# VERORDNUNGEN UND AMTLICHE NACHRICHTEN FÜR ELSASS-LOTHRINGEN AUS...

Alsace-Lorraine (Germany)

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 23 1912

Digitized by Google

# Verordnungen

und

# Amtliche Nachrichten

für

## Elsaß-Lothringen

aus der Zeit vom Beginn der deutschen Occupation
bis Ende März 1872.

Herausgegeben
vom
**Oberpräsidial-Büreau.**

Straßburg,
Verlag von Karl J. Trübner.
1872.

Digitized by Google

APR 23 1912

Digitized by Google

# Vorbemerkung.

Die ersten Jahrgänge der „Amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement im Elsaß“ resp. (cf. Bekanntmachung Nr. 30 Seite 42) der „Straßburger Zeitung und Amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß“ sind nur noch in wenigen vollständigen Exemplaren vorhanden und schwer zugänglich. Ein Wiederabdruck der in denselben publicirten Verordnungen und Amtlichen Bekanntmachungen erschien deßhalb wünschenswerth. Die nachfolgende chronologische Zusammenstellung soll diesem Bedürfnisse abhelfen. Nicht aufgenommen in dieselbe sind diejenigen Amtlichen Bekanntmachungen, welche inzwischen alles, auch nur historisches Interesse verloren haben. Ausgeschlossen sind ferner die von der Straßburger Zeitung aus dem Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen entnommenen Publikationen. Die Zusammenstellung schließt mit Ende März d. Js. ab, weil seitdem zufolge einer Oberpräsidial-Verfügung die Erlasse des Ober-Präsidenten und der sonstigen höheren Behörden nicht mehr ausschließlich durch die Straßburger Zeitung, sondern auch durch die Bezirks-Amtsblätter bekannt gemacht werden und daher allgemein und in handlichen Ausgaben zugänglich sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt.

Digitized by Google

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1870 | Betreff. | Publikation in den Amtl. Nachr. Jahrg. 1870. Nro. | Datum. | Siete. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Allerhöchste Cabinetsordre | 12.8. | Die Abschaffung der Conscription. | 3 | 15.9. | 1 |
| 2 | " " | 14.8. | Einsetzung des General-Gouvernements Elsaß | 1 | 1.9. | 2 |
| 3 | " " | 21.8. | Zusammensetzung des General-Gouvernements Elsaß | 1 | 1.9. | 2 |
| 4 | " " | 26.8. | Einsetzung des Civil-Commissars | 1 | 1.9. | 3 |
| 5 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 29.8. | Das öffentliche Kassenwesen | 1 | 1.9. | 3—4 |
| 6 | Proklamation des General-Gouverneurs | 30.8. | Proklamation | 1 | 1.9. | 4—5 |
| 7 | Bekanntmachung | — | Residenz des General-Gouverneurs | 1 | 1.9. | 5 |
| 8 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | — | Errichtung einer Präfektur mit dem Sitze Saargemünd | 1 | 1.9. | 6 |
| I d. N. | Bekanntmachung | — | Publikation der amtlichen Bekanntmachungen | 1 | 1.9. | 6 |
| 9 | Bekanntm. des Civil-Kommissars | 30.8. | Uebernahme der gesammten Civil-Verwaltung | 1 | 1.9. | 6—7 |
| 10 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | — | Einsetzung eines Präfekten für die Departem. Nieder- und Ober-Rhein | 1 | 1.9. | 7—8 |
| 11 | Verordnung des General-Gouverneurs | 2.9. | Die Forst-Conservations-Bezirke | 3 | 15.9. | 8—9 |
| 12 | Verordnung des General-Gouverneurs | 9.9. | Die amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement im Elsaß | 3 | 15.9. | 9—11 |
| 13 | Bekanntmachung des Administrators der Posten. | 9.9. | Der Landes-Postdienst in den von den deutschen Heeren besetzten französischen Gebieten | 3 | 15.9. | 11—13 |


Digitized by Google

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 14 | Verordnung des General-Gouverneurs | 12.9. | Die Competenz der Kriegsgerichte | 3 | 15.9. | 13—17 |
| 15 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 12.9. | Proklamation an die Geistlichkeit | 3 | 15.9. | 17—19 |
| 16 | Allerhöchste Kabinetsordre | 12.9. | Das Postwesen in dem Bereich des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen | 4 | 21.9. | 19—20 |
| 17 | Verfügung des General-Gouverneurs | 13.9. | Die Kriegsgefangenen | 3 | 15.9. | 20—21 |
| 18 | Allerhöste Cabinetsordre | 16.9. | Errichtung eines, General-Gouvernements zu Reims | 8 | 6.10. | 21 |
| 19 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 21.9. | Die Behandlung der Schul-Angelegenheiten | 5 | 24.9. | 22—23 |
| 20 | Verordnung des General-Gouverneurs | 3.10. | Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest | 8 | 6.10. | 23—34 |
| 21 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors für das Elsaß | 4.10. | Einrichtung einer Oberpost-Direction zu Straßburg | 9 | 10.10. | 34 |
| 22 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors für das Elsaß | 6.10. | Postanweisungsverfahren | 9 | 10.10. | 35 |
| 23 | Proklamation des General-Gouverneurs | 8.10. | Proklamation an die Bewohner Straßburgs | 10 | 13.10. | 36—37 |
| 24 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 10.10. | Portofreiheit der Behörden und Beamten im Elsaß | 12 | 20.10. | 37 |
| 25 | Verordnug des General-Gouverneurs | 12.10. | Aufhebung der Art. 2 u. 3 der Verordnung vom 2. Sept. 1870 | 13 | 21.10. | 38 |
| 26 | Circular-Verfügung des Civil-Commissars | 14.10. | Einrichtung der Finanz-Behörden | 15 | 23.10. | 38—39 |
| 27 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors in Straßburg | 15.10. | Postanweisungs-Verfahren | 12 | 20.10. | 40 |
| 28 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors in Straßburg | 16.10. | Correspondenz-Karten | 12 | 20.10. | 40—41 |


Digitized by Google

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1870 | Betreff. | Publikation in den Amtl. Nachr. u. Strßb. Ztg. Jahrg. 1870. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 29 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors in Nanzig | 16.10. | Errichtung einer Oberpost-Direction für Deutschlothringen mit dem einstweiligen Sitze in Nanzig | 14 | 22.10. | 41—42 |
| 30 | Bekanntmachung des Civil Commissars | 18.10. | Straßburger Zeitg. und Amtliche Nachr. für das General-Gouvernement Elsaß | 12 | 20.10. | 42 |
| 31 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors in Straßburg | 19.10. | Postanweisungen | 13 | 21.10. | 42—43 |
| 32 | Bekanntmachung des Festungs-Gouverneurs von Straßburg | 22.10. | Verkauf von Waffen und Kleidungsstücken der früheren franzöſ. Garniſon in Straßburg | 15 | 23.10. | 44 |
| 33 | Verordnung des General-Gouverneurs | 22.10. | Die indirecten Steuern | 17 | 26.10. | 44—45 |
| 34 | Bekanntm. des Commissars für die Verwaltung der indir. Steuern | 23.10. | Die Erhebung der indirekten Steuern | 17 | 26.10. | 45—47 |
| 35 | Bekanntmachung des Festungs-Gouverneurs von Straßburg | 24.10. | Pocken-Erkrankungen | 18 | 27.10. | 8 |
| 36 | Allerhöchste Verordnung | 28.10. | Das Posttaxwesen | 28 | 8.11. | 49—51 |
| 37 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 1 .11 | Ueberſiedelung der Präfectur für Deutschlothr. von Saargemünd nach Metz | 25 | 4.11. | 52 |
| 38 | Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction | 1.11. | Tarif und Reglement für den Eisenbahn-Verkehr | 29 | 9.11. | 52 |
| 39 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für den Nieder-Rhein | 3.11. | Die beiden Enregiſtrements-Einnehmereien zu Straßburg | 25 | 4.11. | 52—53 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 40 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für den Nieder-Rhein | 3.11. | Die Enregistr. Einnehmereien zu Hagenau und Weißenburg | 25 | 4.11. | 54 |
| 41 | Bekanntmachung des Polizeidirectors in Straßburg | 3.11. | Straßen-Unfug | 26 | 5.11. | 54—55 |
| 42 | Bekanntmachung der Verwaltung der Bankfuccurfale in Straßburg | 4.11. | Liquidation der Bank | 26 | 5.11. | 55 |
| 43 | Allerhöchfte Verordnung | 4.11. | Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der General-Gouvernements von Lothringen und zu Reims | 32 | 12.11. | 56 |
| 44 | Bekanntmachung des Oberpoft-Directors in Metz | 5.11. | Verlegung des Sitzes der Ober-Poftdirektion für Deutfchlothr. von Nanzig nach Metz | 31 | 11.11. | 56 |
| 45 | Bekanntmachung des Generalpoft-Amts | 5.11. | Portopflichtige Dienftbriefe | 33 | 13.11. | 57—58 |
| 46 | Bekanntmachung des Feftungs-Gouverneurs von Straßburg | 6.11. | Waffenbefitz | 29 | 9.11. | 58 |
| 47 | Bekanntmachung des Civil-Commiffars | 7.11. | Die Wiedereröffnung der Schifffahrt auf dem Saar-Kohlen-Kanal, dem Rhein-Marne-Kanal, dem Ill-Rhein- und Rhein-Rhone-Kanal | 34 | 15.11. | 59 |
| 48 | Verordn. des General-Gouverneurs | 8.11. | Geldwährung | 29 | 9.11. | 60 |
| 49 | Bekanntmachung des Präfekten des Niederrheins | 9.11. | Behandlung ungefprengter Granaten | 32 | 12.11. | 60—61 |
| 50 | Bekanntmachung des Civil-Commiffars für Lothringeu | 9.11. | Prolongation der von den Ankäufern von Domainen-Holzfchlägen ausgeftellten Wechfel | 37 | 18.11. | 61—62 |
| 51 | Bekanntmachung des Civil-Commiffars | 12.11. | Kartoffelfendungen aus Deutfchland nach dem Elfaß und Deutfchlothringen | 38 | 19.11. | 62 |
| 52 | Bekanntmachung des Oberpoft-Directors in Straßburg | 13.11. | Poftanweifungs-Verfahren | 34 | 15.11. | 62—65 |
| 53 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für den Niederrhein | 14.11. | Enregiftrements-Einnehmereien in Zabern | 35 | 16.11. | 65—66 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1870 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1870. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 54 | Verordnung des Civil=Commissars | 18.11. | Vertheilung der Prinzipal=Steuerquoten im Departement Niederrhein pro 1871 | 40 | 22.11. | 66—67 |
| 55 | Verordn. des General=Gouverneurs | 19.11. | Aburtheilung von Uebertretungen | 40 | 22.11. | 68—69 |
| 56 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern | 21.11. | Die Erhebung von indirecten Steuern im Arrondissement Schlettstadt | 40 | 22.11. | 69—70 |
| 57 | Bekanntmachung des General=Gouverneurs | 21.11. | Ausübung der Jagd im Departement Niederrhein | 42 | 24.11. | 70—71 |
| 58 | Bekanntmachung des Polizei=Directors zu Straßburg | 24.11. | Die Straßenpolizei | 46 | 29.11. | 72 |
| 59 | Bekanntmachung der Verwaltung der Sparkasse in Straßburg | 26.11. | Wiedereröffnung der Geschäfte | 45 | 27.11. | 72—73 |
| 60 | Bekanntmachung des Civil=Commissars | 26.11. | Kaufgelder für Holzankäufe aus Staatswaldungen | 46 | 29.11. | 73 |
| 61 | Verordnung des Gen.=Gouverneurs | 27.11. | Biersteuer | 46 | 29.11. | 74—75 |
| 62 | " " | 27.11. | " | 46 | 29.11. | 75 |
| 63 | Bekanntmachung des Maires der Stadt Straßburg | 28.11. | Das Alignement der zerstörten Viertel der Stadt Straßburg | 48 | 1.12. | 75—76 |
| 64 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für den Niederrhein | 29.11. | Die Enregistrements=Einnehmereien zu Sulz und Weißenburg | 47 | 30.11. | 76—77 |
| 65 | Bekanntmachung des Oberpost-Directors zu Straßburg | 29.11. | Postanweisungs=Verfahren | 49 | 2.12. | 77—78 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 66 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern | 30.11. | Die Erhebung der Biersteuer | 49 | 2.12. | 78—79 |
| 67 | Bekanntmachung des Oberpost-Directors in Straßburg | 30.11. | Postanweisungs-Verfahren | 50 | 3.12. | 80 |
| 68 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für den Niederrhein | 2.12. | Enregistrements-Einnehmerei in Straßburg | 50 | 3.12. | 80—81 |
| 69 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Deutschlothringen | 2.12. | " " " Metz | 54 | 8.12. | 82—83 |
| 70 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 3 12. | Die Titel der Forstbeamten | 52 | 6 12. | 83 |
| 71 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für den Niederrhein | 5.12. | Enregistrements-Einnehmerei zu Bischweiler und zu Hagenau | 52 | 6.12. | 84 |
| 72 | Verordnung des General-Gouverneurs | 5.12. | Rechtspflege in Forststrafsachen | 54 | 8.12. | 85—86 |
| 73 | Bekanntmachung des Präfekten des Niederrheins | 7.12. | Abgrenzung des Departements Niederrhein und Einrichtung des Kreises Molsheim | 57 | 11.12. | 86—87 |
| 74 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 8.12. | Ausübung der Jagd im Departement Oberrhein. | 58 | 13.12. | 87—88 |
| 75 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für den Niederrhein | 10.12. | Enregistrements-Einnehmerei Lauterburg und Sulz | 57 | 11.12. | 88—89 |
| II d. N. | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 12.12. | Entlassung gefangener Mobilgarden | 58 | 13.12. | |
| 76 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 14.12. | Werbungen für die französische Armee. | 62 | 17.12. | 89 |
| 77 | Allerhöchste Cabinetsordre | 15.12. | Anschluß an die feindlichen Streitkräfte | 10 | 12.1.71 | 90—91 |
| 78 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für den Oberrhein | 16.12. | Enregistrements-Einnehmerei in Kolmar und Winzenheim | | **1870.** 18.12. | 91—92 |
| 79 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 16.12. | Wiederaufbau zerstörter Gebäude | 63 64 | 20.12. | 92—93 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1870 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1870. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 80 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 16.12. | Organisation des Postwesens | 65 | 21.12. | 93—94 |
| 81 | Verordnung des General-Gouverneurs | 17.12 | Erweiterung der Competenz der Kriegsgerichte | 63 | 18.12. | 94—96 |
| 82 | Bekanntmachung de General-Gouverneurs | 17.12. | Kontrole der waffenpflichtigen Mannschaften | 64 | 20.12. | 96—97 |
| 83 | Verordnung des General-Gouverneurs | 19.12. | Organisation der Kriegsgerichte und Verfahren vor demselben | 64 | 20.12. | 97—100 |
| 84 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 23.12. | Besteuerung des Tabaks | 69 | 25.12. | 100 |
| 85 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 23.12. | Kotirung und Paraphirung der Civilstands-Register im Departement Nieder- und Oberrhein | 70 | 27.12. | 101 |
| 86 | Bekanntmachung des General-Post-Directors | 23.12. | Correspondenzkarten im internation. Verkehr | 74 | 31.12. | 101—102 |
| 87 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für den Niederrhein | 24.12. | Enregistrements-Einnehmereien Schlettstadt und Niederbronn | 69 | 25.12. | 102—103 |
| 88 | Verordnung des General-Gouverneurs | 24.12. | Verwerthung der Forstproducte | 71 | 28.12. | 104 |
| 89 | Bekanntmachung des Kreis-Baumeisters zu Straßburg | 26.12 | Wiedereröffnung des Rhein-Rhone-Kanals bis Mülhausen | 72 | 29.12. | 105 |
| 90 91 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 27.12. | Eröffnung des evang. Lehrerinnen-Seminars in Straßburg, nebst Ordnung desselben | 73 | 30.12. | 105—110 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 92 | Allerhöchste Ordonnanz | 26.12. | Porto für die Briefe aus den Ober-Postdirektions-Bezirken Elsaß und Deutschlothringen nach anderen Postbezirken. | 11 | 13.1.71 | 111—112 |
| 93 | Verordnung des General-Gouverneurs | 30.12. | Requirirte Fuhrleute | 74 | 31.12. | 112 |
| 94 | Verordnung des General-Gouverneurs | 30.12. | Die für die Truppen um Belfort vom Lande zu stellenden Fuhrwerke | 1 | **1871.** 1.1. | 113—114 |
| 95 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | **1871.** 1.1. | Beaufsichtigung der Canäle im Elsaß und Deutschlothringen | 8 | 10.1. | 114—116 |
| 96 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für den Niederrhein | 2.1. | Enregistrements-Einnehmerei Buchsweiler | 3 | 4.1. | 116 |
| 97 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 2.1. | Forterhebung des Demi-Decime | 4 | 5.1. | 117 |
| 98 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 3.1. | Enregistrements-Einnehmereien in den Arrondissements Saargemünd und Chateau-Salins | 4 | 5.1. | 117—118 |
| 99 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 5.1. | Kreis-Director als Amts-Bezeichnung | 7 | 8.1. | 119 |
| 100 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 11.1. | Bildung der Kreise Erstein, Schlettstadt Hagenau und Weißenburg | 12 | 14.1. | 119—120 |
| 101 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 11.1. | Ausübung der Jagd im Kanton Wasselnheim | 12 | 14.1. | 120 |
| 102 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für den Niederrhein | 14.1. | Vereinigte Enregistrements-Einnehmereien Molsheim und Wasselnheim | 14 | 17.1. | 121 |
| 103 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 15.1. | Verbot der Zeitung l'Helvétie | 15 | 18.1. | 122 |
| 104 | Bekanntmachung des Steuerdirectors in Kolmar | 16.1. | Enregistrements-Einnehmereien Rappoltsweiler-Markirch, Münster und Neubreisach | 17 | 20.1. | 122—123 |
| 105 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern | 17.1. | Erhebung der indirecten Steuern | 15 | 18.1. | 123—124 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 106 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 18.1. | Hausiren mit Druckschriften | 21 | 25.1. | 125—126 |
| 107 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 19.1. | Beförderung von Briefen mit Werthangabe | 21 | 25.1. | 126—127 |
| 108 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 20.1. | Verbot der Zeitnng „Schweizerischer Volksfreund“ | 19 | 22.1. | 127 |
| 109 | Verordnung des General-Gouverneurs | 20.1. | Strafbefugniß der Polizei-Commissare gegen Landstreicher und Bettler | 20 | 24.1. | 128 |
| 110 | Verordnung des General-Gouverneurs | 20.1. | Schutz gegen die Weiterverbreitung der Blattern oder Pocken | 21 | 25.1. | 128—130 |
| 111 | Bekanntmachung des Präfekten des Niederrheins | 20.1. | Schluß der Jagd | 22 | 26.1. | 130—131 |
| 112 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 21.1. | Befreiung von der Entrichtung des zollvereinsländischen Eingangszolls | 21 | 25.1. | 131 |
| 113 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 21.1. | Postanweisungsverkehr mit Großbritanien und Irland | 33 | 8.2. | 132—133 |
| 114 | Bekanntmachung des Präfekten des Niederrheins | 22.1. | Störung des Bahnbetriebs | 20 | 24.1. | 133—134 |
| 115 | Verordnung des General-Gouverneurs | 24.1. | Aburtheilung von Vergehen in Bezug auf indirecte Steuern. | 21 | 25.1. | 134 |
| 116 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 24.1. | Bildung des Landkreises Straßburg und des Kreises Zabern | 21 | 25.1. | 135 |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 117 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für das Oberelsaß | 24.1. | Enregistrements-Einnehmereien Kaysersberg und Schnierlach | 50 | 28.2. | 135—136 | |
| 118 | Bekanntmachung des Festungs-Gouverneurs in Straßburg | 25.1. | Verbot des Elsäßischen Volksblattes für Stadt und Land | 22 | 26.1. | 136 | |
| 119 | Verordnung des General-Gouverneurs | 25.1. | Verkauf von Holz | 23 | 27.1. | 137 | |
| 120 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 25.1. | Verbot der Zeitung „Freiheitswacht" | 24 | 28.1. | 138 | |
| 121 | Bekanntmachung des Oberpost-Directors in Straßburg | 26.1. | Postreglement | 24 | 28.1. | 138 | |
| 122 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für Ober-Elsaß | 26.1. | Enregistrements-Einnehmereien in Mülhausen | 25 | 29.1. | 139—140 | |
| 123 | Bekann'machung des Stener-Directors für den Niederrhein | 28.1. | Enregistrements-Einnehmereien in Saar-Union und Drulingen | 26 | 31.1. | 140—141 | |
| 124 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 28.1. | Stempelwesen | 27 | 1.2. | 141—142 | |
| 125 | Bekanntmachung des Festungs-Gouvernements in Straßburg | 30.1. | Aufhebung der Verträge über Festungs-Nutzungen | 26 | 31.1. | 142 | |
| 126 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 30.1. | Bildung des Kreises Thann. | 27 | 1.2. | 142 | |
| 127 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für den Niederrhein | 31.1. | Enregistrements-Einnehmereien Benfeld und Erstein | 28 | 2.2. | 143 | |
| 128 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 1.2. | Verschluß der Briefcouverts | 32 | 7.2. | 143 | |
| 129 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 1.2. | Enregistrements-Einnehmereien Bolchen-Courcelles-Chaussy und Morchingen | 34 | 9.2. | 144—145 | |
| 130 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 1.2. | Enregistrements-Einnehmereien zu Diedenhofen | 34 | 9.2. | 145—146 | |
| 131 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern im Elsaß | 2.2. | Erhebung der indirecten Steuern | 29 | 3.2. | 146—147 | |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 132 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 4.2. | Bildung der Kreise Altkirch, Mülhausen und Gebweiler | 32 | 7.2. | 147 |
| 133 | Bekanntmachung des Polizei-Directors in Straßburg | 5.2. | Impfungen | 32 | 7.2. | 148 |
| 134 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 6.2. | Bildung der Kreise Rappoltsweiler, Kolmar und Belfort | 33 | 8.2. | 149 |
| 135 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 8.2. | Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt | 39 | 15.2. | 149—150 |
| 136 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 9.2. | Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutschlothringen | 39 | 15.2. | 151 |
| 137 | Bekanntmachung des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 11.2. | Enregistremens-Einnehmerei Saaralben | 42 | 18.2. | 151—152 |
| 138 | Verordnung des General-Gouverneurs | 12.2. | Aufnahme eines Anleihens durch die Stadt Straßburg | 39 | 15.2. | 152—153 |
| 139 | Verordnung des Steuerdirectors für Deutschlothringen | 16.2. | Enregistrements-Bezirk Metzerwiese | 46 | 23.2. | 153 |
| 140 | Verordnung des Präfecten des Niederrheins | 20.2. | Außerordentliche Kriegssteuer | 44 | 21.2. | 154 |
| 141 | Verordnung des Commissars für die Liquidation der Succursale der Banque de France | 20.2. | Wechsel-Diskonto | 45 | 22.2. | 154—155 |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kolmar | 23.2. | | | | | |
| 143 | Verordnung des Präfecten in Kolmar | 24.2. | Hausiren mit Druckschriften, lithographischen oder autographischen Vervielfältigungen, und Bildern | 56 | 7.3. | 156—158 | |
| 144 | Verordnung des General-Gouverneurs | 25.2. | Vereidigung der Forstschutzbeamten | 50 | 28.2. | 158—159 | |
| 145 | Bekanntmachung des General-Post-Directors in Berlin | 25.2. | Expreß-Bestellungen von Postsendungen | 56 | 7.3. | 159—160 | |
| 146 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 26.2. | Einstellung der Kontributions-Erhebungen | 50 | 28.2. | 160 | |
| 147 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern im Elsaß | 1.3. | Erhebung der indirecten Steuern | 53 | 3.3. | 160—161 | |
| 148 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 2.3. | Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark den Faröer-Inseln und Island | 57 | 8.3. | 161—162 | |
| 149 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 6.3. | Eröffnung des kath. Schullehrer-Seminars in Straßburg und des evangelischen Lehrer-Seminars in Kolmar | 58 | 9.3. | 162—163 | |
| 150 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 6.3. | Ordnung der Volksschullehrer-Seminarien im Elsaß und Deutschlothringen | 58 | 9.3. | 163—168 | |
| 151 | Verordnung des General-Gouverneurs | 7.3. | Verfahren bei Einziehung der directen Steuern | 58 | 9.3. | 168—171 | |
| 152 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Deutsch-Lothringen | 7.3. | Enregistrements-Einnehmerei Wolmünster | 63 | 15.3. | 172—173 | |
| 153 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 8.3. | v. Georgii-Stiftung | 62 | 14.3. | 173 | |
| 154 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für das Oberelsaß | 10.3. | Enregistrements-Einnehmerei Ensisheim | 62 | 14.3. | 173—174 | |
| 155 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für das Niederelsaß | 10.3. | Enregistrements-Einnehmerei Rosheim-Oberehnheim-Barr | 63 | 15.3. | 174—175 | |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 156 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 12.3. | Kreis-Eintheilung des Departements Deutsch-lothringen | 62 | 14.3. | 175—177 |
| 157 | Verordnung des General-Gouverneurs | 13.3. | Verlängerung der Frist der Protest-Erhebung nicht bezahlter Wechsel | 62 | 14.3. | 177 |
| 158 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 13.3. | Besuch der Schullehrer-Seminarien durch Israeliten | 62 | 14.3. | 178 |
| 159 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Deutschlothringen | 13.3. | Enregistrements-Einnehmerei Busendorf | 66 | 18.3. | 178—179 |
| 160 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 13.3. | Wittwenkassenbeiträge | 70 | 23.3. | 179—180 |
| 161 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Deutschlothringen | 15.3. | Enregistrements-Einnehmerei Sierck | 70 | 23.3. | 180—181 |
| 162 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Deutschlothringen | 16.3. | " " Saarburg | 70 | 23.3. | 181—182 |
| 163 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern | 18.3. | Aufhebung der Steuer-Einnehmerei Ittenheim | 70 | 23.3. | 182—183 |
| 164 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Deutschlothringen | 18.3. | Enregistrements-Einnehmerei Pfalzburg | 72 | 25.3. | 183—184 |
| 165 | Verordnung des General-Gouverneurs | 20.3. | Verfallzeit der Wechsel | 68 | 25.3. | 185 |
| 166 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 20.3. | Gehalt der Elementarschullehrer | 69 | 22.3. | 186 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 167 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors in Straßburg | 23.3. | 73 | 26.3. | 186—187 |
| 168 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 24.3. | 73 | 26.3. | 188 |
| 169 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 26.3. | 74 | 28.3. | 188 |
| 170 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 26.3. | 77 | 31.3. | 189 |
| 171 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 27.3. | 76 | 30.3. | 189 |
| 172 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern | 27.3. | 76 | 30.3. | 190 |
| 173 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 27.3. | 77 | 31.3. | 191—192 |
| 174 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Deutschlothringen | 27.3. | 79 | 2.4. | 192—193 |
| 175 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern | 28.3. | 80 | 4.4. | 193 |
| 176 | Bekanntmachung des Präfekten des Niederrheins | 31.3. | 79 | 2.4. | 194 |
| 177 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 1.4. | 80 | 4.4. | 194 |
| 178 | " " " " | 1.4. | 80 | 4.4. | 195 |
| 179 | Bekanntm. des Steuer-Directors für das Ober-Elsaß | 2.4. | 82 | 6.4. | 195—196 |
| 180 | Bekanntm. des Steuer-Directors für das Nieder-Elsaß | 5.4. | 84 | 9.4. | 196—199 |
| 181 | Bekanntmachung des Ober-Postdirectors in Straßburg | 5.4. | 89 | 15.4. | 199 |

Landespostdienst in den von deutschen Truppen besetzten franz. Gebietstheilen
Jagd auf wilde Kaninchen
Kreisdirection Kolmar
Briefverkehr mit Rußland
Aufnahme von Zöglingen in die Schullehrer-Seminarien
Erhebung indirecter Steuern
Postanweisungs-Verkehr mit Konstantinopel
Enregistrements-Einnehmerei Rechicourt
Eingangssteuer für Branntwein und Weingeist
Jagd auf Schwarzwild
Lehrer-Seminar zu Straßburg
" " " "
Enregistrements-Einnehmereien Altkirch-Dammerkirch, Thann-St. Amarin und Gebweiler-Sulz
Erhebung der directen Steuern pro 1871
Frankirung der Briefe nach Frankreich

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 182 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Deutschlothringen | 6.4. | Enregistrements-Einnehmerei Finstingen | 89 | 15.4. | 200 |
| 183 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 8.4. | Die aus der Gefangenschaft entlassenen Soldaten | 84 | 9.4. | 201 |
| 184 | Bekanntmachung des Festungs-Gouverneurs in Straßburg | 9.4. | Festungswall | 85 | 11.4. | 201 |
| 185 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern | 10.4. | Erhebung der indirecten Steuern | 87 | 13.4. | 202 |
| 186 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 11.4. | Briefe mit Werthangabe | 87 | 13.4. | 203 |
| 187 | Bekanntmachung des Festungs-Gouverneurs in Straßburg | 12.4. | Französische Militärs | 88 | 14.4. | 203 |
| 188 | Bekanntm. des Steuer-Directors für Nieder-Elsaß | 14.4. | Abstempelung der aus der früheren franz. Administration herrührenden Stempelpapiere und Marken | 89 | 15.4. | 203—204 |
| 189 | Bekanntmachung der Telegraphen-Direction für Elsaß-Lothringen | 17.4. | Privat-Depeschen-Verkehr | 92 | 19.4. | 204 |
| 190 | Bekanntmachung des Civil-Kommissars | 17.4. | Das Lyceum in Straßburg | 93 | 20.4. | 205 |
| 191 | Verordnung des General-Gouverneurs | 18.4. | Das Schulwesen | 93 | 20.4. | 206—209 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 192 | Bekanntm. des Civil-Kommissars | 19.4. | Liquidation von Forderungen gegen den französischen Staat | 94 | 21.4. | 209—210 |
| 193 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 21.4. | Liquidation von Forderungen gegen den französischen Staat | 97 | 25.4. | 210 |
| 194 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 21.4. | Vorladungen und Zustellungen | 98 | 26.4. | 211 |
| 195 | Verordnung der Reichskanzlers | 25.4. | Einführung der Fahrpostbeförderung in Elsaß- und Deutschlothringen | 104 | 3.5. | 211—212 |
| 196 | Bekanntm. des Steuer-Directors in Kolmar | 26.4. | Enregistrements-Einnehmereien Habsheim, Landser, Hirsingen, Pfirdt, Maßmünster-Giromagny, Sennheim, Ruffach-Hüningen | 101 | 29.4. | 213 |
| 197 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 27.4. | Friedensgerichtsbezirke III, I, Bitsch und Rohrbach | 102 | 30.4. | 214 |
| 198 | Bekanntmachung des General-Postamts | 28.4. | Einführung der Fahrpostbeförderung in Elsaß und in Deutschlothringen | 105 | 4.5. | 215—216 |
| 199 | Bekanntm. des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 1.5. | Enregistrements-Einnehmerei Gorze | 106 | 5.5. | 216—217 |
| 200 | Bekanntm. des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 1.5. | „ „ Vigy | 109 | 9.5. | 217—218 |
| 201 | Verord. des General-Gouverneurs | 3.5. | Errichtung einer Zollinie an der Grenze gegen die Schweiz | 105 | 4.5. | 218—221 |
| 202 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 3.5. | Ausführung der Verordnung Nr. 201. | 105 | 4.5. | 221—224 |
| 203 | Verord. des General-Gouverneurs | 6.5. | Anlehen der Stadt Hagenau | 109 | 9.5. | 224 |
| 204 | Bekanntm. des Kreis-Directors in Saarburg | 6.5. | Feststellung der durch die Belagerung der Stadt Pfalzburg entstandenen Kriegsschäden nebst Reglement | 115 | 16.5. | 225—228 |
| 205 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 7.5. | Tarifbestimmungen für den Postverkehr in Elsaß-Lothringen | 109 | 9.5. | 228—229 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 206 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 7.5. | Packete mit und ohne Werthangabe | 112 | 12.5. | 229—232 |
| 207 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 10.5. | Kreisdirection Erstein in Straßburg | 113 | 13.5. | 232 |
| 208 | Bekanntm. des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 12.5. | Enregistrements-Bezirk Verny | 117 | 18.5. | 233 |
| 209 | Bekanntm. des Steuer-Directors für das Nieder-Elsaß | 15.5. | Executionsfreie Zeiten für Einziehung der directen Steuern | 118 | 19.5. | 233—234 |
| 210 | Bekanntm. des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 15.5. | Enregistrements-Einnehmerei Lörchingen | 120 | 21.5. | 234—235 |
| 211 | Verordnung des Polizei-Directors in Straßburg | 16.5. | Reiten und Fahren über öffentliche Plätze und durch Promenaden | 118 | 19.5. | 235 |
| 212 | Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors in Straßburg | 16.5. | Postanweisungen | 118 | 19.5. | 235—236 |
| 213 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 17.5. | Kotirung und Paraphirung der Hypotheken-Register | 121 | 23.5. | 237 |
| 214 | Bekanntm. des Steuer-Directors für das Nieder-Elsaß | 19.5. | Enregistrements-Einnehmerei Schirmeck-Saales | 121 | 23.5. | 237—238 |
| 215 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 23.5. | Aufnahme v. Schülerinnen in die mit d. evang. Lehrerinnen-Seminar verb. Elementarschule | 125 | 27.5. | 238 |
| 216 | Verord. des General-Gouverneurs | 26.5. | Verfahren bei Einziehung der indirecten Steuern und Zölle | 127 | 30.5. | 239 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 217 | Verordnung des General-Gouverneurs | | | | |
| 218 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 29.5. | Rückgabe der eingelieferten Waffen | 130 | 2.6. 240—241 |
| 219 | Verordnung des Polizei-Directors und Maire's in Straßburg | 30.5. | Das Stationiren der Schiffe und die Polizei des Landungsplatzes längs dem Fischerstaden | 133 | 6.6. 241—243 |
| 220 | Verord. des General-Gouverneurs | 1.6. 7.6. | Einführung des Zollvereinsgesetzes über die Besteuerung des Tabaks nebst Zollvereins-Gesetz | 137 | 10.6. 243—248 |
| 221 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle im Elsaß | 7.6. | Versendung von Gütern des freien Verkehrs des Zollvereins durch die Schweiz nach dem Elsaß | 137 | 10.6. 248—249 |
| 222 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 7.6. | Postvorschüsse | 137 | 10.6. 249 |
| 223 | Vero d. des General-Gouverneurs | 7.6. | Expropriationsbefugniß für die Stadt Straßburg | 138 | 11.6. 250 |
| 224 | Bekanntm. des Steuer-Directors für das Ober-Elsaß | 8.6. | Abstempelung der aus der früheren französischen Verwaltung herrührenden Stempelpapiere und Marken | 138 | 11.6. 250—251 |
| 225 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern im Elsaß | 9.6. | Herabsetzung des Eingangszoll für französischen Wein | 139 | 13.6. 251 |
| 226 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 9.6. | Korrespondenz nach Orten ohne Postanstalt | 141 | 15.6. 252—253 |
| 227 | Bekanntmachung des Kommissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 10.6. | A. Die Besteuerung des Tabaks<br>B. Bestimmungen über Erlaß der Tabakssteuer wegen Mißwachses oder andrer Unglücksfälle | 142<br>142 | 16.6. 253—258<br>16.6. 258—263 |
| 228 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 11.6. | Kreisdirection in Erstein | 139 | 13.6. 264 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in den Amtl. Nachr. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 229 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins. | 12.6. | Schulstunden in den Sommermonaten | 141 | 15.6. | 264 |
| 230 | Bekanntm. des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 12.6. | Enregistrements-Bezirk Kattenhofen | 143 | 17.6. | 265—266 |
| 231 | Allerhöchstes Gesetz | 14.6. | Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen | 159 | 6.7. | 266 |
| 232 | Verord. des General-Couverneurs | 19.6. | Zulassung deutscher Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Bezirk des General-Gouvernements | 149 | 24.6. | 267 |
| 233 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 20.6. | Einführung Heister'schen Lehrbücher in den israelitischen Elementarschulen | 148 | 23.6. | 267 |
| 234 | Bekanntm. des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 21.6. | Enregistrements-Bezirk Bitsch-Volmünster | 151 | 27.6. | 268 |
| 235 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 24.6. | Bacheliers-Examina | 151 | 27.6. | 269 |
| 236 | Bekanntmachung der Liquidations-Commission der Trésorerie générale | 24.6. | Zahlung rückständiger franz. Renten und Pensionen | 151 | 27.6. | 269 |
| 237 | Allerhöchster Erlaß | 24.6. | Amnestie | 154 | 30.6. | 270 |
| 238 | Verordnung des Reichskanzlers | 24.6. | Fahrpost-Beförderung | 154 | 30.6. | 270—271 |
| 239 | Allerhöchste Verordnung | 24.6. | Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1870 über den Anschluß an feindliche Streitkräfte | 158 | 5.7. | 271 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 240 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | | Fahrpost-Beförderung | 152 | 28.6. | 272 |
| 241 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 25.6. | Bekanntmachung des Civil-Commissärs vom 16 Dezember 1870 | 153 | 29.6. | 272 |
| 242 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 26.6. | Tragen der französischen Uniform von entlassenen französischen Kriegsgefangenen | 153 | 29.6. | 273 |
| 243 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 28.6. | Elementarlehrer-Prüfungen | 153 | 29.6. | 273—274 |
| 244 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 28.6. | Geschäftsbetrieb der deutschen Versicherungs-Gesellschaften in Elsaß-Lothringen | 154 | 30.6. | 274 275 |
| 245 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 28.6. | Vergütung von Kriegsschäden und Kriegsleistungen in Straßburg | 154 | 30.6. | 275—276 |
| 246 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 28.6. | Pharmaceutische Examina | 155 | 1.7. | 276 277 |
| 247 | Allerhöchste Verordnung | 29.6. | Dienstkleid der unmittelbaren Reichsbeamten | 162 | 9.7. | 277—278 |
| 248 | Bekanntmachung des Festungs-Gouvernements | 1.7. | Baubeschränkungen im Festungsrayon | 156 | 2.7. | 278 |
| 249 | Bekanntmachung des General-Postamts | 3.7. | Briefverkehr mit Rußland | 162 | 9.7. | 278—279 |
| 250 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 4.7. | Die Departementalschuld | 161 | 8.7. | 279—280 |
| 251 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 8.7. | Errichtung von Nebenzollämtern II. Klasse an der Grenze des Elsasses gegen die Schweiz | 162 | 9.7. | 280—281 |
| 252 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 10.7. | Pharmaceutische Examina | 164 | 12.7. | 281—282 |
| 253 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 11.7. | Apothekergehülfen-Examina | 166 | 14.7. | 282 |
| 254 | Bekanntmachung des Ober-Präsidenten von Kühlwetter | 12.7. | Niederlegung seines Amtes als Civil-Commissar | 167 | 15.7. | 282—283 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 255 | Verord. des General-Gouverneurs | 13.7. | Erneuerung der Gemeinderäthe | 167 | 15.7. | 283 |
| 256 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 14.7. | Jagd auf Wildschweine | 175 | 25.7. | 284—285 |
| 257 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 16.7. | Postanweisungen | 173 | 22.7. | 285 |
| 258 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 18.7. | Doctoratsprüfung der Mediciner | 171 | 20.7. | 285—286 |
| 259 | Bekanntm. des Steuer-Directors für Deutschlothringen | 19.7. | Enregistrements-Bezirke Kattenhofen und Diedenhofen und Hypothekenamt Diedenhofen | 176 | 26.7. | 286 |
| 260 | Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Hauptbank-Directoriums | 19.7. | Eröffnung der Bank-Commanditen in Straßburg und Mülhausen | 176 | 26.7. | 287—288 |
| 261 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 19.7. | Portosatz für Briefe aus Frankreich | 177 | 27.7. | 288 |
| 262 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 27.7. | Postanweisungsverkehr | 183 | 3.8. | 289 |
| 263 | Verordnung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 1.8. | Vollzugs-Verordnung zu dem Gesetz vom 12. October 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz | 182 | 2.8. | 289—296 |
| 264 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 1.8. | Die mit Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von Salz betrauten Stellen | 183 | 3.8. | 296—297 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 265 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 1.8. | Handel mit steuerfreiem Vieh- und Gewerbesalz | 183 | 3.8. | 297—298 |
| 266 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 1.8. | Verwendung und Kontrole des abgabefrei verabreichten denaturirten Salzes | 183 | 3.8. | 299—301 |
| 267 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 3.8. | Ausführung des Vereinszollgesetzes und der zugehörigen Regulative | 184 | 4.8. | 301—302 |
| 268 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 3.8. | Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1871 wegen Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen | 185 | 5.8. | 302—304 |
| 269 | Allerhöchster Erlaß | 3.8. | Bezeichnung der Behörden und Beamten des deutschen Reiches, sowie die Feststellung des Kaiserl. Wappens und der Kaiserl. Standarte | 195 | 17.8. | 305 |
| 270 | Bekanntmachung des Civil-Commissärs | 3.8. | Lehrerseminar in Metz | 186 | 6.8. | 305—306 |
| 271 | Bekanntmachung des Commissärs für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 5.8. | Ausführung der Vereinszollgesetze und der zugehörigen Regulative | 186 | 6.8. | 306—307 |
| 272 | Verord. des General-Gouverneurs | 7.8. | Einrichtung provisorischer Präfectur-Räthe zur Entscheidung über die Reclamation gegen Gemeinderathswahlen | 189 | 10.8. | 307 |
| 273 | Verordnung des Reichskanzlers | 7.8. | Eintheilung der Friedensgerichte | 228 | 24.9. | 308—312 |
| 274 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 8.8. | Berechnung des Wechselstempels | 190 | 11.8. | 313 |
| 275 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 8.8. | Versteuerung der Wechsel und Wechselstempel | 190 | 11.8. | 313—314 |
| 276 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 10.8. | Eröffnung und Ausübung der Jagd im Departement Niederrhein | 191 | 12.8. | 314—315 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in den Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 277 | Bekanntmachung des Reichskanzlers in Berlin | 11.8. | Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer | 195 | 17.8. | 315—317 |
| 278 | Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums | 14.8. | Errichtung der Bank-Commandite in Metz | 196 | 18.8. | 317 |
| 279 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 15.8. | Errichtung des Nebenzollamts I. Classe zu Münster | 196 | 18.8. | 318 |
| 280 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 16.8. | Antritt seines Amtes | 196 | 18.8. | 318 |
| 281 | Bekanntmachung des Festungs-Gouvernements in Straßburg | 16.8. | Betreten des Festungswalles | 196 | 18.8. | 319 |
| 282 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 16.8. | Begleitscheine für steuerpflichtige Getränke | 199 | 22.8. | 319—320 |
| 283 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 16.8. | Instruction zur Ausführung der Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871 | 200 | 23.8. | 320—323 |
| 284 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 20.8. | Zollstraße | 200 | 23.8. | 323—324 |
| 285 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 22.8. | Ernennung von Schulinspectoren | 202 | 25.8. | 324 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 286 | Polizei-Verordnung | 22.8. | Desinfection der Senkgruben | 203 | 26.8. | 325 |
| 287 | Bekanntmachung des Ober-Post-Directors in Straßburg | 24.8. | Verkauf von Wechselstempelmarken und Wechselblankets | 203 | 26.8. | 326 |
| 288 | Bekanntm. des Polizei-Directors in Straßburg | 24.8. | Reinigung der öffentl. Straßen und Plätze | 203 | 26.8. | 327 |
| 289 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 26.8. | Prüfung für das Baccalaureat | 203 | 29.8. | 328 |
| 290 | Bekanntm. des Civil-Commissars | 26.8. | Prüfung für Pharmaceuten II. Klasse | 205 | 29.8. | 328 |
| 291 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 26.8. | Errichtung des Nebenzoll-Amts II. Klasse zu Krüt | 205 | 29.8. | 329 |
| 292 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 27.8. | Publikation des Regulativs für die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen für elsaß-lothringische Waaren vom 26. Aug. 1871 | 205 | 29.8. | 329—334 |
| 293 | Bekanntm. des Polizei-Directors in Straßburg | 30.8. | Handhabung der Straßen-Polizei | 209 | 2.9. | 335—339 |
| 294 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 1.9. | Zutheilung der an Deutschland abgetretenen Theile des Arrondissements-Gerichts Belfort an das Hypothekenamt Mülhausen | 210 | 3.9. | 339 |
| 295 | Bekanntmachung des Civil-Commissars | 4.9. | Zutheilung des Cantons Schirmeck-Saales an das Hypothekenamt Zabern | 212 | 6.9. | 340 |
| 296 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 4.9. | Publikation des Regulativs für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen über elsaß-lothringischen Wein vom 3. Septbr. 1871 | 212 | 6.9. | 340—344 |
| 297 | Bekanntmachung des General-Gouverneurs | 5.9. | Niederlegung seines Amtes | 212 | 6.9 | 345 |
| 298 | Bekanntmachung des Präfecten für Deutschlothringen | 5.9. | Wiedereröffnung des Lehrerseminars in Metz | 216 | 10.9. | 345—347 |
| 299 | Bekanntmachung des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen | 6.9. | Antritt seines Amtes | 213 | 7.9. | 347 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 300 | Bekanntm. des Polizei-Directors in Straßburg | 8.9. | Errichtung eines Einwohner-Melde-Amts in Straßburg | 215 | 9.9. | 347—348 |
| 301 | Bekanntm. des Polizei-Directors in Straßburg | 9.9. | Bestimmungen über das Meldewesen in der Stadt Straßburg und den dazu gehörigen Außencantonen | 216 | 10.9. | 348—350 |
| 302 | Bekanntm. des Polizei-Directors in Straßburg | 9.9. | Fremdenpolizei | 216 | 10.9. | 351 |
| 303 | Bekanntmachung des Festungs-Gouvernements | 11.9. | Wiederherstellung deutscher Bezeichnungen für die militär. Baulichkeiten in Straßburg | 218 | 13.9. | 351—353 |
| 304 | Bekanntmachung des Ober-Präsidenten | 13.9. | Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin | 221 | 16.9. | 353—354 |
| 305 | Bekanntmachung des Deutschen Haupt-Zoll-Amts in Straßburg | 16.9. | Declaration der unter Zollcontrole eintreffenden Waaren | 223 | 19.9. | 354 |
| 306 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 18.9. | Errichtung von Nebenzollämtern II. Klasse | 224 | 20.9. | 355—356 |
| 307 | Bekanntmachung des Präfecten des Niederrheins | 18.9. | Lehrer-Seminar in Straßburg | 224 | 20.9. | 356—357 |
| 308 | Bekanntmachung des Präfecten des Ober-Elsaß | 19.9. | Lehrerseminar in Colmar | 226 | 22.9. | 357 |
| 309 | Verordnung des Reichskanzlers | 22.9. | Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten | 234 | 1.10. | 357—359 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 310 | Verordnung des Reichskanzlers | 22.9. | Einführung von Postmandaten | 235 | 3.10. | 359—361 |
| 311 | Verordnung des Ober-Präsidenten | 25.9. | Amtliche Publikationen für Deutsch-Lothringen | 230 | 27.9. | 361—362 |
| 312 | " " " | 25.9. | Beschränkung des Zwangs-Abonnements der Straßburger Zeitung | 230 | 27.9. | 362 |
| 313 | Verordnung des Reichskanzlers | 30.9. | Versendung extraordinairer Zeitungsbeilagen durch die Post | 241 | 10.10. | 362—364 |
| 314 | " " " | 2.10. | Versendung extraordinairer Zeitungsbeilagen durch die Post | 244 | 13.10. | 364—366 |
| 315 | Bekanntmachung des Ober-Präsidenten | 5.10. | Errichtung kaiserl. Freistellen an den Lyceen in Straßburg, Metz und Kolmar | 241 | 10.10. | 366 |
| 316 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 6.10. | Bewilligung fortlaufender Konten | 241 | 10.10. | 366—367 |
| 317 | Bekanntm. des Kaiserl. Landgerichts in Saargemünd | 6.10. | Geschäftseintheilung und Sitzungen des Landgerichts | 241 | 10.10. | 367—368 |
| 318 | Bekanntmachung des Landgerichts-Präsidenten in Straßburg | 7.10. | Sitzungen des Landgerichts | 241 | 10.10. | 368—369 |
| 319 | Bekanntmachung des Ober-Sekretärs des Landgerichts in Straßburg | 12.10. | Dienststunden des Landgerichts-Sekretariats | 245 | 14.10. | 369 |
| 320 | Verordnung des Reichskanzlers | 14.10. | Bücher-Bestellzettel | 254 | 25.10. | 369—370 |
| 321 | Bekanntmachung des Ober-Präsidenten | 16.10. | Pharmaceuten-Prüfung | 249 | 19.10. | 370 |
| 322 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 17.10. | Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich | 256 | 27.10. | 371 |
| 323 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 17.10. | Briefverkehr mit Rußland | 256 | 27.10. | 371 |
| 324 | Bekanntmachung der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige | 23.10. | Bildung der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige ꝛc. | 256 | 27.10. | 372—373 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 325 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 24.10. | Ausstellung von Begleitscheinen durch Nebenzollämter I. Klasse | 259 | 31.10. | 373 |
| 326 | Bekanntmachung des Steuerdirectors für Ober-Elsaß | 24.10. | Hypothekenamt in Mülhausen | 262 | 3.11. | 374 |
| 327 | Aufforderung der Commission für die Liquidation der trésorerie générale du Bas-Rhin | 24.10. | Geltendmachung von Eigenthumsrechten an französischen Rententiteln | 259 | 31.10. | 374—376 |
| 328 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 26.10. | Postschluß für Packete | 261 | 2.11. | 376 |
| 329 | Anweisung des Oberpräsidenten | 31.10. | Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Reichsgesetz vom 10. Juni 1869 | 262 | 3.11. | 377—383 |
| 330 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 31.10. | Einlösung resp. Umtausch der mit Extrastempel versehenen älteren franz. Wechselblanquets und der Proportionalstempel | 262 | 3.11. | 383—384 |
| 331 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 2.11. | Aufstellung der Geschworenenlisten | 265 | 7.11. | 384 |
| 332 | Bekanntmachung des Oberpost-Directors in Straßburg | 2.11. | Einführung neuer Postwerthzeichen | 266 | 8.11. | 385 |
| 333 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 2.11. | Oberförsterei-Bezirke | 273 | 16.11. | 385—388 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 334 | Verordnung des Reichskanzlers | 6.11. | Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post | 272 | 15.11. | 388—389 |
| 335 | Bekanntm. des Generalpost-Amts | 6.11. | Packetbeförderung mit der Post | 272 | 15.11. | 389—390 |
| 336 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 7.11. | Berichtigung der Bekanntmachung vom 3. Aug. 1871, betr. Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1871 wegen Einführung der deutschen Zollgesetzgebung | 270 | 12.11. | 390 |
| 337 | Bekanntmachung des Reichskanzleramts | 12.11. | Uniforms-Reglement für die Aufsichtsbeamten in den Strafanstalten von Elsaß-Lothr. | 282 | 26.11. | 391—392 |
| 338 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 14.11. | Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten | 278 | 22.11. | 392 |
| 339 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 14.11. | Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen | 282 | 26.11. | 393—394 |
| 340 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 16.11. | Caution der Rechnungsbeamten | 275 | 18.11. | 394 |
| 341 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 16.11. | Postfreimarken | 289 | 5.12. | 394—395 |
| 342 | Bekanntmachung der Liquidations-Commission für die trésorerie générale | 17.11. | Anmeldung der an die französ. Regierung eingezahlten Cautionen | 277 | 21.11. | 395—396 |
| 343 | Bekanntmachung des Oberpost-Directors in Straßburg | 17.11. | Frankirung der nach Frankreich gehenden Briefe | 282 | 26.11. | 397—398 |
| 344 | Bekanntm. des Commissars für die Verwaltung der indir. Steuern und Zölle | 20.11. | Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuervergütuug für in das Ausland versandten Tabak | 284 | 29.11. | 398 |
| 345 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 22.11. | Privatsalzlager | 283 | 28.11. | 399 |
| 346 | Bekanntmachung des Festungs-Gouverneurs von Straßburg | 24.11. | Oeffnung der Festungsthore bei Nacht | 282 | 26.11. | 399 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1871 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1871. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 347 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 25.11. | Uniforms-Reglement für die Kaiserl. und Gemeinde-Forstbeamten in Elsaß-Lothr. | 285 | 30.11. | 400—405 |
| 348 | Anweisung des Reichskanzlers | 25.11. | Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben | 304 | 22.12. | 406—410 |
| 349 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 28.11. | Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc. | 300 | 17.12. | 410—411 |
| 350 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 28.11. | Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlag-Porto. | 303 | 21.12. | 412—413 |
| 351 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 29.11. | Errichtung eines Neben-Zoll-Amtes II in Manhoué | 287 | 2.12. | 413 |
| 352 | Circular-Verfügung des Oberpräsidenten | 2.12. | Gültigkeit der von franz. Behörden seit dem 26. Februar 1871 ausgestellten Diplome, Brevets | 290 | 6.12. | 414 |
| 353 | Bekannim. des Oberpräsidenten | 4.12. | Verbot der Zeitung „Germania" | 291 | 7.12. | 414 |
| 354 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 5.12. | Verlegung des Neben-Zollamtes II von Raon-sur-Plaine nach Grande-Fontaine und Erklärung der Straße von Raon-sur-Plaine nach Schirmeck zur Zollstraße | 295 | 12.12. | 414—415 |
| 355 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 6.12. | Ausstellung von Begleitscheinen I durch das Nebenzollamt I zu Hüningen | 297 | 14.12. | 415 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 356 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 12.12. | Einführung neuer Stempelarten, Stempel-Couverts und gestempelter Streifbänder | 298 | 15.12. | 415—417 |
| 357 | Bekanntmachung des Präfekten des Niederrheins | 13.12. | Departementalschuld | 300 | 17.12. | 417—418 |
| 358 | Bekanntmachung des Präfekten des Niederrheins | 18.12. | Personal-Kriegsschäden | 302 | 20.12. | 418 |
| 359 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors in Straßburg | 19.12. | Einführung neuer Postwerthzeichen | 304 | 22.12. | 419—420 |
| 360 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 20.12. | Ausstellung von Begleitscheinen I u. II durch das Nebenzollamt II in Le Bonhomme | 303 | 21.12. | 420—421 |
| 361 | Bekanntmachung der Liquidations-Commission | 21.12. | Französische Staatsrententitel | 305 | 23.12. | 421—423 |
| 362 | Allerhöchste Bekanntmachung | 21.12. | Einrichtung von Telegraphendirectionen in Karlsruhe, Frankfurt und Straßburg | 6 | 9.1.72 | 423 |
| 363 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 23.12. | Einführung von Korrespondenzkarten mit bezahlter Rückantwort | 308 | 28.12. | 423—424 |
| 364 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 24.12. | Schifffahrt auf dem Saar-Kohlen-Kanal | 308 | 28.12. | 424 |
| 365 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 27.12. | Besteuerung des Zuckers | 3 | 5.1.72 | 425—431 |
| 366 | Bekanntm. des Oberpräsidenten | 28.12 | Darlehnskassen-Scheine | 311 | 31.11. | 431 |
| 367 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors in Straßburg | **1872.** 2.1. | Frankirung der nach Frankreich gehenden Briefe | 4 | 6.1.72 | 432 |
| 368 | Bekanntmachung der Liquidations-Commission | 4.1. | Conversion dgr französischen Rententitel | 3 | 5.1. | 432—433 |
| 369 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 9.1. | Zollstraße | 9 | 12.1. | 433 |

| Laufende Nro. | Nähere Bezeichnung. | Datum. 1872 | Betreff. | Publikation in der Straßb. Ztg. Jahrg. 1872. Nro. | Datum. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 370 | Verordnung des Oberpräsidenten | 12.1. | Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest | 14 | 18.1. | 433—436 |
| 371 | Bekanntmachung des General-Post Amts | 14.1. | Verpackung der Packetsendungen | 20 | 25.1. | 436 |
| 372 | Bekanntmachung des Oberpost-Directors zu Straßburg | 17.1. | Umtausch von Postfreimarken | 20 | 25.1. | 436—437 |
| 373 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 19.1. | Abfertigung der auf dem Rheine von der Schweiz her eingehenden zollpflichtigen Gegenstände | 18 | 23.1. | 437—438 |
| 374 | Verordnung des Oberpräsidenten | 20.1. | Bildung der Expropriations-Jury's | 17 | 21.1. | 438 |
| 375 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 20.1. | Postanweisungen | 23 | 28.1. | 438—439 |
| 376 | Bekanntmachung der Liquidations-Commission | 21.1. | Conversion der französischen Rententitel | 19 | 24.1. | 440 |
| 377 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 27.1. | Bezirks-Präsidien, Steuerdirectoren, Bezirks-Hauptkassen und Landes-Haupt-Kasse | 24 | 30.1. | 440—441 |
| 378 | Bekanntm. des Reichskanzlers | 29.1. | Ministerial-Befugnisse des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen | 37 | 14.2. | 441 |
| 379 | Bekanntm. des Reichskanzlers | 30.1. | Uniform-Reglement für die Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung in Elsaß-Lothr. | 38 | 15.2. | 442—447 |
| 380 | Verordnung des Oberpräsidenten | 2.2. | Departemental-Unterrichts-Räthe | 31 | 7.2. | 448 |
| 381 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 2.2. | Briefverkehr mit Rußland | 32 | 8.2. | 448 |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 382 | Bekanntmachung der Liquidations-Commission | 12.2. | Conversion französischer Rententitel | 50 | 15.2. | 449 |
| 383 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 13.2. | Postanweisungen | 42 | 20.2. | 449 |
| 384 | Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle | 16.2. | Zollstraße | 47 | 25.2. | 450 |
| 385 | Bekanntmachung der Königl. Bank-Commandite in Straßburg | 17.2. | Abstempelung d. Inhaber-Papiere m. Prämien | 42 | 20.2. | 450 |
| 386 | Bekanntmachung der Kaiserl. Bezirks-Hauptkasse in Straßburg | 20.2. | Abstempelung d. Inhaber-Papiere m. Prämien | 44 | 22.2. | 450—451 |
| 387 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 23.2. | Die unter Band zur Versendung kommenden Bücher | 50 | 29.2. | 451 |
| 388 | Bekanntmachung des Präsidenten des Unter-Elsaß | 24.2. | Freistellen am Lyceum zu Straßburg | 50 | 29.2. | 451—453 |
| 389 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 26.2. | Forstdirektion | 49 | 28.2. | 453—454 |
| 390 | Bekanntmachung des Oberpost-Direktors in Straßburg | 26.2. | Beförderung von Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich | 49 | 28.2. | 454—456 |
| 391 | Bekanntm. des Reichskanzlers | 26.2. | Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg | 55 | 6.3. | 456 |
| 392 | Bekanntmachung des Oberpräsidenten | 27.2. | Entschädigung der Rhein-Schiffer für Einrichtungen zum Senken der Maste ꝛc. | 61 | 13.3. | 457—463 |
| 393 | Bekanntmachung des General-Post-Amts | 29.2. | Drucksachenbeförderung durch die Post | 54 | 5.3. | 463—464 |
| 394 | Bekanntmachung des Polizei-Directors in Straßburg | 1.3. | Permission de grande voirie | 54 | 5.3. | 464 |
| 395 | Bekanntmachung des Präsidenten des Unter-Elsaß | 1.3. | Errichtung einer Lehrer-Präparandenschule in Straßburg | 56 | 7.3. | 464—465 |




Digitized by Google

Digitized by Google

# Alphabetisches Register.

Die Ziffern verweisen auf die Nummern des Buches und beim Anhang (A.) auf die Seiten.


Alignement von Straßburg: 63. 223.
Allerhöchste Verordnungen und Gesetze: 1—4. 16. 18. 36. 43. 77. 92 231. 237. 239. 247. 269. 362. 396.
Amnestie: 237. A. 502.
Anleihen, städtische: 138. 203.
Anschluß an die französischen Streitkräfte s. Werbungen.
Apotheker: 246. 252. 253. 290. 321.
Arrondissements s. Kreise.

Bachelier-Prüfungen: 235. 289.
Bank, Kommanditen der preußischen: 260. 278. 385; französische Bank, Sukkursale s. Liquidation.
Beamte und Behörden: 1. 5. 9. 12. 14. 15. 24. 36. 45. 70. 80. 81. 124. 144 160. 236. 247. 269. 304. 315. 333. 337. 340. 342. 347. 350. 379 398. 402 408. A. 502. 550. s. auch die nachstehend speziell verzeichneten Behörden.
Bezirke, Departements, Bezirks-Präsidenten, Präfekten: 3. 6. 8—12. 19—21. 25. 2 . 29. 37. 54. 57. 73. 76. 77. 82. 88. 94. 142. 191. 250. 280. 283. 357. 370. 374. 377. 380. 401. A. 502. 514. 556. 560. 562. 564.
Brevets, Diplome ꝛc., französische: 352.

Caisse des dépôts et consignations, Ersatz dafür: 397. A.
Civil-Kommissar und Kommissariat im Elsaß:
a) Allgemeines (namentlich Geschäftskreis): 4. 9. 12. 15. 20. 26. 90. 91. 119. 149. 150. 254. 299;
b) die von demselben erlassenen Bekanntmachungen: 9. 15. 19. 24. 26. 30. 37. 47. 51. 54. 60 70. 74. 79. 80. 84. 90. 91. 95. 97. 99. 100. 112. 116. 124. 126. 1 2. 134. 146. 149. 150. 153. 156. 158. 160. 169. 171. 177. 178. 190. 192. 197. 215. 235. 241. 243. 244. 246. 252—254. 258. 270. 274. 275. 289. 290. 294. 295.
Civilstands-Register: 85.

Departement s. Bezirk.
Departemental-Unterrichtsrath: 380.
Diplome s. Brevets.


Digitized by Google

Eisenbahnwesen: 38. 51. 114. 231. 305. A. 512, 516—524, 544. 566 568.
Enregistrement: 26. 39. 40. 50. 53. 55. 60. 64. 68. 69. 71. 75. 78. 79. 87. 96—98. 102. 104. 117. 122. 123. 127. 129. 130. 137. 139. 144. 151. 152. 154. 155. 159. 161. 162. 164. 174. 179. 182. 191. 196. 199. 200. 208 210. 214. 230. 234. 241.
Expropriation: 223. 374. A.
Festungen s. Festungs-Gouvernement in Straßburg und Militärwesen.
Festungs-Gouvernement in Straßburg: 32. 35. 41. 46. 49. 63. 83. 106. 118. 125. 184. 187. 248. 281. 303. 346.
Finanzsachen: 5. 26. 48. 50. 366. 377 . auch Enregistrement, Hypothekenämter, Kassenwesen, Stempel, Steuern ꝛc.
Forderungen an Frankreich: 192. 193. A. 502.
Forstwesen: 11. 25. 26. 50. 60. 70. 72. 88. 119. 144. 168. 176. 256. 333. 347. 389. 398. s. auch Jagd.
Frankfurter Zusatz-Konvention: A. 548—571.
Frankreich, Rechtsverhältnisse zu demselben s. Forderungen, Friedens-Verhandlungen, Kautionen, Konzessionen, Kontrakte, Pensionen, Renten, Werbungen ꝛc.
Friedensverhandlungen: A. 484—589; Friedensvertrag: A. 498—535.
Fuhrwerke, requirirte: 93. 94.
Geistlichkeit und kirchliche Verhältnisse: 15. A. 504, 558.
Geldwährung: 48.
Gemeinderaths-Wahlen: 255. 272.
General-Gouverneur und General-Gouvernement im Elsaß:
a) Allgemeines (namentlich Geschäftskreis): 2. 6. 7. 9. 11. 12. 15. 18. 20. 25. 43. 77. 83. 297. 299. A. 488.
b) die von demselben erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen: 5—8. 10—12. 14. 17. 20. 23. 25. 33. 48. 55. 57. 61. 62. 72. 76. 81—83. 85. 88. 93. 94. 103. 108—110. 115. 119. 120. 138. 144. 151. 157. 165. 183. 191. 194. 201. 203. 213. 216. 217. 220. 223. 232. 237. 242. 255. 272. 297.
General-Gouverneur in Lothringen: 3. 18. 43.
General-Kommando des 15. Armee-Korps, Bekanntmachung: 404.
Generalräthe: 54. 374. 401.
v. Georgii'sche Stiftung: 153.
Gerichte, ordentliche: 81. 85. 144. 194. 197. 201. 202. 213. 273. 317—319. 331. A. 550. 552 554. 556. 574.
Gesetze s. Allerhöchste Verordnungen: 544.
Grenzregulirungs-Kommission: A. 488. 498. 500. 522. 532.
Hypothekenämter: 26. 213. 259. 294. 295. 326. A. 556.
Inhaberpapiere mit Prämien: 385. 386.
Jagd: 57. 74. 101. 111. 168. 176. 256. 276 s. auch Forstwesen.

Digitized by Google

Kassen- und Depositenwesen: 5. 26. 48. 160. 366. 377. 386. 397. A. 502. 560.
Kautionen, an Frankreich bestellte: 340. 342. A. 502. 576.
Kirchensachen s. Geistlichkeit.
Kommissar für die Verwaltung der indirekten Steuern ꝛc.: 33. 115. 201 s. auch Steuern, indirekte, und Zollwesen.
Kommission, gemischte, für die Liquidationsverhältnisse mit Frankreich: A. 558. 560. 564. 566. 572. 574. 576.
Konzessionen für Straßen, Kanäle ꝛc.: A. 562. 566. 568.
Kontrakte der französischen Regierung: A. 562. 564. 566.
Kontributionen s. Kriegssteuern.
Kreise und Kreisdirektoren: 3. 6. 8. 9. 12. 26. 34. 54. 73. 99. 100. 116. 126. 132. 134. 156. 169. 180. 191. 207. 228. 259. 283. 361.
Kreisdirektoren s. Kreise.
Kriegsentschädigung: A. 490. 492. 504. 506. 508. 520. 534. 582—589.
Kriegsgefangene: 17. 183 cf. 187. 242. A. 494. 510.
Kriegsgerichte und Militärgerichtsstand: 5. 9. 14. 15. 17. 46. 57. 74. 80. 81. 83. 93. 94. 194 201. 202.
Kriegsleistungen: 93. 94. 204. 245.
Kriegsschäden: 23. 63. 79. 204. 217. 218. 241. 245. 358.
Kriegssteuern: 140. 146.
Kriegszustand: 14 Art 10. 15 Nr. 4. 23. 41. 118

Landwehr-Bezirke: 396.
Liquidation der französischen Bank-Sukkursale in Straßburg: 42. 138. 141. 192. 193. 236. 327. 342 361. 368. 376. 382. A. 578—580 s. auch Kommission, gemischte.

Maires: 20. 26. 34. 35. 49. 79. 94 Nr. 5. 106. 151 Art. 5. 191. 202. 220. 227. 283. 296. 376.
Medizinalwesen: 35. 110. 133. 258. 286. 288.
Militärwesen: 1. 17. 32. 46. 49. 76 93. 114. 125. 150 Art. 14 und 20. 183. 184. 218. 239. 248. 281. 303. 324. 346. 375. 391. 396. 404. s. auch Festungs-Gouvernement, Friedensverhandlungen, Kriegsgefangene, Kriegsgerichte, Militärgerichtsstand ꝛc.
Ministerial-Befugnisse: 11 Art. 3. 15 Nr. 6. 19. 25. 378.

Ober-Präsident:
a) Allgemeines (namentlich Geschäftskreis): 299. 378. 380.
b) die von demselben erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen: 299. 304. 311. 312. 315. 321. 329—331. 333. 340. 347. 352. 353. 364. 366. 370. 374. 377. 380. 389. 392. 396—398. 401. 402. 404. 412.
Option der Nationalität: A. 494. 500. 502. 548. 550. 558. 572

Paſſirſchein: 76. 77. 82.
Patente, Erfindungs- und Verbeſſerungs-Patente: A. 558. 576.
Penſionen, franzöſiſche: 236. 408. A. 550. 572. 574.
Pharmazeuten ſ. Apotheker.
Polizeikommiſſare: 26. 55. 106. 109. 110. 142. 143.
Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen für Straßburg: 41. 58. 133. 211. 219. 286. 288. 293. 300—302. 394. 408.
Poſt: 12. 13. 16. 21. 22. 24. 27—29. 31. 36. 44. 45. 52. 65. 67. 80. 86. 92. 107. 113. 121. 128. 135. 136. 145. 148. 167. 170. 173. 181. 186. 195. 19[illegible]. 205. 206. 212. 222. 226. 238. 240. 249. 25[illegible]. 261. 262. 275. 287. 309. 310. 313. 314. 320. 322. 323. 328. 332. 334. 335. 338. 339. 341. 343. 349. 350. 356 359. 3[illegible] 3. 367. 371. 372. 375. 381. 383. 387. 390. 393. 399. 400. 403. 405—407. 409. 411.
Präfekten ſ. Bezirke.
Präfekturrath: 26 Nr. 1. 272.
Präliminarfriedensvertrag: A. 484—497.
Publikationsmodus: 1. 11. 12. 14. 81. 299. 311.

Rayonbeſchränkungen: 248. 391.
Reichskanzler, Verordnungen deſſelben: 195. 273. 277. 292. 296. 309. 310. 313. 314. 320. 334. 337. 347. 348. 378. 379. 391.
Renten, franzöſiſche: 192. 193. 236. 327. 342. 361. 368. 376. 382.
Rinderpeſt: 20. 204. 370.

Schifffahrt und Kanäle: 47. 89. 95. 148. 219. 364. 373. 392. A. 504. 512. 514. 562. 564. 566. 568.
Schlußprotokoll zur Frankfurter Zuſatz-Konvention: 572—581.
Souspräfekten (ſ. Kreisdirektoren).
Sparkaſſen: 59.
Special-Konvention zwiſchen Deutſchland und Frankreich vom 29 Juni 1872: A. 582—589.
Staatsrath: 272.
Standarte ſ. Wappen.
Stempelweſen: 26. 39. 40. 53. 64. 68. 69. 71. 75. 78. 79. 87. 96. 98. 102. 104. 117. 122—124. 127. 129. 130. 137. 139. 144. 151. 152. 154. 155. 159. 161. 162. 164. 174. 179. 182. 188. 191. 196. 199. 200. 208. 210. 214. 224. 230. 234. 241. 274. 275. 277. 287. 329. 330.
Steuerdirektoren: 26. 54 Art. 3. 151. 180. 377.
Steuern, direkte: 5. 20 § 14. 26. 54. 151. 180. 209. 364.
Steuern, indirekte: 5. 33. 34. 56. 61. 62. 66. 84. 105. 115. 131. 147. 163. 172. 175. 185. 201. 202. 216. 220. 227. 263—268. 271. 275. 282. 329. 330. 344. 345. 348. 365. 379. ſ. auch Zollweſen.
Strafanſtalten: 337.

Strafbestimmungen: 1 Art. 2. 5. 9 Abs. 4. 14. 15 Nr. 4. 17. 20. 33. 41. 46. 57. 61. 74. 77. 80—82. 93. 94. 101. 110. 114. 133. 183. 187. 191. 201. 202. 211. 219. 220. 239. 242. 276. 302. 305. 329. 370.
Strafsachen, Kompetenz und Verfahren: 55. 72. 104. 110. 115. 191. 201. 220. 329. A. s. auch Kriegsgerichte und Militärgerichtsstand.
Tabaksmonopol: 84. 220.
Telegraphenwesen: 136. 189. 362.
Universitäts- und Landesbibliothek: 410.
Unterrichtsangelegenheiten: 19. 90. 91. 110 Art. 6. 149. 150. 153. 158. 166. 171. 177. 178. 190. 191. 215. 229. 233. 235. 243. 270. 283. 285. 298. 307. 308. 315. 380. 388. 395. 410.
Versicherungs-Gesellschaften: 232. 244.
Wappen, Kaiserl. Wappen und Standarte: 269.
Wechsel (Moratorien, Stempel ꝛc.): 50. 141. 157. 165. 274. 275. 277. 287. 329. 330.
Werbungen für Frankreich: 76. 77. 81. 82. 239.
Wittwenkasse: 160. 304.
Zahlungen an Frankreich: 5. 50. 60. A. 554. 578.
Zeitungen und Druckschriften: 12. 30. 103. 106. 108. 118. 120. 143. 311. 312. 353. 402. 412.
Zollwesen: 84. 112. 201. 202. 206. 216. 220. 221. 225. 227. 251. 263—268. 271. 279. 282. 284. 291. 292. 296. 305. 306. 316. 325. 336. 344. 345. 348. 351. 354. 355. 360. 365. 369. 373. 379. 384. A. 494. 510. 512. 536—544. 560. 562. 568.
Zusatzartikel zum Friedensvertrag: A. 516—524.
Zusatzkonvention, Frankfurter, vom 11. Dezember 1871: A. 548—571.
Zusätzliche Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871: A. 536—547.

Digitized by Google

No. 1.

Allerhöchste Kabinetsordre,

## die Abschaffung der Conscription betreffend.

Wir Wilhelm, König von Preußen, haben verfügt und verfügen wie folgt:

Art. 1.

Die Conscription ist abgeschafft in der ganzen Ausdehnung des von deutschen Truppen besetzten Gebietes.

Art. 2.

Die Beamten der Civilbehörden, welche der im vorausgehenden Artikel enthaltenen Verfügung zuwiderhandeln, sei es, indem sie die Ziehung der Rekruten bewerkstelligen oder begünstigen, sei es, indem sie dieselben veranlassen, sich der Conscription zu unterwerfen, oder indem sie ihnen Marschordre zustellen oder auf irgend welche andere Weise, werden ihres Amtes entsetzt und in Deutschland festgehalten, bis Weiteres über ihre Entlassung verfügt wird.

Art. 3.

Die Generale, welche den Oberbefehl über die verschiedenen Armeekorps führen, sind beauftragt über die Vollstreckung gegenwärtigen Dekretes zu wachen, welches für jedes von den deutschen Truppen besetzte Departement Gesetzeskraft erlangen wird, sobald es in einer zu demselben gehörigen Lokalität angeschlagen worden ist.

Gegeben in unserm Hauptquartier von Saint-Avold, den 12. August 1870.

**Wilhelm.**

(Amtliche Nachrichten No. 3 vom 15. September 1870, No. 10.)

No. 2.

## Einsetzung des General-Gouvernements Elsaß.

(Auszug aus der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. August 1870.)

Ich bestimme hierdurch: Die occupirten Distrikte des Elsasses werden unter die Verwaltung eines „General-Gouverneurs im Elsaß" gestellt, für welchen das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes Meine Instruktionen zu entwerfen und Mir vorzulegen hat. Zum General-Gouverneur im Elsaß ernenne Ich den General-Lieutenant Grafen von Bismarck-Bohlen, Commandanten von Berlin und Chef der Land-Gendarmerie ꝛc. ꝛc.

Hauptquartier Herny, 14. August 1870.

Gez. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870.)

---

No. 3.

## Zusammensetzung des General-Gouvernements Elsaß.

Auf Ihren Antrag bestimme Ich hierdurch, daß die Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Thionville von den Verwaltungs-Bezirken des General-Gouvernements in Lothringen getrennt und dem General-Gouvernement im Elsaß zugewiesen werden. Sie haben hiernach in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium die beiden General-Gouvernements zu instruiren.

Pont-à-Mousson, den 21. August 1870.

Gez. **Wilhelm.**

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870.)

No. 4.

## Einsetzung des Civil-Commissärs.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Auf Ihren Antrag vom 25. d. Mts. will Ich den Regierungs-Präsidenten von Kühlwetter zu Meinem Civil-Commissar im Elsaß ernennen, dessen Stellung durch Meine Instruktion für die General-Gouverneure vom 21. d. Mts. und durch die anbei zurückgehende Instruktion für den Civil-Commissar beim General-Gouverneur occupirter feindlicher Landestheile geregelt wird.

Sie haben hienach das Weitere zu veranlassen.

Bar-le-Duc, den 26. August 1870.

Gez. **Wilhelm.**

An den Bundeskanzler und den Kriegsminister.

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870.)

---

No. 5.

## Bekanntmachung, das öffentliche Kassenwesen betreffend.

Alle Zahlungen oder Ueberweisungen von Geld und Kassenbeständen an die kaiserlich französische Civilliste, die kaiserlich französische Regierung oder die kaiserlich französische Armee, deren Truppentheile und Administrationszweige, mögen sie aus einem Rechtstitel oder einem andern Grunde, welcher es immer sei, mögen sie mittelbar oder unmittelbar geschehen, werden hierdurch im Bereich des General-Gouvernements auf das Strengste untersagt.

Die Receveure und Percepteure der Staatssteuern, die Verwalter von Staatskassen und sonstigen Kassen, überhaupt

alle zur Einnahme von Staatsgeldern und sonstigen öffentlichen Fonds befugten Personen, sowie auch Privatpersonen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, haften für Rückzahlung mit ihrem persönlichen Vermögen und haben außerdem kriegsrechtliche Verfolgung und Bestrafung nach Beschaffenheit des Falles zu erwarten.

Gegeben Hagenau, den 29. August 1871.

**Der General-Gouverneur im Elsaß.**

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870 und No. 3 vom 15. September 1870, No. 3.)

No. 6.

## Proklamation des General-Gouverneurs.

Bewohner des Elsasses!

Nachdem die kriegerischen Ereignisse die Occupation eines Theiles von Frankreich durch die hohen verbündeten deutschen Mächte herbeigeführt haben, ist die kaiserlich französische Staatsgewalt in diesem Gebiete außer Wirksamkeit gesetzt und die Autorität der deutschen Mächte an deren Stelle getreten. Zur Handhabung derselben in den Departements des Ober- und Nieder-Rheins sowie in dem neugebildeten Departement der Mosel, bestehend aus den Arrondissements Metz, Thionville und Saargemünd, Salzburg und Saarburg, ist der Unterzeichnete in der Eigenschaft eines General-Gouverneurs im Elsaß ernannt worden.

Soweit die kriegerischen Operationen es gestatten, wird das Gesetz des Landes in Kraft bleiben, die regelmäßige Ordnung der Dinge wiederhergestellt und die unterbrochene Administration in allen ihren Zweigen wieder aufgenommen werden. — Die Religion der Einwohner, die Institutionen

und Gebräuche des Landes, die Sicherheit der Person und des Eigenthums werden sich des kräftigsten Schutzes erfreuen, und es soll Alles geschehen, um der Bevölkerung die schweren, aber unvermeidlichen Lasten des Krieges zu erleichtern.

Dieses Ziel wird jedoch nur erreicht werden können, wenn die Einwohner in ihrem eigenen Interesse der neuen Regierung mit Vertrauen entgegenkommen, wenn sie dieselbe in ihren Bemühungen unterstützen und wenn sie sich allen Maßregeln unterwerfen, welche das Gouvernement zu erlassen für gut befinden wird und zu deren Befolgung es den strengsten Gehorsam unnachsichtlich in Anspruch nehmen muß.

Dem erhabenen Willen der deutschen Mächte entsprechend wird der General-Gouverneur bestrebt sein, die Wiederherstellung geordneter Zustände rasch herbeizuführen, damit unter Gottes Beistand ein Jeder sich seinen friedlichen Beschäftigungen hingebend gleichzeitig zum allgemeinen Wohle beitragen könne. Er ist entschlossen, dieses hohe Ziel mit aller Schonung, aber auch mit aller Festigkeit zu verfolgen, welche die Größe seiner Aufgabe und die außerordentliche Natur der Umstände ihm zur Pflicht machen.

Hagenau, den 30. August 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf von Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870.)

---

No. 7.

## Bekanntmachung.

Der General-Gouverneur hat vorläufig seine Residenz in Hagenau genommen.

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870.)

No. 8.

## Bekanntmachung.

Mit Wahrnehmung der Funktionen des Präfekten für die Arrondissements Saarburg, Salzburg, Saargemünd, Metz und Thionville ist der Graf Henckel=Donnersmark beauftragt worden. Der Sitz der Präfektur ist vorläufig in Saargemünd.

**Der General=Gouverneur.**

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870.)

---

No. 9.

## Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben den Unterzeichneten zu Allerhöchst Ihrem Civil=Commissarius im Elsaß zu ernennen geruht.

Demgemäß habe ich die Leitung der gesammten Civil=Verwaltung unter der Autorität des Allerhöchst ernannten General=Gouverneurs im Elsaß übernommen. Alle Beamten im Ressort der administrativen Gewalt sind die Untergebenen des Civil=Commissarius, der die Disciplinargewalt über dieselben handhabt; alle Berichte, Meldungen und Anträge gehen an ihn. Der leitende Gedanke dieser instituirten Civil=Verwaltung ist die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Anordnungen. Die Verwaltung wird in den vorgefundenen Formen überall fortgeführt; nur die Spitze hat gewechselt.

Demgemäß verbleiben alle Behörden und Beamten in ihren Posten, Funktionen und in ihrem bisherigen Diensteinkommen, soweit ihr eigenes Verhalten eine Abweichung nicht nothwendig macht. Dies geschieht in der Voraussetzung, daß alle Beamte fortfahren ihr Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Dieser Standpunkt begründet sich in

der Natur der Dinge, aber auch im Interesse des Landes und seiner Bewohner und findet in politischen Sympathien kein Hinderniß. Die Amtspflicht ist eine Ehrenpflicht. Von den Beamten wird für die treue Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten kein anderes Pfand verlangt als ihre Ehre und ihr Gewissen, die ihnen jede Handlung oder Unterlassung verbieten, welche das Interesse der jetzigen Landesverwaltung verletzt.

Diejenigen, welche dieser Pflicht zuwiderhandeln, haften nicht nur persönlich für jeden Schaden, sondern verfallen unnachsichtlich der strengsten disciplinarischen Ahndung, sowie im Falle schwerer Amtsuntreue der Verfolgung und Bestrafung durch das Kriegsgericht.

An die Beamten jeder Categorie und jedes Verwaltungszweiges, an deren Ehre und Pflichtgefühl wende ich mich mit Vertrauen. Ich nehme den Gehorsam in Anspruch, den der Beamte seinem Vorgesetzten schuldet, und verspreche ihm dagegen Schutz und Beistand, soweit solches in meinen Kräften steht. Das gemeinsame Ziel ist, durch eine geordnete Verwaltung für die Bewohner des Elsasses den Druck einer schweren Zeit möglichst zu erleichtern.

Hagenau, den 30. August 1870.

Der Civil-Commissarius im Elsaß:
**von Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870 und No. 3 vom 15. September 1870, No. 2.)

---

No. 10.

## Bekanntmachung.

Der Regierungs-Präsident Graf Friedrich von Luxburg ist mit der Wahrnehmung der Funktionen eines Präfekten

des Departements Niederrhein beauftragt worden und hat sein Amt angetreten.

Derselbe wird vorläufig auch dieselben Funktionen für die Präfektur Oberrhein wahrnehmen und hat vorerst seinen Sitz in Hagenau genommen.

**Der General-Gouverneur.**

(Amtl. Nachr. No. 1 vom 1. September 1870.)

---

No. 11.

## Verordnung.

Der General-Gouverneur kraft der von Sr. Maj. dem König von Preußen als Oberbefehlshaber der deutschen Heere ihm verliehenen Vollmacht verordnet für die Departements Mosel und Niederrhein was folgt:

Art. 1.

Die bisher zum Meurthe-Departement gehörigen Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Thionville,* welche in Gemäßheit des Königlichen Erlasses vom 21. August dieses Jahres mit dem Mosel-Departement vereinigt sind, werden dem elften Forst-Konservations-Bezirk zugeschlagen.

Art. 2.

Wo in den von unserer Armee besetzten Landestheilen der Forst-Konservator sich nicht in Funktionen befindet, sind seine Befugnisse dem Präfekten übertragen.

Art. 3.

Die Befugnisse des General-Forst-Direktors und in Forst-

* Die Arrondissements Saargemünd, Metz und Thionville gehörten zur französischen Zeit nicht, wie es in vorstehender Verordnung irrig heißt, zum Meurthe-, sondern zum Mosel-Departement.

sachen auch diejenigen des Finanz-Ministers gehen auf den General-Gouverneur über.

Die Verordnung ist in den „Amtlichen Nachrichten für das Elsaß" und in sonst üblicher Weise zu publiziren, und erlangt Gesetzeskraft mit der Publikation.

Hagenau, den 2. September 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen.**

(Amtl. Nachr. No. 3 vom 15. September 1870 No. 5.)

---

No. 12.

## Verordnung betreffend die amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement im Elsaß.

1) Alle Verordnungen oder Verfügungen des General-Gouverneurs und des Civil-Commissars erhalten durch die Veröffentlichung in den „Amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß" ohne Unterschied, ob sie in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sind, verbindende Kraft für Jedermann.

2) Sofern in den Verordnungen selbst nicht etwas anderes bestimmt ist, tritt diese verbindende Kraft ein für das Departement des Niederrheines nach Ablauf des Tages der Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten" in der Residenz des General-Gouverneurs, für das Departement des Oberrheins nach Ablauf des auf den Ausgabetag folgenden Tages, für das Departement der Mosel nach Ablauf des auf den Ausgabetag zweitfolgenden Tages.

3) Auf jede Nummer wird der Vermerk des Ortes und das Datum der Ausgabe besonders abgedruckt.

4) Alle Staats=Provinzial= und Gemeinde=Verwaltungs=behörden, die Gerichte, Generalprocuratoren und Procuratoren, Anwälte, Notarien, Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher in dem Bereiche des General=Gouvernements sind zur Haltung der „Amtlichen Nachrichten" verpflichtet. Sie erhalten dieselben portofrei zugestellt.

5) Der Abonnementspreis der „Amtlichen Nachrichten" beträgt 24 Franken für das Jahr, 6 Fr. für das Quartal. Die Behörden haben denselben auf ihren Ausgabe=Etat zu bringen und für den Fonds der „Amtlichen Nachrichten" beim Civil=Commissariat zu verrechnen. Ueber die Art der Verrechnung und die dabei zulässige Vermittelung der Postanstalten wird eine besondere Instruktion erlassen werden.

6) Bis zur vollständigen Wiedereröffnung des Postdienstes in den betreffenden Orten, können Privatpersonen ihre Abonnements auf den Mairien ihres Wohnortes unter Vorausbezahlung des Abonnementspreises und des Portos per Quartal anmelden.

Die Maires werden angewiesen, diese Anmeldungen durch die Herrn Unterpräfekten unverzüglich an das Civil=Commissariat gelangen zu lassen. Mit der vollständigen Wiedereröffnung des Postdienstes erfolgen die Abonnementsbestellungen bei den Postanstalten. In Deutschland und der Schweiz werden Abonnements bei allen Postanstalten angenommen, in Lothringen einstweilen bei der Administration der Posten in Nancy, und später bei den weiter eröffneten Postanstalten.

7) Die gerichtlichen= und Verwaltungs=Behörden sind ermächtigt, amtliche Bekanntmachungen ihres Ressorts durch die „Amtlichen Nachrichten" veröffentlichen zu lassen. Sie haben dieselben zu diesem Behufe an das Civil=Commissariat einzusenden. Werden die Bekanntmachungen im Interesse Einzelner oder in gerichtlichen Angelegenheiten erlassen, so sind dafür die Insertionskosten zu vergüten.

8) Soweit der Raum des Blattes es gestattet, können auch Anzeigen von Privatpersonen in demselben zum Abdrucke gelangen. Die Insertionskosten sind auf 20 Centimes für die vierspaltige Zeile oder deren Raum festgesetzt.

Hagenau, den 9. September 1870.

Das General-Gouvernement im Elsaß:
gez. **Graf v. Bismarck-Bohlen.**

(Amtl. Nachr. No. 3 vom 15. September 1870, No. 1.)

---

No. 13.

## Bekanntmachung.

Nancy, den 9. September 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen zu bestimmen geruht haben, daß der Landes-Postdienst in den von den deutschen Heeren besetzten französischen Gebieten wieder in Gang gesetzt werden soll, so werden in den genannten Provinzen die Postanstalten je nach dem Vorschreiten ihrer Neubildung ihre Thätigkeit wieder aufnehmen. Der Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Dienstes wird im Bereiche der einzelnen Postanstalten durch besondere Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Der Landes-Postdienst kann sich unter den gegebenen Umständen vorerst nur befassen mit:

1) gewöhnlichen und rekommandirten Briefen (ohne Werthangabe),
2) Zeitungen und Drucksachen jeder Art,
3) Mustern und Waarenproben.

Die gewöhnlichen und rekommandirten Briefe müssen offen (unversiegelt) aufgeliefert werden.

Als Porto sind zu bezahlen:

1) Für gewöhnliche frankirte Briefe im Innern der von den deutschen Heeren besetzten französischen Gebiete, sowie zwischen diesen französischen Gebieten einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden anderseits:

a. 10 Centimen für den nicht über 15 Grammen wiegenden Brief.

b. 25 Centimen für den 15 Grammen übersteigenden Brief bis zum zulässigen höchsten Gewicht von 250 Grammen.

Die unfrankirten Briefe sind einem Zuschlag von 15 Centimen für den Brief unterworfen. Das Porto für die recommandirten Briefe, für welche Frankirungsfreiheit besteht, wird aus dem Porto für einen gewöhnlichen Brief gleichen Gewichts und einer Recommandations-Gebühr von 25 Centimen für jeden Brief gebildet. Wenn der Absender eines recommandirten Briefes diesem einen Rückschein beigeben lassen will, so hat er eine weitere Gebühr von 25 Centimen zu bezahlen.

2) Für Zeitungen, Drucksachen jeder Art, Waarenproben und Muster im Innern der von den deutschen Heeren besetzten Gebiete, sowie zwischen diesen französischen Gebieten einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden andererseits 4 Centimen für 40 Grammen oder einen Theil davon bis zum zulässigen höchsten Gewicht von 250 Grammen.

Das Porto für Zeitungen, Drucksachen aller Art, Muster, Waarenproben muß stets vorausbezahlt werden.

3) Für Briefe, Zeitungen, Drucksachen jeder Art, Muster und Waarenproben zwischen den von den deutschen Heeren besetzten französischen Gebieten und den vorstehend nicht erwähnten Ländern die vor der Besetzung maßgebenden Portosätze.

Das Porto für die Briefe nach den andern französischen Departements (20 Centimen für den einfachen Brief) muß vorausbezahlt werden.

Zur Frankirung der Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Waarenproben müssen Freimarken verwendet werden, welche von den Postanstalten der Administration in den besetzten Gebieten verkauft werden. Diese Freimarken bestehen aus fünf Arten mit unterscheidenden Farben, nämlich:

Von 1 Centime in Hellgrün.
Von 2 Centimen in Rothbraun.
Von 4 Centimen in Grau.
Von 10 Centimen in Hellbraun.
Von 20 Centimen in Hellblau

und enthalten als Inschrift das Wort: »Postes« und den Werthbetrag. Die von der früheren Postverwaltung ausgegebenen Freimarken können zur Frankirung bei den Postanstalten der Administration in den besetzten französischen Gebieten nicht gültig verwendet werden.

In so lange der Bestelldienst in Stadt und Land noch nicht wieder hat eingeführt werden können, haben die Empfänger ihre Sendungen bei den Postanstalten abzuholen.

Der Administrator der Posten
in den besetzten französischen Gebieten:
**Roßhirt.**

(Amtl. Nachr. No. 3 vom 15. September 1870, No. 6.)

---

No 14.

## Verordnung betreffend die Competenz der Kriegsgerichte.

Der General-Gouverneur im Elsaß, kraft der von Sr. Maj. dem König, Wilhelm von Preußen, als Oberfeldherrn

der deutschen Armee ihm übertragenen Autorität, verordnet zur Aufrechthaltung der inneren und äußeren Sicherheit in den Departements des General-Gouvernements wie folgt:

Art. 1.

Wer der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, des in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verübten Angriffs oder Widerstandes gegen das General-Gouvernement oder Abgeordnete der Civil- oder Militär-Behörden, des Aufstandes, der Plünderung, des Raubes, der Befreiung eines Gefangenen oder der Verleitung der Soldaten zur Untreue sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so wird auf Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren erkannt.

Art. 2.

Wer zu den im Art. 1 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt. Hat die Aufforderung oder Anreizung Erfolg gehabt, so kommt die Strafe des Artikels 1 zu Anwendung.

Art. 3.

Wer in Beziehung auf die Kriegsoperationen oder die politischen Ereignisse falsche oder entstellte Thatsachen, Nachrichten, Gerüchte behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bis zu 500 Thalern (1875 Franken) bestraft.

Hat die Behauptung oder Verbreitung Nachtheile für die Truppen der verbündeten Mächte oder die von letztern eingesetzten Behörden und Beamte zur Folge gehabt, so wird der Schuldige, insofern nicht der Art. 10 dieser Verordnung zur Anwendung kommt, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt.

Art. 4.

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße bis zu tausend Thalern (3750 Fr.) bestraft werden.

Art. 5.

Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder von einem Beamten auf Grund seines Amtes oder der ihm ertheilten Dienstvorschriften zu verwahren oder zu führen sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße bis zu tausend Thalern (3750 Fr.) bestraft.

Art. 6.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern (375 Franken) oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 7.

Wer eine von einem zuständigen Militärbefehlshaber oder einer andern zuständigen Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Anordnung übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder aufreizt, hat, wenn die betreffende Anordnung keine höhere Strafe festsetzt, Gefängniß bis zu einem Jahre oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern (1875 Franken) verwirkt.

Art. 8.

Sämmtliche in den Artikeln 1 — 7 vorgesehenen Verbrechen und Vergehen gehören vor die Kriegsgerichte.

Art. 9.

Außerdem werden vor diese Kriegsgerichte gezogen alle andern Verbrechen und Vergehen gegen die innere und äußere Sicherheit eines der verbündeten deutschen Staaten oder derjenigen Gewalt, welche von ihnen im Bereiche der durch die deutsche Armee okkupirten französischen Landestheile eingesetzt ist; ferner die Verbrechen und Vergehen der thätlichen Widersetzung gegen Militär- und Civil-Behörden oder deren Abgeordnete, des Mordes, der Falschmünzerei, der Erpressung, und sämmtliche von Militär- und Civilbeamten in Ausübung ihres Amtes verübten Verbrechen und Vergehen, soweit die letzteren nicht blos der Disciplinarahndung anheimfallen.

Art. 10.

Neben diesen Kriegsgerichten bleibt der bereits verkündete Militärgerichtsstand für alle diejenigen unverändert bestehen, welche den Truppen der deutschen Armee wissentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten, oder der Armee und der Regierung Frankreichs wissentlich Vorschub leisten.

Demgemäß haben insbesondere, was hierdurch nochmals eingeschärft wird, alle diejenigen nicht zu den französischen Truppen gehörenden Personen die Todesstrafe verwirkt, welche

a. der französischen Armee oder Regierung als Spione dienen oder französische Spione aufnehmen, beherbergen oder ihnen Beistand leisten,

b. freiwillig als Wegführer den französischen Truppen die Wege zeigen oder als solche die Truppen der deutschen Armee absichtlich auf falsche Wege leiten,

c. zu den Truppen der deutschen Armee oder zu deren Gefolge gehörende Personen absichtlich tödten, verwunden oder berauben,

d. Brücken oder Kanäle zerstören, den Eisenbahn- oder Telegraphenverkehr stören, Wege unfahrbar machen, an

Munitions=, Proviant= oder andern zu Kriegszwecken bestimmten Vorräthen oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,

e. gegen die deutschen Truppen die Waffen ergreifen.

Art. 11.

Die Organisation der in den Artikel 7 und 8 erwähnten Kriegsgerichte und das Verfahren von denselben wird in einer besonderen Verordnung geregelt werden, während für das summarisch kriegsrechtliche Verfahren in den Fällen des Art. 9 lediglich die Verordnung Sr. Maj. des Königs von Preußen vom 21. Juli 1867, betreffend das kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer, maßgebend bleibt.

Art. 12.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung aller in den Gesetzen des Landes sich vorfindenden entgegenstehenden Bestimmungen für jeden Kanton mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem die Anheftung am Hauptort des Kantons registrirt worden ist.

Hagenau, den 12. September 1870.

Der General=Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck=Bohlen,**

General=Lieutenant.

(Amtl. Nachr. No. 3 vom 15. September 1870, No. 4.)

---

No. 15.

## Bekanntmachung.

In dem Erlaß vom 30. vorigen Monats (Amtliche Nachrichten No. 1) habe ich mich an die sämmtlichen Beamten jeder Categorie gewendet und dieselben in ihren Funktionen

und ihrem Diensteinkommen bestätigt. Ich wende mich heute an die Geistlichkeit aller Confessionen in der lebendigen Ueberzeugung, daß die Ziele, welche Staat und Kirchen verfolgen, keinen Gegensatz bilden, vielmehr nur Hand in Hand zu erreichen sind. In der vollsten Anerkennung des Rechtes der Kirchen auf die ihnen in den Gesetzen des Landes verbriefte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, bin ich mir bewußt, daß der Schutz, den ihnen die Staatsgewalt zu gewähren hat, eine heilige Pflicht ist, deren Erfüllung getragen wird von der Erkenntniß der hohen Bedeutung des geistlichen Amtes. Die an Stelle der früheren Staatsgewalt von Sr. Maj. dem König von Preußen, als Oberbefehlshaber der deutschen Armee für die drei Departements des Elsaß niedergesetzte Regierung, bringt der Kirche und ihren Organen Wohlwollen und Vertrauen entgegen, erwartet aber auch von Ihnen, daß Sie in Ausübung Ihres wichtigen Amtes fortfahren werden, den Frieden nach allen Seiten und den Gehorsam zu lehren, welcher der Obrigkeit gebührt. Uebergriffe der geistlichen Gewalt in die weltliche werden nicht geduldet.

Als leitende Grundsätze der Verwaltung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Verfassung der katholischen und protestantischen Kirche bleibt ohne jegliche Antastung bestehen. Insbesondere bleiben maßgebend das Concordat vom 15. Juli 1801, die organischen Artikel vom 8. April 1802 und das Gesetz vom 26. März 1852, nebst den in Ausführung derselben ergangenen Anordnungen und Instruktionen. Im gleichen bleiben dem israelitischen Cultus alle gesetzlichen Rechte und Einrichtungen ungeschmälert.

2) Alle Geistlichen und Diener der verschiedenen religiösen Bekenntnisse bleiben in ihren Aemtern und Funktionen; es wird aber darauf gehalten werden, daß dieselben die Pflichten ihres Amtes, vorzüglich auch in Bezug auf den öffentlichen Cultus erfüllen.

3) Die Geistlichen haben ihre Gemeinden zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen und ihnen die Erschwerung ihrer Lage durch Widersetzlichkeiten zur Einsicht zu bringen.

4) Aufregende Predigten, Ansprachen oder andere gegen die bestehende Staatsgewalt aufregende Handlungen werden durch sofortige Entfernung der Geistlichen aus ihren Gemeinden und Entziehung des Einkommens aus den geistlichen Stellen geahndet, sofern nicht eine schwerere Strafe nach den Gesetzen und den für den Kriegszustand gegebenen Verordnungen eintritt.

5) Die von den Geistlichen aus der Staatskasse bisher bezogenen Gehälter werden auch ferner gewährt.

6) Die laufenden Geschäfte der kirchlichen Verwaltung vorzüglich die sich auf das kirchliche Vermögen beziehenden, sind durch die dazu bestellten Organe, nach den bestehenden Gesetzen fortzuführen.

Wo die Gesetze und Verordnungen die Mitwirkungen der Ministerien in Anspruch nehmen, werden diese Funktionen durch den Civilkommissar wahrgenommen.

Hagenau, den 12. September 1870.

Der Civil-Commissar im Elsaß:

**v. Kühlwetter,**

Regierungs-Präsident.

(Amtl. Nachr. No. 3 vom 15. September 1870, No. 12.)

---

No. 16.

## Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 12. dieses Monats genehmige Ich, daß das Postwesen in dem Verwaltungsbereich des Gene-

ral-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen sogleich definitiv von der Norddeutschen Bundes-Postverwaltung organisirt wird, und daß zu diesem Behufe zwei Ober-Postdirektionen eingerichtet werden, sowie daß das Postwesen in den übrigen okkupirten französischen Gebietstheilen provisorisch, unter Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen administrirt wird.

Reims, den 12. September 1870.

Gez. **Wilhelm.**
Ggz. v. Bismarck.

(Amtl. Nachr. No. 4 vom 21. September 1870, No. 14.)

---

No. 17.

## Verfügung in Betreff der Kriegsgefangenen.

Der Oberbefehlshaber bringt zur Kenntniß der Bewohner des Arrondissements, daß jeder Gefangene, um als Kriegsgefangener behandelt zu werden, seine Eigenschaft als französischer Soldat nachweisen muß, indem er belegt, daß durch eine von der gesetzlichen Behörde ausgehende und an seine Person gerichtete Verfügung er unter die Fahne gerufen und in die Stammliste eines durch die französische Regierung militärisch organisirten Corps eingetragen worden ist; gleichzeitig muß seine Eigenschaft, als eines zur aktiven Armee gehörigen Militärs, durch militärische Abzeichen und Uniform kennbar sein, welche von seiner Kleidung nicht abgenommen werden können, und auf Schußweite mit bloßem Auge unterscheidbar sind.

Diejenigen, welche Waffen ergriffen haben, ohne daß die oben bezeichneten Bestimmungen auf sie Anwendung finden, werden nicht als Kriegsgefangene betrachtet. Sie werden von

einem Kriegsgericht abgeurtheilt, und wenn sie sich nicht einer mit schwereren Strafen bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, zu 10jährigem Zuchthaus verurtheilt und bis zum Ablauf ihrer Strafe in Deutschland zurückgehalten.

Hagenau, den 13. September 1870.

**Der General-Gouverneur.**

(Amtl. Nachr. No. 3 vom 15. September 1870, No. 11.)

---

No. 18.

## Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Ich bestimme hierdurch: Die von der Armee okkupirten Bezirke, welche den General-Gouvernements im Elsaß und in Lothringen nicht zugewiesen sind, werden unter die Verwaltung eines „General-Gouvernements zu Reims" gestellt. Zum General-Gouverneur zu Reims ernenne Ich den General der Infanterie und kommandirenden General des 13. Armee-Corps, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königliche Hoheit. Das Kriegsministerium hat in Gemeinschaft mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes, auf Grund der von Mir für die General-Gouverneure okkupirter feindlicher Landestheile genehmigten Instruktion vom 21. August 1870, das General-Gouvernement zu Reims mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, auch die Grenzen desselben vorläufig festzustellen.

Haupt-Quartier Meaux, den 16. September 1870.

Gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. Ggz. **v. Roon.**

No. 857. St. d. K.-M.

(Amtl. Nachr. No. 8 vom 6. Oktober 1870, No. 27.)

---

No. 19.

## Bekanntmachung.

In Bezug auf die Behandlung der Schul-Angelegenheiten in den bereits occupirten Theilen des Elsaß, einschließlich Deutsch-Lothringen's, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Funktionen des französischen Unterrichtsministers werden, soweit die bestehenden Gesetze und Verordnungen auf dessen Mitwirkung hinweisen oder überhaupt die Umstände dieselbe erfordern, durch den unterzeichneten Civil-Commissar Namens des General-Gouvernements ausgeübt.

2) Der Einfluß der Akademie zu Nanzig und zu Straßburg, sowie der Akademie-Inspektoren auf das Unterrichtswesen hört auf.

3) Die Präfekten und die ihnen untergebenen Beamten, insbesondere die angestellten Schul-Inspektoren behalten, soweit nicht bei einzelnen Persönlichkeiten eine Ausnahme nothwendig erscheint, die Beaufsichtigung und obere Leitung des Elementar-Unterrichtswesens. Der unterzeichnete Civil-Commissar behält sich jedoch vor, die Schulinspektoren jederzeit außer Funktion zu setzen, sie durch andere Personen zu ersetzen oder auch einzelne Funktionen derselben anderen Personen zu übertragen.

4) Ueber die Leitung des mittleren und höheren Unterrichts, soweit dieselbe den sub 2 genannten Akademien und Inspektoren zustand, wird weitere Bestimmung in den einzelnen Fällen des Bedürfnisses ergehen.

5) Auf die Fortsetzung des Unterrichts in den Elementarfächern wird nachdrücklichst gehalten werden. Insbesondere werden die Herren Schullehrer aufgefordert, sich mit Eifer und Liebe des Unterrichts und der Erziehung der Jugend

anzunehmen und durch ihr eigenes Verhalten darzuthun, daß sie ihres ehrenvollen und einflußreichen Berufes sich bewußt sind.

Hagenau, den 21. September 1870.

Der Civil-Commissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Amtl. Nachr. No. 5 vom 24. September 1870, No. 20.)

---

No. 20.

## Verordnung, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest.

Der General-Gouverneur, kraft der von Sr. Maj. dem Könige von Preußen, als Oberbefehlshaber der deutschen Heere, ihm verliehenen Vollmacht, verordnet für das General-Gouvernement Elsaß und Deutsch-Lothringen, was folgt:

### I. Abschnitt.

### Allgemeine Maßregeln.

§ 1.

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr alles Rindviehs ist verboten, mit Ausnahme der für die Armee bestimmten Transporte, für welche besondere Vorschriften erlassen sind.

§ 2.

Desgleichen ist verboten die Ein-, Aus- und Durchfuhr von frischen Rindshäuten, Hörnern und Klauen, ungesalzenem Rindfleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcke verpackt ist, und Lumpen.

§ 3.

Viehmärkte dürfen im Bereich des General-Gouvernements nicht abgehalten werden.

§ 4.

Personen, welche ein Geschäft daraus machen, Theile von getödtetem Vieh, als: Felle, Knochen, Hörner u. dgl. zu kaufen oder zu verkaufen, namentlich Gerbern, Knochensammlern u. s. w. ist der Eintritt über die Grenze verwehrt.

§ 5.

Eigenthümer, oder Besitzer von Rindvieh sind verpflichtet, von jedem Symptom eines Unwohlseins desselben, welcher Art es auch sei, sofort auf der Mairie Anzeige zu machen.

§ 6.

Der Maire hat hierauf sofort in der Gemeinde eine Sanitäts-Kommission zu bilden, in welcher er den Vorsitz führt, und welche aus einem öffentlichen Thierarzt und vier in allgemeiner Achtung stehenden Bürgern besteht.

§ 7.

Sobald in einem Orte ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungen oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehstande ereignen, geht jeder, welcher versäumt hat, die in § 5 vorgeschriebene Anzeige zu machen, jedes Rechts auf Entschädigung für gefallenes oder getödtetes Vieh verlustig (§ 11.)

Jeder Viehbesitzer hat das Recht, vom Maire eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß er die vorgeschriebene Anmeldung rechtzeitig gemacht hat.

§ 8.

Der Besitzer darf, nach geschehener Anzeige, die kranken Thiere weder schlachten noch tödten: etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der

Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§ 9.

Der behufs Constatirung der Krankheit zugezogene Thierarzt (§ 6) hat, wenn nicht bereits ein Kadaver vorhanden ist, ein Thier zu tödten, um es zu seciren; über das Ergebniß der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist sofort durch Vermittlung der Herrn Präfekten detaillirte Anzeige an den delegirten Civil-Commissarius beim General-Gouvernement zu Straßburg zu erstatten, den benachbarten Gemeinden vom Ausbruch der Seuche Kenntniß zu geben und im Orte selbst eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§ 11.

Für die auf Anordnung der Behörden getödteten Thiere, vernichteten Sachen und behufs Verscharrung der Kadaver in Besitz genommenen Plätze, sowie die gefallenen Thiere wird, wenn die im § 5 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig erfolgt ist, der durch vereidete Taxatoren festzustellende gemeine Werth vergütet.

§ 12.

Es ist Sache der Viehbesitzer, die Vornahme dieser Taxe rechtzeitig bei dem Maire zu beantragen, welcher hierauf das Erforderliche zu veranlassen hat. Für Vieh, das, ohne taxirt zu sein, verscharrt worden ist, kann eine Entschädigung nicht gewährt werden.

§ 13.

Ueber das Ergebniß der Taxe ist dem Besitzer, welcher die Entschädigung beansprucht, eine amtliche Bescheinigung auszustellen; die Maires haben Nachweisungen anzulegen, aus welchen die Namen der Besitzer, die Zahl und Art des zu entschädigenden Viehs, die Höhe der Taxsumme und die rechtzeitige Anmeldung der Erkrankung zu ersehen sind. Dieser Nachweisung sind die Taxprotokolle, auf welche darin Bezug zu nehmen ist, beizulegen.

§ 14.

Sobald sich wird übersehen lassen, wie hoch die Gesammtsumme der im ganzen Bereich des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen beanspruchten Entschädigungen sich beläuft, wird dieselbe, nach vorangegangener Prüfung und Feststellung, unter alle Gemeinden des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, durch die Maires nach dem Maßstabe des Prinzipalbetrages der Contribution foncière vertheilt und zur Kasse des General-Gouvernements eingezogen werden, aus welcher, sobald die ausgeschriebenen Beiträge eingezogen sind, die Auszahlung der Entschädigungen auf Grund der von den Maires geführten Nachweisungen erfolgen wird.

## II. Abschnitt.

## Absperrungs-Maßregeln.

§ 15.

Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (§ 19), in welchem die Krankheits-Erscheinungen zu Tage getreten sind, auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und bezügliche Sectionen unzweifelhaft festgestellt ist. In zweifelhaften Fällen ist beim delegirten Civil-

Commissarius die Absendung eines höheren Thierarztes zu beantragen.

§ 16.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbeugungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbeugungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17.

Nach konstatirtem Ausbruch der Rinderpest ist der Handel mit Rindvieh und, nach Befinden, selbst von Schafen, Ziegen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere vom Maire ausgestellte Erlaubniß vom infizirten Orte aus, zu untersagen.

§ 18.

Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs stattzufinden.

§ 19.

Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen; Aerzten oder Hebammen in Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine vollständige Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange

und rund um das Gehöft ſind Tafeln mit der Inſchrift „Rinderpeſt“ anzubringen.

§ 20.

Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortsſperre ein, welche aus Folgendem beſteht:

Perſonen, welche in unmittelbarem Verkehr mit Rindvieh ſtehen, dürfen den Ort nicht verlaſſen, ohne vorher desinfizirt worden zu ſein; alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingeſperrt werden; frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geſchlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verſcharrt, Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

§ 21.

Da unter den gegenwärtig obwaltenden kriegeriſchen Verhältniſſen eine abſolute Ortsſperre nicht ausführbar erſcheint, ſo muß die angeordnete Sperre einzelner Ortstheile und Gehöfte um ſo energiſcher zur Ausführung gebracht werden. Hierzu dienen als die am beſten geeigneten Mittel: die ſchnelle Tödtung des geſammten Viehſtandes der zunächſt ergriffenen Gehöfte und ſchleunige Desinfektion.

§ 22.

Alles an der Rinderpeſt erkrankte oder derſelben verdächtige Vieh iſt ſofort zu tödten. Wird dadurch der Viehſtand eines Gehöftes bis auf einen kleinen Reſt abſorbirt, ſo iſt auch letzterer zu tödten. Zur ſchnelleren Tilgung der Seuche kann auch geſundes Vieh, ohne daß die obige Vorausſetzung eingetreten iſt, getödtet und dieſe Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden. (Vergl. namentlich § 21.)

§ 23.

Die getödteten Thiere ſind zu verſcharren. Zu dieſem

Behufe sind geeignete Plätze möglichst entfernt von Wegen und Gehöften an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt; soweit möglich sind wüste und gar nicht, oder wenig angebaute Stellen zu wählen; die Gruben sind mindestens 2 Meter tief zu machen.

§ 24.

Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöfts, oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen; Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§ 25.

Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat die Orts-Kommission unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transportes entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben, die Stelle zu desinficiren.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 26.

Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reißig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber 3 Wochen hindurch, mit Wachen zu besetzen.

§ 27.

Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stall und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hinein zu bringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden. (Vergl. § 31).

## III. Abschnitt.

## Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 28.

Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§ 29.

Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§ 30.

Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 31.

Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach § 27 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt. Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt.

Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien), Stricke, womöglich auch die Scheidewände, wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§ 32.

Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 24 und 25 zu verfahren. Die Transportgeräthe können, statt des Verbrennens, auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 33.

Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften. Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 34.

Alles Rauhfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 35.

Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der

Frost dieß hindern sollte, sobald als möglich — unterzupflügen. So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§ 36.

Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

## IV. Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

§ 37.

Die Maires der Gemeinden, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist, haben dem Präfekten täglich Bericht über die Zahl der von der Seuche ergriffenen Thiere, und alle Einzelheiten, welche sich auf die Epidemie beziehen, zu erstatten.

§ 38.

Die Maires werden angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen öffentlich in einer Versammlung der Gemeindeglieder zu verlesen.

Die Maires der Ortschaften, in welchen ein Thierarzt seinen Wohnsitz hat, haben demselben die vorliegende Verordnung mitzutheilen und ihn mit der Besichtigung sämmtlicher Gemeinden des Cantons ungesäumt zu beauftragen. Sobald der Ausbruch der Rinderpest irgendwo erfolgt ist, so ist dieß unter Zuziehung der in Artikel 6 angeordneten Commission festzustellen und dem delegirten Civilcommissarius durch Vermittelung des Präfekten Anzeige davon zu machen.

§ 39.

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht gemäß Art. 459—461 des Code pénal zur Bestrafung zu ziehen sind, unterliegen dieselben den durch Munizipalverordnungen, welche an allen Orten, wo die Seuche ausgebrochen ist, zu erlassen sind, festzusetzenden Strafen.

§ 40.

Den Mitgliedern der Sanitäts-Commission im Besondern wird anempfohlen, durch eine, nach jedem Besuche einer infizirten Oertlichkeit vorzunehmende Desinfektion ihrer Kleider, sich vor Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes zu schützen.

Hagenau, den 3. Oktober 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

General-Lieutenant.

(Amtl. Nachr. No. 8 vom 6. Oktober 1870.)

---

No. 21.

## Bekanntmachung.

In Folge Allerhöchster Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen ist für die Verwaltung des Postwesens im Elsaß, umfassend die früheren Departements Ober- und Niederrhein, eine deutsche Ober-Post-Direktion eingerichtet worden, welche zu Straßburg im Elsaß ihren Sitz hat und welcher sämmtliche Post-Anstalten des Elsaß untergestellt sind.

Straßburg, den 4. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor für das Elsaß:

**Mießner.**

(Amtl. Nachr. No. 9 vom 10. Oktober 1870, No. 33.)

No. 22.

## Bekanntmachung.

Um Seitens der Postverwaltung die Wiederanknüpfung der unterbrochenen Verkehrs-Beziehungen möglichst zu fördern, ist angeordnet worden, daß das Postamt zu Straßburg im Elsaß

Post-Anweisungen (Post-Mandate)

für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes und für Bayern, Württemberg und Baden annehme, und die aus diesen Gebieten eingehenden Post-Anweisungen auszahle.

Die Ausdehnung des Verfahrens auf noch andere Gebiete bleibt vorbehalten.

Die Einzahlungen und die Auszahlungen können vorläufig nur in Preußischem Gelde — (Thalern, Groschen und Pfennigen) — erfolgen. Es werden Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern angenommen.

Die Gebühr beträgt für Post-Anweisungen nach den bezeichneten Gebieten

bis zur Höhe von 25 Thlrn. . . . . 25 Centimen,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. . . . . 50 Centimen.

Formulare zu Post-Anweisungen werden bei dem hiesigen Post-Amte ausgegeben.

Die Formulare sind bereits mit Freimarken zu 25 Centimen versehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor für das Elsaß:
**Mießner.**

(Amtl. Nachr. No. 9 vom 10. Oktober 1870, No. 35.)

No. 23.

## Proklamation.

Bewohner Straßburgs!

Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs von Preußen als Oberfeldherrn der deutschen Heere zum General-Gouverneur im Elsaß bestellt, nehme ich heute meinen Sitz in der alten Landeshauptstadt, nachdem sie sich den siegreichen deutschen Waffen hat ergeben müssen und somit unter Beseitigung der französischen Herrschaft dem deutschen Vaterlande von Neuem verbunden ist.

Kraft der mir verliehenen Autorität versichere ich der Einwohnerschaft, daß, soweit es die kriegerischen Verhältnisse gestatten, die regelmäßige gesetzliche Ordnung der Dinge wieder hergestellt werden und alles geschehen soll, um die Drangsale des Krieges vergessen zu machen.

Dies hohe Ziel wird am schnellsten erreicht werden können, wenn die Bürgerschaft der neuen Regierung mit Vertrauen entgegenkommt, wenn sie ihre friedlichen Beschäftigungen wieder aufnimmt, namentlich aber, wenn ein jeder Bewohner sich hütet, sträfliche Beziehungen mit der beseitigten Regierung zu unterhalten oder zu unterstützen, und wenn allen Maßregeln des General-Gouvernements willig der Gehorsam geleistet wird, den es unnachsichtlich in Anspruch nehmen muß.

Dem erhabenen Willen Sr. Majestät des Königs entsprechend, werden die geeigneten Wege betreten werden, um der Stadt behilflich zu sein, die Schäden zu beseitigen, die durch die schwere Belagerung entstanden sind. Unser großes deutsches Vaterland wird mit Freuden hierzu beitragen, und schon sind aus allen Gauen desselben als Opfer für die Wiedervereinigung namhafte Spenden eingegangen oder angemeldet.

Es hängt hiernach von der Einwohnerschaft ab, indem sie die dargebotene Hand ergreift, sich den Uebergang in die neuen Verhältnisse selbst zu erleichtern, Verhältnisse, die, durch

höhere Fügung herbeigeführt, unabwendbar sind; denn Straßburg wird von jetzt an wieder eine deutsche Stadt sein und bleiben.

Straßburg, den 8. Oktober 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Amtl. Nachr. No. 10 vom 13. Oktober 1870.)

---

No. 24.

## Bekanntmachung.

Folgendes Circular des Ober-Postdirectors zu Straßburg:

Portofreiheit der Behörden und Beamten im Elsaß betr.

Um den ungehinderten Fortgang des öffentlichen Dienstes in den Geschäftskreisen der Gerichte und der verschiedenen Verwaltungs-Behörden, sowie der einzeln stehenden Beamten im Elsaß zu sichern, soll bis auf Weiteres die Portofreiheit für die amtliche Correspondenz der unter der Autorität des Königl. General-Gouvernements für das Elsaß fungirenden bisher französischen Behörden und Beamten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie dies zur Zeit der französischen Verwaltung der Fall gewesen ist.

Straßburg, den 8. Oktober 1870.

Der Ober-Postdirektor:
(gez.) **Mießner.**

bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Beamten des General-Gouvernements.

Straßburg, den 10. Oktober 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Amtl. Nachr. No. 12 vom 20. Oktober 1870, No. 42.)

No. 25.

## Verordnung.

Nachdem nunmehr ein Forst-Conservator für den Umfang des Generalgouvernements-Bezirks in der Person des Herrn Forstmeister Mayer mit dem Amtssitze in Straßburg bestellt worden, werden Art. 2 und 3 der Verordnung vom 2. September d. J. außer Kraft gesetzt.

Straßburg, den 12. Oktober 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßburger Zeitung No. 13 vom 21. Oktober 1870, No. 51.)

---

No. 26.

## Circular-Verfügung.

In Bezug auf die Einrichtung der Finanz-Behörden werden folgende Anordnungen getroffen:

1) Zur Wahrnehmung der Geschäfte des Directors der directen Steuern und des Directors des Enregistrements der Domänen und des Stempels wird vorläufig in jedem Departement nur ein Steuer-Director bestellt, welcher bis auf Weiteres auch diejenigen Functionen besorgt, welche bisher dem Präfekten, dem Präfekturrath und dem General-Schatz- und Zahlmeister in Bezug auf die Finanz-Verwaltung obgelegen haben.
2) Der Steuer-Director ist dem Civilcommissar untergeordnet und die nächste vorgesetzte Behörde der Hypothekenbewahrer, der Enregistrements-Beamten und der Steuer-Empfänger. Außerdem wird sich derselbe als

seiner Organe der Unterpräfekten, der Polizeicommissarien und der Maires bedienen.

3) In Verbindung mit den Steuer-Directionen werden Departemental-Hauptkassen errichtet, welche an Stelle der bisherigen General-Schatz- und Zahlmeister und der Arrondissements-Einnehmer das Kassen- und Rechnungswesen nach den für die Preußischen Regierungs-Hauptkassen geltenden Grundsätzen führen.

4) Die Enregistrements-Einnehmer und die Steuer-Empfänger, welche mit den Departemental-Hauptkassen in directem Verkehr stehen, haben den Requisitionen derselben wegen Einziehung oder Auszahlung von Geldern Folge zu leisten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Entschädigung dafür steht ihnen nicht zu.

5) Der Vermittelung des Steuer-Directors bei Realisirung von Einnahmen und Ausgaben für andere Verwaltungs-Ressorts, z. B. für die Präfekten und die Behörden der Forstverwaltung, bedarf es nicht. Jede Departemental-Behörde effectuirt vielmehr ihre Einnahmen und Ausgaben unter eigener Verantwortung und Controle und bedient sich innerhalb ihres Geschäftskreises der Departemental-Hauptkassen, welche verpflichtet sind, sich nach den ertheilten Anweisungen zu richten.

6) Mit der Departemental-Hauptkasse für den Niederrhein ist die General-Kasse für Elsaß verbunden, an welche die übrigen Departemental-Kassen ihr Ueberschüsse abzuliefern haben.

Straßburg, den 14. Oktober 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 15 vom 23. Oktober 1870, No. 57.)

No. 27.

## Bekanntmachung.

Das Postanweisungs-Verfahren — die Einzahlung und Auszahlung baarer Geldbeträge — wird bei dem hiesigen Postamte auch auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg und mit der Schweiz ausgedehnt werden.

Die Gebühren betragen für Postanweisungen nach Luxemburg:

bei Beträgen bis zur Höhe von 25 Thalern . 25 Cent.
über 25 bis 50 Thalern . . . . . 50 „

nach der Schweiz:

bei Beträgen bis zu 93¾ Franken . . . 50 Cent.
über 93¾ bis 187½ Franken . . . . . 75 Cent.

Straßburg, den 15. Oktober 1870.

Der Ober-Postdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 12 vom 20. Oktober 1870, No. 47.)

---

No. 28.

## Bekanntmachung.

Die Postanstalten im Bezirke der Ober-Postdirection für das Elsaß sind nunmehr auch mit den zur Erleichterung des Briefverkehrs dienenden Correspondenz-Karten versehen.

Dieselben können verwendet werden für den Correspondenzverkehr innerhalb des Elsaß und Deutsch-Lothringens, sowie mit den deutschen Staaten, mit Oestreich, Luxemburg und den Orten in den von deutschen Truppen besetzten französischen Gebietstheilen.

Die Correspondenz-Karten, welche stets zu frankiren sind, werden, bereits mit Freimarken zu 10 Cts. beklebt, von den Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Nicht mit Freimarken versehene Karten werden nur in Parthien zu 100 Stück, und zwar zum Preise von 60 Cts. abgelassen.

Es ist gestattet, die Correspondenz-Karten auch zu rekommandiren.

Straßburg, den 16. Oktober 1870.

Der Ober-Postdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 12 vom 20. Oktober 1870, No. 48.)

---

No. 29.

## Bekanntmachung.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre Seiner Majestät des Königs von Preußen dd. Reims, den 12. September, ist für die Verwaltung des Landes-Postwesens in Deutsch-Lothringen eine Ober-Postdirection mit dem einstweiligen Sitz in Nanzig eingerichtet worden.

Mit Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte ist der Unterzeichnete beauftragt. Derselbe hat sein neues Amt übernommen.

Der Geschäftsbereich der Ober-Postdirection für Deutsch-Lothringen umfaßt die Arrondissements Saargemünd, Metz, Thionville, Chateau-Salins und Saarburg.

Soweit bei den Orts-Postanstalten des Bezirks die Postgeschäfte von den seitherigen Postbeamten nicht fortgesetzt werden, wird der Postdienst von deutschen Postbeamten ausgeführt. Für eine Anzahl der Postorte des Bezirks ist der Postbeförderungsdienst bereits wieder eingerichtet. Wo

die Verhältnisse es gestatten, wird mit der Wiederherstellung des Postdienstes auch an den übrigen Postorten vorgegangen.

Die Postverwaltung dient vorwiegend den friedlichen Beziehungen der Bevölkerung; sie vermittelt und erleichtert die Verkehrsinteressen des Einzelnen nicht minder als der Gesammtheit. Um so mehr darf ein entsprechendes Entgegenkommen der Bevölkerung erwartet werden.

Danzig, den 16. Oktober 1870.

Der com. Ober-Postdirector:
(gez.) **Hake.**

(Straßb. Ztg. No. 14 vom 22. Oktober 1870, No. 55.)

---

No. 30.

## Bekanntmachung.

Die „Amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß" erscheinen von morgen ab unter dem Titel: Straßburger Zeitung und Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß.

Straßburg, den 18. Oktober 1870.

Der Civilcommissär im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 12 vom 20. Oktober 1870, No. 40.)

---

No. 31.

## Bekanntmachung.

Bei dem Postamte in Straßburg im Elsaß werden fortan auch Postanweisungen nach Belgien, den Nieder-

landen, Dänemark, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika angenommen werden.

An Gebühren sind zu entrichten für die Postanweisungen:

1. Nach Belgien:

bei Beträgen bis zu 100 Fr.: 50 Centimes,
bei Beträgen über 100 bis 200 Fr.: 1 Fr.

2. Nach den Niederlanden:

bei Beträgen bis zu 43¾ Gulden Holländisch: 50 Cent.
bei Beträgen über 43¾ bis 87½ Gulden: 1 Fr.

3. Nach Dänemark:

bei Beträgen bis zu 50 Thalern Preußisch: 1 Fr.

4. Nach Schweden:

bei Beträgen bis zu 80 Thalern Schwedisch: 50 Cent.

5. Nach Norwegen:

bei Beträgen bis zu 37½ Thalern Preußisch: 50 Cent.

6. Nach den vereinigten Staaten v. Nordamerika:

bei Beträgen bis zu 25 Thalern Preußisch: 75 Cent.
bei Beträgen über 25 bis 50 Thl. Preuß.: 1 Fr. 50 C.

Ueber die besonderen Bedingungen, unter denen die Auslieferung excl. dieser Postanweisungen zu erfolgen hat, werden die Postannahmebeamten Auskunft ertheilen.

Straßburg, den 19. Oktober 1870.

Der Ober-Postdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 13 vom 21. Oktober 1870 No. 53.)

No. 32.

## Bekanntmachung.

Der Verkauf von Waffen und Kleidungsstücken, welche der französischen Garnison in Straßburg angehört haben, ist hiermit auf das Strengste untersagt.

Straßburg, den 22. Oktober 1870.

Der Gouverneur:
**v. Ollech,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 15 vom 23. Oktober 1870, No. 56.)

---

No. 33.

## Verordnung.

### Artikel I.

Vom 1. November d. J. ab findet im Bezirke des General-Gouvernement Elsaß die Erhebung von indirecten Steuern wieder Statt.

### Artikel II.

Die Constatirung und Erhebung dieser Steuern erfolgt bis auf Weiteres nach den bisher hier gültig gewesenen französischen Gesetzen und Normen.

### Artikel III.

Die Bierbrauer haben von ihren am 1. November vorhandenen Vorräthen Bier die Steuer mit 2 Fr. 40 Cts. und den gesetzlichen Zuschlag für den Hectoliter zu entrichten, soferne sie nicht nachweisen können, daß dieselben von bereits versteuerten Gebräuen herrühren.

by Google

Artikel IV.

In den Städten, welche der taxe unique unterliegen haben diejenigen, welche mit Wein, Obstwein, Meth und Spirituosen Detailhandel treiben, sowie diejenigen, welche solchen Detailhändlern gesetzlich gleichgestellt sind, von ihren am 1. November 1870 vorhandenen Vorräthen an solchen Getränken die taxe unique und die Circulationssteuer beziehungsweise bei Spirituosen die Consumtionssteuer zu bezahlen, wenn sie solche nicht nachweislich bereits mit jenen Steuern verabgabt haben.

Artikel V.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung ist der Commissar für die Verwaltung der indirekten Steuern im Elsaß beauftragt.

Artikel VI.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen des Commissars werden, wenn in den Gesetzen nicht eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer Geldbuße bis 500 Franken bestraft. Wo nöthig, tritt militärische Execution ein.

Straßburg, den 22. Oktober 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismark-Bohlen.**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 17 vom 26. Oktober 1870, No. 61.)

---

No. 34.

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Verordnung des General-Gouvernements vom 22. Oktober c., die Erhebung von indirekten

Steuern betreffend, wird Folgendes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1.

Die Verordnung kommt zunächst in den Arrondissements Straßburg, Weißenburg und Saverne zur Ausführung.

Wer in diese Bezirke aus andern Arrondissements steuerpflichtige Getränke einführt, muß sich vorher mit den erforderlichen steuerlichen Transportausweisen versehen, oder doch die Getränke in dem ersten, auf dem Transporte von ihm berührten Orte, in welchem sich eine zur Erhebung der indirekten Steuern bestellte Behörde befindet, dieser Behörde anmelden und den Transportschein lösen.

Art. 2.

Alle Diejenigen, welche Handel, Gewerbe oder Geschäfte betreiben, welche nach den bestehenden französischen Verordnungen im Interesse der indirekten Steuern (Getränkeabgaben, Licenzgebühren, Steuern von öffentlichem Fuhrwerke u. s. w.) der Steuerverwaltung angezeigt werden müssen, haben ihren Geschäftsbetrieb bei der Art. 6 bezeichneten Behörde bis spätestens den 29. dieses Monats schriftlich anzumelden, gleichviel, ob sie denselben schon früher der französischen Regie deklarirt haben oder nicht. Die Deklaration muß so vollständig erfolgen, wie dies für den Anfang eines Geschäfts vorgeschrieben ist.

Art. 3.

Hat der Geschäftsbetrieb den Verkauf oder die Erzeugung von Wein, Obstwein, Meth, Spirituosen oder Bier zum Gegenstande, so müssen die Deklaranten mit ihrer Deklaration (Art. 2) zugleich ihre Vorräthe an diesen Getränken gewissenhaft und nach Vorschrift der Gesetze vollständig anmelden.

Art. 4.

Die wegen der Getränkesteuer früher mit der französischen Regie vereinbarten, Inhalts dieser Vereinbarungen noch

nicht abgelaufenen Steuerabonnements müssen unter Angabe der Abonnementsbeträge von den Abonnenten der Steuerbehörde (Art. 6) bis zu dem Art. 2 bezeichneten Termine angezeigt werden.

Art. 5.

Wollen Personen, welche in Rücksicht auf die Getränkesteuern das Niederlagerecht besessen haben, im Genusse desselben verbleiben, so haben Sie hiervon in der vorbezeichneten Frist der Steuerbehörde ebenfalls Mittheilung zu machen.

Art. 6.

Die in den vorstehenden Artikeln behandelten Deklarationen sind den zur Erhebung und Konstatirung der indirekten Steuern bestellten Behörden oder den Buralisten des Wohnortes des Deklarationsverpflichteten, und wenn in diesem Wohnorte keine der bezeichneten Behörden vorhanden ist, beim Maire einzureichen. Die Maires haben die Deklarationen ohne allen Verzug der Steuerbehörde, zu deren Verwaltungsbezirk der Ort gehört, einzureichen und hiervon dem Kommissariate für die Verwaltung der indirekten Steuern in Straßburg Mittheilung zu machen.

Die Maires haben gleichfalls dafür Sorge zu tragen, daß die Buralisten ihre Funktionen fortsetzen und haben dies dem gedachten Kommissariat sofort anzuzeigen.

Straßburg, den 23. Oktober 1870.

Der Kommissar für die Verwaltung
der indirekten Steuern:

**v. Lessing,**

Geheimer Regierungsrath.

(Straßb. Ztg. No. 17 vom 26. Oktober 1870, No. 62.)

No. 35.

## Bekanntmachung.

Nachdem in hiesiger Stadt eine Sanitäts-Commission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Militärs und 3 Mitgliedern des Civils, gebildet worden ist, wird in Uebereinstimmung mit derselben hierdurch verfügt:

1) Vor der Thüre eines jeden Hauses, in welchem die Blattern ausgebrochen sind, muß eine schwarze Tafel ausgehängt werden, mit der Inschrift: „Hier sind Menschenpocken".

2) Die in Straßburg prakticirenden Aerzte sind verpflichtet:

a) Sogleich dem Festungs-Gouverneur die Zahl der von Ihnen jetzt noch behandelten Pockenkranken, nach Straßen und Nummern geordnet zu melden;

b) Wöchentlich über Abnahme und Zunahme ihrer Pockenkranken zu berichten.

3) Die Mairie hat die in Folge von Pocken-Erkrankungen vorkommenden Todesfälle, welche durch die Todtenscheine der Cantonalärzte beglaubigt sind, dem Festungs-Gouverneur immer sogleich zu melden.

4) Den Berichten der Aerzte über die Ausbreitung oder Abnahme der Pocken sind die auch über den Stand der Ruhrkranken sogleich und später wöchentlich an einem jeden Sonnabend anzuschließen.

Straßburg, den 24. Oktober 1870.

Der Gouverneur:
**v. Ollech,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No 18 vom 27. Oktober 1870, No. 66.)

No. 36.

## Verordnung, betreffend das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 28. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., Oberbefehlshaber der Deutschen Heere, verordnen für den Verwaltungsbereich des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, was folgt:

§ 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen
bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 10 Cent.
bei größerem Gewichte . . . . . 25 Cent.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 15 Centimen, ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§ 2.

Porto und Assecuranzgebühr für Briefe mit Werthangabe.

Für Briefe mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto
bis zum Gewichte von 15 Grammen 35 Cent.
bei größerem Gewichte . . . . . 50 Cent.

b) Assecuranzgebühr
für je 100 Franken . . . . . 10 Cent.

§ 3.

Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§ 4.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine u. s. w. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§ 5.

Nachforderung von Porto.

Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ist der Correspondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

§ 6.

Die Postanstalten haben nach näherer Anordnung der obersten Postbehörde Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselbem Betrage abzulassen, welcher durch den Francostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franco-Couverts sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung eingehoben wird.

§ 7.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des

Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

§ 8.

Tarife für den Verkehr mit andern Postgebieten.

Auf den Verkehr mit dem Gebiete des norddeutschen Bundes finden, soweit das Porto in dem Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen zur Erhebung kommt, die bevorstehenden Tarifbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Die Tarife für den Verkehr mit den übrigen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§ 9.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber die gegenwärtige Verordnung verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§ 10.

Anfangstermin.

Die gegenwärtige Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

**Wilhelm.**

Graf v. Bismarck.

(Straßb. Ztg. No. 28 vom 8. November 1870, No. 87.)

No. 37.

## Bekanntmachung.

Die Präfectur von Deutsch-Lothringen ist mit ihrem Bureau von Saargemünd nach Metz übergesiedelt.

Straßburg, den 1. November 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 25 vom 4. November 1870, No. 78.)

---

No. 38.

## Bekanntmachung.

Für den Transport auf den von uns verwalteten Strecken der occupirten französischen Ostbahn, namentlich also für den Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr gelten die auf unserer preußischen Strecke gültigen Tarif- und reglementären Vorschriften des Binnen-Verkehrs. Dieselben sind auf jeder Station zur Einsicht aufgelegt.

Saarbrücken, den 1. November 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction:
**Bahn.**

(Straßb. Ztg. No. 29 vom 9. November 1870, No. 96.)

---

No. 39.

## Bekanntmachung.

Die beiden hiesigen Enregistrements-Einnehmereien nebst der Erhebung der Domainen- und Forstgefälle sind dem

Herrn F. W. Wolff, dessen Amtslocal sich Judenstraße Nr. 6 befindet, übertragen worden.

Gleichzeitig werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Acten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6 August bis zum 4. November 1870 außer Berechnung. Vom 5. Nov. 1870 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Sekretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen, vom 5. Nov. c. an gerechnet, dem Einregistrirungs-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind innerhalb der nämlichen Frist den Einregistrirungs-Einnehmereien von den Maires einzusenden.

4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die von der französischen Administration herrührenden Stempelpapiere und Marken noch einstweilen in Gebrauch. Dieselben haben aber nur dann Gültigkeit, wenn sie entweder mit dem Stempel des Civilcommissariats im Elsaß oder dem Dienstsiegel des Unterzeichneten oder dem des Unterpräfecten abgestempelt worden sind.

Straßburg, den 3. November 1870.

Der Steuerdirector für den Niederrhein:

**Tuebben,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 25 vom 4. November 1870, No. 80.)

No. 40.

## Bekanntmachung.

Als Einregiſtrirungs-Einnehmer ſind beſtellt worden:

1) Der Einnehmerei-Canditat Engel aus Kirchheimbolanden für die Cantone Hagenau und Brumath mit dem Sitze in Hagenau;
2) der Einehmerei-Verweſer Wolf von Rodalben für die Einnehmerei Weißenburg.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelben Anordnungen, welche für den Einregiſtrirungsbezirk Straßburg durch Bekanntmachung vom heutigen Tage erlaſſen ſind, auch für die Einregiſtrirungsbezirke Hagenau und Weißenburg Anwendung finden.

Straßburg, den 3. November 1870.

Der Steuerdirector für den Niederrhein:

**Tuebben,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 25 vom 4. November 1870, No. 81.)

No. 41.

## Bekanntmachung.

Eine Anzahl Knaben hat am letzten Dienſtag dadurch Anlaß zu Störungen gegeben, daß dieſelbe unter Vortragung einer Fahne ſingend und lärmend einige Straßen hieſiger Stadt durchzog. Können ſolche Ausſchreitungen ſchon unter gewöhnlichen Verhältniſſen nicht gebilligt werden, ſo erſcheinen dieſelben in einer Stadt, in welcher zur Zeit der Kriegszuſtand beſteht, geradezu als völlig unzuläſſig.

Ich ſehe mich daher veranlaßt, hiemit kund zu geben, daß im Falle der Wiederholung gleicher oder ähnlicher Vor-

fälle die Festnahme der betreffenden Knaben behufs ihrer Bestrafung erfolgen, daneben aber den Eltern und eventuell den Lehrern derselben eine arbiträre Geldbuße auferlegt werden wird.

Straßburg, den 4. November 1870.

Der Polizeidirector:
**Mayer.**

Genehmigt:

Straßburg, den 4. November 1870.

Der Festungs-Gouverneur:
**v. Ollech,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 26 vom 5. November 1870, No. 83.)

---

No. 42.

## Bekanntmachung.

Der Civilcommissar im Elsaß, Regierungspräsident von Kühlwetter hat die Liquidation der hiesigen Succursale der Banque de France angeordnet. Zu diesem Behufe nimmt die Succursale ihre Geschäfte wieder auf, jedoch in einem durch die gegenwärtige Lage bedingten beschränkten Umfang. Der Handelsstand wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Straßburg, den 4. November 1870.

**Die Verwaltung der Succursale in Liquidation.**

(Straßb. Ztg. No. 26 vom 5. November 1870, No. 84.)

No. 43.

## Allerhöchste Verordnung.

Ich sehe Mich veranlaßt, die Verwaltungsbezirke des Generalgouvernements von Lothringen und zu Reims anderweitig abzugrenzen, und zwar wie folgt:

1) Zu dem Gouvernement Lothringen gehören die Departements Meuse, Vosges, Haute-Saone, Haute-Marne, Meurthe und Moselle, letztere beide, soweit sie nicht durch Meine Ordre vom 21. August c. dem Bezirke des General-Gouvernements im Elsaß zugewiesen sind.
2) Das General-Gouvernement in Reims besteht aus den Departements Aisne, Ardennes, Marne, Seine-et-Marne, Aube und Seine-et-Oise.

Sie haben hiernach die betreffenden General-Gouvernements mit Mittheilung zu versehen.

H.-Q. Versailles, den 4. November 1870.

**Wilhelm.**

v. Roon. Graf v. Bismarck.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und
den Kriegs-Minister.

(Straßb. Ztg. No. 32 vom 12. November 1870, No. 101.)

---

No. 44.

## Bekanntmachung.

Die Ober-Postdirection für Deutsch-Lothringen hat ihren Sitz definitiv von Nanzig nach Metz verlegt.

Metz, den 5. November 1870.

Der com. Ober-Postdirector:

**Hake,**

(Straßb. Ztg. No. 31 vom 11. November 1870, No. 100.)

Digitized by Google

No 45.

## Bekanntmachung.

Nach § 1 und § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1870, betreffend das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirectionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines Amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk

zu a mit der Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870.

General-Postamt:
J. V.
**Wiebe.**

(Straßb. Ztg. No. 33 vom 13. November 1870, No. 105.)

---

No. 46.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Einziehung der im Besitz von Privatpersonen befindlichen Waffen für den Bezirk der hiesigen Festung mit heutigem Tage vollendet ist, so wird von nun an ab Jeder, der im Besitz von Waffen ohne Erlaubnißschein betroffen werden sollte, nach Befinden der Umstände vor ein Kriegsgericht gestellt oder aus dem Bezirk der Festung ausgewiesen werden.

Straßburg, den 6. November 1870.

Der Festungs-Gouverneur,
**v. Ollech,**
General Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 29 vom 9. November 1870, No. 92.)

No. 47.

## Bekanntmachung.

Nachdem der Saar-Kohlen-Canal, sowie der Rhein-Marne-Canal, und zwar letzterer sowohl in der Richtung nach Nanzig als auch andererseits bis in die Stadt Straßburg hinein für den bestimmungsmäßig größten Tiefgang der Schiffe wieder in Betrieb gesetzt ist, wird binnen kurzem auch die Schifffahrt von hier einerseits auf dem Ill-Rhein-Canal bis zum Rheine und andererseits auf dem Rhein-Rhone Canal bis Colmar wieder wieder eröffnet sein.

Das Schifffahrttreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß alle in Betreff der Benutzung der genannten Canäle und der Ordnung auf denselben bis zum Beginn des Krieges in Wirksamkeit gewesenen Bestimmungen bis auf weiteres vollständig in Kraft bleiben.

Den mit Rücksicht auf diese Bestimmungen von den Schleusenmeistern und Canalwärtern gegebenen Anordnungen muß daher stets Folge geleistet werden, und haben die genannten Beamten die Weisung erhalten, nöthigen Falles die Unterstützung der nächsten Militär- oder Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen.

Im Uebrigen sind etwaige Reklamationen oder Anfragen in Betreff des Betriebes auf den vorerwähnten Canälen an den mit der vorläufigen Leitung dieses Betriebes beauftragten königl. preuß. Kreisbaumeister Schönbrod hierselbst zu richten.

Straßburg, den 7. November 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 34 vom 15. November 1870, No. 106.)

No. 48.

## Verordnung.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel verordne ich für den Bereich des General-Gouvernements im Elsaß und Deutsch-Lothringen wie folgt:

Art. 1.

In allen Zahlungen muß der preußische Thaler zu 3 Franken 75 Centimes und der Französische Franken zu 8 Silbergroschen angenommen werden. Danach entsprechen 4 Thaler = 7 Gulden rheinisch = 15 Franken = 6 Gulden österreichisch.

Art. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Straßburg, den 8. November 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 29 vom 9. November 1870, No. 91.)

No. 49.

## Bekanntmachung.

Die unverständige Art, mit welcher Landleute diejenigen ungesprengten Granaten behandeln, welche sie auf den Feldern finden, hat mehrfach schwere Unglücksfälle zur Folge gehabt.

Es werden deshalb die zunächst der Festung Straßburg liegenden Ortschaften hierdurch gewarnt, jene Granaten anders als mit der äußersten Vorsicht zu handhaben.

Die Maires haben solche aufgefundenen Granaten an einen sichern Ort niederlagern zu lassen, und von ihrem Vor-

handensein dem Königlichen Festungs-Gouvernement Anzeige zu machen, damit dieselben durch Artilleristen abgeholt werden können.

Die Gendarmerie und die Polizei-Commissarien haben die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen.

Straßburg, den 9. November 1870.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:
Graf **Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 32 vom 12. November 1870, No. 102.)

---

No. 50.

## Bekanntmachung.

Das Civil-Commissariat für Lothringen hat folgende Bekanntmachung erlassen:

In Erwägung, daß nach dem französischen Gesetze vom 27. Jan. 1814 den französischen Kaufleuten mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse Aufschubsfristen für die Zahlung ihrer Billete an Ordre und Wechsel bewilligt worden, und daß es billig ist, daß die Ankäufer von Holzschlägen von diesem gesetzlichen Vortheile Nutzen ziehen, wird die Bekanntmachung vom 21. Oct. 1870 (Moniteur officiel Nro. 10), welche von den Ankäufern der Domänen-Holzschläge die Zahlung ihrer am 30. September 1870 fälligen Wechsel verlangt, dahin abgeändert, daß die Ankäufer, anstatt unmittelbare Zahlung zu leisten, zum Vortheil der deutschen Regierung Wechsel unterzeichnen, welche am Ende des nächsten März zahlbar sind, und zwar gegen Bescheinigungen, welche die aus gleicher Ursache unterschriebenen und im Besitze der französischen General-Schatz- und Zahlmeister befindlichen Wechsel annulliren.

Die Käufer finden diese Wechsel im Bureau des Herrn Civilcommissars in Nancy und haben sie bis zum 25. d. M. zu unterschreiben, widrigenfalls gegen sie eingeschritten werden wird.

Nancy, den 9. November 1870.

Der Delegirte des Civil-Commissars,
**v. Etzel.**

(Straßb. Ztg. No. 37 vom 18. November 1870.)

---

No. 51.

## Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge höherer Verfügung Kartoffelsendungen aus Deutschland nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen auf sämmtlichen preußischen Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, sowie auf den elsäßischen Eisenbahnen zum Einpfennig-Tarif, d. i. zum Tarifsatze von 1 Pfennig pro Centner und Meile (100 Cts. = 96 Pfennige 1 Meile = 7,3 Kilometer) befördert werden.

Straßburg, den 12. November 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg No. 38 vom 19. November 1870, No. 116.)

---

No. 52.

## Bekanntmachung.

Vom 15. November 1870 ab wird bei sämmtlichen deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirections-Bezirken

Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt.

Die Ein- und Auszahlungen erfolgen bei den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen in Francs und Centimes. Diese Währung findet von dem angegeben Termine ab auch auf die Ein- und Auszahlungen bei dem Postamte in Straßburg im Elsaß, wo das Postanweisungs-Verfahren vorläufig unter Anwendung der Thalerwährung eingeführt worden ist, Anwendung. Der Betrag ist von dem Absender

a) bei Postanweisungen im inneren Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens in Francs und Centimes,

b) bei Postanweisungen nach den süddeutschen Staaten, Baden, Bayern, Württemberg, in Gulden und Kreuzern,

c) bei Postanweisungen nach dem norddeutschen Postbezirke in Thalern, Groschen und Pfennigen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben.

Für den inneren Verkehr der Postanstalten in den Ober-Postdirections-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen unter einander können im Wege der Postanweisung Zahlungen bis zum Betrage von 200 Frc. vermittelt werden. Die Gebühr dafür, welche stets vom Absender im Voraus zu entrichten ist, beträgt:

für Summen bis 100 Francs 25 Centimes
„ „ über 100 „ bis 200 Fr. 50 Cent.

Im Verkehr zwischen den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen einer- und den Postanstalten im norddeutschen Postgebiet andererseits können im Wege der Postanweisung Zahlungen

a) in der Richtung von dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden süddeutsch,

b) in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Francs vermittelt werden.

Die Gebühr, welche stets vom Absender im Voraus zu entrichten ist, beträgt

im Falle a:

bei Beträgen bis zu 25 Thalern oder 43¾ Gulden süddeutsch: 25 Centimes;

bei Beträgen über 25 bis 50 Thalern, oder 43¾ bis 87½ Gulden süddeutsch: 50 Centimes;

und im Falle b:

bei Beträgen bis zu 100 Franken 2 Groschen oder 7 Kreuzer süddeutsch,

bei Beträgen über 100 bis 200 Franken 4 Groschen oder 14 Kreuzer süddeutsch.

Zu den Postanweisungen werden vorgedruckte Formulare verwendet, welche von den Postanstalten mit Freimarken zum Werthe von 25 Centimes beklebt, verabfolgt werden.

Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Ueber die Postanweisung wird ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet dem Auflieferer für den eingezahlten Betrag.

Die Auszahlung erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten abgetrennt und zurückbehalten werden.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressa-

ten gerechnet, erfolgen. Anderen Falls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unanbringliche Post-Sendungen vorgeschriebene Verfahren eingeleitet.

Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Straßburg, den 13. November 1870.

Der Ober-Postdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 34 vom 15. November 1870, No. 107.)

---

No. 53.

## Bekanntmachung.

Für die beiden Enregistrements-Einnehmereien Zabern ist der Finanz-Canditat Herrmann von Egger als Enregistrements-Einnehmer bestellt worden. Zugleich wurde demselben die commissarische Verwaltung der übrigen Enregistrements-Einnehmereien des Arrondissements Zabern, als Buchsweiler, Drulingen, Hochfelden, Marmoutier, Lützelstein und Saar-Union bis auf Weiteres übertragen.

Gleichzeitig werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Für sämmtliche Acte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August bis zum 14. November 1870 außer Berechnung. Vom 15. November an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen vom 15. an gerechnet dem Einregistrirungs-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

Im Uebrigen wird auf die Nr. 25 dieses Blattes sub. Nr. 80 erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Straßburg, den 14. November 1870.

Der Steuerdirector für den Niederrhein:
**Tuebben,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 85 vom 16. November 1870, No. 109.)

---

No. 54.

## Verordnung,

betreffend die Vertheilung der Prinzipal-Steuerquoten der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliar-Steuer und der Thüren- und Fenster-Steuer im Departement Nieder-Rhein pro 1871.

Art. 1. Das Prinzipal-Contingent des Departements-Nieder-Rhein pro 1871 an Grundsteuer, Personal- und Mobiliar-Steuer, Thüren- und Fenster-Steuer wird in Uebereinstimmung mit den durch das französische Gesetz vom 27. Juli 1870 für das Jahr 1871 bereits fixirten Summen festgestellt wie folgt:

1) für die Grundsteuer auf . . . . 1,969,080 Frcs.
2) für die Personal- u. Mobiliarsteuer auf 623,495 „
3) für die Thüren- und Fenstersteuer auf 662,400 „

Art. 2. Die auf die vier Arrondissements des Departements fallenden Antheile an den einzelnen Prinzipalsteuer-Quoten werden gemäß der für das laufende Jahr durch den vormaligen Departements-Rath bewirkten Vertheilung der Contingente und unter Berücksichtigung der pro 1870 fortgeschriebenen Veränderungen folgendermaßen festgesetzt:

| Für die Arrondissements | An Grundsteuer. | Personal- und Mobiliarsteuer. | Thüren- und Fenstersteuer. |
|---|---|---|---|
| Straßburg | 876,993 Fr. | 326,443 Fr. | 354,225 Fr. |
| Zabern | 347,632 „ | 96,487 „ | 101,273 „ |
| Schlettstadt | 478,792 „ | 123,037 „ | 127,865 „ |
| Weißenburg | 265,663 „ | 77,528 „ | 79,037 „ |
| | 1,969,080 Fr. | 623,495 Fr. | 662,400 Fr. |

Art. 3. Die Vertheilung der Contingente der Arrondissements auf die einzelnen Gemeinden wird auf Grund der Vertheilung der Contingente pro 1870 und unter Berücksichtigung der Steuer-Ergänzungslisten durch den Steuer-Director für den Nieder-Rhein bewirkt.

Straßburg, den 18. November 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 40 vom 22. November 1870, No. 121.)

No. 55.

## Verordnung, betreffend die Aburtheilung von Uebertretungen.

Der General-Gouverneur im Elaß, kraft der von Seiner Majestät dem König Wilhelm von Preußen, als Oberfeldherrn der deutschen Armee, ihm übertragenen Machtvollkommenheit verordnet zur Aufrechthaltung der Rechtspflege wie folgt:

§ 1.

Die Polizei-Commissare der Cantone werden ermächtigt, in allen zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörigen Uebertretungen die Strafen in Gemäßheit der bestehenden Strafgesetze durch einen Beschluß endgültig festzusetzen.

In dem Beschluß sind die Strafgesetze und die wesentlichsten Entscheidungsgründe anzuführen.

Bei Verhängung von Geldbußen ist zugleich die für den Unvermögensfall eintretende Gefängnißstrafe auszusprechen.

§ 2.

Die Feststellung der Strafen erfolgt auf Grund der Protokolle, Zeugenvernehmungen und sonstiger zur Ermittelung der Wahrheit nothwendigen Verhandlungen. Der Beschuldigte ist zu hören.

§ 3.

Erscheint der Beschuldigte auf Vorladung nicht, so erfolgt die Straffestsetzung auf Ausbleiben. Dem Beschuldigten steht binnen zehn Tagen nach der Zustellung des Beschlusses das Recht zu, sich vor dem Polizei-Commissar zum persönlichen Verhör zu stellen oder Gegenbeweise anzumelden. Gegen den hierauf erlassenen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 4.

Vorladungen und Zustellungen erfolgen gültig durch

Gerichtsvollzieher, Polizeibeamte, Postboten und andere mit der Zustellung besonders beauftragte Personen. Die Aushändigung eines Actes ist durch kurze Bescheinigung festzustellen. Im Uebrigen kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Zustellungen zur Anwendung.

§ 5.

Gegen Zeugen, welche sich weigern, in einer Polizeisache vor dem Commissar Zeugniß abzulegen, sind die gesetzlichen Zwangsmittel von dem Polizei-Commissar anzuwenden.

§ 6.

Geldstrafen und Kosten werden auf Grund eines Auszuges des Beschlusses von der Steuerbehörde in denselben Formen, wie die Steuern, eingetrieben.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle Uebertretungen, welche bei den Polizeigerichten noch nicht durch Vorladung der Beschuldigten anhängig sind.

Straßburg, den 19. November 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 49 vom 22. November 1870, No. 120.)

---

No. 56.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß vom 26. October l. J., Nr. 17, verkündete Verordnung Seiner Excellenz des

Herrn General-Gouverneurs vom 22. October l. J. und die zugehörige Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern vom 23. October l. J., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch in dem Arrondissement Schlettstadt und zwar vom 26. November l. J. ab die Erhebung von indirecten Steuern wieder stattfindet.

Dabei kommen die in der gedachten Verordnung bezw. Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die im Artikel 2 der Bekanntmachung verlangten Declarationen am 26. November l. J. bei den im Artikel 6 daselbst bezeichneten Behörden bezw. Beamten einzureichen sind.

Straßburg, den 21. November 1870.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirecten Steuern im Elsaß:
**Regenauer,**
Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 40 vom 22. November 1870, No. 123.)

No. 57.

## Bekanntmachung.

Wiederholte Gesuche von Jagdbesitzern und Jagdpächtern, ihnen die Erlaubniß zum Gebrauche von Schußwaffen behufs Ausübung der Jagd zu ertheilen, haben mich veranlaßt, diesem Ansuchen zunächst im Departement Niederrhein, jedoch mit Ausschluß derjenigen dem Gebirge nahe gelegenen Cantone, deren Sicherheit zur Zeit noch zweifelhaft ist, unter nachstehenden Bedingungen stattzugeben.

1.

Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß außer dem durch die hier bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorge-

schriebenen Jagdschein mit einem besonderen zu seiner Legitimation dienenden und auf die Person lautenden Jagderlaubnißschein des betreffenden Herrn Präfecten versehen sein und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

2.

Die jederzeitige Entziehung dieser Jagderlaubnißscheine bleibt vorbehalten.

3.

Wer, ohne einen derartigen Jagderlaubnißschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, oder wer seinen Erlaubnißschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt und endlich wer es versucht, sich durch einen nicht auf seine Person lautenden fremden Erlaubnißschein zu legitimiren, wird mit der Confiscation des Gewehrs und der sonstigen Jagdgeräthschaften und nach Umständen kriegsgerichtlich bestraft.

4.

Die Jagderlaubnißscheine sind bei dem Präfecten resp. Unter-Präfecten zu beantragen, welche über die Ertheilung Listen zu führen haben.

5.

Die Reclamation der abgenommenen Jagdgewehre ist, unter Vorzeigung des erhaltenen Jagderlaubnißscheines, an diejenige Behörde zu richten, von welcher die Waffen in Empfang genommen worden sind.

6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Publication durch die amtlichen Nachrichten (Straßburger Zeitung) in Kraft.

Straßburg, den 21. November 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf von Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 42 vom 24. November 1870, No. 128.)

No. 58.

## Bekanntmachung.

Es wird Klage darüber geführt, daß die auf die Straßenpolizei bezüglichen Vorschriften der Local-Polizei-Verordnung des Herrn Maire dahier vom 8. November vorigen Jahres vielfach übertreten werden, insbesondere:

1) daß die Wagen zur Nachtzeit nicht mit Laternen versehen sind, sowie
2) daß die Vorschrift, wonach die sich begegnenden Fuhrwerke gegenseitig rechts ausweichen sollen, nicht beobachtet wird.

Indem ich die betreffenden Polizeivorschriften hiermit in Erinnerung bringe, mache ich gleichzeitig bekannt, daß das Polizeipersonal angewiesen ist, ferner vorkommende Uebertretungen derselben ohne Nachsicht zur Anzeige zu bringen.

Straßburg, den 24. November 1870.

Der Polizeidirektor:
**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 46 vom 29. November 1870, No. 138).

---

No. 59.

## Bekanntmachung.

Durch die Fürsorge der deutschen Verwaltung ist die Spar-Kasse in den Stand gesetzt worden, ihre Geschäfte wieder zu eröffnen.

Am nächsten Dienstag den 29. November von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags werden wieder, wie gewöhnlich, Aufkündigungen angenommen; einstweilen gelangen jedoch nur Einlagen unter fünfzig Francs ganz

zur Rückzahlung; auf Einlagen über fünfzig Francs werden einstweilen nur Abschlagszahlungen geleistet, deren Höhe die Verwaltung der Sparkasse bestimmen wird.

Von Sonntag den 4. December c. von 9 bis 12 Uhr Vormittags wird die Sparkasse wieder neue Einlagen annehmen.

Am Montag, den 5. December von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Nachmittags findet die Auszahlung der gekündigten oder zur Kündigung zugelassenen Einlagen statt.

Straßburg, den 26. November 1870.

**Die Verwaltung der Sparkasse.**

(Straßb. Ztg. No. 45 vom 27. November 1870, No. 134.)

---

No. 60.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche noch Geldbeträge für das aus den Staatswaldungen des General-Gouvernements-Bezirks Elsaß angekaufte Holz de 1870 & retro verschulden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Geldbeträge an die in dem genannten Bezirke eingerichteten deutschen Cassen einzuzahlen sind, und daß Quittungen anderer Cassen oder Personen über die Zahlung jener Holzgelder als ungültig zurückgewiesen werden würden.

Straßburg, den 26. November 1870.

Der Civil-Commissar im Elsaß:

**v. Kühlwetter,**

Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 46 vom 29. November 1870, No. 137.)

---

No. 61.

## Verordnung, die Biersteuer betreffend.

Artikel I.

Vom Erscheinen gegenwärtiger Forderung an unterliegt das in den Bezirk des General-Gouvernements Elsaß von auswärts eingehende Bier der Entrichtung einer Uebergangssteuer, welche für den Hectoliter starken Biers 2 Fr. 88 Cent., für den Hectoliter Dünnbier 72 Cent. beträgt.

Artikel II.

Die Steuer ist bei der Einfuhr über die Grenzen des Gouvernementsbezirkes unter Vorführung des Transports an den Steuer-Einnehmer oder Buralisten des nächstgelegenen Ortes, in welchem sich ein solcher Beamte befindet, zu entrichten.

Artikel III.

Sobald an einem Theil der Grenzen des Gouvernementsbezirkes eine Zolllinie errichtet wird, tritt bezüglich des über diese Grenzstrecke eingehenden Bieres der Zoll an Stelle der Uebergangssteuer.

Frei von der Uebergangssteuer bleibt ferner auch dasjenige Bier, welches nachgewiesener Maßen aus dem Zollvereins-Ausland durch das Gebiet des deutschen Zollvereins nach dem Elsaß durchgeführt und dabei nach den zur Zeit im Zollverein bestehenden Bestimmungen dort der Verzollung unterworfen wurde.

Artikel IV.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, sowie gegen die zum Vollzug derselben ergehenden Vorschriften kommen die bezüglich der unverzollten Einfuhr fremder Biere seither bestandenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Artikel V.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung ist der Commissar

für die Verwaltung der indirecten Steuern im Elsaß beauftragt.

Straßburg, den 27. November 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 46 vom 29. November 1870, No. 135.)

---

No. 62.

## Verordnung, die Biersteuer betreffend.

Die Bierbrauer haben ihre jeweils am Ende eines Monats fälligen Biersteuerschuldigkeiten bis auf Weiteres stets baar zu entrichten. Dabei wird übrigens in der gleichen Weise, wie dies seither im Falle baarer Zahlung geschah, ein Rabatt von 3 Procent für's Jahr zugestanden.

Straßburg, den 27. November 1870.

Das General-Gouvernement im Elsaß:
gez. **Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 46 vom 29. November 1870, No. 136.)

---

No. 63.

## Bekanntmachung.

Die Mairie benachrichtigt die Eigenthümer der zerstörten Stadtviertel, daß, nachdem die Nothwendigkeit erkannt worden ist, die Baulinien und die Straßenrichtungen dieser Stadtviertel abzuändern, eine Commission eingesetzt worden ist, um diese Fragen genau zu untersuchen.

Bis ein Gesammtentwurf für diese Abänderungen genehmigt sein wird, sind die Eigenthümer der zerstörten Häuser ersucht, weder äußerlich noch innerlich, irgend welche Arbeit vorzunehmen, welche den gegenwärtigen Werth der Gebäulichkeiten vermehren könnte.

Die Administration wird demnach die Ausgaben, die man nach gegenwärtiger Bekanntmachnug zu diesem Zwecke gemacht hätte, nicht in Anschlag bringen.

Straßburg, den 28. November 1870.

Der Maire:

**Küß.**

Genehmigt:

Straßburg, den 29. November 1870.

Der Gouverneur:

**v. Ollech,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 48 vom 1. December 1870, No. 141.)

---

No. 64.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Enregistrements-Einnehmerei zu Sulz bis auf Weiteres mit der Enregistrements-Einnehmerei Weißenburg verbunden und dem Enregistrements-Einnehmer Wolf von da übertragen worden ist.

Gleichzeitig werden bezüglich der Einnehmerei Sulz nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Für sämmtliche Acte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August bis zum 30. November 1870 außer Berechnung. Vom 1. December 1870 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.

Digitized by Google

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen vom 1. December 1870 an gerechnet, dem Einregistrirungs-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind innerhalb der nämlichen Frist den Einregistrirungs-Einnehmereien von den Maires einzusenden.

Bezüglich der Stempel-Anwendung wird auf die in Nr. 25 der Straßburger Zeitung vom 4. November 1870 erlassene Bekanntmachung Nr. 80 Bezug genommen.

Straßburg, den 29. November 1870.

Der Steuerdirector für den Niederrhein:

**Tuebben,**

Regierungsrath.

(Straßb. Ztg. No. 47 vom 30. November 1870, No. 139.)

---

No. 65.

## Bekanntmachung.

Vom 1. December 1870 ab wird das Postanweisungs-Verfahren allgemein auch auf den Verkehr zwischen der Schweiz und den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen ausgedehnt.

Die Postanweisungen sind in beiden Richtungen auf Franken und Centimen auszustellen.

An gemeinschaftlicher Gebühr werden erhoben:

a) im Grenzrayon-Verkehr, d. h. im Verkehr zwischen den Postanstalten im Elsaß und der Schweiz, welche in

gerader Linie nicht mehr als 52½ Kilometer von einander entfernt sind:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | für Beträge bis zu 100 Frcs. | 25 Cts. |
| 2) | „ „ über 100 bis 200 Frcs. | 50 „ |

b) bei allen weiteren Entfernungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | für Beträge bis zu 100 Frcs | 50 Cts. |
| 2) | „ „ über 100 bis 200 Frcs. | 75 „ |

Die Gebühr muß im Voraus entrichtet werden.

Straßburg, den 29. November 1870.

Der Ober-Postdirektor:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 49 vom 2. December 1870, No. 143.)

---

No. 66.

## Bekanntmachung.

Zu dem Vollzug der Verordnung Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 27. d. M., Nr. 135, die Biersteuer betreffend (Amtliche Nachrichten vom 29. d. M., Nr. 46), wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung kommt zunächst in denjenigen Theilen des General-Gouvernements zur Anwendung, in welchen die Erhebung indirecter Steuern, insbesondere der Biersteuer wieder eingeführt ist, somit zur Zeit im Departement Niederrhein.

§ 2.

Wer in diese Landestheile Bier, welches nicht innerhalb des Bezirks des General-Gouvernements Elsaß gebraut wurde, einführt, hat den Transport an dem der Eintrittsstelle nächstgelegenen Ort, in welchem sich ein Einnehmer der indi-

recten Steuern oder ein Buraliſt befindet, dem betreffenden Steuerbeamten unter Vorführung des Transports und unter Angabe des Quantums des transportirten Bieres zur Verſteuerung anzumelden.

§ 3.

Der Steuerbeamte hat nach vorausgegangener Verläſſigung über die Uebereinſtimmung des vorgeführten Quantums mit der declarirten Menge die Uebergangsſteuer ſofort baar zu erheben und dem Zahlenden Empfangsbeſcheinigung zu ertheilen, in welcher außer dem bezahlten Geldbetrag auch die Menge des verſteuerten Bieres, die Zahl der Fäſſer, der Name des Transportanten und der Beſtimmungsort der Sendung anzugeben iſt.

§ 4.

Auch dasjenige zur Einfuhr kommende Bier, welches gemäß Art. III. Abſ. 2 der Verordnung Anſpruch auf Befreiung von der Uebergangsſteuer hat, iſt in der im § 2 vorgeſchriebenen Weiſe anzumelden. Zugleich iſt dieſer Anſpruch durch Vorlage der Zollquittung und der bezüglichen Frachtbriefe näher zu begründen. Hält der betreffende Steuerbeamte dieſen Nachweis nicht für genügend erbracht, ſo iſt die Uebergangsſteuer von dem Transportanten einſtweilen zu hinterlegen und ſofort die Entſcheidung des unterzeichneten Kommiſſars einzuholen.

Straßburg, den 30. November 1870.

Der Kommiſſar für die
Verwaltung der indirekten Steuern im Elſaß:
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 49 vom 2. December 1870, No. 142.)

No. 67.

## Bekanntmachung.

Vom 1. Dezember 1870 ab wird das Postanweisungs-Verfahren allgemein auch auf den Verkehr zwischen Belgien und den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen ausgedehnt.

Die Postanweisungen sind in beiden Richtungen auf Franken und Centimen auszustellen.

An gemeinschaftlichen Gebühren werden erhoben:

| | |
|---|---|
| für Beträge bis zu 100 Frcs. incl. | 50 Cts. |
| „ „ über 100 bis 200 Frcs. incl. | 1 Franc. |

Die Gebühr muß im Voraus entrichtet werden.

Straßburg, den 30. November 1870.

Der Ober-Postdirektor:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 50 vom 3. December 1870, No. 146.)

---

No. 68.

## Bekanntmachung.

Wegen dauernder Erkrankung des Enregistrements-Einnehmers Friedrich Wilhelm Wolf in Straßburg sind durch Beschluß des Civil-Commissariats im Elsaß als Enregistrements-Einnehmer daselbst bestellt worden:

1) für das Bureau der actes civiles et droites success:
der Einnehmerei-Candidat Karl Wolf aus Bergzabern.
2) für die vereinigten Bureaus der actes judiciaires, des domaines und der timbres extraordinaires:
der Einnehmer Ludwig Scholly aus Wörth.

Zugleich ist mit der sub 1 bezeichneten Enregistrements-Einnehmerei noch die Enregistrements-Einnehmerei Fegersheim,

und mit der sub 2 bezeichneten noch die Enregistrements-Einnehmerei Schiltigheim und Stützheim bis auf Weiteres verbunden worden.

Bezüglich der Fristen wird bestimmt:

1) Für die sub 1 bezeichnete Enregistrements-Einnehmerei gelten die in Nr. 25 dieses Blattes sub Nr. 80 erlassenen Bestimmungen.

2) Für sämmtliche in bestimmter Frist zu registrirende Acte und Erklärungen, welche zu der sub 2 bezeichneten vereinigten Enregistrements-Einnehmerei, sowie zur Enregistrements-Einnehmerei Schiltigheim ressortiren bleibt die Zeit vom 6. August bis zum 4. December 1870 außer Berechnung. Vom 5. December an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August abgelaufene Zeit weiter.

   Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden dieser Bezirke haben ihre Repertorien nunmehr binnen zehn Tagen, vom 5. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die Fristen für die im Bezirke der Enregistrements-Einnehmerei Stützheim errichteten Acten und Erklärungen laufen vom Tage der erfolgten Uebergabe an, die seiner Zeit öffentlich zur Kenntniß gebracht werden wird.

Bezüglich der Stempelanwendung wird auf die oben angezogene Bekanntmachung Nr. 80 hingewiesen.

Straßburg, den 2. December 1870.

Der Steuer-Direktor für den Niederrhein:

**Tuebben,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 50 vom 3. December 1870, No. 145.)

No. 69.

## Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rechnungs-Revisor Hafer mit der kommissarischen Verwaltung der vereinigten vier Enregistrements-Einnehmereien dahier beauftragt worden ist, und sein Bureau am 3. l. M. in der Rue St. Marie Nr. 2 eröffnen wird. Von diesem Tage an wird bei dem unterfertigten Steuerdirector kein Stempelpapier mehr käuflich abgegeben werden.

Zugleich werden für die Bezirke der vier Enregistrements-Einnehmereien dahier diejenigen Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche bezüglich der Fristen für Präsentation der Acten und Repertorien an den Enregistrements-Einnehmer zu befolgen sind.

1) Für sämmtliche Acte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August bis incl. 3. December 1870 außer Berechnung. Vom 4. December 1870 ab laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen des vorigen Monates October hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 4. December l. J. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen.

   Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen, zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Ster-

befälle ſind von den Maires innerhalb der nämlichen Friſten dem Enregiſtrements-Einnehmer einzuſenden.

Metz, den 2. December 1870.

Der Steuer-Direktor für Deutſch-Lothringen:
**Daniel.**

(Straßb. Ztg. No. 54 vom 8. December 1870, No. 155.)

---

No. 70.

## Bekanntmachung.

Die Forſtbeamten des General-Gouvernements-Bezirks Elſaß werden fortan folgende Titel führen:

1) Der Conservateur des forêts: Oberforſtbeamte,
2) „ Inspecteur des forêts: Forſtinſpector,
3) „ Garde-général: Oberförſter,
4) „ Garde-brigadier: Hegemeiſter,
5) „ Garde-forestier: Förſter,
6) „ Garde-auxiliaire: Hülfsförſter,
7) „ Garde-cantonnier: Forſtwege-Aufſeher.

Der bisherige Titel «Sous-Inspecteur des forêts» kommt in Wegfall, da die Funktionen dieſer Beamten den Oberförſtern obliegen.

Straßburg, den 3. December 1870.

Der Civil-Commiſſar im Elſaß:
**von Kühlwetter,**
Regierungs-Präſident.

(Straßb. Z'g. No. 52 vom 6. December 1870, No. 149.)

---

No. 71.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Enregiſtrements-Einnehmerei zu Biſchweiler bis auf Weiteres mit der Enregiſtrements-Einnehmerei Hagenau verbunden und dem Enregiſtrements-Einnehmer Engel von da übertragen worden iſt.

Gleichzeitig werden bezüglich der Einnehmerei Biſchweiler nachſtehende Anordnungen erlaſſen:

1) Für ſämmtliche Acte und Erklärungen, welche in beſtimmter Friſt einregiſtrirt werden müſſen, bleibt die Zeit vom 6. Auguſt bis zum 5. December 1870 außer Berechnung. Vom 6. December 1870 an laufen die Friſten im Anſchluſſe an die vor dem 6. Auguſt abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsſchreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörde haben ihre Repertorien nunmehr binnen zehn Tagen vom 6. December 1870 an gerechnet, dem Enregiſtrirungs-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Beſtimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage einer Repertorirung verpflichteter Perſonen.

3) Die rückſtändigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle ſind innerhalb der nämlichen Friſt der Enregiſtrirungs-Einnehmerei von den Maires einzuſenden.

Bezüglich der Stempel-Anwendung wird auf die in Nr. 25 der „Straßburger Zeitung" vom 4. November 1870 erlaſſene Bekanntmachung Nr. 80 Bezug genommen.

Straßburg, den 5. December 1870.

Der Steuer-Direktor für den Niederrhein:

**Tuebben,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No 52 vom 6. December 1870, No. 150.)

No. 72.

## Verordnung, betreffend die Rechtspflege in Forststrafsachen.

Der General-Gouverneur, kraft der ihm von Sr. Majestät dem Könige Wilhelm von Preußen, als Oberbefehlshaber der deutschen Heere verliehenen Machtvollkommenheit, verordnet zur Aufrechthaltung der Rechtspflege in Forststraf-Sachen für das General-Gouvernement Elsaß und Deutsch-Lothringen, was folgt:

§ 1.

Die im Art. 171 des Code forestier den Zuchtpolizeigerichten beigelegte Zugeständigkeit wird für diejenigen Forstvergehen, bei welchen nicht nothwendig Gefängnißstrafe eintreten muß, aufgehoben.

§ 2.

Der Forst-Inspector setzt auf Grund der Protokolle und nöthigenfalls nach Anordnung geeigneter Ermittlungen die Strafen, Wertherſatz und Kosten, sowie für den Fall des Unvermögens die entsprechende Strafarbeit und für den Fall dieselbe verweigert wird, die zu verbüßende Gefängnißstrafe fest.

§ 3.

Diese Feststellung wird dem Beschuldigten durch den Förster zugestellt, wobei die allgemeinen Bestimmungen über Zustellungen maßgebend sind.

§ 4.

Binnen 10 Tagen nach der Zustellung kann der Beschuldigte Beschwerde erheben. Dieselbe ist bei dem Forst-Inspector anzumelden durch Einreichung einer schriftlichen Eingabe oder durch eine Erklärung zu Protokoll. In der Beschwerde sind die Gründe anzugeben; über dieselbe entscheidet nöthigenfalls nach Anordnung neuer Ermittlungen, der Oberforstbeamte.

§ 5.

Die Feststellungen des Forst-Inspektors, und im Fall der Beschwerde, die Entscheidungen des Oberforstbeamten werden in gleicher Weise wie rechtskräftige Urtheile der Gerichte vollstreckt.

§ 6.

Ordnet der Forst-Inspector oder der Oberforstbeamte zur Feststellung von Forstvergehen Zeugen-Vernehmungen an, so können sie die allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel gegen Zeugen verhängen; die Vorladungen von Zeugen erfolgen gültig durch die Förster.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle Forstvergehen, welche noch nicht durch Vorladung der Beschuldigten vor Gericht anhängig sind.

Straßburg, den 5. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf von Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 54 vom 8. December 1870, No. 154.)

---

No. 73.

## Bekanntmachung.

Seine Majestät der König von Preußen haben mittelst Ordre vom 7. November l. J. die Zulegung der Cantone Schirmeck und Saales des Departements der Vogesen, soweit sie im Quellengebiet des Flusses Bruche liegen, zum Departement Niederrhein zu bestimmen geruht.

In Folge dessen hat der Herr Civil-Commissar im Elsaß mittelst Erlaß vom 2. d. M. verfügt, das der ganze

Canton Schirmeck und von dem Canton Saales die Gemeinden Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Raunupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche dem Departement Niederrhein einverleibt werden, und daß aus diesen Bestandtheilen des Cantons Saales, sowie aus den Cantonen Molsheim und Wasselnheim des Arrondissements Straßburg, aus dem Canton Schirmeck und aus dem Canton Rosheim, Arrondissements Schlettstadt ein neuer Kreis (Arrondissement) gebildet werde, dessen Hauptort und zugleich Sitz des Unterpräfecten Molsheim sein wird.

Mit dem 15. December 1870 tritt diese neue Organisation in Wirksamkeit und haben von diesem Tage an die Herrn Polizei-Commissäre und Maires der Cantone Schirmeck, Molsheim, Rosheim und Wasselnheim, sowie die Maires der nunmehr zum Departement Niederrhein gehörenden Gemeinden Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Raunupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche alle die Präfectural-Verwaltung betreffenden Berichte und Eingaben bei dem Herrn Unterpräfecten in Molsheim einzureichen und dessen Entschließungen entgegenzunehmen.

Sämmtliche Herren Maires im neugebildeten Kreise (Arrondissement) Molsheim werden beauftragt, vorstehende Verfügung in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Straßburg, den 7. December 1870.

Der Präfekt des Niederrheins:

**Graf Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 57 vom 11. December 1870, No. 159.)

---

No. 74.

## Bekanntmachung.

Durch Verfügung des General-Gouvernements im Elsaß vom 6. d. M. ist für die Cantone Colmar, Andolsheim,

Neubreisach und Ensisheim im Departement Oberrhein die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd unter den in der Verordnung vom 21. November l. J. (Nr. 42 der Amtlichen Nachrichten) veröffentlichten Bedingungen ertheilt worden.

Straßburg, den 8. December 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 58 vom 13. December 1870, No. 164.)

---

No. 75.

## Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Herrn Civil-Commissars im Elsaß sind die vereinigten Enregistrements-Einnehmereien Lauterberg und Sulz mit dem Sitze in Lauterberg, dem Bezirksamts-Gehülfen Hr. Jacoby aus Landau übertragen worden.

Gleichzeitig wird verfügt:

1) Für sämmtliche Acte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August bis zum 11. December 1870 außer Berechnung. Vom 12. December 1870 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen, vom 12. December an gerechnet, dem Einregistrirungs-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.
3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Ster-

befälle sind innerhalb der nämlichen Frist der Einregistrirungs-Einnehmerei von den Maires einzusenden.

4) Bezüglich der Stempel-Anwendung wird auf die Bekanntmachung in Nr. 25 der amtlichen Nachrichten Nr. 80 Bezug genommen.

Straßburg, den 10. December 1870.

Der Steuer-Direktor für den Niederrhein:
**Tuebben,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 57 vom 11. December 1870 No. 160.)

No. 76.

## Bekanntmachung.

Da nach den mir zugegangenen Berichten im Bezirke des General-Gouvernements noch Werbungen junger Leute für die französische Armee stattfinden und vielfach waffenfähige Mannschaften aus dem Lande entweichen, um gegen die deutsche Armee Dienste zu nehmen, so sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß zu Reisen über die Grenzen des General-Gouvernements-Bezirks für alle im waffenfähigen Alter stehenden Einwohner ein von den Präfecten auf Grund eines Ursprungs-Zeugisses (certificat d'origine) der Heimathsbehörde ausgestellter Passirschein erforderlich ist.

Dieser Passirschein wird nur dann ertheilt, wenn über Zweck und Ziel der Reise vollkommen sichere und zuverlässige Auskunft gegeben wird.

Straßburg, den 14. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 62 vom 17. December 1870, No. 176.)

No. 77.

## Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Wir Wilhem,
König von Preußen,

verordnen für die General-Gouvernements Elsaß und Lothringen.

wie folgt:

### Artikel 1.

Wer sich den französischen Streitkräften anschließt, wird mit Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und mit Verbannung auf zehn Jahre bestraft.

### Artikel 2.

Die Verurtheilung erfolgt durch eine Verfügung Unseres General-Gouverneurs, welche drei Tage, nachdem sie in dem amtlichen Theile einer Zeitung des General-Gouvernements veröffentlicht ist, alle Wirkungen eines rechtskräftigen Erkenntnisses hat und durch die Civil- oder Militärbehörden zu vollstrecken ist.

### Artikel 3.

Jede Zahlung und Uebergabe, die später an den Verurtheilten geleistet wird, gilt als nicht geschehen.

### Artikel 4.

Jede Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen, welche der Verurtheilte nach Erlaß dieser Verordnung über sein Vermögen oder einzelne Stücke desselben getroffen hat, ist null und nichtig.

### Artikel 5.

Wer sich von seinem Wohnsitz entfernen will, hat dazu unter Angabe des Zweckes, eine schriftliche Erlaubniß des Präfecten nachzusuchen. Wer ohne eine solche Erlaubniß länger als 8 Tage von seinem Wohnsitz entfernt ist, von

dem wird rechtlich vermuthet, daß er sich den französischen Streitkräften angeschlossen hat. Diese Vermuthung genügt zur Verurtheilung.

Artikel 6.

Die Präfecten haben für die Führung und Controllirung von Präsenzlisten über alle Personen männlichen Geschlechts zu sorgen.

Artikel 7.

Der Ertrag der Confiscation ist an die Casse des General-Gouvernements abzuführen.

Artikel 8.

Rückkehr aus der Verbannung zieht die im Artikel 33 des Code pénal festgesetzte Strafe nach sich.

Artikel 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gegeben in Unserem Hauptquartier Versailles,
am 15. December 1870.

**Wilhelm,**
von Bismarck, von Roon.

(Straßb. Ztg. No. 10 vom 12. Januar 1871, No. 217.)

---

No. 78.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Enregistrements-Einnehmer Herr Eger für die beiden Einnehmereien in Colmar Amtslokal Judengasse Nr. 23) und Herr Sutter für die Einnehmerei Winzenheim in ihre Funktionen eingewiesen sind, werden bezüglich dieser Einnehmereien folgende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für die Acte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 8. November bis zum 20. December 1870 außer Berechnung. Vom 21. December 1870 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 8. November 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die von der französischen Administration herrührenden Stempelpapiere und Stempelmarken bleiben einstweilen in Gebrauch, haben aber nur dann Gültigkeit, wenn sie mit meinem Dienstsiegel abgestempelt sind.

Colmar, den 16. December 1870.

Der Steuer-Direktor für den Oberrhein:
**Weinheimer,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 63 vom 18. December 1870, No. 178.)

---

No. 79.

## Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Wiederaufbaues von Gebäuden, welche durch die Kriegsereignisse zerstört worden sind, werden für den Verwaltungsbezirk des General-Gouvernements im Elsaß und Deutsch-Lothringen folgende Anordnungen getroffen:

1) Von allen Kaufverträgen, welche die Uebertragung von Liegenschaften zum Gegenstande haben, auf welchen sich durch die Kriegsereignisse zerstörte Gebäulichkeiten befinden, ist, insofern sie bis zum 1. Juli 1871 beurkundet werden, weder die verhältnißmäßige Enregistrements- noch die verhältnißmäßige Transscriptions-Gebühr, sondern nur die Formalitäts-Gebühr zu entrichten.

2) Gleiches gilt für die Verträge mit Baumeistern und

Bauhandwerkern, welche den Wiederaufbau solcher Gebäulichkeiten betreffen; auch sind die darauf bezüglichen Pläne und Kostenrechnungen tax- und stempelfrei.

3) Ebenso werden nur zu einer fixen Gebühr tarifirt die zu dem Zwecke des Wiederaufbaues solcher Gebäulichkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1871 aufgenommenen Darlehen.

4) Daß die unter 1 und 2 bezeichneten Gebäulichkeiten durch die Kriegsereignisse zerstört und die Darlehen zum Zwecke des Aufbaues solcher Gebäulichkeiten aufgenommen worden sind, muß durch die bezüglichen Acte constatirt und durch eine tax- und stempelfrei zu behandelnde Bescheinigung des Maire derjenigen Gemeinde, in welcher die Gebäulichkeiten belegen sind, nachgewiesen werden.

Straßburg, den 16. December 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 64 vom 20. December 1870, No. 181.)

---

No. 80.

## Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Ordre vom 12. September d. J. (No. 14. der Amtlichen Nachrichten), welche die definitive Organisation des Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen Seitens der Norddeutschen Bundes-Postverwaltung verordnet, sind sämmtliche französische Postbeamte der genannten Bezirke — soweit sie nicht von den deutschen Ober-Post-Directionen im Elsaß zu Straßburg und in Deutsch-Lothringen

zu Metz eine neue Anstellung erlangt haben, — ihrer Funktionen enthoben worden.

Die heimliche Fortsetzung dieser Funktionen stellt die unbefugte Ausübung von Handlungen dar, welche nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, und ist mit der in Art. 4 der Verordnung über die Competenz der Kriegsgerichte ausgesprochenen Strafe bedroht.

Ich bringe diese Verordnung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe kriegsgerichtliche Verfolgung und Bestrafung zur Folge haben.

Straßburg, den 16. December 1870.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 65 vom 21. December 1870, No. 183.)

No. 81.

## Verordnung, betreffend die Erweiterung der Competenz der Kriegsgerichte.

Zur Ergänzung meiner Verordnung vom 12. September beziehungsweise 8. October d. J., betreffend die Competenz der Kriegsgerichte, bestimme ich wie folgt:

Art. 1.

Wer zum Kriegsdienst gegen das deutsche Heer anwirbt oder sich anwerben läßt, wird, insofern nicht das summarisch kriegsrechtliche Verfahren nach Maßgabe des Art. 10 der Verordnung betreffend die Competenz der Kriegsgerichte, Platz greift, mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Thalern (37,500 Franken) bestraft.

Dieses Strafgesetz trifft auch denjenigen, welcher der Werbung auf irgend welche Weise vorsätzlich Vorschub leistet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängniß statt auf Zuchthaus erkannt und die Vermögensstrafe bis auf tausend Thalern (3750 Franken) herabgesetzt werden.

Art. 2.

Wer den Oberfeldherrn der deutschen Armee, Seine Majestät den König von Preußen, oder einen der Souveräne der verbündeten deutschen Staaten beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 3.

Wer eine der im General-Gouvernements-Bezirk eingesetzten Behörden, einen bei der Verwaltung desselben thätigen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, andernfalls mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern (750 Fr.) oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 4.

Außer den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen und Vergehen werden bis auf weitere Verordnung auch die Tödtung, der Diebstahl und die Unterschlagung, so lange die ordentlichen Strafgerichte nicht functioniren, von den Kriegsgerichten untersucht und abgeurtheilt.

Art. 5.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung aller in den Gesetzen des Landes sich vorfindenden entgegenstehenden Bestimmungen mit Ablauf des zweiten Tages in Kraft, an wel-

chem die Veröffentlichung durch die „Amtlichen Nachrichten“ erfolgt ist.

Straßburg, den 17. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen.**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 63 vom 18. December 1870, No. 177.)

---

No. 82.

## Bekanntmachung.

Nachdem constatirt worden ist, daß in neuester Zeit Einwohner des Elsaß und von Deutsch-Lothringen in größerer Anzahl sich aus dem Lande entfernt und nach Frankreich begeben haben, um daselbst Dienste gegen die deutsche Armee zu nehmen, so ist es nothwendig geworden, alle waffenfähigen Mannschaften des General-Gouvernements-Bezirks in dem Alter von 17 bis 40 Jahren einer Controlle zu unterwerfen. Zu dem Ende wird in allen Ortschaften ein namentliches Verzeichniß aller männlichen Einwohner dieser Altersklassen aufgestellt werden.

Den in diese Verzeichnisse aufzunehmenden Personen ist fernerhin das Verlassen ihres Wohnsitzes zu Reisen nach anderen Orten des General-Gouvernements-Bezirks nur dann gestattet, wenn sie im Besitze eines Passirscheins sind, welcher nur an vollkommen unverdächtige Personen, die über Ziel und Zweck der Reise sichere und zuverlässige Auskunft zu geben vermögen und nur für eine bestimmte Zeit ertheilt wird.

Diejenigen Personen, welche diesen Bestimmungen zuwider, sich ohne Erlaubniß der betreffenden Behörden aus dem Lande entfernen oder innerhalb der in dem Passirschein bezeichneten Frist nicht zurückkehren, haben die Beschlagnahme

ihres Vermögens zu gewärtigen, event. werden die Verwandten und Angehörigen derselben mit ihrer Person und ihrem Eigenthum für sie in Anspruch und mindestens in eine dem concreten Fall und den Verhältnissen entsprechende Geldcontribution als Strafe genommen werden.

Straßburg, den 17. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 64 vom 20. December 1870, No. 180.)

---

No. 83.

## Verordnung, betreffend die Organisation der Kriegsgerichte und das Verfahren vor denselben.

Zur Ausführung der Verordnung vom 12. September bezw. 8. Oktober d. J. betreffend die Competenz der Kriegsgerichte sowie die Verordnung vom 17. December d. J., betreffend die Erweiterung der Competenz der Kriegsgerichte, bestimme ich wie folgt:

Art. 1.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der in den Artikeln 1—7 und 9 der erstgenannten und in den Artikeln 1—4 der zweitgenannten Verordnung vorgesehenen Verbrechen und Vergehen werden zwei ständige Kriegsgerichte eingesetzt, von denen das Eine für die Departements des Ober- und Nieder-Rheins in Straßburg, und das Andere für Deutsch-Lothringen in Metz seinen Sitz hat.

Art. 2.

Jedes Kriegsgericht besteht aus 5 Richtern, wovon drei

Officiere und zwei richterliche Beamte sind, einem Staatsanwalt und einem Gerichtsschreiber.

Die Verfolgung der Straffälle liegt dem Staatsanwalt ob, die Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, welcher Mitglied des Kriegsgerichts sein kann.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt ein richterlicher Beamter.

Art. 3.

Sämmtliche Beamte werden von dem General-Gouvernement bestellt, mit Ausnahme der Officiere, welche der betreffende Festungsgouverneur ernennt, und des Gerichtsschreibers, den der Vorsitzende bezeichnet und vereidigt.

Der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter und die richterlichen Beamten müssen entweder dem deutschen Richterstande oder der deutschen Staatsanwaltschaft angehören.

Art. 4.

Das Kriegsgericht wird befaßt entweder durch directe Verfolgung Seitens des Staatsanwalts oder wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, durch den Untersuchungsrichter im Einverständniß mit dem Staatsanwalt.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit entscheidet eine aus den beiden richterlichen Beamten und einem Auditeur bestehende Rathskammer; in Ermangelung oder Verhinderung des letzteren ist ein Officier als drittes Mitglied zuzuziehen.

Art. 5.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.
2. Die Geschäftssprache ist die Deutsche.
3. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen.

4. Die Zeugen und Sachverständigen werden vor ihrer Vernehmung dahin vereidigt.

die Zeugen:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, die ganze Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Die Sachverständigen:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, das mir obliegende Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Bei israelitischen Zeugen und Sachverständigen fällt die Anrufung des heiligen Evangeliums aus.

5. Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Officiere dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

6. Der Beschuldigte kann, wenn er verhaftet ist, dem Gericht zur sofortigen Aburtheilung vorgeführt werden. In wie weit ihm zur Ausführung seiner Vertheidigung eine Frist zu gewähren ist, bleibt dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben.

7. Außer den Justizbeamten sind auch Polizei- und Postbeamte befugt, die Vorladungen der Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten zu bewirken.

8. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit gefällt.

9. In dem Urtheil bestimmt das Gericht, in welcher Art von Strafanstalt die Strafe zu vollstrecken ist.

10. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel ſtatt, ebenſowenig gegen die Beſchlüſſe der Rathskammer.
11. Die auf Todesſtrafe lautenden Erkenntniſſe unterliegen der Beſtätigung des General-Gouverneurs und werden durch Erſchießen vollſtreckt.

Straßburg, den 19. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elſaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 64 vom 20. December 1870, No. 179.)

No. 84.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Rückſicht auf die vorgeſchrittene Jahreszeit und die Unzuläſſigkeit einer ſofortigen zollfreien Zulaſſung des elſäſſiſchen Tabaks zur Einfuhr in das Zollvereinsgebiet, von dem Plane, ſchon die diesjährige Tabaksernte im hieſigen General-Gouvernement nach Maßgabe des Vereinsgeſetzes, betreffend die Beſteuerung des Tabaks, zur Tabaksſteuer heranzuziehen Abſtand genommen iſt.

Straßburg, den 23. December 1870.

Der Civilcommiſſar im Elſaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präſident.

(Straßb. Ztg. No. 69. vom 25. December 1870, No. 188.)

No. 85.

## Bekanntmachung.

Der General-Gouverneur im Elsaß und von Deutsch-Lothringen beauftragt, in Betracht, daß die ordentlichen Gerichte ihre Thätigkeit eingestellt haben, den Landgerichts-Assessor von Cuny für das Jahr 1871 mit der durch Art. 41 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Cotirung und Paraphirung der Civilstands-Register für das Departement Nieder- und Oberrhein, insoweit dieses noch nicht geschehen ist.

Straßburg, den 23. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 70 vom 27. December 1870, No. 190.)

---

No. 86.

## Bekanntmachung, Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden,

wie dies bereits im Verkehr mit den süddeutschen Staaten, mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im innern Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 74 vom 31. December 1870, No. 201.)

---

No. 87.

## Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Herrn Civil-Commissars vom 7. December abhin ist die Verwaltung der Enregistrements-Einnehmerei Schlettstadt, Markolsheim und Weiler mit dem Sitze in Schlettstadt dem Einnehmerei-Verweser Laur in Dirmstein, und die Verwaltung der Enregistrements-Einnehmerei Niederbronn und Wörth mit dem Sitze in Niederbronn dem Ein-

nehmerei-Verweser Herrn Brandt von Dahn übertragen worden. Beide sind bereits in Funktion getreten.

Unter Bezugnahme hierauf werden nachstehende Verfügungen erlassen:

1) Für sämmtliche Akten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August bis zum 26. December 1870 außer Berechnung. Vom 27. December an, laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Sekretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen vom 27. December an gerechnet dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.
3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle, sind innerhalb der nämlichen Frist dem Einregistrirungs-Einnehmer von den Maires einzusenden.
4) Bezüglich der Stempel-Anwendung wird auf die Bekanntmachung Nr. 80 in Nr. 25 dieses Blattes hingewiesen.

Gleichzeitig wird veröffentlicht, daß die Enregistrements-Einnehmerei Stützheim am 22. d. M. von dem Enregistrements-Einnehmer Scholly in Straßburg übernommen worden ist. Bezüglich dieses Bezirkes finden die obenbezeichneten Fristen und Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

Straßburg, den 24. December 1870.

Der Steuer-Direktor für den Nieder-Rhein.
In dessen Vertretung:
**Carl.**

(Straßb. Ztg. No. 69 vom 25. December 1870, No. 189.)

No. 88.

## Verordnung, betreffend die Verwerthung der Forstprodukte.

Der General-Gouverneur, kraft der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Oberbefehlshaber der deutschen Heere, ihm verliehenen Vollmacht, verordnet für das General-Gouvernement Elsaß und Deutsch-Lothringen was folgt:

Art. 1.

Die nach dem Code forestier vom 21. Mai 1827 und der Ordonnance réglementaire vom 1. August 1827 den Präfekten obliegenden Funktionen bei Verwerthung der Forstprodukte gehen in Beziehung auf die Staatswaldungen und diejenigen ungetheilten Waldungen, an denen der Staat betheiligt ist, auf den Oberforstbeamten über. — Der Oberforstbeamte ist jedoch ermächtigt, mit diesen Funktionen in den ihm geeignet scheinenden Fällen auch die Forstinspectoren innerhalb ihrer Bezirke zu betrauen.

Art. 2.

Die Bestimmung des Artikel 87 der vorgedachten Ordonnance wird dahin modificirt, daß der versteigernde Beamte darüber zu entscheiden hat, ob der meistbietende Verkauf bei brennendem Lichte oder in sonst üblicher Form stattfinden soll.

Art. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Straßburg, den 24. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 71 vom 28. December 1870, No. 191.)

No. 89.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Civil-Commissars im Elsaß vom 7. November c. Nr. 34, wird das schifffahrttreibende Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die im Rhein-Rhone-Canal bis Mühlhausen zur Zeit vorhanden und durch die Kriegs-Ereignisse veranlaßt gewesenen Schifffahrts-Hindernisse sämmtlich beseitigt sind und daß daher der Canal bis Mühlhausen sowie nach Hüningen wieder fahrbar ist, sobald die Witterungs-Verhältnisse dies gestatten.

Straßburg, den 26. December 1870.

Der Königl. Kreis-Baumeister:
**Schönbrod.**

(Straßb. Z g. No. 72 vom 29. December 1870, No. 197.)

No. 90.

## Bekanntmachung.

Die Ecole normale d'institutrices et de directrices de salle d'asile protestantes zu Straßburg soll am 3. Januar 1871 wieder eröffnet werden. Die Anstalt wird forthin die amtliche Bezeichnung: „Evangelisches Lehrerinnen-Seminar" führen und auf Grund der nachstehenden Ordnung der Beaufsichtigung des Civil-Commissariats unterstellt sein.

Straßburg, den 27. December 1870.

Der Civil-Commissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 73 vom 30. December 1870, No. 199.)

No. 91.

## Ordnung des evangeliſchen Lehrerinnen-Seminars zu Straßburg.

### Tit. I.

### Errichtung und Beaufſichtigung.

Art. 1. Für Elſaß und Deutſch-Lothringen beſteht vorläufig ein Lehrerinnen-Seminar zu Straßburg. Daſſelbe iſt der Beaufſichtigung der oberſten Provinzial-Behörde im Elſaß und Deutſch-Lothringen unterſtellt.

Art. 2. Die oberſte Provinzial-Behörde übt ihr Aufſichtsrecht durch Ernennung der Seminarlehrer, durch Leitung der Aufnahme- und Entlaſſungs-Prüfungen, durch Genehmigung des jährlichen Lections- und Arbeitsplans, durch Aufſtellung des jährlichen Budgets, durch Prüfung der von der Seminardirection jährlich einzureichenden Rechnungen, durch Genehmigung der von der Seminardirection anzuſchlagenden Vertheilung von Stipendien, durch Genehmigung der Lehrbücher, ſowie durch Entſcheidung über etwaige Entlaſſung von Zöglingen in Folge ſchwerer Disciplinar-Vergehen.

### Tit. II.

### Zweck des Seminars.

Art. 3. Die Aufgabe des Seminars beſteht darin, für den Dienſt an Volksſchulen und Kleinkinder-Schulen Lehrerinnen auszubilden, welche die allgemeine und nationale Volksbildung zu fördern im Stande ſind.

### Tit. III.

### Grundzüge.

Art. 4. Dem Seminar ſteht eine Vorſteherin vor, welche unter Leitung der Aufſichts-Behörde das Leben der

Anstalt, den Unterricht und die Erziehung, sowie die Oekonomie der Anstalt leitet.

Art. 5. Die Zöglinge wohnen und leben nach einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Hausordnung im Anstaltsgebäude zusammen und werden nach Gruppen den einzelnen Lehrern resp. Lehrerinnen zu besonderer Führung und Pflege überwiesen.

Art. 6. Der Unterricht ist einschließlich der Lehrübungen in der unter der Aufsicht der Vorsteherin stehenden Uebungsschule auf drei Jahre festgesetzt, daher der Cursus ein dreijähriger, unter Eintheilung der Zöglinge in drei Jahresclassen.

Art. 7. Mit dem Seminar ist eine einclassige oder mehrclassige Uebungsschule, sowie eine Kleinkinderschule verbunden, in welchen der Unterricht mustergiltig vorgeführt wird und die Seminaristinnen unter Aufsicht im Unterrichten geübt werden.

## Tit. IV.

## Gegenstände des Unterrichts.

Art. 8. Der Unterricht umfaßt Religion, Schulkunde und Unterrichtskunde, Lesen und deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Raumlehre, Schreiben und Zeichnen, Musik (Gesang, Clavier, Violine und Orgel), Gartenbau, weibliche Handarbeiten und die Anfangsgründe der französischen Sprache.

Art. 9. Sämmtliche Unterrichtsgegenstände sind für jede Seminaristin obligatorisch.

## Tit. V.

## Aufnahme.

Art. 10. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Zahl der Zöglinge, welche entweder auf eigene Kosten, oder auf die

des Departements und der Gemeinde, oder auf die des Staates in das Seminar aufgenommen werden können.

Art. 11. Die Anmeldungen der Aspirantinnen geschehen vom 1. bis 15. März bei der obersten Provinzial-Behörde. Bei der Anmeldung sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein von der Aspirantin selbst verfaßter Lebenslauf;

2) der Geburts- und Taufschein zum Nachweis, daß die Aspirantin wenigstens 17 und höchstens 21 Jahre alt ist;

3) eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß die Aspirantin geimpft ist oder die Pocken gehabt hat, und daß sie weder mit einer Krankheit, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, der sie zum Lehramte untauglich macht;

4) ein Revers, in welchem die Aspirantin sich verpflichtet, wenigstens fünf Jahre im Dienste des öffentlichen Elementarunterrichts thätig zu sein. Die Unterschrift muß beglaubigt sein. Ist die Aspirantin minderjährig, so hat sie auch eine Erklärung vorzulegen, in welcher der Vater oder der Vormund sie bevollmächtigen, diese Verpflichtung einzugehen;

5) Führungs-Atteste des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Qualifikation zum Schulamte, — dazu Zeugnisse sowohl von den Lehrern, die sie vorbereitet haben, als auch von den Schulvorständen, unter deren Aufsicht sie als Hülfslehrerin gestanden.

Art. 12. Die von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Aspirantinnen werden im Seminar von dem Lehrer-Collegium unter Vorsitz des Commissars der obersten Provinzial-Behörde geprüft. Das Ergebniß der Prüfung wird der Aufsichtsbe-

hörde zur Bestätigung und zum Bescheide an die Aufzunehmenden eingereicht.

Art. 13. Die Stipendien, welche vom Staate oder von dem Departement gewährt werden, bewilligt die oberste Proinzial-Behörde auf Grund eines von der Seminardirection motivirten Vorschlages.

Die Seminaristinnen, welche nur Stipendien-Antheile erhalten, verpflichten sich, das Fehlende aus ihren Mitteln zu leisten.

Die auf eigene Kosten in das Seminar Aufgenommenen können am Ende oder im Laufe des Jahres sich um die Erlangung der Stipendien oder Stipendien-Antheile bewerben, welche entweder durch Entlassung von Stipendiaten, die zur Fortsetzung ihrer Studien ungeeignet waren, oder aus irgend einem anderen Grunde frei geworden sind.

Die aus den Stipendien eines Departements Unterstützten verpflichten sich fünf Jahre in dem Departement, welches ihr Kostgeld bezahlt, zu dienen. Die bezüglichen Reverse müssen beglaubigt sein.

Art. 14. Stipendiaten, welche durch ihre Schuld vor dem Ende des Cursus aus dem Seminar abgehen, oder welche sich weigern, ihre fünfjährige Verbindlichkeit zu erfüllen, sind verpflichtet, dem Staate oder dem Departement den Betrag, welchen sie empfangen haben, zu ersetzen. Indeß können sie aus besonderen Gründen durch die Aufsichtsbehörde von dieser Verbindlichkeit ganz oder theilweise entbunden werden. — Der Betrag der Erstattung kehrt in den Fonds zurück, aus welchem die Unterstützung gezahlt wurde.

## Tit. VI.

## Regelung des Anstaltslebens.

Art. 15. Die Tage beginnen und schließen mit kurzen Andachten. An Sonn- und Festtagen besuchen die Semi-

naristinnen den öffentlichen Gottesdienst. Im Uebrigen bestimmt der Lections- und Arbeitsplan das Tageleben der Anstalt.

Art. 16. Die Ferien dauern höchstens acht Wochen. Jeder Urlaub und jeder besondere Ausgang der Zöglinge unterliegt der Genehmigung der Vorsteherin. — Die Vorsteherin, sowie die Lehrerinnen und Lehrer können nur durch die Aufsichtsbehörde beurlaubt werden.

## Tit. VII.

## Disciplin.

Art. 17. Die Strafen, welche den Zöglingen je nach der Schwere der Vergehungen auferlegt werden können, sind Verweis, Arrest und Entlassung. Verweis und Arrest verhängt auf Grund eines Lehrer-Conferenz-Beschlusses die Vorsteherin; über die Entlassung befindet die Ober-Aufsichtsbehörde.

Art. 18. Jede Seminaristin, welche am Ende eines Jahres auf Grund der Versetzungsprüfung nicht befähigt errachtet wird, dem Cursus des folgenden Jahres zu folgen, tritt aus dem Seminar aus.

## Tit. VIII.

Art. 19. Nach Vollendung des dreijährigen Cursus wird jede Seminaristin mit einem auf Grund der Entlassungsprüfung ausgestellten Zeugnisse versehen, welches sie zur provisorischen Anstellung im öffentlichen Schuldienste befähigt. Zur definitiven Anstellung befähigt eine drei Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar bestandene Wiederholungs-Prüfung.

Straßburg, den 27. December 1870.

Der Civil-Commissar im Elsaß:

**v. Kühlwetter,**

Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 73 vom 30. December 1870, No. 199.)

No. 92.

## Verordnung, betreffend das Porto für die Briefe aus den Ober-Postdirections-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen nach anderen Postgebieten.

Vom 28. December 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

Oberbefehlshaber der deutschen Heere, verordnen für den Verwaltungsbereich des General-Gouvernements Elsaß, was folgt:

Einziger Artikel. An Stelle des § 8 der Verordnung vom 28. October 1870, betreffend das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß treten die nachstehenden Bestimmungen: § 8. Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten. Im Verkehr mit dem Norddeutschen Postbezirke beträgt das Porto, soweit dasselbe in dem Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß zur Erhebung kommt:

für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen:

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 15 Cent.
bei größerem Gewichte . . . . . 25 Cent.

für den unfrankirten Brief auf alle Entfernungen:

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 25 Cent.
bei größerem Gewichte . . . . . 40 Cent.

Insofern durch bestehende Postverträge für gewisse Correspondenzen niedrigere Portosätze vereinbart sind, behält es bei denselben sein Bewenden. Im Uebrigen finden auf den Verkehr mit dem Norddeutschen Postbezirke die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 ebenfalls Anwendung. Im Verkehre mit den süddeutschen Staaten, der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg werden in dem Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß ebenfalls die obigen Briefportosätze erhoben, insofern nicht nach

den bestehenden Postverträgen niedrigere Portosätze vereinbart sind. Im Uebrigen richten sich die Tarife für den Verkehr mit den auswärtigen Postgebieten nach den betreffenden Postverträgen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben in Versailles, den 28. December 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

**Graf v. Bismarck.**

(Straßb. Ztg. No. 11 vom 13. Januar 1871, No. 221.)

---

No. 93.

## Verordnung.

Im Anschlusse an meine Verordnung vom 17. d. M., betreffend die Erweiterung der Competenz der Kriegsgerichte, bestimme ich, wie folgt:

Zu militärischen Zwecken requirirte Fuhrleute, welche durch böswilliges Verlassen ihrer Fuhrwerke den Truppen Schaden zufügen, werden — insofern nicht das summarisch kriegsrechtliche Verfahren und Todesstrafe nach Maßgabe der Verordnung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 21. Juli 1867 eintreten — mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft und von den ständigen Kriegsgerichten abgeurtheilt.

Straßburg, den 30. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 74 vom 31. December 1870, No. 200.)

---

No. 94.

## Verordnung über die für die Truppen um Belfort vom Lande zu stellenden Fuhrwerke.

Um die Gestellung der für die Truppen bei Belfort nöthigen Fuhrwerke zu regeln, bestimme ich hinsichtlich Leistung dieser unvermeidlichen Kriegslast, Seitens der Gemeinden, Folgendes:

1) Für jedes von den Gemeinden auf Requisition der Truppen um Belfort gestellte Fuhrwerk werden täglich 5 Francs durch die Militär-Verwaltung, vorbehaltlich der Anrechnung auf die von den Departements aufzubringenden Gelder gezahlt werden. Davon sind bestimmt für den Fuhrmann täglich $2\frac{1}{2}$ Francs; die andern $2\frac{1}{2}$ Francs kommen dem Besitzer des Fuhrwerks zu gut.

2) Für die Dauer ihres Aufenthalts bei den Truppen wird den Fuhrleuten außerdem Brod und Fourage für die Pferde geliefert, soweit es möglich ist; auch kann ihnen Geld nach Bedürfniß vorschußweise gezahlt werden, welches später auf die $2\frac{1}{2}$ Francs Löhnung, die jeder Fuhrmann zu verlangen hat, abgerechnet wird.

3) Die vorstehend von jetzt ab zugebilligte Geldvergütung tritt rückwirkend für alle Fuhrwerke ein, welche seit dem 1. December c. für die Truppen um Belfort vom Elsaß gestellt sind.

4) Dagegen wird unnachsichtlich darauf gesehen werden, daß das gestellte Fuhrwerk brauchbar sei. Es gehören hierzu, besonders in jetziger Jahreszeit, kräftige Pferde, starke Wagen und zuverlässige Fuhrleute.

Ueber die Fuhrwerke sind Nationale anzulegen, welche die Gemeinde und den Fuhrmann namentlich aufführen und die Pferde und Wagen näher bezeichnen. Jedes

Fuhrwerk ist mit Futter und Mundvorrath für fünf Tage, sowie der Fuhrmann mit warmer Kleidung und die Pferde mit Decken zu versehen.

5) Für die vorschriftsmäßige Ausrüstung der Fuhrwerke, vorstehender Bestimmung gemäß, sind in erster Linie die Maires und sodann die Gemeinden haftbar; wo hiergegen verstoßen ist, werden für jedes als ungenügend zurückgestellte Fuhrwerk 1000 Francs Strafe von den Gemeinden erhoben und wird außerdem auf Kosten der Gemeinde Seitens der Militär-Verwaltung als Ersatz ein anderes Fuhrwerk gemiethet werden.

6) Die Fuhrleute unterstehen der militärischen Disciplin und Controle. Dieselben haben den ihnen zu Theil werdenden Anweisungen und Befehlen unweigerlich Folge zu leisten und im Falle des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit strenge Strafe zu gewärtigen. Böswilliges Verlassen der Fuhrwerke wird nach Maßgabe der Verordnung vom heutigen Tage bestraft.

Straßburg, den 30. December 1870.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 1 vom 1. Januar 1871, No. 202.)

---

No. 95.

## Bekanntmachung.

Die technische Beaufsichtigung der Kanäle in Deutsch-Lothringen und im Elsaß, sowie die Schifffahrt auf denselben ist mit dem heutigen Tage in folgender Weise vertheilt:

1. Des Saar=Kohlen=Kanals, von Goudrerange bis zur preußischen Grenze:

Ober=Ingenieur:

Bau=Inspector Brandenburg in Metz,

Ingenieu :

Ingenieur Walloth in Saargemünd;

2. Des Rhein=Marne=Kanals, von der Grenze des Arrondissements Chateau=Salins bei Xures bis zur Ill bei Straßburg:

Ober=Ingenieur:

Bau=Inspector Lange in Straßburg,

Ingenieure:

1) Ingenieur Baumberger in Saarburg für die Kanalstrecke von Xures bis Arzwiller,

2) Ingenieur von Althaus in Zabern für die Strecke von Zabern bis zur Ill bei Straßburg;

3. Des Kanals de la Bruche:

Ober=Ingenieur:

Bau=Inspector Lange in Straßburg,

Ingenieur:

Ingenieur Näher in Straßburg,

4. Des Rhein=Rhone=Kanals von Mühlhausen bis zur Ill bei Straßburg einschließlich der Seitenkanäle:

Ober=Ingenieur:

Ober=Ingenieur Fischer in Colmar,

Ingenieure:

1) Ingenieur Deymann in Mühlhausen für den Zweigkanal von Mühlhausen nach Hüningen und für die Kanalstrecke von Mühlhausen nach der Kreisgrenze bei Battenheim,

2) Ingenieur Eberbach in Colmar für die Kanalstrecke

von Battenheim bis zur Kreisgrenze bei Arzenheim und für den Seitenkanal nach Colmar,

3) Ingenieur Mohr in Schlettstadt für die Kanalstrecke von Arzenheim bis zur Kreisgrenze bei Dieboldsheim,

4) Ingenieur Näher in Straßburg für die Kanalstrecke von Dieboldsheim bis einschließlich zum Nadelwähr in der Ill unterhalb Straßburg, für den Ill=Rhein=Kanal und für den Kanal des Faux-Remparts in Straßburg.

Straßburg, den 1. Januar 1871.

Der Civil=Commissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs=Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 8 vom 10. Januar 1871, No. 216.)

---

No. 96.

## Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Civil=Commissars im Elsaß vom 17. December abhin sind die bisher mit der Enregistrements=Einnehmerei Zabern verbundenen Enregistrements=Einnehmereien Buchsweiler, Hochfelden und Lützelstein von der ersteren wieder getrennt und dem Rentamtsgehilfen Fr. Gribius aus Speier zur commissarischen Verwaltung übertragen worden. Derselbe hat seinen Sitz in Buchsweiler genommen und ist bereits in Funktion getreten, was unter Verweisung auf die in No. 25 dieses Blattes, Bekanntmachung Nr. 80, bezüglich der Fristen und der Stempel=Anwendung getroffenen Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Straßburg, den 2. Januar 1871.

Der Steuerdirector für den Niederrhein:
**Tuebben,**
Regierungs=Rath.

(Straßb. Ztg. No. 3 vom 4. Januar 1871, No. 204.)

No. 97.

## Bekanntmachung.

In dem Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements für Elsaß und Deutsch-Lothringen wird das durch den § 1 Art. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 eingeführte demi-decime auch für das Jahr 1871 von allen Gebühren und Gefällen fort erhoben, mit deren Vereinnahmung und Verrechnung die Enregistrements-Verwaltung betraut ist.

Eine Ausnahme findet nur statt für diejenigen Gebühren, welche in § 1, Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1866 näher bezeichnet sind.

Straßburg, den 2. Januar 1871.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 4 vom 5. Januar 1871, No. 207.)

---

No. 98.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Enregistrements-Aemter wieder eingerichtet und der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb in denselben wieder aufgenommen worden ist, und zwar sind bestellt:

a) im Arrondissement Saargemünd:

für die vereinigten Enregistrements-Bezirke St. Avold und Forbach der Ober-Rechnungs-Probator Scharch in St. Avold;

b) im Arrondissement Chateau-Salins (Salzburg):

1) für die vereinigten Empfangs-Bezirke Chateau-

Salins, Vic und Delme der Finanz-Acceſſiſt Reinhard Roth in Salzburg;

2) für die vereinigten Bezirke Dieuze und Albesdorf der Finanz-Acceſſiſt Becker zu Dieuze.

Gleichzeitig werden für ſämmtliche obengenannte Bezirke folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für ſämmtliche Akte und Erklärungen, welche in beſtimmter Friſt nach franzöſiſchen Geſetzen einregiſtrirt werden müſſen, bleibt die Zeit vom 6. Auguſt bis zum 31. December 1870 außer Berechnung. Vom 1. Januar 1871 an laufen die Friſten im Anſchluß an die vor dem 6. Auguſt 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsſchreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungs-Behörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen vom 1. Januar 1871 ab gerechnet, dem Enregiſtrements-Einnehmer vorzulegen.

   Die gleiche Beſtimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Perſonen.

3) Die rückſtändigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle ſind von den Maires innerhalb der nächſten Friſten dem Enregiſtrements-Einnehmer einzuſenden.

Metz, den 3. Januar 1871.

Der Steuerdirector für Deutſch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 4 vom 5. Januar 1871, No. 208.)

99.

## Bekanntmachung.

Der Unterpräfekt zu Molsheim, sowie die Vorsteher der künftigen in der Bildung begriffenen Kreise nehmen fortan den Titel „Kreis-Director" als Amts-Bezeichnung an.

Straßburg, den 5. Januar 1871.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 7 vom 8. Januar 1871, No. 213.)

---

100.

## Bekanntmachung.

Aus den bisher zum Arrondissement Schlettstadt gehörigen Cantons Benfeld, Erstein, Oberehnheim und aus dem bisher zum Arrondissement Straßburg gehörigen Canton Geispolsheim ist ein eigener Kreis unter dem Namen „Kreis Erstein" gebildet worden, zu dessen Kreisdirector der Regierungsassessor Strom bestellt worden ist, welcher seinen Amtssitz einstweilen in Erstein nehmen wird. Die nach Abtrennung dieser Cantons von dem Arrondissement Schlettstadt noch übrig bleibenden Cantons Barr, Markolsheim, Schlettstadt und Weiler werden fortan den „Kreis Schlettstadt" bilden, dessen Hauptort und Amtssitz des Kreisdirectors Schlettstadt ist. Vorsteher dieses Kreises bleibt der bisherige Unterpräfect Bechert, unter Annahme des Titels Kreis-Director. Aus den bisher zum Arrondissement Straßburg gehörigen Cantons Hagenau und Bischweiler, sowie aus dem Canton Niederbronn des Arrondissements Weißenburg wird ferner der Kreis Hagenau gebildet, dessen Hauptort und zugleich Sitz des Kreisdirectors

Hagenau sein wird. Zum Kreisdirector ist der Amtmann Sittel aus Usingen bestellt worden.

Die Cantone Weißenburg, Lauterburg, Selz, Sulz und Wörth des früheren Arrondissements Weißenburg bilden fortan den Kreis Weißenburg und verbleiben unter der Verwaltung des bisherigen Unterpräfecten Volkheimer, welcher den Titel „Kreis-Director" annimmt.

Straßburg, den 11. Januar 1871.

Der Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 12 vom 14. Januar 1871, No. 224.)

---

101.

## Bekanntmachung.

Seitens Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs, Grafen von Bismarck-Bohlen ist fortan die Jagd auch in dem Canton Wasselnheim gestattet.

Bezüglich des zur Erlangung eines Jagd-, resp. Jagd-Erlaubniß-Scheines zu beobachtenden Verfahrens verweise ich auf mein Ausschreiben vom 29. November v. J., Nr. 84 des Amtsblattes des Departements Niederrhein.

Straßburg, den 11. Januar 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:
**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 12 vom 14. Januar 1871, No. 225.)

---

No. 102.

## Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Herrn Civil-Commissars im Elsaß sind die vereinigten Enregistrements-Einnehmereien Molsheim und Wasselnheim mit dem Sitze in Molsheim, dem Finanz-Candidaten Herrn Bach von Rulzheim übertragen worden.

Gleichzeitig wird verfügt:

1. Für sämmtliche Acte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August v. J. bis zum 15. Januar 1871 außer Berechnung. Vom 16. Januar 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2. Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Sekretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen, vom 16. Januar 1871 an gerechnet, dem Einregistrirungs-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.
3. Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind innerhalb der nämlichen Frist der Einregistrirungs-Einnehmerei von den Maires einzusenden.
4. Bezüglich der Stempel-Anwendung wird auf die Bekanntmachung in Nr. 25 der amtlichen Nachrichten Nr. 80 Bezug genommen.

Straßburg, den 14. Januar 1871.

Der Steuerdirector für den Niederrhein:

**Tuebben,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 14 vom 17. Januar 1871, No. 228.)

No. 103.

## Bekanntmachung.

Da die in Bern erscheinende Zeitung, «L'Helvétie», journal politique et litteraire, redigirt von M. A. Schneegans, in feindlicher Weise gegen die deutsche Verwaltung agitirt und dieselbe dem öffentlichen Haß und der Verachtung aussetzt, so wird dieselbe hiermit für den Bezirk des General-Gouvernements verboten.

Straßburg, den 15. Januar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 15 vom 18. Januar 1871, No. 230)

---

No. 104.

## Bekanntmachung.

Die Wiedereröffnung nachgenannter Enregistrements-Einnehmereien

I. Der vereinigten Einnehmereien Rappoltsweiler und Markirch mit dem Amtssitze in Rappoltsweiler;

II. Der mit der Einnehmerei Wintzenheim verbundenen Einnehmerei Münster — Amtssitz in Wintzenheim;

III. Der mit der Einnehmerei Colmar verbundenen Einnehmerei Neubreisach — Amtssitz in Colmar

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig werden folgende Anordnungen getroffen:

1) Bezüglich der Acten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt für die

Einnehmereien Rappoltsweiler, Markirch und Münster die Zeit vom 6. November 1870 bis zum 20. Januar 1871, für die Einnehmerei Neubreisach die Zeit vom 7. Oktober 1870 bis 20. Januar 1871 bei Berechnung der Fristen außer Ansatz. Vom 21. Januar 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. November, resp. 7. October 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die zur Vorlage ihrer Repertorien verpflichteten Bediensteten haben diese Repertorien, die Maires überdies die rückständigen Sterbfallsnotizen binnen 10 Tagen vom 21. Januar 1871 an gerechnet, der Enregistrements-Einnehmerei vorzulegen.

3) Die von der französischen Administration herrührenden Stempelpapiere und Stempelmarken bleiben einstweilen in Gebrauch, haben aber nur dann Gültigkeit, wenn sie mit einem Dienstsiegel abgestempelt sind.

Colmar, dem 16. Januar 1871.

Der Steuerdirector:
**Weinheimer,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 17 vom 20. Januar 1871, No. 235.)

---

No. 105.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in den amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß vom 26. October v. J. Nr. 17 verkündete Verordnung Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 22. October v. J. und die zugehörige Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern vom 23. October v. J. Nr. 62 wird

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch in dem Arrondiſſement Colmar des Departement Ober-Rhein, ferner in den Arrondiſſements Saargemünd, Salzburg (Château-Salins) und Saarburg von Deutſch-Lothringen, ſowie in den Kantonen Schirmeck und Saales, ſoweit dieſelben nach der Bekanntmachung des Herrn Präfekten vom 7. December v. J. (Amtliche Nachrichten von 1870, Nr. 75) dem Departement Niederrhein zugelegt worden ſind, und zwar vom 20. Januar l. J. ab die Erhebung von indirecten Steuern wieder ſtattfindet.

Dabei kommen die in der gedachten Verordnung des Herrn General-Gouverneurs, beziehungsweiſe in der Bekanntmachung des Commiſſars für die Verwaltung der indirecten Steuern enthaltenen Beſtimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die im Art. 2 letzterer Bekanntmachung verlangten Declarationen am 20. Januar l. J. bei den in Art. 6 daſelbſt bezeichneten Behörden beziehungsweiſe Beamten einzureichen ſind.

Vom gleichen Tage ab findet in den erwähnten Arrondiſſements beziehungsweiſe Kantonen auch die Erhebung einer Uebergangsſteuer von Bier nach Maßgabe der Verordnung Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 27. November v. J., No. 135 (Amtliche Nachrichten von 1870, Nr. 46) und der Bekanntmachung des Commiſſars für die Verwaltung der indirecten Steuern vom 30. November v. J., Nr. 142 (Amtliche Nachrichten von 1870, Nr. 49) ſtatt.

Straßburg, den 17. Januar 1871.

Der Commiſſar für die Verwaltung der indirecten Steuern im Elſaß:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 15 vom 18. Januar 1871, No. 223.)

No. 106.

## Bekanntmachung.

Durch Wahrnehmungen der letzteren Zeit sehe ich mich veranlaßt, auf die über das Hausiren (colportage) mit Druckschriften bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Nach Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1849 bedarf Jeder, welcher mit Denkschriften, insbesondere mit Zeitungen, mit lithographischen oder autographischen Vervielfältigungen oder mit Bildern hausiren will, der Erlaubniß des Präfekten. Dieses Erforderniß erstreckt sich auch auf den Verkauf und die Vertheilung solcher Schriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Diese Vorschriften sind bisher außer Acht gelassen worden. Auf ihren Vollzug wird in Zukunft mit Strenge gehalten werden. Zu diesem Zwecke bestimme ich für das Departement des Niederrheins und bezüglich der Stadt Straßburg im Einvernehmen mit dem Festungsgouvernement noch Folgendes:

1. Sämmtliche von der französischen Verwaltung ertheilten Erlaubnißscheine zum Colportiren von Schriften der obengenannten Art und insbesondere von Zeitungen haben ihre Gültigkeit verloren und bedürfen der Erneuerung.

2. Gesuche um solche Erlaubnißscheine sind bei dem Maire des Wohnorts des Bewerbers einzureichen und müssen die Schriften, für deren Colportirung die Erlaubniß nachgesucht wird, im Einzelnen angeben.

   Nach Prüfung der bei ihm einkommenden Gesuche, versieht sie der Maire mit einer Beurkundung über das Alter, den Ruf und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und übergibt sie mit der Aeußerung, ob und welche Bedenken nach seiner Ansicht der Gewährung entgegenstehen, dem Polizei-Commissar des

Cantons, welcher dieselbe an die zuständige Behörde gelangen läßt.

In Straßburg gehen die Gesuche vom Maire an den Polizei-Direktor, welcher zufolge besondern Auftrags des Präfekten die Erlaubniß ausstellt.

3. Die Erlaubnißscheine haben nur für die darin genannte Person und nur für die darin bestimmte Dauer Gültigkeit, sind übrigens jederzeit widerruflich. Außer der näheren Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Signalement, enthalten sie ein Verzeichniß derjenigen Schriften, welche, und den Distrikt, innerhalb dessen sie von demselben abgesetzt werden dürfen.
4. Die Erlaubnißscheine sind von den Inhabern bei Ausübung ihres Gewerbes stets mit sich zu führen, und dem Polizeipersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Uebertretungen dieser Vorschriften unterliegen den im Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1849 gedrohten Strafen.

Straßburg, den 18. Januar 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:
**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 21 vom 25. Januar 1871, No. 250.)

---

107.

## Bekanntmachung, Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich" versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen

Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correktur, selbst wenn letztere vom Absender anerkennt wäre, in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Franco) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire . . . . . .

oder

Valeur déclarée franco . . . . . .

Die Briefe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Postamt:

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 21 vom 25. Januar 1871, No. 251.)

---

No. 108.

## Bekanntmachung.

Die in Basel erscheinende Zeitung „Schweizerischer Volksfreund" Organ der Liberalen Basels, welche in feindlicher Weise gegen die deutsche Verwaltung agitirt, wird hiermit für den Bezirk des General-Gouvernements verboten.

Straßburg, den 20. Januar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 19 vom 22. Januar 1871, No. 240.)

No. 109.

## Verordnung, betreffend die Strafbefugnisse der Polizei-Commissare gegen Landstreicher und Bettler.

Der General-Gouverneur im Elsaß kraft der von Seiner Majestät dem Kaiser und König Wilhelm von Preußen ihm übertragenen Machtvollkommenheit, verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Polizei-Commissare der Cantone werden ermächtigt, in Gemäßheit der Verordnung vom 19. November v. J., betreffend die Aburtheilung von Uebertretungen wegen der in den Art. 269—282 code pénal erwähnten Vergehen, Geldstrafen bis 15 Frcs. oder Gefängniß bis zu 5 Tagen neben der etwa eintretenden Confiskation zu verhängen.

Straßburg, den 20. Januar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 20 vom 24. Januar 1871, No. 242.)

---

No. 110.

## Verordnung, zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Blattern oder Pocken.

Art. 1.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen sind verpflichtet, von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an den Blattern längstens binnen 24 Stunden der nächsten Polizeibehörde mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Kranke stirbt.

Auf Kasernen und Militär-Etablissements findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Art. 2.

An denjenigen Häusern, in welchen sich Blatternkranke befinden, sind in leicht erkennbarer Weise schwarze Tafeln mit der Inschrift „hier herrschen die Blattern" anzubringen. Für die Anbringung haftet der Hauswirth resp. der Inhaber der selbstständigen Wohnung, in welcher der Kranke sich befindet.

Art. 3.

Personen, welche an den Blattern erkranken, sowie Diejenigen, welche zu deren Pflege dienen, haben sich so lange abgesondert zu halten, bis der Kantonal-Arzt die Gefahr der Ansteckung für beseitigt erklärt hat, und Kleider, Wäsche, Betten des Genesenen und des Wärters, sowie die Wohnung durch die von der Polizeibehörde dazu bestellten Personen mit Chlorkalk, Karbol-Säure oder andere vom Arzte bezeichneten geeigneten Mittel vollständig desinficirt worden sind.

Art. 4.

Derselben Absonderung müssen sich alle Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Hause beziehungsweise in derselben Wohnung befinden, unterwerfen, wenn sie nicht den Nachweis liefern, daß sie im Laufe der letzten 10 Jahre geimpft oder wiedergeimpft worden sind.

Art. 5.

Tritt in einer Gemeinde ein Blattern-Erkrankungsfall ein, so sind alle Kinder in derselben, bis zum 14. Lebensjahre einschließlich, an den von dem Kantonal-Arzte zu bestimmenden Tagen und Orten zur Impfung und nach weitern 8 Tagen zur Revision über den Erfolg der Impfung zu bringen, falls nicht demselben der Nachweis der bereits durch einen andern Arzt geschehenen Impfung geliefert wird.

Art. 6.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder aus Wohnungen,

in welchen sich Blatternkranke befinden, vor der in Art. 3 erwähnten Desinfection nicht zugelassen werden. Für die Durchführung dieser wie der in Art. 5 getroffenen Anordnung haften alle diejenigen Personen, deren Aufsicht die Kinder unterstellt sind.

Art. 7.

Die Leichen der an den Blattern Verstorbenen sind in starken, wohlverpichten Särgen zu beerdigen. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Art. 8.

Die Nichtbeachtung obiger Vorschriften wird mit Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen bestraft.

Die Verurtheilung erfolgt durch die Polizeigerichte und an denjenigen Orten, an welchen die Rechtsprechung eingestellt ist, durch die Polizei-Commissare in Gemäßheit der Verordnung vom 19. November v. J.

Straßburg, den 20. Januar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 21 vom 25. Januar 1871, No. 246.)

---

No. 111.

## Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Art. 3 und 9 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 3. Mai 1844, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Schluß der Jagd für 1871, im diesseitigen Departement, auf den 4. Februar dieses Jahres festgesetzt habe.

Gestattet ist nach diesem Zeitpunkte unter den bestehenden Bestimmungen nur die Jagd:

a. Auf Trappen, Schnepfen, Sumpf- und Wasservögel, bis zum 15. April d. J.

b. Auf Auerhähne, Birkhähne und Fasanenhähne, bis zum 15. Mai d. J.

c. Auf Wildschweine, Wölfe und sonstiges Raubzeug, das ganze Jahr hindurch.

Uebertretungen werden mit den im Artikel 12 des oben erwähnten Gesetzes vorgesehenen Strafen geahndet.

Straßburg, den 20. Januar 1871.

Der Präfekt des Niederrheins:

**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 22 vom 26. Januar 1871, No. 253.)

---

No. 112.

## Bekanntmachung.

Erhaltener Mittheilung zu Folge ist Seitens der betheiligten Zollvereinsregierungen angeordnet worden, daß Waaren elsässischen beziehungsweise deutsch-lothringischen Ursprungs, welche aus dem Elsaß beziehungsweise Deutsch-Lothringen mit Berührung des Zollvereinsgebietes wieder in den Bezirk des diesseitigen General-Gouvernements gehen, von Entrichtung des zollvereinsländischen Eingangszolles frei bleiben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 21. Januar 1871.

Der Civilcommissar im Elsaß:

J. V.

**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 21 vom 25. Januar 1871, No. 249.)

No. 113.

## Bekanntmachung,
## Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) . . . 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) . . . 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) . . . 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangs-Buchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1870.

General-Postamt:

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 33 vom 8. Februar 1871, No. 284).

---

No. 114.

## Bekanntmachung.

Verschiedene durch Zeugen festgestellte Versuche, den Bahnbetrieb auf der Strecke Wasselnheim—Molsheim—

Barr durch Aufheben der Schienen, Legen von Holz auf die Schienen, ꝛc., zu stören, haben das General-Gouvernement im Elsaß veranlaßt, zu bestimmen, daß fortan auf allen zwischen diesen Orten gehenden Zügen Geißeln auf den Lokomotiven mitgeführt werden; hierzu werden vorzugsweise die früheren französischen Eisenbahnbeamten dieser Strecke, welche nicht mehr in Funktion und auch nicht ausgewiesen sind, verwendet. Ich bringe diese Anordnung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Gemeinden die durch ihre Markungen führenden Bahnstrecken gegen Störungsversuche durch fortgesetzte Bewachung der Bahnstrecken zu schützen und für die in ihren Markungen verübten Beschädigungen zu haften haben.

Straßburg, den 22. Januar 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:

**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 20 vom 24. Januar 1871, No. 245.)

---

No. 115.

## Verordnung.

Der General-Gouverneur, kraft der von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige Wilhelm von Preußen ihm verliehenen Vollmacht, verordnet für das General-Gouvernement Elsaß was folgt:

Einziger Artikel.

Die Aburtheilnng der gesetzlich lediglich mit Geldstrafe beziehungsweise Confiscation bedrohten Vergehen in Bezug auf indirecte Steuern steht bis auf Weiteres ausschließlich dem Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern im diesseitigen General-Gouvernement zu.

Straßburg, den 24. Januar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 21 vom 25. Januar 1871, No. 247.)

No. 116.

## Bekanntmachung.

Aus den bisher zum Arrondissement Straßburg gehörigen Kantons Schiltigheim, Truchtersheim, Brumath und aus dem Kanton Hochfelden des Arrondissements Zabern ist ein eigener Kreis unter dem Namen „Landkreis Straßburg" gebildet worden.

Als Kreisdirector mit dem Amtssitze in Straßburg ist der Landrath Hasse bestellt, mit dessen einstweiliger Vertretung aber der Regierungs-Assessor Pfarrius beauftragt worden.

Die Kantone Zabern, Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein, Mauersmünster und Saar-Union des früheren Arrondissements Zabern bilden fortan den „Kreis Zabern" und verbleiben unter der Verwaltung des bisherigen Unterpräfecten von Hoermann, welcher den Titel Kreisdirector annimmt.

Straßburg, den 24. Januar 1871.

Der Civil-Commissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 21 vom 25. Januar 1871, No. 218.)

---

No. 117.

## Bekanntmachung.

Als Enregistrements-Einnehmer der vereinigten Einnehmereien Kaisersberg und Schnierlach (Lapoutroie), Amtssitz in Kaisersberg, ist der seitherige Polizei-Commissar Karl Schewac von Rappoltsweiler ernannt, und bereits in seinen Dienst eingewiesen worden.

Bezüglich der genannten Einnehmereien werden folgende Anordnungen erlassen:

1) Für die Acten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 7. November 1870 bis zum 28. Februar 1871 bei Bewahrung der Fristen außer Ansatz. Vom 1. März 1871 an laufen die Fristen im Ausschlusse an die vor dem 7. November 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die im Januar 1871 unterbliebene Vorlage der Repertorien und der Sterbefallsnotizen hat nunmehr binnen 10 Tagen, vom 1. März 1871 an gerechnet, stattzufinden.
3) Die von der französischen Administration herrührenden Stempelpapiere und Stempelmarken bleiben einstweilen in Gebrauch, haben aber nur dann Gültigkeit, wenn sie mit meinem Dienstsiegel abgestempelt sind.

Colmar, den 24. Januar 1871.

Der Steuer-Direktor für den Ober-Elsaß:

**Weinheimer,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 50 vom 28. Februar 1871, No. 321.)

No. 118.

## Bekanntmachung.

Das „Elsäßische Volksblatt für Stadt und Land", Gerant J. Bastian, gedruckt von Christophe, verfolgt durch lügnerische und feindselige Zusammenstellungen der Kriegsnachrichten eine Tendenz, welche sich mit dem Kriegszustande der Festung Straßburg nicht verträgt.

Der Druck, die Herausgabe und die Versendung dieses Blattes wird hiermit verboten.

Straßburg, den 25. Januar 1871.

Der Gouverneur:

**v. Ollech,**

General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 22 vom 26. Januar 1871, No. 252.)

No. 119.

## Verordnung, betreffend den Verkauf von Holz.

Der General-Gouverneur, kraft der von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen ihm verliehenen Machtvollkommenheit, verordnet für das General-Gouvernement Elsaß und Deutsch-Lothringen was folgt:

### Artikel 1.

Die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 des Code forestier vom 21. Mai 1827 werden, insoweit dieselben jeden nicht durch öffentliche Versteigerung bewirkten Verkauf von Holz in Staatswaldungen und in denjenigen ungetheilten Waldungen, an denen der Staat betheiligt ist, für null und nichtig erklären, bis auf Weiteres aufgehoben.

### Artikel 2.

Der Verkauf von Holz aus den im Art. 1 erwähnten Waldungen kann aus freier Hand erfolgen, wenn dazu die Genehmigung der obersten Civil-Verwaltungs-Behörde des General-Gouvernements ertheilt worden ist.

### Artikel 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

Straßburg, den 25. Januar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 23 vom 27. Januar 1871, No. 254.)

No. 120.

**Bekanntmachung.**

Da die in Zürich erscheinende Zeitung „Freiheitswacht", Organ der europäischen Unionspartei, in feindlicher Weise gegen die deutsche Verwaltung agitirt, so wird dieselbe hiermit für den Bezirk des General-Gouvernements verboten.

Straßburg, den 25. Januar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 24 vom 28. Januar 1871, No. 256.)

---

No. 121.

**Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem General-Post-Amte in Berlin unterm 22. November v. J. für den Postverkehr im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements für das Elsaß und für Deutsch-Lothringen

**ein Reglement**

erlassen worden ist, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Dieses Reglement ist bei allen Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen vorhanden und liegt bei denselben zur Einsicht für das Publicum bereit, auch kann dasselbe zu dem Kostenpreise von 60 Centimen durch Vermittelung der Postanstalten bezogen werden.

Straßburg, den 26. Januar 1871.

Der Ober-Postdirector:
J. V.
**Schrader.**

(Straßb. Ztg. No. 24 vom 28 Januar 1871, No. 257.)

No. 122.

## Bekanntmachung.

Als Enregistrements-Einehmer für die vereinigten Einnehmereien der actes civils und der actes judiciaires in Mühlhausen ist der Notariatsgehülfe Fußhöller von Köln ernannt und bereits in seinen Dienst eingewiesen werden. Das Enregistrements-Büreau befindet sich in der Nikolausstraße Nr. 4.

Für die genannten Einnehmereien werden folgende Anordnungen erlassen:

1) Für die Akten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 19. November 1870 bis zum 31. Januar 1871 bei Berechnung der Fristen außer Ansatz. Vom 1. Februar 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 19. November 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Soweit die Vorlage der Repertorien und der Sterbfallsnotizen nicht schon im Laufe dieses Monats erfolgt ist, haben die betreffenden Bediensteten ihre Repertorien, die Maires überdies die Sterbfallsnotizen binnen 10 Tagen, vom 1. Februar 1871 an gerechnet, der Enregistrements-Einnehmerei vorzulegen.

3) Die von der französischen Administration herrührenden Stempelmarken bleiben einstweilen in Gebrauch, haben aber nur dann Gültigkeit, wenn sie mit dem Dienstsiegel der Unter-Präfektur oder mit dem des unterzeichneten Steuerdirectors abgestempelt sind. Das in der letzten Zeit in Mühlhausen üblich gewesene Verfahren, stempelpflichtige Acten auf freies Papier zu schreiben und dieses für Stempel visiren zu lassen, hat

vom 1. künftigen Monats an bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu unterbleiben.

Colmar, den 26. Januar 1871.

Der Steuer-Director für den Ober-Elsaß:
**Weinheimer,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 25 vom 29. Januar 1871, No. 258.)

---

No. 123.

## Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Herrn Civil-Commissars im Elsaß vom 7. ds. Mts. sind die vereinigten Enregistrements-Einnehmereien Saar-Union und Drulingen mit dem Sitze in Saar-Union dem Stadtschreiber Karl Friedrich Bruch in Bergzabern übertragen worden.

Unter Bezugnahme hierauf wird verfügt:

1) Für sämmtliche Akten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis zum 31. Januar 1871 außer Berechnung. Vom 1. Februar 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1871 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen, vom 1. Februar 1871 an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbe-

fälle sind innerhlab der nämlichen Frist der Enregistrements-Einnehmerei von den Maires einzusenden.

4) Bezüglich der Stempel-Anwendung wird auf die Bekanntmachung in Nr. 25 der amtlichen Nachrichten Nr. 80 Bezug genommen.

Straßburg, den 28. Januar 1871.

Der Steuerdirector für den Niederrhein:
**Tuebben,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 26 vom 31. Januar 1871, No. 260.)

---

No. 124.

## Bekanntmachung.

Die über das Stempelwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen sind nach den gemachten Wahrnehmungen in neuerer Zeit vielfach außer Acht gelassen worden. Namentlich ist es häufig vorgekommen, daß zu Gesuchen und Eingaben bei den Behörden die im Art. 12 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII vorgeschriebenen Stempel nicht verwendet worden sind.

Ich sehe mich deßhalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß für die Folge Contraventionen gegen die Stempelgesetze unnachsichtlich mit den gesetzlich verwirkten Strafen belegt und überdies stempelpflichtige Gesuche und Eingaben, welche auf ungestempeltem Papier bei den Behörden eingehen, ohne weitere Verfügung, als zur Berücksichtigung nicht geeignet, zu den Acten genommen werden.

Zugleich verweise ich auf die Bestimmungen der Art. 24 und 26 des oben erwähnten Gesetzes, nach welchen jede Behörde innerhalb ihres Verwaltungskreises die Wahrung der

Stempelgesetze bei eigener Haftung und Strafe zu übernehmen hat.

Straßburg, den 28. Januar 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:

**v. Kühlwetter,**

Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 27 vom 1. Februar 1871, No. 263.)

---

No. 125.

## Bekanntmachung, die Aufhebung der Verträge über Festungs-Nutzungen betreffend.

Die mit den französischen Behörden geschlossenen Verträge über verpachtete Festungs-Nutzungen werden in Folge höherer Anordnung mit ultimo 1870 aufgehoben. Oeffentliche Bekanntmachungen über Neu-Verpachtungen bleiben vorbehalten.

Straßburg, den 30. Januar 1871.

**Königl. Festungs-Gouvernement.**

(Straßb. Ztg. No. 26 vom 31. Januar 1871, No. 259.)

---

No. 126.

## Bekanntmachung.

Aus den bisher zum Arrondissement Belfort gehörigen Kantons Thann, St. Amarin, Massevaux und Cernay ist ein eigener Kreis unter dem Namen „Kreis Thann" gebildet worden.

Als Kreisdirector mit dem Amtssitze in Thann ist der Regierungs-Assessor Bergmann bestellt worden.

Straßburg, den 30. Januar 1871.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß:

**von Kühlwetter,**

Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 27 vom 1. Februar 1871, No. 264.)

No. 127.

## Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Herrn Civil-Commissars im Elsaß vom 10. dieses sind die vereinigten Enregistrements-Einnehmereien Benfeld und Erstein mit dem Sitze in Benfeld dem Rentamtsgehilfen Nolding von Bergzabern übertragen worden. Derselbe ist bereits in Function getreten.

Es wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieselben Anordnungen, welche in Nr. 26 dieses Blattes unter Nr. 260 für den Enregistrementsbezirk Saar-Union und Drulingen erlassen sind, auch für den Enregistrementsbezirk Benfeld-Erstein Anwendung finden.

Straßburg, den 31. Januar 1871.

Der Steuer-Direktor für den Niederrhein:
**Tuebben,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 28 vom 2. Februar 1871, No. 266)

---

No. 128.

## Bekanntmachung.

Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz die Couverts nicht ganz zuzukleben und im allgemeinen Interesse, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publikum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.

General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 32 vom 7. Februar 1871, No. 280.)

No. 129.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Beamte bestallirt worden sind, nämlich

a) im Arrondissement Metz:

der seitherige Rentamtsgehilfe Fuchs aus Dürkheim als Enregistrements-Einnehmer für die Bezirke Bolchen (Boulay) und Courcelles-Chaussy mit dem Wohnsitze zu Bolchen.

b) Im Arrondissement Saargemünd:

der seitherige Rentamtsgehilfe Jakob Meißler aus Dürkheim als Enregistrements-Einnehmer für den Bezirk Morchingen (Morhange) mit dem Wohnsitze zu Morchingen.

Beide Beamten haben ihre Bureaux bereits eröffnet.

Gleichzeitig hiermit werden folgende Anordungen öffentlich bekannt gemacht:

1) Für sämmtliche Akte und Erklärungen, welche in einer bestimmten Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August v. J. bis 5. Februar 1871 außer Berechnung. Vom 6. Februar 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August v. J. abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen des Monats October v. J. und des Monats Januar d. J. hatten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen vom 6. Februar c. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen den Enregistrements-Einnehmern einzusenden.

4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die von der französischen Administration herrührenden Stempelpapiere und Marken noch einstweilen im Gebrauch. Um gültig zu sein, bedürfen sie jedoch der vorherigen deutschen Abstempelung

Metz, den 1. Februar 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutsch-Lothringen:
**Daniel,**
Regierungsrath.

(Straßb. Ztg. No. 34 vom 9. Februar 1871, No. 286.)

---

No. 130.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rentamtsgehilfe Wilhelm Hartmuth als Enregistrements-Einnehmer für die vereinigten beiden Receveurstellen zu Diedenhofen (Thionville) bestellt worden ist.

Gleichzeitig werden für diese Bezirke folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Akten und Erklärungen, welche nach französischen Gesetzen in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis 2. Februar 1871 außer Berechnung. Vom 3. Februar 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen, vom 16 Ja-

nuar 1871 an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind innerhalb der nämlichen Frist der Enregistrements-Einnehmerei von den Maires einzusenden.

4) Das französische Stempelpapier, sowie die Marken bleiben vorerst noch in Anwendung, jedoch nur nach vorheriger deutscher Abstempelung.

Metz, den 1. Februar 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 34 vom 9. Februar 1871, No. 287.)

---

No. 131.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unter dem 20. v. M. für die Constatirung und Erhebung der indirecten Steuern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Schirmeck und in folgenden Gemeinden des Kantons Saales: Saales, Bourgbruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche, welche nach der Bekanntmachung des Herrn Präfekten des Niederrheins vom 7. December v. J. Nr. 159. (Amtliche Nachrichten von 1870, Nr. 57), dem Departement Niederrhein einverleibt worden sind, eine Steuereinnehmerei mit dem Sitze in Schirmeck errichtet worden ist.

Zugleich wird bestimmt, daß bei der Constatirung und Erhebung der Steuern in den gedachten Gemeinden alle die-

jenigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften Anwendung zu finden haben, welche für das Departement Niederrhein maßgebend sind.

Straßburg, den 2. Februar 1871.

Der Kommissar für die
Verwaltung der indirekten Steuern im Elsaß:
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 29 vom 3. Februar 1871, No. 268.)

---

No. 132.

## Bekanntmachung.

Aus den Cantons Altkirch, Hirsingen, Pfirt, (Ferrete) des Arrondissements Mühlhausen und aus dem Canton Dannemarie des Arrondissements Belfort ist ein eigener Kreis unter dem Namen „Kreis Altkirch" gebildet und zum Kreisdirector desselben, mit dem Amtssitze in Altkirch, der Regierungs-Assessor Böhm bestellt worden.

Die nach Abtrennung dieser Cantons von dem Arrondissement Mühlhausen noch übrig bleibenden Cantons Habsheim, Hüningen, Landher, sowie Nord- und Süd-Canton Mühlhausen bilden fortan den Kreis Mühlhausen. Der bisherige Unterpräfekt daselbst Dr. Schulze nimmt den Amtstitel Kreisdirector an.

Aus den bisher zum Arrondissement Colmar gehörigen Cantons Gebweiler, Ensisheim, Ruffach und Sulz wird ferner der Kreis Gebweiler gebildet, dessen Hauptort und Amtssitz des Kreis-Directors Gebweiler sein wird. Zum Kreisdirector ist der Landgerichtsassessor Pfarrius bestellt worden.

Straßburg, den 4. Februar 1871.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 32 vom 7. Februar 1871, No. 277.)

No. 133.

## Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die von dem Herrn General-Gouverneur im Elsaß unterm 20. v. Mts. zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Pocken (Blattern) erlassene Verordnung mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß die Eltern impfpflichtiger Kinder gehalten sind, letztere unweigerlich an den zu diesem Zwecke bestimmt werdenden Tagen und Orten dem Cantonalarzte oder dessen Stellvertreter zur Impfung und 8 Tage darauf zur Revision über den Erfolg der Impfung zu sistiren. Diese Verpflichtung der betreffenden Eltern erleidet nur für den Fall eine Ausnahme, daß ein im impfpflichtigen Alter stehendes Kind bereits vorher geimpft worden ist; jedoch muß in diesem Falle der Nachweis, daß die Impfung bereits vorher stattgefunden habe, Seitens der Eltern spätestens im anberaumten Sistirungs-Termine selbst dem Cantonalarzte erbracht werden.

Die Aufforderungen zur Sistirung impfpflichtiger Kinder im Impftermine erfolgen durch das Polizeipersonal, zu den Revisions-Terminen finden dagegen besondere Aufforderungen nicht mehr statt, vielmehr tritt die Verpflichtung der Eltern zur Sistirung ihrer geimpften Kinder in diesen Terminen gemäß Art. 5 der oben allegirten Verordnung von Rechtswegen ein.

Die unterlassene Sistirung impfpflichtiger Kinder in den Impf- oder Revisionsterminen, ebenso die unterlassene oder oder verspätete Erbringung des Nachweises über die bereits vorher stattgehabte Impfung eines im impfpflichtigen Alter stehenden Kindes hat für die betreffenden Eltern Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zur Folge.

Straßburg, den 5. Februar 1871.

Der Polizeidirektor:

**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 32 vom 7. Februar 1871, No. 279.)

No. 134.

## Bekanntmachung.

Aus den Cantonen Rappoltsweiler, Kaisersberg, Markirch, (St. Marie-aux-Mines) und Schnierlach (Lapoutroie) ist ein eigener Kreis unter der Bezeichnung „Kreis Rappoltsweiler" gebildet worden, dessen Hauptort und Amtssitz des Kreisdirectors Rappoltsweiler sein wird. Als Kreisdirector ist der Regierungs-Assessor von der Marwitz bestellt worden.

Die Cantone Colmar, Andolsheim, Münster, Neu-Breisach und Winzenheim bilden fortan den „Kreis Colmar", dessen Hauptort und Amtssitz des Kreisdirectors Colmar ist.

Die Cantone Belfort, Delle, Fontaine und Giromagny endlich bilden den „Kreis Belfort", mit dem Amtssitze des Kreisdirectors in Belfort.

Straßburg, den 6. Februar 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 33 vom 8. Februar 1871, No. 284 bis.)

No. 135.

## Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publicums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß

die Spedition der Postsendungen nach Orten an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 39 vom 15. Februar 1871, No. 298.)

No. 136.

## Bekanntmachung,

Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. In der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung von Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thlr.) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No 39 vom 15. Februar 1871, No. 297.)

---

No. 137.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die provisorische Verwaltung der Enregistrements-Einnehmerei Saaralben dem commissarischen Enregistrements-Einnehmer Fötsch zu Saargemünd übertragen worden ist.

Zugleich sind die folgenden Anordnungen getroffen worden:

1) Für sämmtliche Akten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis 12. Februar 1871 außer Berechnung.

Vom 13. Februar d. J. an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Frist bereits im Oktober v. J. und Januar d. J. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb zehn Tagen vom 13. Februar d. J. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen, zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen.

4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die von der französischen Administration herrührenden Stempelpapiere und Marken vorerst noch im Gebrauche, sie müssen jedoch zuvor deutsch abgestempelt werden.

Metz, den 11. Februar 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 42 vom 18. Februar 1871, No. 301.)

---

No. 138.

## Verordnung.

Art. 1.

Die Stadt Straßburg wird zur Aufnahme eines Anleihens in der Höhe von 1. Mill. Francs durch die Benutzung eines in gleicher Höhe ihr eingeräumten Credits bei der Succursale der Banque de France in Straßburg ermächtigt.

Art. 2.

Die auf diesen Kredit erhobenen Vorschüsse sind mit 6% pro anno zu verzinsen und spätestens nach einer jeder Zeit der Bank zustehenden Kündigung von 6. Monaten zurückzuzahlen.

Art. 3.

Zur Sicherung der Vorschüsse überweist die Stadt Straßburg der Bank 53,360 Francs 3%tige französische Staatsrente.

Straßburg, den 12. Februar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 39 vom 15. Februar 1871, No. 294.)

---

No. 139.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 287 vom 1. Februar 1871 in Nr. 34 der „Straßburger Zeitung" wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Wilhelm Hartmuth zu Diedenhofen auch als Enregistrements-Einnehmer für den Bezirk Metzerwiese bestellt worden ist, und daß die in dieser Bekanntmachung weiter getroffenen Anordnungen auch für diesen Bezirk Geltung haben.

Ich bestimme jedoch als Beginn des Zeitpunktes, von welchem ab die Enregistrirungs-Fristen laufen, sowohl für die Bezirke Diedenhofen wie für Metzerwiese statt des 3., den 20. Februar 1871.

Metz, den 16. Februar 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutsch-Lothringen:
**Daniel,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 46 vom 23. Februar 1871, No. 310.)

No. 140.

## Bekanntmachung.

Nach einem soeben erhaltenen Erlasse des Herrn Civilcommissars im Elsaß vom Gestrigen soll zufolge höherer Anordnung eine außerordentliche Kriegssteuer von 25 Franken per Kopf zur Deckung der Kosten für die Naturalverpflegung der Truppen auch im Departement Niederrhein erhoben werden.

Ich bringe dies der Bevölkerung des Departements hierdurch zur Kenntniß und füge bei, daß nach den näheren Bestimmungen meines im nächsten Präfektural-Amtsblatte erscheinenden Ausschreibens, die auf jede Gemeinde treffende Kontributionsquote, welche sich genau nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung berechnet, durch die Maires sofort auf die einzelnen Steuerpflichtigen der Gemeinde nach dem Verhältnisse der vier directen Steuergattungen vertheilt werden wird.

Straßburg, den 20. Februar 1871.

Der Präfekt des Niederrheins:
**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 44 vom 21. Februar 1871, No. 305.)

---

No. 141.

## Bekanntmachung.

Succursale der Banque de France.

Der Discont für Wechsel wird mit dem heutigen Tage auf 4 % festgestellt.

Ausgenommen bleiben die verfallenen Wechsel im Portefeuille der Bank, welche bis zur Einlösung mit 6 % vom Tage der geschehenen Präsentation verzinst werden müssen.

Es bleibt gestattet, die Einlösung dieser verfallenen Wechsel durch Zahlung von 10 % ihres Betrages in baar und von 90 % durch Discontirung bankmäßiger Wechsel zu bewirken. Für diese Discontirung gilt der Discont von 4 %.

Für Avancen auf Werthe ist der Zinsfuß auf 4½ % festgesetzt.

Straßburg, den 20. Februar 1871.

Der Commissar
für die Liquidation der Succursale:
**v. Sybel.**

(Straßb. Ztg. No. 45 vom 22. Februar 1871, No. 308.)

---

No. 142.

## Verordnung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Ventose IV über das Abraupen sind nach Einsicht der Art. 371 Nr. 8 des Strafgesetzbuches, sowie der Verordnung des General-Gouverneurs vom 19. November 1870, betreffend die Aburtheilung von Uebertretungen, verordne ich für das Departement Ober-Elsaß, wie folgt:

1) Die Eigenthümer, Pächter und Nutznießer sind verpflichtet, die Bäume, Gesträuche und Hecken auf den Grundstücken, welche sie bebauen, vor dem 15. März c. abraupen zu lassen.
2) Die abgenommenen Gespinnste und Raupennester sind zu verbrennen, und hat dies an Orten zu geschehen, wo keine Feuersgefahr für die benachbarten Wälder, Bäume oder Gebäude zu befürchten ist.
3) Die Polizeibehörde ist ermächtigt, das Abraupen da, wo es von den Verpflichteten verabsäumt worden ist, von Amtswegen auf deren Kosten vollziehen zu lassen;

außerdem haben die Polizei-Commissare der Cantone dieselben nach der Verordnung vom 19. November 1870, betreffend die Aburtheilung von Uebertretungen zu belangen.

Colmar, den 23. Februar 1871.

Der Präfekt:
**Freiherr v. d. Heydt.**

(Straßb. Ztg. No. 55 vom 5. März 1871, No. 327.)

No. 143.

## Verordnung,

betreffend das Hausiren mit Druckschriften, mit lithographischen oder autographischen Vervielfältigungen, sowie mit Bildern.

§ 1.

Sämmtliche von der französischen Verwaltung ertheilten Erlaubnißscheine zum Hausiren mit Druckschriften, insbesondere mit Zeitungen, mit lithographischen oder autographischen Vervielfältigungen, sowie mit Bildern haben ihre Gültigkeit verloren.

§ 2.

Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Hausiren mit Schriften der genannten Art sind bei dem Polizei-Commissar des Cantons, in welchem der Bewerber wohnt, unter Angabe der Schriften ꝛc., für deren Colportirung die Erlaubniß nachgesucht wird, einzureichen, welcher dieselben nach Prüfung mit Bezug auf das Alter, den Ruf und die sonstigen Verhältnisse des Bewerbers begutachtet, dem Kreisdirektor vorlegt.

Die Prüfung der Gesuche ist darauf auszudehnen, ob der Bewerber 1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden

Krankheit behaftet ist, 2) oder ob derselbe bestraft, event. wann und wegen welcher strafbaren Handlungen, 3) oder unter Polizei-Aufsicht steht, 4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

§ 3.

Der Legitimationsschein, dessen Ertheilung ich mir vorbehalte enthält das Signalement des Inhabers und das Verzeichniß derjenigen Schriften, welche von demselben abgesetzt werden dürfen.

§ 4.

Der Legitimationsschein hat nur für die darin bestimmte Dauer und den darin angegebenen District Gültigkeit und ist jederzeit widerruflich.

§ 5.

Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der Polizeibehörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Polizeibehörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

§ 6.

Der Gewerbebetrieb darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren oder zu anderen Zwecken, bedarf meiner Genehmigung, welche in den Legitimationsschein aufgenommen wird.

§ 7.

Uebertretungen dieser Vorschriften unterliegen den im Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1849 gedachten Strafen.

Diese Verordnung wird durch Abdruck in der Straßburger Zeitung publicirt.

Die Maires erhalten den Auftrag, dieselbe an zwei aufeinander folgenden Sonntagen nach Beendigung des Gottesdienstes den Gemeindegliedern mitzutheilen.

Colmar, den 24. Februar 1871.

Der Präfekt:
**Freiherr v. d. Heydt.**

(Straßb. Ztg. No. 56 vom 7. März 1871, No. 330.)

---

No. 144.

## Verordnung, betreffend die Vereidigung der Forstschutz-Beamten.

Der General-Gouverneur, kraft der von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen ihm verliehenen Machtvollkommenheit, verordnet für das General-Gouvernement was folgt:

### Artikel 1.

Der Artikel 5 des Code forestier vom 21. Mai 1827 wird aufgehoben. Die Vereidigung der Forstschutzbeamten erfolgt vor dem Friedensgerichte ihres Bezirkes und falls der Schutzbezirk mehreren Gerichtsbezirken angehört, vor dem Friedensgerichte des Wohnorts.

### Artikel 2.

Der Akt über die Eidesleistung ist in der Friedensgerichtsschreiberei zu hinterlegen. Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolles wird im Falle der Versetzung oder, wenn der Beamte bei andern Gerichten dienstlich aufzutreten hat, denselben kostenfrei mitgetheilt.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Straßburg, den 25. Februar 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 50 vom 28. Februar 1871, No. 318.)

---

No. 145.

## Bekanntmachung.

Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welcher einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt.

Die Adressen derartigen Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen" enthalten, z. B. „Güntersberg, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. (von Crossen a. O. aus durch Expressen zu bestellen)."

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder

im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 56 vom 7. März 1871, No. 321 bis.)

---

No. 146.

## Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge sollen von heute ab keinerlei Contributionen mehr erhoben werden.

Straßburg, den 26. Februar 1871.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 50 vom 28. Februar 1871, No. 319.)

---

No. 147.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß vom 26. October v. J. Nr. 17 verkündete Verordnung Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 22. October v. J. und die zugehörige Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirekten Steuern vom 23. October v. J. Nr. 62, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch in den zu dem früheren Arrondissement Mühlhausen, Departement Oberrhein, gehörigen Cantonen: Altkirch,

Hirſingen, Pfirt, Habsheim, Mühlhauſen, Hüningen und Landſer, und zwar vom 6. März l. J. ab die Erhebung von indirecten Steuern wieder ſtattfindet. Dabei kommen die in der gedachten Verordnung des Herrn General-Gouverneurs, beziehungsweiſe in der Bekanntmachung des Commiſſars für die Verwaltung der indirecten Steuern enthaltenen Beſtimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die im Artikel 2 letzterer Bekanntmachung verlangten Declarationen am 6. März l. J. bei den im Artikel 6 daſelbſt bezeichneten Behörden beziehungsweiſe Beamten, einzureichen ſind.

Vom gleichen Tage ab findet in dem erwähnten Arrondiſſement auch die Erhebung einer Uebergangsſteuer von Bier nach Maßgabe der Verordnung Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 27. November v. J. Nr. 135 (Amtliche Nachrichten von 1870 Nr. 46) und der Bekanntmachung des Commiſſars für die Verwaltung der indirecten Steuern vom 30. November v. J. Nr. 142 (Amtliche Nachrichten Nr. 49) ſtatt.

Straßburg, den 1. März 1871.

Der Commiſſar für die Verwaltung der indirecten Steuern im General-Gouvernement Elſaß:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 53 vom 3. März 1871, No. 323.)

---

No. 148.

## Bekanntmachung, Poſt-Dampfſchiffverbindung zwiſchen Dänemark, den Faröer-Inſeln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Däniſchen Poſtverwaltung werden zwiſchen Kopenhagen einerſeits, ſowie den Faröer-Inſeln und Island andererſeits, auch in dieſem Jahre

bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschifffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajüte auf 33⅗ Thlr.,
„ „ zweiten „ „ 27 „

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von 11¼ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlrn. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Farör-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 57 vom 8. März 1871, No. 334.)

---

No. 149.

## Bekanntmachung.

Am 18. April c. wird die hiesige Normalschule als katholisches Schullehrer-Seminar und die Normalschule zu Colmar als evangelisches Lehrer-Seminar eröffnet werden. Die katholischen Zöglinge des zweiten und dritten Jahrgangs der Straßburger und Colmarer Normalschule, sowie die von den früheren Aufsichtsbehörden zum Eintritte in den neuen dreijährigen Cursus für beide Anstalten zugelassenen katholischen

Aſpiranten haben ſich bei mir ſchriftlich binnen 14 Tagen zu melden.

Für neuaufzunehmende Zöglinge ſowohl katholiſcher als evangeliſcher Confeſſion iſt auf den 23. und 24. d. Mts. eine Aufnahmeprüfung feſtgeſetzt. Diejenigen Schulamts-Aſpiranten, welche das 17. Lebensjahr vollendet und das 21. noch nicht überſchritten haben, werden aufgefordert, unter Beifügung der im Tit. V der folgenden Seminar-Ordnung vorgeſchriebenen Zeugniſſe ihre Zulaſſungsgeſuche binnen 10 Tagen mir einzureichen.

Straßburg, den 6. März 1871.

Der Kaiſerliche Civilcommiſſar im Elſaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präſident.

(Straßb. Ztg. No. 58 vom 9. März 1871, No. 336.)

---

No. 150.

## Bekanntmachung.
## Ordnung der Volksſchullehrer-Seminarien im Elſaß und Deutſch-Lothringen.

### Tit. I.

### Errichtung und Beaufſichtigung.

Art. 1. Für Elſaß und Deutſch-Lothringen werden vorläufig zwei Seminarien, ein katholiſches zu Straßburg und ein evangeliſches Seminar zu Colmar errichtet. Dieſelben ſind der Beaufſichtigung der Centralbehörde im Elſaß unterſtellt.

Art. 2. Die Centralbehörde übt ihr Aufſichtsrecht durch Ernennung der Seminarlehrer, durch Leitung der Aufnahme- und Entlaſſungsprüfungen, durch Genehmigung der jährlichen Lections- und Arbeitspläne, durch Aufſtellung der jährlichen

Budgets, durch Prüfung der von der Seminar-Direction einzureichenden Rechnungen, durch Genehmigung der von der Seminar-Direction vorzuschlagenden Vertheilung der Stipendien, durch Genehmigung der Lehrbücher, sowie durch Entscheidung über etwaige Entlassung von Seminaristen in Folge schwerer Disciplinarvergehen.

## Tit. II.

## Zweck der Seminarien.

Art. 3. Die Aufgabe der Seminarien besteht darin, für den Dienst an Volks- und Bürgerschulen Lehrer vorzubilden, welche die allgemeine und nationale Volksbildung zu fördern im Stande sind.

## Tit. III.

## Grundzüge.

Art. 4. Dem Seminar steht ein Director vor, welcher unter Leitung der Aufsichtsbehörde das Leben der Anstalt, den Unterricht und die Erziehung, sowie die Oekonomie der Anstalt leitet.

Art. 5. Die Zöglinge wohnen und leben nach einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Hausordnung im Anstaltsgebäude zusammen und werden nach Gruppen den einzelnen Lehrern zur besonderen Pflege und Führung überwiesen.

Art. 6. Der Unterricht ist einschließlich der Lehrübungen auf drei Jahre festgesetzt, daher der Cursus ein dreijähriger, und die Eintheilung der Seminaristen in drei Jahresclassen.

Art. 7. Mit dem Seminar ist eine einclassige oder mehrclassige Uebungsschule verbunden, in welcher der Unterricht mustergiltig vorgeführt wird und die Seminaristen unter Aufsicht im Unterrichten geübt werden.

## Tit. IV.

## Gegenstände des Unterrichts.

Art. 8. Der Unterricht umfaßt: Religion, Schul- und

Unterrichtskunde, Lesen und deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Raumlehre, Schreiben, Zeichnen, Musik (Gesang, Klavier. Violine und Orgel), Turnen, Gartenbau, Obstbaumzucht und Handarbeiten, Begriff von der Gemeindeverwaltung und der Führung der Civilstandsregister und die Anfangsgründe der französischen Sprache.

Art. 9. Sämmtliche Unterrichtsgegenstände sind für jeden Zögling obligatorisch.

## Tit. V.

## Aufnahme.

Art. 10. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Zahl der Seminaristen, welche entweder auf eigene Kosten, oder auf die des Departements und der Gemeinden, oder auf die des Staates in das Seminar aufgenommen werden können.

Art. 11. Die Anmeldungen der Aspiranten geschehen bei der obersten Provinzialbehörde unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1) Ein von dem Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf.
2) Der Geburts- und Taufschein zum Nachweis, daß der Aspirant volle 17 und höchstens 21 Jahre alt ist.
3) Eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Aspirant geimpft oder die Pocken gehabt hat, und daß er weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen oder körperlichen Fehler behaftet ist, der ihn zum Lehramte untauglich macht.
4) Ein Revers, in welchem er sich verpflichtet, wenigstens 5 Jahre im Dienste des öffentlichen Elementarunterrichts thätig zu sein. Die Unterschrift muß beglaubigt sein. Auch ist im Falle der Minderjährigkeit eine Erklärung beizulegen, in welcher sein Vater oder Vormund ihn ermächtigt, diese Verpflichtung einzugehen.

5) Führungsatteste des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Qualifikation zum Schulamte, dazu Zeugnisse sowohl von den Lehrern, die ihn vorbereitet haben, als auch von den Schulvorständen, unter deren Aufsicht er als Hilfslehrer gestanden.

Art. 12. Die von der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zugelassenen Aspiranten werden im Seminar von dem Seminarlehrer-Collegium unter Vorsitz des Commissars der Centralbehörde geprüft. Das Ergebniß der Prüfung wird der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung und zum Bescheide an die Aufzunehmenden eingereicht.

Art. 13. Die Stipendien, welche vom Staate oder vom Departement gewährt werden, bewilligt die Centralbehörde auf Grund eines vom Seminar-Direktor motivirten Vorschlags.

Die Stipendiaten, welche nur Stipendienantheile erhalten, verpflichten sich, das Fehlende aus ihren Mitteln zu leisten.

Die in das Seminar aufgenommenen freien Kostgänger können am Ende oder im Laufe des Jahres sich um die Erlangung der Stipendien oder Stipendienantheile bewerben, welche entweder durch die Entlassung von Stipendiaten, die zur Fortsetzung ihrer Studien ungeeignet waren, oder aus irgend einem andern Grunde frei geworden sind.

Die aus den Stipendien eines Departements Unterstützten verpflichten sich, fünf Jahre in dem Departement, welches ihr Kostgeld bezahlt, zu dienen.

Die bezüglichen Reverse müssen beglaubigt sein.

Art. 14. Stipendiaten, welche durch ihre Schuld vor dem Ende des Curses vom Seminar abgehen, oder welche sich weigern, ihre fünfjährige Verbindlichkeit zu erfüllen, sind verpflichtet, dem Staate oder dem Departement den Betrag, welchen sie empfangen haben, zu ersetzen. Indeß können sie

auf besondere Gründe hin durch die Aufsichtsbehörde von dieser Verbindlichkeit ganz oder theilweise entbunden werden.

Der Betrag der Rückerstattung kehrt in den Fonds zurück, aus dem die Unterstützung gezahlt worden.

Alle Vergünstigungen in Bezug auf die Militärpflicht hören an dem Tage auf, an welchem die Verpflichtung gebrochen worden ist.

## Tit. VI.

## Regelung des Anstaltslebens.

Art. 15. Die Tage beginnen und schließen mit kurzer Andacht. An Sonn- und Festtagen besuchen die Seminaristen den öffentlichen Gottesdienst. Im Uebrigen bestimmt der Lektions- und Arbeitsplan das tägliche Leben der Zöglinge.

Art. 16. Die Hauptferien dauern höchstens 8 Wochen, die Osterferien nur 8 Tage.

Jeder Urlaub und jeder besondere Ausgang unterliegen der Genehmigung des Direktors.

Der Direktor und die Seminarlehrer können nur durch die Aufsichtsbehörde beurlaubt werden.

## Tit. VII.

## Disziplin.

Art. 17. Die Strafen, welche den Seminaristen je nach der Schwere der Vergehungen auferlegt werden können, sind Ermahnungen, Verweis, Haus-Arrest, und Entlassung. Den Arrest verhängt der Direktor; über die Entlassung befindet die Aufsichtsbehörde.

Art. 18. Jeder Zögling, welcher am Ende eines Jahres auf Grund der Versetzungs-Prüfung nicht befähigt erachtet wird, dem Kursus des folgenden Jahres zu folgen, hört auf, Mitglied des Seminars zu sein.

Tit. VIII.

Entlassung und Militärdienst.

Art. 19. Nach Vollendung des dreijährigen Kurses wird jeder Seminarist mit einem auf Grund der Entlassungsprüfung ausgestellten Zeugnisse versehen, welches ihn für provisorische Anstellung im Schuldienst berechtigt.

Zur definitiven Anstellung befähigt eine drei Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar bestandene Wiederholungsprüfung.

Art. 20. In Betreff der Ableistung der Militärpflicht seitens der Volksschullehrer und der Lehramts-Kandidaten werden besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Straßburg, den 6. März 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 58 vom 9. März 1871, No. 337.)

---

No. 151.

## Verordnung, das Verfahren bei Einziehung der direkten Steuern betreffend.

Der General-Gouverneur im Elsaß kraft der ihm von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen ertheilten Vollmacht verordnet zur Herstellung eines einfachern Verfahrens bei Einziehung der direkten Steuern für den Bereich des General-Gouvernements im Elsaß und Deutsch-Lothringen, was folgt:

Art. 1.

Für jeden Steuer-Empfangsbezirk werden auf den Vorschlag des Steuer-Empfängers von dem Steuer-Direktor ein

oder mehrere Steuer=Exekutoren angestellt. Dieselben werden durch den Steuer=Empfänger verpflichtet.

Art. 2.

Das Zwangsverfahren Behufs Beitreibung der direkten Steuern wird von dem Steuer=Empfänger angeordnet und unter seiner Leitung durch die ihm beigegebenen Exekutoren, welche bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Steuerschuldner auf Verlangen vorzeigen müssen, ausgeführt.

Der Steuer=Empfänger bedarf weder zur Einleitung des Exekutions=Verfahrens, noch zu irgend einer Anordnung, welche die Anwendung eines gesetzlichen Zwangsmittels betrifft, der Mitwirkung oder Genehmigung einer höheren Behörde.

Art. 3.

Jeder Steuerpflichtige, welcher am 1. eines Monats die Steuern für den vorhergehenden Monat noch nicht gezahlt hat, muß zunächst durch einen von dem Steuer=Empfänger ausgefertigten Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell bezeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung werde geschritten werden.

Für diese Mahnung sind die in dem folgenden Tarif unter A 1 aufgeführten Gebühren zu entrichten. Eine kostenfreie Mahnung findet nicht mehr statt.

Art. 4.

Der Steuer=Exekutor, welchem die Zustellung der Mahnzettel obliegt, hat in einem, mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von dem Steuerempfänger vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restverzeichnisse) zu bemerken, an welchem Tage und an welche Person die Zustellung des Mahnzettels erfolgt ist.

Zur Führung eines Repertoriums sind die Steuer=Exekutoren nicht mehr verpflichtet.

Art. 5.

Nach Ablauf der im Art. 3 bezeichneten achttägigen Frist ist wegen der alsdann noch verbleibenden Rückstände an Steuern und Mahngebühren, ohne daß es eines weiteren Zwangsmittels oder einer Zahlungsaufforderung bedarf, die Pfändung und demnächst nach Ablauf einer ferneren, vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden, 14tägigen Frist, wenn inzwischen die Zahlung nicht erfolgt sein sollte, die Versteigerung der abgepfändeten Sachen auf Anordnung des Steuer-Empfängers von dem Steuer-Exekutor vorzunehmen.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines Gemeinde- oder Polizei-Beamten oder zweier Zeugen nur dann erforderlich

a) wenn der Steuerpflichtige zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn den Anforderungen wegen Oeffnung der Wohnungsräume u. s. w. keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obengedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Art. 6.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif zu liquidiren.

Die Exekutionsverhandlungen sind von Stempel- und Enregistrementsgebühren befreit.

Straßburg, den 7. März 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 58 vom 9. März 1871, No. 335.)

## Exekutionsgebühren-Tarif.

| | Bis 1 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Frs. einschließlich. | | 1 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Frs. bis 5 Thlr. 10 Sgr. oder 20 Frs. | | 5 Thlr. 10 Sgr. oder 20 Frs. bis 50 Thlr. oder 187 Frs. 50 Ct. | | Ueber 50 Thlr. oder 187 Frs. 50 Cts. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Frs. | Ct. | Frs. | Ct. | Frs. | Ct. | Frs. | Ct. |
| **A. Gebühren des Exekutors.** | | | | | | | | |
| 1) Für die Mahnung . . . | — | 10 | — | 25 | — | 50 | 1 | — |
| 2) Für die Pfändung u. Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes . . . | — | 50 | 1 | — | 2 | — | 4 | — |
| 3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für die Bewirkung des Ausrufs . . . . . | — | 25 | — | 25 | — | 50 | 1 | — |
| 4) Für die Versteigerung . . | — | 50 | 1 | — | 2 | — | 4 | — |
| 5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an die Schuldner des Steuerpflichtigen (saisie-arrêt) und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung | — | 25 | — | 50 | 1 | 50 | 2 | 50 |
| 6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderem Protokolle . . . | — | 75 | — | 75 | — | 75 | — | 75 |
| **B. Andere Kosten.** | | | | | | | | |
| 7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen . | — | 25 | — | 25 | — | 50 | — | 50 |
| 8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten . . | — | 15 | — | 25 | — | 40 | — | 50 |
| 9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme . | — | 15 | — | 25 | — | 40 | — | 50 |
| Zu 8 und 9 werden die Gebühren, wenn die Aufbewahrung oder die Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage ab nur die Hälfte der Gebühren berechnet. | | | | | | | | |

(Straßb. Ztg. No. 59 vom 10. März 1871, ad No. 335 in Straßb. Ztg. No. 58 vom 9. März 1871.)

No. 152.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem commiſſariſchen Enregiſtrements-Einnehmer Fötſch zu Saargemünd nunmehr auch die proviſoriſche Verwaltung des Enregiſtrements-Bureau's zu Wolmünſter übertragen worden iſt.

Gleichzeitig werden für dieſen Bezirk folgende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für ſämmtliche Acte und Erklärungen, welche in beſtimmter Friſt einregiſtrirt werden müſſen, bleibt die Zeit vom 6. Auguſt 1870 bis zum 12. März 1871 außer Berechnung. Vom 13. März 1871 an laufen die Friſten im Anſchluſſe an die vor dem 6. Auguſt 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notare, Gerichtsſchreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach geſetzlicher Vorſchrift in den erſten zehn Tagen des Monats October v. J. und Januar 1871 hätten vorgelegt werden müſſen, nunmehr innerhalb zehn Tagen, vom 13. März d. J. an gerechnet, dem Enregiſtrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Beſtimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Perſonen.

3) Die rückſtändigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle ſind von den Maires innerhalb der nämlichen Friſten dem Enregiſtrements-Einnehmer einzuſenden.

4) Was den Stempel betrifft, ſo bleiben die von der franzöſiſchen Adminiſtration herrührenden Stempelpapiere und Marken noch einſtweilen im Gebrauch. Dieſelben haben aber nur dann Gültigkeit, wenn ſie mit

dem Stempel des Steuer-Directors oder eines Unterpräfecten vorher abgestempelt worden sind.

Metz, den 7. März 1871.

Der Steuerdirector für Deutsch-Lothringen:
**Daniel,**
Regierungs-Rath.

Straßb. Ztg. No. 63 vom 15. März 1871, No. 351 bis.)

---

No. 153.

## Bekanntmachung.

Der königlich niederländische General-Konsul v. Georgii zu Stuttgart hat zur Beförderung des deutschen Unterrichts an den Schulen des Elsaß ein Kapital von Tausend Florins mit dem weiteren Versprechen ausgezahlt, dasselbe durch jährliche Zuwendungen auf fünf Tausend Florins zu erhöhen. Die Zinsen des Kapitals werden alljährlich denjenigen Schülern überwiesen werden, welche das beste Lob in der deutschen Geschichte erhalten.

Straßburg, den 8. März 1871.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 62 vom 14. März 1871, No. 344.)

---

No. 154.

## Bekanntmachung.

Als Enregistrements-Einnehmer in Ensisheim ist der Notariatsgehülfe Xaver Roth in Oberbergheim ernannt und bereits in seinen Dienst eingewiesen worden.

Bezüglich dieser Einnehmerei werden folgende Anordnungen erlassen:

1) Für die Akten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist registrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 7. November 1870 bis zum 14. März 1871 bei Berechnung der Fristen außer Ansatz. Vom 15. März 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 7. November 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Prüfung der Repertorien wird für das vierte Quartal 1871 gleichzeitig geschehen. Die rückständigen Sterbfalls-Notizen sind vor Ablauf des Monats März einzusenden.
3) Die von der französischen Verwaltung herrührenden Stempelpapiere und Stempelmarken bleiben einstweilen in Gebrauch, haben aber nur dann Gültigkeit, wenn sie mit dem Dienstsiegel einer Unterpräfektur resp. Kreisdirektion oder mit dem Dienstsiegel des unterzeichneten Steuerdirektors abgestempelt sind.

Colmar, den 10. März 1871.

Der Steuer-Direktor für das Ober-Elsaß:
**Weinheimer.**

(Straßb. Ztg. No. 62 vom 14. März 1871, No. 346.)

---

No. 155.

## Bekanntmachung.

Durch Beschluß des kaiserlichen Civil-Commissars im Elsaß vom 9. Februar abhin ist der Lehrer Seiter aus Kandel zum Enregistrements-Einnehmer für die Bezirke Rosheim und Ober-Ehnheim und vorläufig auch Barr mit dem

Sitze in Ober-Ehnheim ernannt worden und hat seine Function bereits angetreten.

Unter Bezugnahme hierauf werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Acten und Erklärungen, welche nach französischen Gesetzen in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis 10. März 1871 außer Berechnung. Vom 11. März 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien nunmehr binnen zehn Tagen, vom 11. März an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.
3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind innerhalb der nämlichen Frist der Enregistrements-Einnehmerei von den Maires einzusenden.
4) Das französische Stempelpapier, sowie die Marken bleiben vorerst in Gebrauch, sofern die Umstempelung stattgefunden hat.

Straßburg, den 10. März 1871.

Der Steuer-Director für das Nieder-Elsaß:

**Pahl,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 63 vom 15. März 1871, No. 351.)

---

No. 156.

## Bekanntmachung.

Für das Departement Deutsch-Lothringen ist nachstehende

Kreis-Eintheilung, unter Aufhebung der bisherigen Eintheilung in Arrondissements, angeordnet worden:

| Nr. | Name des Kreises. | Benennung der Cantone, aus welchen derselbe besteht. | Kreishauptort und Amtssitz des Kreis-Directors. |
|---|---|---|---|
| 1 | Stadtkreis Metz | Metz I, II und III, soweit dieselben zum Stadtgebiet gehören. | |
| 2 | Landkreis Metz | Metz I, II und III, mit Ausnahme des Stadtgebietes,<br>Gorze,<br>Pange,<br>Verny,<br>Vigy. | Metz |
| 3 | Diedenhofen | Diedenhofen,<br>Cattenom,<br>Metzerwiese,<br>Sierck. | Diedenhofen |
| 4 | Saarburg | Saarburg,<br>Lorchen (Lorquin),<br>Finstingen,<br>Pfalzburg,<br>Rickingen (Réchicourt). | Saarburg |
| 5 | Salzburg (Chateau-Salins) | Salzburg,<br>Delme,<br>Albersdorf,<br>Dieuze,<br>Vic. | Salzburg |
| 6 | Bolchen (Boulay) | Bolchen,<br>Falkenberg (Faulquemont),<br>Bouzonville. | Bolchen |
| 7 | Saargemünd | Saargemünd,<br>Wolmünster,<br>Bitsch,<br>Rohrbach. | Saargemünd |
| 8 | Forbach | Forbach,<br>St. Avold,<br>Saarolbe,<br>Großtännchen (Groß-Tenquin). | Forbach |

Die bisherigen Unterpräfekten in Metz, Diedenhofen, Saarburg, Salzburg und Saargemünd nehmen den Titel „Kreisdirektor“ an.

Zum Kreisdirektor des Kreises Forbach ist der Regierungs-Assessor Spiecker bestellt und mit der einstweiligen Verwaltung des Kreises Bolchen (Boulay) der Kammergerichts-Referendar von Saldern beauftragt worden.

Straßburg, den 12. März 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 62 vom 14. März 1871, No. 349).

---

No. 157.

## Verordnung, betreffend die Verlängerung der Frist der Protest-Erhebung nicht bezahlter Wechsel.

Der General-Gouverneur, kraft der von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen ihm verliehenen Machtvollkommenheit, verordnet für das General-Gouvernement was folgt:

§ 1.

Die im Art. 162 des Code de commerce für die Protesterhebung nicht bezahlter Wechsel bestimmte Frist wird für die Dauer von 3 Monaten à dato auf 8 Tage festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Straßburg, den 13. März 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 62 vom 14. März 1871, No. 340.)

No. 158.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die amtlichen Bekanntmachungen in Nr. 58 und 61, Eröffnung der Schullehrer Seminarien betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den israelitischen Zöglingen, wie bisher, freisteht, entweder das Seminar zu Colmar oder das Seminar zu Straßburg zu besuchen. Bezüglich der Meldung zur Aufnahme gelten dieselben Bestimmungen wie für die katholischen und evangelischen Zöglinge.

Straßburg, den 13. März 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No 62 vom 14. März 1871, No. 342.)

---

159.

## Bekanntmachung.

Indem hierdurch bekannt gemacht wird, daß der großherzogl. hessische Hauptzollamts-Assistent Georg Stahl aus Darmstadt zum commissarischen Enregistrements-Einnehmer des Bezirkes Bouzonville (Busendorf) bestellt worden ist und derselbe sein Bureau eröffnet hat, werden weiterhin folgende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Akten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis zum 19. März 1871 außer Berechnung. Vom 20. März 1871 an, laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Sekretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten zehn Tagen der Monate October 1870 und Januar 1871 hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb zehn Tagen, vom 20. dieses Monats an gerechnet dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle, sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer einzusenden.

4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die seither ergangenen Bestimmungen in Kraft.

Metz, den 13. März 1871.

Der Steuer-Director für Deutsch-Lothringen:
**Daniel,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 66 vom 18. März 1871, No. 353.)

---

No. 160.

## Bekanntmachung.

Um den im Elsaß und Deutsch-Lothringen beschäftigten Königlich Preußischen Staatsbeamten, welche Interessenten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin sind, die Entrichtung der Wittwenkassenbeiträge, welche nach den Verwaltungsvorschriften der bezeichneten Anstalt nicht vereinzelt mittels Postsendung erfolgen darf, zu erleichtern, sind die Departements-Hauptkassen angewiesen worden, die Einziehung und Ablieferung der am 1. April c. fälligen Wittwenkassenbeiträge zu bewirken, sofern auf den Gehaltsquittungen

a) Die Nummer des Receptionsscheins, welcher dem Beamten von der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ertheilt worden ist,

b) der halbjährliche Beitrag nach Thalern, Groschen und Pfennigen,

c) der heimathliche Dienstwohnsitz und der Amtscharakter angegeben ist.

Die betreffenden Beamten werden hiervon unter Hinweisung auf die Nachtheile der verspäteten Entrichtung der Wittwenkassenbeträge in Kenntniß gesetzt.

Straßburg, den 13. März 1871.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß:
Regierungs-Präsident.
J. V.
**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 70 vom 23. März 1871, No. 362.)

---

No. 161.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bezirksamts-Gehülfe Kuhn aus Ingenheim commissarisch als Enregistrements-Einnehmer des Bezirkes Sierk bestellt worden ist und sein Bureau eröffnet hat.

Gleichzeitig hiermit werden folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Akten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis zum 19. März 1871 außer Berechnung. Vom 20. März 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen des Monats October v. J. und Januar d. J. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 20. d. M. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen, zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer einzusenden.

4) Bezüglich des Stempels behält es bei der bereits geschehenen Veröffentlichung sein Bewenden.

Metz, den 15. März 1871.

Der Steuer-Director für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungsrath.

(Straßb. Ztg. No. 70 vom 23. März 1871, No. 365.)

---

No. 162.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gerichtsvollzieher-Candidaten Victor Harteneck aus Zabern commissarisch die Enregistrements-Einnehmerei Saarburg mit dem Wohnsitze zu Saarburg übertragen worden ist und derselbe sein Bureau eröffnet hat.

Gleichzeitig werden die nachfolgenden Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Für sämmtliche Akten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit

vom 6. Auguſt 1870 bis 25. März 1871 außer Berechnung. Vom 26. März 1871 an laufen die Friſten im Anſchluſſe an die vor dem 6. Auguſt 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsſchreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach geſetzlicher Vorſchrift in den erſten 10 Tagen des Monats October v. J. und Januar d. J. hätten vorgelegt werden müſſen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 25. März an gerechnet, dem Enregiſtrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Beſtimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Perſonen.

3) Die rückſtändigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle ſind von den Maires innerhalb der nämlichen Friſten dem Enregiſtrements-Einnehmer einzuſenden.

4) Bezüglich des Stempels behält es bei den ſeitherigen Veröffentlichungen ſein Bewenden.

Metz, den 16. März 1871.

Der Steuer-Director für Deutſch-Lothringen:
**Daniel,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 70 vom 23. März 1871, No. 364.)

---

No. 163.

## Bekanntmachung, die Aufhebung der Steuer-Einnehmerei Ittenheim betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 1. April l. J. die Steuereinnehmerei Ittenheim aufgehoben wird und die ſeither zu dem Bezirk dieſer Steuerein-

nehmerei gehörigen Ortschaften den nachgenannten Steuereinnehmereien wie folgt zugetheilt werden:

1) Der Steuereinnehmerei Hochfelden die Ortschaften: Rohr, Gugenheim, Gimbrett, Kienheim, Dürningen, Reitweiler, Avenheim, Wöhlenheim;
2) Der Steuereinnehmerei Wasselnheim die Ortschaften Willgottheim, Winzenheim, Küttolsheim, Neugartheim, Ittlenheim, Fessenheim, Quatzenheim, Fürdenheim, Dossenheim.
3) Der Steuereinnehmerei Brumath die Ortschaften Lampertheim, Mundolsheim, Rumersheim, Berstett.
4) Der Steuereinnehmerei Mutzig die Ortschaften Bruschwickersheim, Osthofen, Handschuhheim und
5) Der Steuereinnehmerei Illkirch die Ortschaften: Pfettisheim, Truchtersheim, Behlenheim, Wiversheim, Kleinfrankenheim, Schnersheim, Achenheim, Oberschäffolsheim, Wolfisheim, Eckbolsheim, Dingsheim, Griesheim, Pfulgriesheim, Offenheim, Stützheim, Hürtigheim und Ittenheim.

Straßburg, den 18. März 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern im Elsaß:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 70 vom 23. März 1871, No. 363.)

---

No. 164.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Obergerichtskanzlist Xaver Viktor Thibeau aus Luxemburg zum com-

missarischen Enregistrements-Einnehmer des Bezirkes Pfalzburg bestellt worden ist und sein Bureau in seinem Wohnorte Pfalzburg eröffnet hat.

Gleichzeitig hiermit werden folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Acten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis zum 26. März 1871 außer Berechnung. Vom 27. März 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen der Monate Oktober v. J. und Januar d. J. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 27. d. J. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen, zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer zuzusenden.

4) Was den Stempel betrifft, so behält es bei den bereits geschehenen Veröffentlichungen sein Bewenden.

Metz, den 18. März 1871.

Der Steuer-Director für Deutsch-Lothringen.

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 72 vom 25. März 1871, No. 367.)

No. 165.

## Verordnung, betreffend die Verfallzeit der Wechsel.

Der General=Gouverneur im Elsaß, kraft der ihm von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen ertheilten Vollmacht, verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verfallzeit aller derjenigen Wechsel, welche innerhalb der Zeit vom 13. Augnst bis 12. November 1870 fällig waren, wird um 7 Monate vom Verfalltage ab gerechnet, verlängert.

§ 2.

Die Verfallzeit der vom 13. November 1870 bis einschließlich 12. April 1871 fälligen Wechsel tritt vom 13. Juni bis 12. Juli d. J. an denjenigen Tagen ein, welche den Verfallstagen entsprechen.

§ 3.

Vom Tage der ursprünglichen Verfallzeit bis zu dem durch diese Verordnung bestimmten Verfallstage hat der Wechselschuldner dem Gläubiger 6 Procent Zinsen des Wechselbetrages zu vergüten.

§ 4.

Die Verordnung findet auch auf diejenigen Wechsel Anwendung, welche in der Zeit vom 13. März bis zum Tage der Publication dieser Verordnung bereits protestirt sind.

§ 5.

Auf alle diejenigen Wechsel, welche in Folge besonderer Vereinbarung zwischen den Contrahenten nicht verlängert werden sollten, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Straßburg, den 20. März 1871.

Der General=Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck=Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 68 vom 21. März 1871, No. 355.)

No. 166.

## Bekanntmachung.

Durch das Gesetz vom 27. Juli 1870 und durch kaiserliches Decret vom 26. Juli 1870 ist bestimmt worden:

1) Von dem 1. Januar 1871 an ist der niedrigste Gehalt der öffentlichen Elementarschullehrer, die weniger als 5 Jahre Dienstzeit haben, auf 700 Franken festgesetzt.
2) Von demselben Zeitpunkt an ist der niedrigste Gehalt der öffentlichen Elementarschullehrer, die 5 Jahre Dienstzeit haben, auf 800 Franken festgesetzt.
3) Von dem 1. Januar 1871 an, darf der Gehalt der öffentlichen Elementarschullehrerinnen der ersten Classe nicht weniger als 600 Franken und der zweiten Classe nicht als 500 Franken betragen.
4) Die hierdurch entstehenden Ausgaben sind nach den Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 1867 zu decken.

Ich ersuche die Herren Kreisdirectoren, Steuerempfänger nnd Maires dafür Sorge zu tragen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung gebracht werden.

Straßburg, den 20. März 1871.

Der Präfect des Niederrheins.
Für denselben:
Der General-Secretär,
**Flad.**

(Straßb. Ztg. No. 69 vom 22. März 1871, No. 359.)

---

No. 167.

## Bekanntmachung.

Nach einem Uebereinkommen zwischen der deutschen und der französischen Postverwaltung wird der Landespostdienst

auch in den von den deutschen Truppen besetzten französischen Gebietstheilen von jetzt ab wieder von der französischen Postverwaltung ausgeübt.

Auf die Correspondenzen zwischen dem Elsaß und Deutsch-Lothringen einerseits und den von deutschen Truppen besetzten französischen Gebietstheilen andererseits kommen daher dieselben Taxen und Versendungs-Bedingungen in Anwendung, welche für die Correspondenzen zwischen dem Elsaß und Deutsch-Lothringen einer- und dem nicht besetzten französischen Gebiete andererseits gelten.

Für Correspondenz aus dem Elsaß ꝛc. nach Frankreich besteht daher noch bis auf weiteres Frankozwang bis zur deutsch-französischen Grenze.

Zu entrichten sind:

| | |
|---|---|
| Für Briefe . . . . . | 20 Cts. pro 10 Gramm. |
| Für Drucksachen und Waarenproben . . | 4 Cts. pro 40 Gramm. |

Die Correspondenz aus Frankreich nach dem Elsaß ꝛc. kann vorerst nur bis zur französisch-deutschen Grenze frankirt werden.

Vom Empfänger werden erhoben:

| | |
|---|---|
| Für Briefe . . . . . | 30 Cts. pro 10 Gramm. |
| Für Drucksachen und Waarenproben . . | 4 Cts. pro 40 Gramm. |

Straßburg, den 23. März 1871.

Der Ober-Postdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 73 vom 26. März 1871, No. 368.)

No. 168.

**Bekanntmachung.**

Mit Rücksicht auf das Ueberhandnehmen der für die Land- und Forstwirthschaft schädlichen wilden Kaninchen wird unter theilweiser Modifikation der früheren allgemeinen Vorschriften, die Jagd auf wilde Kaninchen, welche das ganze Jahr hindurch erlegt werden dürfen, vermittelst Schußwaffen in der Weise gestattet, daß während der Schonzeit der übrigen Wildarten, von der Schußwaffe nur unter vorgängiger Verständigung der zur Controle berufenen Forstbeamten Gebrauch zu machen ist.

Die Jagdbesitzer und Jagdpächter werden sich die Vertilgung der wilden Kaninchen, die übrigens mit Erfolg hauptsächlich durch Verwendung der Frettchen erreicht wird, um so mehr angelegen sein lassen, als für den Fall, daß fernerhin über Schaden mit Grund geklagt werden sollte, die wirksamere Vertilgung der Kaninchen von der Forstverwaltung in die Hand genommen werden müßte.

Straßburg, den 24. März 1871.

Der Präfect des Niederrheins.

Für denselben:

Der General-Secretär,

**Flad.**

(Straßb. Ztg. No. 73 vom 26. März 1871, No. 369.)

---

No. 169.

**Bekanntmachung.**

Zum Kreisdirector der Kreisdirection Colmar ist der Regierungsassessor Freiherr von Hammerstein bestellt worden.

Straßburg, den 26. März 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:

**v. Kühlwetter,**

Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 74 vom 28. März 1871, No. 372.)

No. 170.

## Bekanntmachung, Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.

General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 77 vom 31. März 1871, No. 381.)

---

No. 171.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in Nr. 58, 61 und 64 die Eröffnung der Schullehrer-Seminarien betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen katholischen und israelitischen Zöglinge der früheren Normalschule zu Colmar und Straßburg, welche sich nicht bis zum 8. April bei mir schriftlich gemeldet haben, in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar keine Aufnahme mehr finden.

Straßburg, den 27. März 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 76 vom 30. März 1871, No. 377.)

No. 172.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in den amtlichen Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß vom 26. October v. J. Nr. 17 verkündete Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Generalgouverneurs vom 22. October v. J. beziehungsweise die dazu gehörige Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern vom 23. October v. J. Nr. 62 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch in den Bezirken der Steuereinnehmereien Cernay, St. Amarin, Thann, Damerkirch (Dannemarie) und Maasmünster (Massevaux) des früheren Arrondissements Belfort, ferner in dem früheren Arrondissement Diedenhofen (Kreis Diedenhofen und Kanton Busendorf des Kreises Bolchen) und zwar vom 1. April l. J. ab die Erhebung von indirecten Steuern wieder stattfindet.

Dabei kommen die in der gedachten Verordnung, bezw. Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die im Artikel 2 der Bekanntmachung verlangten Declarationen am 1. April l. J. bei den im Artikel 6 daselbst bezeichneten Behörden, bezw. Beamten einzureichen sind.

Vom gleichen Tage ab findet in den erwähnten Bezirken auch die Erhebung einer Uebergangssteuer von Bier nach Maßgabe der Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs vom 27. Nov. v. J. Nr. 135 (Amtliche Nachrichten von 1870 Nr. 46) und der Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirecten Steuern vom 30. November v. J. Nr. 142 (Amtliche Nachrichten von 1870 Nr. 49) statt.

Straßburg, den 27. März 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern im Elsaß:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 76 vom 30. März 1871, No. 379.)

No. 173.

## Bekanntmachung, Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. Wäh. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in deutscher Währung abgegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst

der gleichen Behandlung, wie die Postanweisungen im inneren Verkehre. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.

General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 77 vom 31. März 1871, No. 380.)

---

No. 174.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Enregistrements-Einnehmer Harteneck zu Saarburg auch die commissarische Verwaltung des Enregistrements-Bezirks Rechicourt übertragen worden ist.

Gleichzeitig werden nachstehende Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Acte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis zum 2. April 1871 außer Berechnung. Vom 3. April 1871 an laufen die Fristen in Anschluß an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Sekretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen der Monate October v. J. und Januar l. J. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen vom 3. April 1871 an gerechnet dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Be-

stimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer einzusenden.

4) Was den Stempel betrifft, so hat es bei den bisher ergangenen Bestimmungen sein Bewenden.

Metz, den 28. März 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 79 vom 2. April 1871, No. 384.)

---

No. 175.

## Bekanntmachung.

Wer in dem Bezirk des Generalgouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen Branntwein oder Weingeist einführt, ist den bestehenden Vorschriften gemäß verpflichtet, den Transport dem Steuereinnehmer oder Büralisten des nächstgelegenen Orts, in welchem sich ein solcher Beamter befindet, vorzuführen und entweder sofort die gesetzliche Steuer für die eingeführten Getränke zu entrichten, oder aber für den Weitertransport die erforderliche steuerliche Bezettelung zu lösen.

Da gemachten Wahrnehmungen zu Folge, diese Vorschrift öfter unbeachtet bleibt, so wird dieselbe mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen gesetzlich mit der Beschlagnahme des Getränketransports und einer Strafe von 100 bis 600 Franken bedroht sind.

Straßburg, den 31. März 1871.

Der Kommissar für die Verwaltung der indirekten Steuern im Elsaß:

**Regenauer,**

Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 80 vom 4. April 1871, No. 389.)

No. 176.

**Bekanntmachung.**

Die Jagdbesitzer und Jagdpächter werden aufgefordert, das Schwarzwild, dessen Abschuß das ganze Jahr hindurch gestattet, zur Zeit aber besonders geboten ist, durch fleißiges Jagen möglichst zu vermindern, namentlich Treibjagden auf Wildschweine abzuhalten. Sollte ferner mit Grund über Vermehrung dieses Wildes geklagt werden, so müßte die Forstverwaltung um wirksamere Maßnahmen angegangen werden.

Straßburg, den 1. April 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins.

Für denselben:

Der General-Sekretär,

**Flad.**

(Straßb. Ztg. No. 79 vom 2. April 1871, No. 385.)

---

No. 177.

**Bekanntmachung.**

Diejenigen Zöglinge, welche sich zum Eintritt in das hiesige Lehrer-Seminar gemeldet, sowie auch die nach bestandener Prüfung neu aufgenommenen, haben sich den 17. d. Mts., an dem Tage vor der Eröffnung des Seminars, dem Director persönlich vorzustellen. Die Pension, welche vierteljährlich vorausbezahlt wird, und die Ausrüstung sind dieselben wie früher.

Straßburg, den 1. April 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:

**v. Kühlwetter,**

Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 80 vom 4. April 1871, No. 387.)

---

No. 178.

## Bekanntmachung.

Am 19. d. Mts. wird die mit dem hiesigen Lehrer-Seminar verbundene Knabenschule eröffnet werden.

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder derselben anvertrauen wollen, werden ersucht, sich demnächst behufs näherer Information an den Seminar-Director zu wenden.

Straßburg, den 1. April 1871.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß:
**v. Kühlwetter,**
Regierungs-Präsident.

(Straßb. Ztg. No. 80 vom 4. April 1871, No. 388.)

---

No. 179.

## Bekanntmachung.

Die Wiedereröffnung der vereinigten Enregistrements-Einnehmereien

I. Altkirch und Dammerkirch (Dannemarie), Amtsitz in Altkirch,

II. Thann und St. Amarin, Amtsitz in Thann,

III. Gebweiler und Sulz, Amtsitz in Gebweiler,

bringe ich mit nachstehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Für die Acten und Erklärungen, welche in bestimmter Frist registrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 1. November 1870 bis zum 5. April 1871 bei Berechnung der Fristen außer Ansatz. Vom 6. April 1871 an laufen die Fristen im Anschlusse an die vor dem 1. November 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Repertorien sind binnen 10 Tagen, vom 6. April 1871 an gerechnet, und sämmtliche rückständige Sterbfallsnotizen im Laufe des Monats April der Einnehmerei vorzulegen.

3) Die von der französischen Verwaltung herrührenden Stempelpapiere und Stempelmarken bleiben in Gebrauch, haben aber nur dann Gültigkeit, wenn sie mit meinem Dienstsiegel oder mit dem Dienstsiegel einer Kreis-Direction abgestempelt sind.

Colmar, den 2. April 1871.

Der Steuer-Director für das Ober-Elsaß:

**Weinheimer,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 82 vom 6. April 1871, No. 393.)

---

No. 180.

## Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1871.

§ 1.

Nachdem die Vorbereitungen zur Erhebung der direkten Staatssteuern für das Jahr 1871 getroffen sind, werden in nächster Zeit die Steuerrollen auf den Gemeindebureaux für die Dauer von 8 Tagen öffentlich ausliegen. Der Tag der beginnenden Offenlegung wird in der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht..

Außerdem erhält jeder Steuerpflichtige über den Betrag der auf ihn fallenden Steuer einen Steuerzettel.

§ 2.

Sobald die Bekanntmachung der Steuerrolle geschehen ist, hat der Steuerpflichtige die Steuern für die bereits verflossenen Monate des Jahres 1871 sofort, für jeden ferne-

ren Monat vor dessen Ablauf, also spätestens am letzten Tage des Monats zu entrichten. Es hängt von dem Steuerpflichtigen ab, die Steuern für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage voraus zu bezahlen.

§ 3.

Reklamationen gegen die Steuerveranlagung sind innerhalb 3 Monaten vom ersten Tage der Auslegung der Steuerrollen bei der Kreis-Direktion, im Bezirk der Stadt Straßburg bei der Polizeidirektion schriftlich anzubringen, oder zu Protokoll zu erklären.

Die Zustellung des Steuerzettels ist auf den Laut der Reklamationsfrist ohne Einfluß.

§ 4.

Beabsichtigt der Steuerpflichtige, gegen mehrere Arten von Steuern zu reklamiren, so hat er für jede der vier Steuerarten:

a. Grundsteuer,
b. Thür- und Fenstersteuer,
c. Personal- und Mobiliarsteuer,
d. Patent- (Gewerbe) Steuer,

eine besondere Reklamation anzubringen.

§ 5.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Reklamation nicht aufgehalten, muß vielmehr unter Vorbehalt späterer Erstattung in den festgesetzten Terminen erfolgen. Der Reklamation ist eine Bescheinigung des Steuerempfängers beizufügen, daß Reklamant die Steuern für die der Reklamation vorhergehenden Monate bezahlt hat.

Die Bescheinigungen werden vom Steuerempfänger kostenfrei ausgefertigt.

§. 6.

Nur in dem Falle, wenn Jemand irrthümlich zur Steuer veranlagt ist, ohne das Gewerbe zu betreiben, oder das steuer-

bare Object zu besitzen, für welches er die Steuer bezahlen soll, oder wenn das in seinem Besitz befindliche Grundstück gänzlich zerstört oder ertraglos geworden ist, wird die Reklamation auch ohne vorherige Steuerzahlung angenommen. Reklamant hat in diesem Falle den vorgefallenen Irrthum der Behörde, bei welcher er die Reklamation anbringt, glaubhaft darzuthun, worauf die Behörde die einstweilige Einziehung der Steuer bis zur Entscheidung über die Reklamation durch Benachrichtigung des Steuerempfängers sistirt.

§ 7.

Der Kreis-Director erfordert über die eingehenden Reklamationen das Gutachten des Gemeindevorstandes, beziehentlich der Steuervertheiler nach Umständen auch des Steuerempfängers und Polizei-Commissars, oder im Falle der Reklamation gegen die Grundsteuer-Veranlagung des Kataster-Controleurs, überträgt die Gutachten in die von ihm unter fortlaufender Nummer nach Steuerempfangsbezirken und Gemeinden zu führende Reklamationsnachweisung des Kreises und reicht letztern mit den ebenfalls numerirten und gehefteten Reklamationen unter dem motivirten Antrage auf Abweisung, Ermäßigung oder Befreiung innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Reklamationsfrist dem Steuerdirector zur Entscheidung ein.

§ 8.

Recurse gegen die Entscheidung des Steuerdirectors sind beim Kreis-Direktor schriftlich anzumelden und zu begründen.

§ 9.

Im Laufe des Jahres werden Reklamationen nur auf Grund wesentlicher Veränderungen in den bestimmenden Unterlagen der Besteuerung zugelassen, vornämlich wenn das steuerpflichtige Object ganz oder theilweise untergegangen ist oder seine Nutzbarkeit verloren hat. — Reklamationen wegen veränderter Umstände sind an keine Frist gebunden, werden aber

ſtets erſt von dem auf die Reklamationen folgenden Monat berückſichtigt.

Straßburg, den 5. April 1871.

Der Steuer-Director für das Nieder-Elſaß:

**Pahl,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 84 vom 9. April 1871, No. 398.)

---

No. 181.

## Bekanntmachung.

Briefe nach Frankreich können von den deutſchen Poſtanſtalten im Elſaß und Deutſch-Lothringen vorerſt nur frankirt abgeſandt werden. Das vorauszubezahlende Porto beträgt 20 Centimen für je 10 Grammen.

Das Publikum wird erſucht, dies im eigenen Intereſſe zu beachten, auch Briefe nach Frankreich nur dann in die Briefkaſten zu legen, wenn dieſelben mit Freimarken der diesſeitigen Verwaltung zu dem erforderlichen Betrage verſehen ſind.

Briefe, die unfrankirt oder mit anderen nicht gültigen Freimarken beklebt in die Briefkaſten gelegt werden, können nicht abgehen, ſondern müſſen dem Abſender zurückgegeben werden.

Straßburg, den 5. April 1871.

Der Ober-Poſtdirektor:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 89 vom 15. April 1871, No. 417.)

---

No. 182.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Enregistrements-Einnehmer Thibeau aus Pfalzburg zum commissarischen Enregistrements-Einnehmer für den Enregistrementsbezirk Finstingen bestellt worden ist.

Gleichzeitig werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Akte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis 14. April d. J. außer Berechnung. Vom 15. April an laufen die Fristen im Anschluß an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen, der Monate October v. J., Januar und April d. J. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 15. April d. J. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen, zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.
3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer einzusenden.
4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die bisher ergangenen Bestimmungen in Kraft.

Metz, den 6. April 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 89 vom 15. April 1871, No. 419.)

No. 183.

## Bekanntmachung.

Vorgekommene Mißstände veranlassen mich, die aus der Kriegs-Gefangenschaft entlassenen ehemaligen Angehörigen der französischen Armee darauf aufmerksam zu machen, daß sie möglichst bald nach der Rückkehr in ihre betreffenden Wohnorte sich mit bürgerlicher Kleidung zu versehen haben. Die Ortsbehörden sind angewiesen, die Ausführung dieses Befehls zu controliren. Zuwiderhandelnde setzen sich der Bestrafung und unter Umständen dem Rücktransport in eine deutsche Festung aus.

Straßburg, den 8. April 1871.

Der Kaiserl. General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 84 vom 9. April 1871, No. 397.)

---

No. 184.

## Bekanntmachung.

Die Wallstrecke, welche von der Pontonnier-Kaserne bis zur Finkmatt-Kaserne reicht, ist dem Publikum hiermit zum Spaziergange freigegeben. Doch ist die Brustwehr nicht zu betreten und muß der Wall mit Eintritt der Dunkelheit verlassen werden.

Straßburg, den 9. April 1871.

Der Gouverneur:

**v. Ollech,**

General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 85 vom 11. April 1871, No. 399.)

---

No. 185.

## Bekanntmachung.

Unter Bezug auf die in den amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß vom 26. October v. J., Nr. 17, verkündete Verordnung Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 22. October v. J., beziehungsweise die dazu gehörige Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirekten Steuern vom 23. October v. J., Nr. 62, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch in den Bezirken der Steuereinnehmereien: Metz, Montigny, Woippy, Ars-sur-Moselle, Bolchen, Courcelles-Chaussy, Falkenberg und Solgne des Arrondissements Metz und zwar vom 14. April l. J. ab die Erhebung von indirekten Steuern wieder stattfindet.

Dabei kommen die in der gedachten Verordnung, beziehungsweise Bekanntmachung, enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die im Artikel 2 der Bekanntmachung verlangten Deklarationen am 14. April l. J. bei den im Artikel 6 daselbst bezeichneten Behörden, beziehungsweise Beamten, einzureichen sind. Vom gleichen Tage ab findet in den erwähnten Bezirken auch die Erhebung einer Uebergangssteuer vom Bier nach Maßgabe der Verordnung Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 27. November v. J., Nr. 135 (Amtliche Nachrichten 1870, Nr. 46) und der Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der indirekten Steuern vom 30. November v. J., Nr. 142 (Amtliche Nachrichten von 1870, Nr. 49) statt.

Straßburg, den 10. April 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirekten Steuern im Elsaß:

**Regenauer,**

Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 87 vom 13. April 1871, No. 409.)

No. 186.

**Bekanntmachung.**

Von jetzt ab findet ein Austausch von Briefen mit Werthangabe im Verkehre zwischen dem Elsaß und Deutsch-Lothringen einerseits und der Schweiz andererseits statt.

Die Taxe für die Briefe der gedachten Art, welche von dem Publikum frankirt werden müssen, ist bei den Postanstalten zu erfahren,

Straßburg, den 11. April 1871.

Der Ober-Postdirector:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 87 vom 13. April 1871, No. 410.)

---

No. 187.

**Bekanntmachung.**

Ein jeder französische Offizier und Soldat in Uniform, der mit der Eisenbahn hier eintrifft und die Festung Straßburg betritt, ist verpflichtet, sich sofort in der Mairie bei dem Offizier der Hauptwache zu melden, um dort seinen Namen anzugeben und Befehle zu empfangen.

Diejenigen, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden verhaftet und bestraft.

Straßburg, den 12. April 1871.

Der Gouverneur:

**v. Ollech,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 88 vom 14. April 1871, No. 412.)

---

No. 188.

**Bekanntmachung, Abstempelung der aus der früheren französischen Administration herrührenden Stempelpapiere und Marken betreffend.**

Stempelpapiere und Marken, welche aus der früheren französischen Administration herrühren, erlangen für den dies-

seitigen Verkehr Gültigkeit, wenn sie mit dem Dienstsiegel der Steuerdirektion oder einer Kreisdirektion abgestempelt werden.

Die Abstempelung erfolgt, sobald außer Zweifel ist, daß das Papier oder die Marken von dem Präsentanten schon vor der Zeit der deutschen Verwaltung erworben ist.

Als Schlußtermin für die Abstempelung wird der 30. April bestimmt.

Nach diesem Termine können französische Stempelpapiere und Marken im Departement des Nieder-Elsaß keine Gültigkeit mehr erlangen.

Straßburg, den 14. April 1871.

Der Steuer-Direktor für das Nieder-Elsaß:

**Pahl,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 89 vom 15. April 1871, No. 416.)

---

No. 189.

## Bekanntmachung.

Bei den Telegraphen-Stationen in Elsaß und Deutsch-Lothringen wird vom 20. d. M. ab in dem Umfange und nach Maßgabe der Tarifbestimmungen, wie bei den Stationen des bisherigen Norddeutschen Bundes, der Privat-Depeschen-Verkehr zugelassen werden.

Der Verkehr mit Frankreich bleibt vorläufig auf die Dienstcorrespondenz der Behörden und die Privatcorrespondenz der Offiziere, Mannschaften und Beamten der deutschen Truppen in den occupirten französischen Landestheilen mit ihren Angehörigen beschränkt.

Straßburg, den 17. April 1871.

**Telegraphen-Direktion für Elsaß und Lothringen.**

(Straßb. Ztg. No. 92 vom 19 April 1871, No. 421.)

---

No. 190.

## Bekanntmachung.

Das seitherige kaiserliche Lyceum hierselbst soll in ein Gymnasium umgewandelt werden, welches einerseits in streng wissenschaftlicher Weise seine Schüler für höhere Universitätsstudien vorbereitet, andererseits auch auf die Erfordernisse des praktischen Lebens und der Industrie in gebührendem Maße Rücksicht nimmt. Dasselbe wird im Monat Mai cr. ins Leben treten und ist dessen Leitung dem Dr. Giesen, bisher Oberlehrer am Gymnasium in Bonn, commissarisch von mir übertragen worden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts wird noch bemerkt, daß auf denselben für die verschiedenen staatlich anerkannten Confessionen Bedacht genommen werden wird.

Straßburg, den 17. April 1871.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß:

J. V.

**Ulrich.**

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung ersucht der Unterzeichnete diejenigen Eltern, welche ihre Söhne dem neuen Gymnasium anzuvertrauen geneigt sind, dieselben innerhalb der nächsten 14 Tage in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr, unter Vorlegung eines Geburtsscheines und eines Zeugnisses über den bisherigen Unterricht anmelden zu wollen. Bedingung für die Aufnahme ist ein Alter von mindestens zehn Jahren.

Straßburg, den 17. April 1871.

Der commissarische Director:

**Dr. Giesen.**

(Wohnung im Lycée impérial.)

(Straßb. Ztg. No. 93 vom 20. April 1871, No. 424.)

No. 191.

## Verordnung über das Schulwesen.

Der General-Gouverneur im Elsaß, kraft der ihm von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen ertheilten Vollmacht verordnet was folgt:

§ 1.

Die gesetzlichen Vertreter eines Kindes sind verpflichtet, dasselbe nach vollendetem sechsten Lebensjahr zum regelmäßigen Besuch einer öffentlichen oder einer von staatlich geprüften Lehrkräften und nach dem Lehrplan der öffentlichen Schulen geleiteten Privatschule (école libre) anzuhalten, sofern nicht für entsprechenden gleichmäßigen Unterricht in der Familie gesorgt ist.

Die Schulbehörde ist ermächtigt, im einzelnen Fall aus gewichtigen Gründen den Zeitpunkt des Eintritts in die Schule zu verschieben oder die Fortsetzung des Besuchs zu unterbrechen.

§ 2.

Der Schulbesuch muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind von der Schulbehörde als entlassungsreif erkannt worden ist. Die Reife zur Entlassung wird auf Grund einer am Schluß des Schulhalbjahres abzuhaltenden Prüfung ausgesprochen.

Zu dieser Prüfung werden die Knaben nur nach vollendetem 14. Lebensjahr, die Mädchen nur nach vollendetem 13. Lebensjahr zugelassen. Bei der Entlassung erhält jedes Kind ein kostenfrei auszustellendes Zeugniß.

§ 3.

Zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken oder ähnlichen Dienstverhältnissen dürfen schulpflichtige Kinder nur unter Genehmigung der Schulbehörde verwandt werden, und das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 4.

Die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, welche dasselbe zu einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Schulbesuch nicht anhalten, werden mit amtlicher Verwarnung, Geldbuße bis zu 10 Francs, entsprechender Entziehung der Armenunterstützung und bei fortgesetzter Pflichtversäumniß mit Gefängniß bis zu einer Woche bestraft.

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit wird die Geldbuße in Gefängniß umgewandelt und ist eine Geldbuße bis zu 1 Franc einer sechsstündigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. Bei Personen, welche aus öffentlichen Fonds Armen-Unterstützungen erhalten, kann diese Strafe auch statt der Geldbuße ausgesprochen werden.

§ 5.

Der Lehrer kann im Laufe eines Monats 3 Tage Urlaub ertheilen. Zu ausgedehnterem Urlaub ist die Genehmigung des Kreis-Direktors nothwendig.

Krankheiten und Naturereignisse entschuldigen; die Zulassung anderer Entschuldigungsgründe unterliegt der Genehmigung des Kreis-Direktors.

§ 6.

Die Liste der Schulversäumnisse wird Seitens des Lehrers jeden Monat nebst Belegen und gutachtlicher Aeußerung dem Gemeindevorsteher (Maire) eingereicht. Für Diejenigen, welche sich fortgesetzter Pflichtversäumniß schuldig machen, kann der Kreis-Direktor anordnen, daß die Liste alle 14 Tage eingereicht wird.

§ 7.

Die gesetzlichen Vertreter derjenigen Kinder, deren Versäumniß nicht als entschuldigt von dem Gemeindevorsteher angesehen wird, werden mit Frist von 2 freien Tagen und unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle nicht zur Stelle ge-

brachten Beweismittel unberücksichtigt bleiben, zur Aburtheilung vor denselben schriftlich vorgeladen.

Vorladungen und Zustellungen werden durch Polizeidiener, Gemeinde- und Postboten bewirkt.

§ 8.

Erscheint der Beschuldigte, so findet mündlich Verhandlung statt; das Urtheil wird demselben sofort verkündet. Erscheint derselbe nicht, so wird das Urtheil auf Grund der Akten gefällt und zugestellt. Das Urtheil ist mit kurzen Motiven zu versehen.

Ertheilt der Kreis-Direktor einem freisprechenden Urtheil, welches in Gemäßheit des § 6 Schlußsatz seiner Genehmigung bedarf, diese nicht, so sezt er selbst die Strafe fest.

§ 9.

Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist Berufung an den Kreis-Direktor zulässig; die Entscheidungen des Kreis-Direktors können bei der höhern Behörde nur dann durch Berufung angegriffen werden, wenn Gefängnißstrafe erkannt ist.

Die Berufung ist bei dem Gemeinde-Vorsteher binnen 3 Tagen von der Verkündigung und bei den der Zustellung unterliegenden Urtheilen von dem Tag der Zustellung schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären.

§ 10.

Die Entscheidungen des Kreis-Direktors und der höheren Behörde erfolgen auf Grund der vorliegenden oder der neu angeordneten schriftlichen Verhandlungen.

§ 11.

Die Geldstrafen und Kosten werden in derselben Weise wie die Gemeindeabgaben beigetrieben.

Die Gefängnißstrafe wird auf Grund eines vom Gemeindevorsteher ausgefertigten, vom Kreis-Direktor visirten

Haftbefehls, welcher das Datum des Erkenntnisses enthält, vollstreckt.

§ 12.

Verfahren und Urtheile sind kosten- und stempelfrei, baare Auslagen fallen dem Verurtheilten zur Last.

§ 13.

Obige Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Versäumniß des von dem Geistlichen während der Schulpflichtigkeit ertheilten Religionsunterrichts.

§ 14.

Privatschulen (écoles libres) unterliegen in Bezug auf Schulbesuch denselben Anordnungen wie die öffentlichen Schulen.

§ 15.

Zur Ausführung dieser Verordnung werden die Behörden mit Instruction versehen werden.

Straßburg, den 18. April 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 93 vom 20. April 1871, No. 423.)

---

No. 192.

## Bekanntmachung.

Bei den Verhandlungen über den definitiven Frieden wird deutscherseits auf die Befriedigung derjenigen Forderungen hingewirkt werden, welche Angehörigen des Elsasses und Deutsch-Lothringens gegen den französischen Staat zustehen.

Zu dem Zwecke fordere ich die Forderungsberechtigten auf, ihre desfallsigen Ansprüche, nach den einzelnen Materien getrennt, bei den Kreis-Direktoren (Einwohner der Städte

Straßburg und Metz direkt bei den Präfekten) speziell und baldigst zu liquidiren, soweit dieses nicht bereits bei der Liquidationskommission der Tréſorerie geſchehen iſt.

Straßburg, den 19. April 1871.

Der Kaiſerliche Civil=Commiſſar im Elſaß:
J. V.
**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 94 vom 21. April 1871, No. 426.)

---

No. 193.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Civil=Commiſſars vom 19. d. M., Nr. 426, in Nr. 94 der Straßburger Zeitung, fordere ich alle diejenigen Einwohner Straßburgs, welchen noch Forderungen gegen den franzöſiſchen Staat zuſtehen und welche dieſelben nicht bereits bei der Liquidations=Commiſſion der Tréſorerie angemeldet haben, auf, ihre desfallſigen Anſprüche nach den einzelnen Materien getrennt bis längſtens 15. Mai laufenden Jahres, bei Meidung der Nichtberückſichtigung, nebſt den erforderlichen Belegen bei mir ſchriftlich oder mündlich zu liquidiren.

Straßburg, den 21. April 1871.

Der Präfekt des Nieder=Rheins:
Für denſelben:
**Freyberg.**

(Straßb. Ztg. No. 97 vom 25. April 1871, No. 429.)

---

No. 194.

## Bekanntmachung.

Vorladungen und Zustellungen, welche in Gemäßheit des Art. 69, Nr. 8 und 9 der Civil-Proceßordnung an den Staatsprocurator des betreffenden Gerichts zu richten waren, erfolgen bis zur Herstellung der ordentlichen Gerichte für Elsaß bei dem Staatsanwalt am Kriegsgericht Straßburg, und für Deutsch-Lothringen bei dem Staatsanwalt des Kriegsgerichts Metz.

Straßburg, den 21. April 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 98 vom 26. April 1871, No. 431).

---

No. 195.

## Verordnung, betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

In Betreff der Fahrpostbeförderung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen kommen vorläufig und um bis zur anderweiten definitiven Regelung den Verkehr thunlichst zu erleichtern, folgende Bestimmungen in Anwendung.

§ 1. (Annahme von Packeten.) Bei allen denjenigen Postanstalten des Elsaß und Deutsch-Lothringens, welche an der Eisenbahn gelegen sind, können Packete ohne Werthangabe (Geld und Werthsendungen) zur Beförderung nach anderen, an der Eisenbahn gelegenen Postanstalten des Elsaß und Deutsch-Lothringens angenommen werden.

§ 2. (Packetporto.) Das Packetporto wird nach dem Gewicht der Sendung erhoben. Dasselbe beträgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für je 500 Grammes oder einen Theil

von 500 Grammes 10 Centimes, im Minimum jedoch 50 Centimes.

Für die Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§ 3. (Porto und Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe.) Für Packete mit Werthangabe, gleichviel ob dieselben baares Geld oder andere Gegenstände enthalten, wird erhoben: a) an Porto der nach § 2 sich ergebende Betrag, b) an Versicherungsgebühr für je 100 Franken 10 Centimes.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr besonders berechnet.

§ 4. (Tarif für den Verkehr mit anderen Postgebieten.) Im Verkehr der an der Eisenbahn gelegenen Postanstalten des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit anderen Postgebieten kommen für die interne Beförderungsstrecke gleichfalls die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Tarifbestimmungen in Anwendung.

§ 5. (Umfang der Garantie.) Für den Verlust und die Beschädigung von Packeten ohne und mit Werthangabe wird im Elsaß und Deutsch-Lothringen nach denselben Grundsätzen Garantie geleistet, welche bezüglich derartiger Sendungen im innern Verkehr Norddeutschlands nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen.

§ 6. (Anfangstermin.) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 10. Mai 1871 ab in Kraft.

Berlin, den 25. April 1871.

Der Reichskanzler:

**v. Bismarck.**

(Straßb. Ztg. No. 104 vom 3. Mai 1871, No. 442.)

No. 196.

## Bekanntmachung.

Die Wiedereröffnung der Enregiſtrements-Einnehmereien

I. Habsheim und Landſer, Amtsſitz in Habsheim,
II. Hirſingen und Pfirdt (Ferrette), Amtsſitz in Hirſingen,
III. Maßmünſter (Maſſevaux) und Giromagny, Amtsſitz in Maßmünſter,
IV. Sennheim (Cernay),
V. Ruffach,
VI. Hüningen,

bringe ich mit nachſtehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Für die Acten und Erklärungen, welche in beſtimmter Friſt regiſtrirt werden müſſen, bleibt die Zeit vom 1. November 1870 bis zum 30. April 1871 bei Berechnung der Friſten außer Anſatz. Vom 1. Mai 1871 an laufen die Friſten im Anſchluſſe an die vor dem 1. November 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Repertorien ſind binnen 10 Tagen, vom 1. Mai 1871 an gerechnet, und ſämmtliche rückſtändige Sterbfallsnotizen im Laufe des Monats Mai der Einnehmerei vorzulegen.
3) Die von der franzöſiſchen Verwaltung herrührenden Stempelpapiere und Stempelmarken bleiben in Gebrauch, haben aber nur dann Gültigkeit, wenn ſie mit dem Dienſtſiegel einer Steuerdirection oder einer Kreisdirection neu abgeſtempelt ſind.

Colmar, den 26. April 1871.

Der Steuer-Direktor:
**Weinheimer,**
Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 101 vom 29. April 1871, No. 437.)

No. 197.

## Bekanntmachung.

1) Der frühere Friedensgerichtsbezirks-Kanton Gorze wird aufgehoben; — diejenigen Gemeinden, welche in dem von Frankreich abgetretenen Theile dieses Kantons westlich von dem Bache, welcher das bois des ognons von dem bois de vaux trennt oder an demselben, und südlich von der Chaussee, die von Conflans über Gravelotte nach Metz führt, und zwar bis zu dem Punkte, wo der genannte Bach diese Chaussee durchschneidet, oder an dieser Chaussee gelegen sind, werden dem Friedensgerichtsbezirke Metz III. zugetheilt; — der Rest des bei Deutschland verbliebenen Kantons Gorze, sowie derjenige Theil des Arrondissements Briey, welcher von Frankreich an Deutschland abgetreten ist, werden dem Friedensgerichtsbezirke Metz I. zugetheilt.

2) Der Friedensgerichts-Kanton Wollmünster wird aufgehoben; — diejenigen Gemeinden desselben, welche an, resp. östlich der Vicinalstraße, die bei Freudenhof beginnend von der Bitsch-Rohrbacher Chaussee über Nußweiler nach Wollmünster führt, und von da ab diejenigen Gemeinden, welche an, resp. östlich von dem Schwalbach gelegen sind, werden mit dem Friedensgerichtsbezirke Bitsch, die westlich von dieser Linie gelegenen Gemeinden mit dem Friedensgerichtsbezirke Rohrbach vereinigt.

Straßburg, den 27. April 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß:
J. V.:
**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 102 vom 30. April 1871, No. 438.)

No. 198.

## Bekanntmachung. Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Sr. Durchlaucht des Fürsten Reichskanzler vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, können

vom 10. Mai c. ab

bei allen Postanstalten des Elsaß und Deutsch-Lothringens, welche an der Eisenbahn belegen sind, zur Beförderung nach anderen an der Eisenbahn belegenen Postanstalten des Elsaß und Deutsch-Lothringens, sowie nach allen Orten in Nord-Deutschland, Süd-Deutschland, und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und darüber hinaus

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen), nach Maßgabe der für den deutschen internationalen Verkehr gültigen Reglementsbestimmungen angenommen werden.

An der Eisenbahn sind folgende Postanstalten belegen: Altkirch, Ars an der Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispolsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heiligkreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg an der Rossel, Hückingen in Lothringen (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Chatenois), Leberau (Liepvre), Lemberg in Lothringen, Lützelburg, Lutterbach, Maizieres bei Metz, Maizieres bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre-la-Grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rixingen (Rechicourt-le-Chateau), Rohrbach in Lothringen, Rosheim, Rufach, Saarburg in Lothringen

(Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i, E.

Die Ausdehnung der Packetbeförderung auf alle übrigen Orte im Elsaß und Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten.

Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 28. April 1871.

General-Postamt:

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 105 vom 4. Mai 1871, No. 447.)

---

No. 199.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Enregistrements- und Domainen-Commis P. Duhr zum commissarischen Enregistrements-Einnehmer für den Enregistrements-Bezirk Gorze bestellt worden ist und derselbe sein Bureau in Gorze eröffnet hat.

Gleichzeitig werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Akte und Erklärungen, welche in bestimmter Zeit einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis 11. Mai d. J. außer Berechnung. Vom 12. Mai d. J. an laufen die Fristen im Anschluß an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Notaire, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretaire der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten

10 Tagen der Monate October v. J., Januar und April d. J. hätten vorgelegt werden müſſen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 12. Mai d. J. an gerechnet, dem Enregiſtrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Beſtimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Perſonen.

3) Die rückſtändigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle ſind von den Maires innerhalb der nämlichen Friſten dem Enregiſtrements-Einnehmer einzuſenden.

4) Was den Stempel betrifft, ſo bleiben die bisher ergangenen Beſtimmungen in Kraft.

Metz, den 1. Mai 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutſch-Lothringen:
In Vertretung:
**Schultze,**
Steuer-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 106 vom 5. Mai 1871, No. 449.)

---

No. 200.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Ch. Giuk aus Dahn zum commiſſariſchen Enregiſtrements-Einnehmer für den Enregiſtrements-Bezirk Vigy beſtellt worden iſt, und derſelbe ſein Bureau zu Vigy eröffnet hat.

Gleichzeitig werden nachſtehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für ſämmtliche Akten und Erklärungen, welche in beſtimmter Friſt einregiſtrirt werden müſſen, bleibt die Zeit vom 6. Auguſt 1870 bis 15. Mai d. J. außer Berechnung. Vom 16. Mai d. J. an laufen die Friſten im Anſchluß an die vor dem 6. Auguſt 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notaire, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretaire der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen der Monate October v. J., Januar und April d. J. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 16. Mai d. J. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.
3) Die rückständigen Notizen über die Sterbfälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer einzusenden.
4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die bisher ergangenen Bestimmungen in Kraft.

Metz, den 1. Mai 1871.

Der Steuer-Director für Deutsch-Lothringen:
In Vertretung:
**Schultze,**
Steuer-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 109 vom 9. Mai 1871, No. 455.)

---

No. 201.

## Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zolllinie an der Grenze gegen die Schweiz.

Der General-Gouverneur, kraft der ihm von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen ertheilten Vollmacht, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Vom 5. d. M. an sind alle Waaren, welche über die Grenze des Elsasses gegen die Schweiz in das Gebiet des General-Gouvernement eingehen, bei den im Art. 2 genannten Grenzzollstellen der Verzollung nach Maßgabe des in den

Anlagen 1 und 2*) abgedruckten und außerdem bei den Zollstellen zur Einsicht aufgelegten Zollgesetzes und Tarifs des deutschen Zollvereins unterworfen.

Derselben Behandlung unterliegen auch die auf dem Rhein eingehenden Waaren, die sich nicht im freien Verkehr des Zollvereins befinden.

Art. 2.

Bis auf Weiteres findet die Eingangsbehandlung ausschließlich bei den in St. Louis und Hüningen errichteten Nebenzollämtern I. Klasse statt.

Die Einfuhr zollcontrolpflichtiger Waaren darf nur auf den zu diesen Zollstellen führenden Zollstraßen, welche besonders bekannt gemacht werden, und in der Regel nur während der Tageszeit erfolgen.

Das Nebenzollamt in St. Louis hat unbeschränkte Erhebungsbefugnisse.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu deren Vollzug ergehenden Weisungen, werden nach Maßgabe des Zollgesetzes des deutschen Zollvereines bestraft.

Art. 4.

Die Aburtheilung der nicht mit Gefängnißstrafe bedrohten Zollvergehen erfolgt in erster Instanz durch das Nebenzollamt, bei welchem das Vergehen zur Anzeige kam.

In allen Fällen, in welchen die gesetzlich verwirkte Strafe, den Werth des Confiscats nicht eingerechnet, den Betrag von 50 Franken übersteigt, hat der mit der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung des Zolldienstes an der im Art. 1 genannten Grenze betraute Oberbeamte mitzuwirken.

Art. 5.

Gegen die Straferkenntnisse erster Instanz steht dem Angeschuldigten binnen längstens 10 Tagen nach erfolgter Er-

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen für 1871 Seite 71 und 110.

öffnung die Beschwerde an den Commissar für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern im General-Gouvernement Elsaß offen, welcher hierüber endgültig entscheidet.

Art. 6.

Zollvergehen, welche gesetzlich mit Gefängnißstrafe bedroht sind, unterliegen bis auf Weiteres der Aburtheilung durch das Kriegsgericht.

Art. 7.

Die Aufsicht über den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauch ihrer Waffen nach Maßgabe des in Anlage 3*) abgedruckten preußischen Gesetzes vom 28. Juni 1834 befugt ist.

An die Stelle der §§ 8, 9 und 10 dieses Gesetzes treten jedoch folgende Bestimmungen:

§ 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an den Staatsprocurator des betreffenden Landgerichtes einzusenden, welcher dieselben mit Antrag dem Instructionsrichter vorlegt. Sobald dieser die Verhandlungen für vollständig erachtet, sind dieselben der Zolldirectivbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung einzusenden.

§ 9.

Nach Eingang dieser Erklärung entscheidet der Instructionsrichter nach Anhörung der Staatsbehörde über die Eröffnung der Untersuchung. Gegen diese Entscheidung finden die ordentlichen Rechtsmittel des Code d'instruction statt.

§ 10.

Bis zur Herstellung der ordentlichen Gerichte übernimmt der Staatsanwalt und der Instructionsrichter

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen für 1871 Seite 160.

des Kriegsgerichtes die oben denselben Beamten des Civilgerichtes zugewiesene Thätigkeit.

Art. 8.

Der Commissar für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern ist mit den weiteren Vollzugsanordnungen beauftragt.

Straßburg, den 3. Mai 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf von Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 105 vom 4. Mai 1871, No. 444.)

---

No. 202.

## Bekanntmachung.

Zum Vollzug vorstehender Verordnung, die Errichtung einer Zolllinie an der Grenze gegen die Schweiz betreffend wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Berechnung des Zolles erfolgt in Frankenwährung. Die schuldigen Beträge müssen sofort bei den Grenzzollstellen baar erlegt werden.

Gefällbeträge unter fünf Centimes bleiben unerhoben.

§ 2.

Als Zollstraßen gelten:

1) Für das Nebenzollamt St. Louis, die Landstraße und die Eisenbahn von der Grenze bei Basel bis zur Zollstätte auf dem Bahnhofe in St. Louis.

   Alle auf der erwähnten Landstraße eingehenden Gegenstände sind dem am Eingang von St. Louis befindlichen Zollbureau anzumelden, welches zur Abfertigung des sogenannten Kleinigkeitsverkehrs befugt ist.

2) Für das Nebenzollamt Hüningen,

a) Für den Landverkehr:
die Landstraße von Basel bis zur Zollstätte an der Schleußenbrücke des Rheincanals,

b) für den Wasserverkehr:
der Canal von seinem Beginn am Rhein bis zum Landungsplatze bei der genannten Zollstätte.

§ 3.

Der Zollgrenzbezirk umfaßt den zunächst innerhalb der Zolllinie (Landesgrenze) belegenen Raum, welcher von dem übrigen Landesgebiete durch die nachstehend beschriebene Binnenlinie getrennt ist.

Die Binnenlinie beginnt am Rhein, östlich von dem Orte Rosenau an dem Punkte, wo die sogenannten Efringer Inseln mit der sogenannten Isteiner Matte zusammenstoßen, verfolgt den über den Rheindamm führenden neuen Rosenauer Rheinweg bis Rosenau, zieht sich von diesem Orte auf dem über die Schleuße Nr. III. nach la Chaussée (Stutz) führenden Wege bis zur großen Rheinstraße und folgt von la Chaussée ab der Basel-Mühlhausen Straße bis Bartenheim.

Von diesem Orte aus zieht die Binnenlinie über Brinkheim, Kappeln, Helfranzkirch und Jettingen, von da in südwestlicher Richtung, die alte Römerstraße überschreitend, bis zur Landstraße Hüningen-Delle bei dem Orte Steinsulz, sodann folgt sie dieser Landstraße über die Orte Waltighofen, Riesbach, Feldbach, Bisel, Seppois, Courtelevant und Faverois bis zur Grenze gegen Frankreich bei der Gemeinde Jonchery.

Alle vorstehend zur Bezeichnung des Laufes der Binnenlinie benannten örtlichen Merkmale, wie Ortschaften, Straßen, Wege, Dämme, Flüsse ꝛc. sind als zu dem Grenzbezirke gehörig zu betrachten.

§ 4.

Innerhalb des Grenzbezirkes unterliegen bis auf Weiteres nur folgende Waaren und zwar:

1. Zucker aller Art in Mengen von 20 Pfund und mehr
2. Kaffee " " " 10 " "
3. Tabak " " " 10 " "
4. Salz " " " 20 " "

einer Transportkontrole.

Der Transport der dieser Kontrole unterliegenden Waaren im Grenzbezirk ist der Regel nach nur innerhalb der Tageszeit und zwar:

in den Monaten Januar und Dezember von 7 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr;
in den Monaten Februar, Oktober und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und
in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends

gestattet.

§ 5.

Jeder, der Waaren der im § 4 gedachten Art und Menge im Grenzbezirk transportirt, hat sich mit dem erforderlichen Ausweis zu versehen.

Beim Eingang aus dem Ausland und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf den Zollstraßen keines Transportausweises.

§ 6.

Der Transportausweis wird ertheilt:

1) Beim Eingang aus der Schweiz, von derjenigen Grenzzollstelle, bei welcher die Anmeldung und Abfertigung geschieht,

2) beim Eingange von anderwärts her, von dem Maire des erſtberührten Ortes im Grenzbezirk,
3) bei Verſendungen aus Orten des Grenzbezirks von dem Maire des Verſendungsortes.

In den Fällen 2 und 3 geſchieht die Ertheilung des Transportausweiſes durch Viſiren des Frachtbriefes Seitens des betreffenden Maire unter Beiſetzung des Datums der Viſirung und Beidruckung des Amtsſiegels.

Straßburg, den 3. Mai 1871.

Der Commiſſar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer=Director.

(Straßb. Ztg. No. 105 vom 4. Mai 1871, No. 445.)

---

No. 203.

## Verordnung.

Die Stadt Hagenau wird behufs Deckung älterer Schulden ermächtigt, ein zu ſechs (6) Procent verzinsliches und binnen ſpäteſtens ſechszehn (16) Jahren rückzahlbares Anlehen von einer Million fünfhunderttauſend Franken (1,500,000 Frcs.) bei den im Beſchluß des Gemeinderaths daſelbſt vom 11. April dieſes Jahres benannten Bankhäuſern aufzunehmen.

Straßburg, den 6. Mai 1871.

Der General=Gouverneur im Elſaß:
**Graf v. Bismarck=Bohlen,**
General=Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 109 vom 9. Mai 1871, No. 453.)

---

No. 204.

## Bekanntmachung.

Für die Festung Pfalzburg und Umgebung wird mit höherer Genehmigung zur Feststellung der in unmittelbarer Folge der Kriegsoperationen verursachten Beschädigungen an unbeweglichem oder beweglichem Eigenthume geschritten werden.

Die Feststellung wird in der Weise erfolgen, daß jeder Beschädigte auf einem Formulare, von welchem eine hinreichende Anzahl von Exemplaren bei der Mairie in Pfalzburg hinterlegt ist, die Beschädigungen selbst angibt und abschätzt; die Einzelheiten über die Art dieser Angaben sind auf dem Formulare selbst genau vorgeschrieben. Die Anmeldung muß innerhalb 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgen, widrigenfalls die Beschädigten ihrer Ansprüche verlustig gehen würden. Sowohl die Abholung der Formulare als auch die Wiedereinreichung der ausgefüllten Anmeldung erfolgt bei der Mairie in Pfalzburg. Nach Ablauf jener zehntägigen Frist tritt eine bereits gewählte Commission zusammen, um die Anmeldungen genau zu prüfen. Die Festsetzungen der Commission werden wiederum veröffentlicht und gegen dieselben sind Reklamationen zulässig, über welche ich später das Nähere veröffentlichen werde.

Das Reglement über die Abschätzung der Schäden liegt auf der Mairie in Pfalzburg zu Jedermanns Einsicht offen.

Hierdurch wird nunmehr Jeder, welcher durch die Belagerung von Pfalzburg einen unmittelbaren Schaden erlitten zu haben glaubt, aufgefordert, diesen anzumelden innerhalb derjenigen 10 Tage, welche auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgen.

Saarburg, den 6. Mai 1871.

Der Kaiserl. Kreis-Director:

**Knebel.**

(Straßb. Ztg. No. 115 vom 16. Mai 1871, No. 462.)

## Reglement, betreffend das Verfahren bei Feststellung der durch die Belagerung der Stadt Pfalzburg entstandenen Kriegsschäden.

§ 1.

Zur Feststellung der der Stadt Pfalzburg durch die Belagerung erwachsenen Schäden wird eine Commission gebildet. Dieselbe besteht:

1) Aus dem Kreisdirector des Kreises Saarburg oder dessen Delegirten als Vorsitzenden;
2) Dem Baubeamten (Ingenieur) des Kreises;
3) Dem Polizei-Commissar von Pfalzburg;
4) Vier Vertretern der Stadt Pfalzburg, welche vom Gemeinderathe aus zu wählen sind. Ausgeschlossen von dieser Wahl sind diejenigen Bürger, welche selbst Schäden zu liquidiren haben.

§ 2.

Nachdem die Commission gebildet ist, wird von dem Kreisdirektor eine Bekanntmachung erlassen, welche demnächst durch öffentlichen Aushang in der Mairie von Pfalzburg und in sonst ortsüblicher Weise publicirt wird. In dieser Bekanntmachung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschädigten innerhalb 10 Tagen von der Publikation ab, ihre Schäden anzumelden haben, und daß wer diese zehntägige Frist versäumt, mit seiner Entschädigungsanmeldung nicht mehr zugelassen wird. Die geschehene Publikation wird vom Maire unter Angabe des Tages bescheinigt. Wer Schaden anzumelden beabsichtigt, muß dies auf einem Formular thun, von dem eine genügende Anzahl beim Maire von Pfalzburg durch den Kreisdirector hinterlegt wird. Die Anmeldung der Schäden geschieht auf der Mairie zu Pfalzburg.

§ 3.

Bei Aufstellung der Liquidation sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Es darf nur der unmittelbar durch die kriegerischen Ereignisse entstandene Schaden liquidirt werden.

b. Mittelbarer Schaden, entgangener Gewinn und künftiger Schaden dürfen nicht liquidirt werden.

c. Soweit der liquidirte Schaden nicht durch den Augenschein ersichtlich ist, muß die Liquidation Beschreibung und Werthangabe der vernichteten oder beschädigten Sache und zugleich die Beweise dafür enthalten.

d. Es darf überall nur der gewöhnliche Werth der vernichteten oder verringerten Sache angemeldet werden. Die während der kriegerischen Ereignisse erzielten Preise sind nicht maßgebend. Nur in denjenigen Fällen, wo es sich um Entschädigung von Gegenständen künstlicher oder wissenschaftlicher Art handelt, kann der außerordentliche Werth gefordert werden.

e. Das hier fragliche Entschädigungs-Verfahren kommt überhaupt nicht zur Anwendung für diejenigen Gegenstände, welche eine Militärbehörde ausdrücklich requirirt hat oder in den Fällen, wo der Schaden durch die Rinderpest entstanden ist.

§ 4.

(Geschäftsgang.) Nach Ablauf der vorgedachten Fristen, werden die eingegangenen Liquidationen der Commission vorgelegt, welche nach vorheriger Aufstellung allgemeiner Schätzungsgrundsätze die Abschätzung vornimmt. Das Resultat dieser Abschätzung wird demnächst auf der Mairie zu Pfalzburg zur Einsicht der betreffenden Liquidanten während 8 Tagen öffentlich ausgelegt, und dies durch Anschlag an der Mairie und in sonst ortsüblicher Weise mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß jeder Betheiligte innerhalb dieser achttägigen Frist mittelst einer an den Vorsitzenden der Com-

mission zu richtenden Reklamation gegen das Resultat der Abschätzung remonstriren darf.

§ 5.

Nach Ablauf der im vorbezeichneten § bezeichneten Frist werden die sämmtlichen Verhandlungen der Commission zum definitiven Beschluß vorgelegt. Eine weitere Reklamation gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig.

§ 6.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Commission hat das Recht, behufs Beweisaufnahme über die angemeldeten Schäden Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, sowie Urkunden vorlegen zu lassen.

Saarburg, den 1. Mai 1871.

Der Kaiserl. Kreisdirector:
**Knebel.**

(Straßb. Ztg. No. 115 vom 16. Mai 1871, ad No. 462.)

---

No. 205.

## Bekanntmachung.

Nach den Tarifbestimmungen des Reglements über den Postverkehr im Elsaß und in Deutsch-Lothringen beträgt die Gebühr für die Bestellung derjenigen bei den Postanstalten aufgelieferten Sendungen, deren Adressaten am Orte der Auflieferungs-Postanstalt selbst oder im ländlichen Postbestellkreise des Ortes wohnen,

1) für gewöhnliche Briefe, sowie für Correspondenzkarten . . . . 5 Centimen,
oder sofern von einem und demselben Absender 100 Stück oder darüber auf einmal bei der Postanstalt frankirt aufgeliefert werden, pro Stück . . . . 4 Centimen,

2) für Druckſachen und Waarenproben, im Frankirungsfalle . . . 4 Centimen,
3) für recommandirte Sendungen 15 Centimen,
4) für Briefe mit Werthangabe außer einer feſten Gebühr von 15 Centimen eine Aſſecuranzgebühr von . . . . 10 Centimen,
5) Für Poſtanweiſungen ohne Rückſicht auf die Höhe des Betrages . . 25 Centimen.

Da trotz dieſer niedrig normirten Beſtellgeldſätze von der Briefverſendung im Stadtverkehr, ſowie im Verkehr mit den nächſtbelegenen Ortſchaften nur geringer Gebrauch gemacht wird, ſo nehme ich Veranlaſſung, das Publikum auf dieſe wohl noch nicht genügend bekannte, billige und zweckmäßige Verſendungsgelegenheit, welche ſich gerade in den größeren Städten für die ſichere und ſchleunige Uebermittelung von Beſtellſchreiben, Rechnungen, Circularen und dergl., ſowie zu Zahlungsleiſtungen empfiehlt, beſonders aufmerkſam zu machen.

Straßburg, den 7. Mai 1871.

Der Ober-Poſtdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 109 vom 9. Mai 1871, No. 454.)

---

No. 206.

## Bekanntmachung.

Bei den an der Eiſenbahn belegenen Poſtanſtalten im Elſaß und in Deutſch-Lothringen können vom 10. Mai ab Packete mit und ohne Werthsangabe bis zum Gewichte von 50 Kilogrammen nach andern an der Eiſenbahn belegenen Poſtanſtalten im Elſaß und in Deutſch-Lothringen, ſowie nach allen Orten in Deutſchland, der Oeſterreichiſch-Ungariſchen Monarchie und darüber hinaus, ſowie nach der Schweiz aufgeliefert werden.

Als Bedingung gelten die für den deutschen Verkehr gültigen Reglementsbestimmungen. Bezüglich der letzteren wird das Publikum im Wesentlichen auf Nachstehendes aufmerksam gemacht.

Die mit der Post zu versendenden Packete müssen nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts **dauerhaft** und **haltbar verpackt** sein.

Der **Verschluß** der Sendungen muß derart eingerichtet sein, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung des Siegels, der Verklebung oder der Verpackung nicht beigekommen werden kann.

Bei Packeten, deren Werth deklarirt worden, ist der Verschluß mittelst Siegels unerläßlich.

Jeder Packetsendung muß ein **Begleitbrief** (gewöhnlicher, verschlossener Brief oder offene Adresse) beigegeben werden. Auch können dazu die Correspondenzkarten benutzt werden. Begleitbriefe ꝛc. zu Packeten mit Werthsangaben müssen mit einem Abdrucke des zur Versiegelung des Packets verwendeten Petschaftes versehen sein. Auf dem Begleitbriefe ist außer der Angabe des Adressaten und der möglichst genauen Bezeichnung des Bestimmungsorts die äußere Beschaffenheit der Sendungen (z. B. hierbei eine Kiste, anbei zwei Packete in grauer Leinwand), und wenn der Werth declarirt wird, der Werthbetrag in Franken und Centimen anzugeben.

Das zu dem Begleitbriefe gehörige Packet ist mit einer gleichlautenden, **aus der vollständigen Adresse des Empfängers bestehenden Signatur** zu versehen. Sofern eine Werthsdeclaration erfolgt, ist auch auf dem Packete der Werth in Franken und Centimen anzugeben.

Jedem Packete, soweit dasselbe nicht nach einem im Elsaß oder Deutsch-Lothringen belegenen Orte bestimmt ist, muß zur Genügung der Zollvorschriften, außer

dem Begleitbriefe eine **Inhaltsdeklaration** beigefügt werden, aus welcher sich ersehen läßt: a) der Name des Adressaten; b) der Bestimmungsort der Sendung: c) die Zahl, sowie die Signatur der einzelnen Poststücke; d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände; e) der Ort und das Datum der Ausstellung; f) der Name des Absenders bei Sendungen nach der Schweiz auch g) das Gewicht der Waaren, und h) die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr nach einem Niederlagehause zollamtlich abzufertigen ist.

An **Porto** ist für die Beförderung der Packete innerhalb des Elsaß und Deutsch-Lothringens zu entrichten:

1) Für Packete **ohne** declarirten Werth: ohne Rücksicht auf die Entfernung für je 500 Grammen oder ein Theil von 500 Grammen 10 Centimen, im Minimum jedoch 50 Centimen.

2) Für Packete **mit** declarirtem Werth: das Gewichtporto wie sub 1, und außerdem eine Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 100 Franken.

In Betreff der Taxen für die weiter nach Deutschland u. s. w. zu versendenden Packete ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Die mit den Posten **ankommenden** Packete ohne Werthsangabe werden in den größeren Postorten den Adressaten mit dem Begleitbriefe ins Haus überbracht. Für Packete unter und bis 250 Grammen incl. kommt eine Bestellungsgebühr nicht zur Erhebung. Bei schwereren Packeten ist für die Bestellung je nach dem Gewichte und dem Distributionsorte eine Gebühr von bezw. 10, 15 und 25 Centimen zu entrichten.

Für den **Verlust** und die **Beschädigung** der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Packetsendungen wird dem Absender Ersatz geleistet.

Bei dem Schadenersatze wird, sofern eine Werthsdeclaration geschehen, der vom Absender declarirte Werthbetrag zum Grunde gelegt. Für den Verlust oder die Beschädigung von Packeten ohne declarirten Werth wird der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Franken 75 Centimen für je 500 Grammen der ganzen Sendung vergütet.

Straßburg, den 7. Mai 1871.

Der Ober-Postdirector:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 112 vom 12. Mai 1871, No. 456).

---

No. 207.

## Bekanntmachung.

Der Sitz der Kreisdirektion des Kreises Erstein ist durch Erlaß des kaiserlichen Civilcommissars vom 3. d. M. nach Straßburg verlegt worden und nimmt die Kreisdirektion Erstein fortan den Namen

„Kreisdirektion Erstein in Straßburg"

an.

Straßburg, den 10. Mai 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:

Für denselben:

**Freyberg.**

(Straßb. Ztg. No. 113 vom 13 Mai 1871, No. 459.)

---

No. 208.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der J. Mollitor aus Diekirch zum commissarischen Enregistrements-Einnehmer für den Enregistrements-Bezirk Verny bestellt worden ist, und derselbe sein Bureau zu Verny eröffnet hat.

Gleichzeitig werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Akte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis 20. Mai d. J. außer Berechnung.

   Vom 21. Mai d. J. an laufen die Fristen im Anschluß an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Secretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen der Monate Oktober v. J., Januar und April d. J. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 21. Mai d. J. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrige zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer einzusenden.

4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die bisher ergangenen Bestimmungen in Kraft.

Metz, den 12. Mai 1871.

Der Steuer-Director für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 117 vom 18. Mai 1871, No. 463.)

---

No. 209.

## Bekanntmachung.

In Ausführung der Bestimmung des § 3 Absatz 2 der zur Verordnung vom 7. März cr., betreffend das Verfahren bei Einziehung der direkten Steuern, erlassenen Anweisung

vom 10. März cr., setze ich die exekutionsfreien Zeiten, wie folgt, fest:

Vom 15. März bis excl. 15. April jeden Jahres,
„ 1. Oct. „ 1. Nov. „ „

Während dieser Zeitabschnitte dürfen gegen Personen, welche sich mit dem Land- und Weinbau beschäftigen, Executionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Straßburg, den 15. Mai 1871.

Der Steuer-Direktor für das Nieder-Elsaß:

**Pahl,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 118 vom 19. Mai 1871, No. 465.)

---

No. 210.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem com. Enregistrements-Einnehmer Meitzler zu Mörchingen auch die provisorische Verwaltung der Enregistrements-Einnehmerei Falkenberg übertragen worden ist.

Gleichzeitig werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Akte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. Aug. 1870 bis 25. Mai 1871 außer Berechnung. Vom 26. Mai d. J. an laufen die Fristen im Anschluß an die vor dem 6. Aug. v. J. abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtschreiber, Gerichtsvollzieher und Sekretäre der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen der Monate October v. J., Januar und April d. J. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 26. Mai d. J. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen.

Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer einzusenden.

4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die bisher ergangenen Bestimmungen in Kraft.

Metz, den 15. Mai 1871.

Der Steuer-Director für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungsrath.

(Straßb. Ztg. No. 120 vom 21. Mai 1871, No. 468.)

---

No. 211.

## Polizei-Verordnung.

Nach den bestehenden Bestimmungen ist das Reiten und Fahren über die öffentlichen Plätze in hiesiger Stadt, sowie durch die Promenaden vor der Stadt verboten.

Dieses Verbot wird hiermit erneuert und werden Zuwiderhandlungen dagegen mit einer Strafe bis zu 3 Thaler bedroht.

Straßburg, den 16. Mai 1871.

Der Polizeidirektor:

**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 118 vom 19. Mai 1871, No. 464.)

---

No. 212.

## Bekanntmachung.

Von jetzt ab können durch die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen belegenen Postanstalten auch Zahlungen nach sämmtlichen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika bis zur Höhe von 187 Fr. 50 Cts. im Wege der

Postanweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Auf dem Coupon ist der Name und Wohnort des Absenders anzugeben. Weitere Angaben auf dem Coupon sind bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht zulässig.

Der Absender hat den Betrag, welchen er an den Adressaten überwiesen zu sehn wünscht, auf der Post-Anweisung in der Amerikanischen Goldwährung (nicht in Papiergeld) anzugeben. Der Vordruck auf dem Formulare ist daher entsprechend abzuändern. Die Einzahlung des Betrages erfolgt in der Frankenwährung. An Gebühren sind von dem Absender im Voraus zu entrichten:

a) Für Beträge bis zu 93 Fr. 75 Cts. 75 Cts.
b) Für Beträge über 93 Fr. 75 Cts. bis zu 187 Fr. 50 Cts. . . . . 1 Fr. 50 Cts.

Die eingezahlten Beträge werden in Amerika nicht durch Vermittelung der Postanstalten, sondern durch Agenten des Norddeutschen Lloyd in Bremen an die Adressaten ausgezahit. Die Original-Postanweisungen bleiben in Bremen zurück. Dem Adressaten wird in einem von dem Norddeutschen Lloyd ausgefertigten Benachrichtigungsschreiben mitgetheilt, welcher Agent mit der Auszahlung des Betrages beauftragt ist.

Da die Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Adressat sich dem Agenten gegenüber in genügender Weise zu legitimiren vermag, so wird den betreffenden Absendern empfohlen, den Adressaten von der erfolgten Einzahlung noch brieflich unmittelbar in Kenntniß zu setzen, um demselben auf diese Weise die Führung der Legitimation zu erleichtern.

Straßburg, den 16. Mai 1871.

Der Ober-Postdirector:
In Vertr.:
**Schrader.**

(Straßb. Ztg. No. 118 vom 19. Mai 1871, No. 466.)

No. 213.

## Bekanntmachung.

In Anbetracht, daß zur Zeit noch keine Tribunale I. Instanz wieder in Function getreten sind, beauftragt der General-Gouverneur im Elsaß und Deutsch-Lothringen

1) den Landgerichts-Assessor von Cuny hier für die Departements Nieder- und Ober-Elsaß,
2) den Staatsprokurator Schorn zu Metz für das Departement Deutsch-Lothringen

bis zum Wiederinslebentreten der Tribunale I. Instanz mit der durch Art. 2201 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Cotirung und Paraphirung der Hypothekenregister.

Straßburg, den 17. Mai 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 121 vom 23. Mai 1871, No. 470.)

---

No. 214.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Enregistrements-Einnehmerei zu Schirmeck mit der Enregistrements-Einnehmerei Saales verbunden und dem Enregistrements-Einnehmer Ruch von Buchsweiler übertragen worden ist.

Gleichzeitig werden nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Für sämmtliche Akte und Erklärungen welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis 21. Mai 1871 außer Berechnung.

   Vom 22. Mai d. J. an laufen die Fristen im Anschluß an die vor dem 6. Aug. v. J. abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Sekretaire der Verwaltungsbehörde haben ihre Repertorien nunmehr binnen 10 Tagen, vom 22. Mai 1871 an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen.

Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.

3) Die rückständigen Notizen über die eingetreten Sterbefälle sind innerhalb der nämlichen Frist der Enregistrements-Einnehmerei von den Maires einzusenden.

Bezüglich der Stempel-Anwendung wird auf die bisher ergangenen Bestimmungen hingewiesen.

Straßburg, den 19. Mai 1871.

Der Steuer-Director für das Nieder-Elsaß:

In Vertretung:

**Carl.**

(Straßb. Ztg. No. 121 vom 23. Mai 1871, No. 472.)

---

No. 215.

## Bekanntmachung.

In die mit dem hiesigen evangelischen Lehrerinnen-Seminar verbundene Elementarschule können mit dem 1. Juni neue Schülerinnen im Alter von 6—14 Jahren aufgenommen werden. Meldungen nimmt die Vorsteherin Fräulein Oehmichen entgegen.

Straßburg, den 23. Mai 1871.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß:

J. V.

**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 125 vom 27. Mai 1871, No. 477.)

---

No. 216.

## Verordnung, das Verfahren bei Einziehung der indirecten Steuern und Zölle betreffend.

Der General-Gouverneur im Elsaß, kraft der ihm von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen ertheilten Vollmacht, verordnet bezüglich des Verfahrens bei Einziehung der indirecten Steuern und der Zölle für den Bereich des General-Gouvernements im Elsaß und in Deutsch-Lothringen was folgt:

Art. 1.

Die gemäß Art. 1 der Verordnung vom 7. März l. J., das Verfahren bei Einziehung der directen Steuern betreffend, aufgestellten Steuerexecutoren haben ganz in der gleichen Weise, wie dies die gedachte Verordnung hinsichtlich der Beitreibung der directen Steuern festgestellt, auf Anordnung der Einnehmer der indirecten Steuern bezw. der Vorstände der Haupt- und Neben-Zollämter auch die indirecten Steuern und die Zölle sowie die Steuer- und Zollstrafgefälle beizutreiben.

Art. 2.

Die Kosten des Executionsverfahrens sind nach dem der erwähnten Verordnung vom 7. März l. J. angefügten Tarif zu liquidiren.

Die Executionsverhandlungen sind von Stempel- und Enregistrements-Gebühren befreit.

Art. 3.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung ist der Commissar für die Verwaltuug der indirecten Steuern und Zölle beauftragt.

Straßburg, den 26. Mai 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen.**

(Straßb. Ztg. No. 127 vom 30. Mai 1871, No. 482.)

No. 217.

## Verordnung,

Kraft der mir von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Machtvollkommenheit verordne ich, was folgt:

Die Vergütungen, welche für die durch den letzten Krieg herbeigeführten Schäden aus Reichsfonds werden angewiesen werden, unterliegen nicht der Beschlagnahme auf Grund der Artikel 557 und folgende der bürgerlichen Prozeßordnung.

Straßburg, den 29. Mai 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No 129 vom 1. Juni 1871, No. 485.)

---

No. 218.

## Bekanntmachung.

Zum Vollzuge einer Ordre des Herrn General-Gouverneurs, nach welcher die während des Krieges confiszirten Privatwaffen nunmehr ihren Eigenthümern zurückgegeben werden können, und im Einverständniß mit dem Artillerie-Depot dahier wird verfügt, was folgt:

1) Die eingelieferten Waffen können an dem Garnisonsorte, welcher dem Ablieferungsorte zunächst gelegen ist, gegen Vorzeigung eines vom Bürgermeister des Wohnortes ausgestellten Identitätszeugnisses vom Eigenthümer selbst, oder auf Grund einer schriftlichen, vom Bürgermeister des Wohnortes bestätigten Vollmacht des Eigenthümers von einem Stellvertreter desselben abgeholt werden.
2) Es ist erwünscht, wenn die Bürgermeister sich um die Zurückziehung der von ihren Gemeinden abgelieferten Waffen annehmen und die Rückgabe en bloc besorgen wollen.

Sie haben in diesem Falle der mit der Abholung der Waffen beauftragten Person eine entsprechende schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Erstattung der Waffen an die Eigenthümer selbst zu bewerkstelligen.

3) Sollten in Folge des Dranges der Umstände, die zur Zeit der Einlieferung der Waffen bestanden haben, einzelne Waffen oder Partien verloren gegangen sein, so haben sich die Betheiligten schriftlich mit einer detaillirten Beschreibung der reclamirten Waffe an die Kreis-Directionen zu wenden welche die eingehenden Gesuche der Präfectur vorlegen werden.

Straßburg, den 30. Mai 1871.

Der Präfekt des Niederrheins:

**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 130 vom 2. Juni 1871, No. 487.)

---

No. 219.

## Verordnung über das Stationiren der Schiffe und die Polizei des Ladungsplatzes längs dem Fischerstaden.

Art. 1. In dem Illfluß, längs dem Fischerstaden, unmittelbar unterhalb der Wilhelmerbrücke, ist eine Länge von einhundert und fünfzig Meter (150 M.) bei gewöhnlichem Wasserstande, und von einhundertzwölf Meter (112 M.) bei hohem Wasserstande zum Stationiren der leeren oder geladenen Schiffe bestimmt.

Die äußeren Punkte dieser Stationsstrecke werden durch Grenzpfosten festgesetzt.

Art. 2. Die Schiffe können dreifach gestellt werden auf die Länge der zwei ersten Schiffe, und doppelt auf das

dritte, das vierte Schiff darf niemals verdoppelt werden und darf nur bei gewöhnlichem Wasserstande stationiren; bei hohem Wasserstande muß der für das vierte Schiff bestimmte Platz frei bleiben.

Art. 3. Die Schiffspatrone oder Schiffsknechte, welche mit ihren Schiffen vor dem Ladungsplatze stationiren, sind angewiesen, diese Schiffe längs dem rechtseitigen Ufer anzumähren und niemals die Passage des Leinpfades, die auf dem linken Ufer frei bleiben muß, zu versperren oder zu verhindern.

Art. 4. Aus keiner Ursache dürfen mehr als neun (9) beladene oder leere Schiffe längs dem Ladungsplatze stationiren, die übrigen beladenen Schiffe können an das linke Ufer der Ill unterhalb der Königsbrücke oder an das linke Ufer des Faux-Remparts-Canal unterhalb der Stephansbrücke gestellt werden; den leeren Schiffen ist das rechte Ufer der Ill zwischen der Magdalena-Brücke und der St. Wilhelmer-Brücke bestimmt.

Art. 5. Alle Waaren, welche es auch sein mögen, die auf den Ladungsplatz bestimmt sind, sollen so aufgelagert werden, damit sie so wenig Platz einnehmen als möglich; sie dürfen nicht mehr als fünfzehn (15) Tage liegen bleiben.

Es ist außerdem streng verboten, den Ladungsplatz in ein Waaarenlager zu verwandeln, ebenso wie Waaren darauf zu legen, die nicht bestimmt wären, in Schiffe eingeladen zu werden, oder die nicht aus dem Schiffe ausgeladen wurden.

Art. 6. Längs dem Ufer hin auf dem Ladungsplatze wird eine Breite von wenigstens 4 Metern freigehalten für den Zuweg; es wird ebenfalls der für das Fuhrwesen nothwendige Zwischenraum freigehalten je nach dem Angeben der Ingenieure oder des Kanalaufsehers.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird durch den Canal-Aufseher bestätigt und der Uebertreter wird mit einer Geldstrafe von 10 Franken (2 Thlr. 20 Sgr.) bestraft.

Straßburg, den 1. Juni 1871.

Der Polizei-Director: Der stellvertretende Maire:
J. V.: **Julius Klein.**
**Manß.**

(Straßb. Ztg. No. 133 vom 6. Juni 1871, No. 490.)

---

No. 220.

## Verordnung, betreffend die Einführung des Zollvereinsgesetzes über die Besteuerung des Tabaks.

Der General-Gouverneur, kraft der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ertheilten Vollmacht, in Erwägung daß durch die Bekanntmachung des Commissars für die Verwaltung der directen und indirecten Steuern in Elsaß und Lothringen vom 26. August vor. Js. der Detailhandel mit Tabak für Jedermann freigegeben und die Controle des Tabaksbaues außer Wirksamkeit gesetzt ist und daß in Folge dieser Anordnung das im Gebiete des Generalgouvernements Elsaß früher bestandene Tabaksmonopol aufgehört hat, verordnet was folgt:

Art. 1.

Das nachstehend abgedruckte Zollvereinsgesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend, tritt für Elsaß und Deutsch-Lothringen unter den in den Artikeln 2—6 genannten Modificationen mit dem heutigen Tage in Kraft.

Art. 2.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1871 mit Tabak bebauten Grundstücke erhoben.

Art. 3.

Die Steuer beträgt von je 85 Quadratmeter (6 Quadratruthen preußisch) mit Tabak bepflanzten Bodens 75 Centimes (6 Sgr.) jährlich. Wo die Quadratmeterzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Tabak bepflanzten Gesammtfläche durch 85 nicht theilbar ist, bleibt das unter 85 Meter betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

Art. 4.

Befreiung von der Steuer tritt ein, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Tabak bebaute Grundfläche weniger als 85 Quadratmeter beträgt.

Art. 5.

Die in § 3 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung der steuerpflichtigen Grundfläche hat bei dem Maire derjenigen Gemeinde, auf deren Gemarkung das Grundstück gelegen ist, zu geschehen.

Der Anmeldende erhält darüber von dem Maire eine Bescheinigung.

Art. 6.

Der Commissar für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern, ist mit den weiteren Vollzugsverordnungen beauftragt.

Straßburg, den 7. Juni 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 137 vom 10. Juni 1871, No. 494.)

## Zollvereinsgesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend.

§ 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Tabak bepflanzten Bodens — 6 Sgr. (21 Kreuzer) jährlich.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Tabak bepflanzten Gesammtfläche durch 6 nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§ 2.

Befreiung von der Steuer (§ 1) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer, oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Tabak bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt.

§ 3.

Jeder Inhaber einer mit dem Tabak bepflanzten nach § 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage urnd Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§ 4.

Die Angaben (§ 3) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hiedurch dem Tabakspflanzer nicht erwachsen.

§ 5.

Nach geschehener Prüfung (§ 4) wird die von dem Tabakspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monate December, zur anderen Hälfte im Monate April fällig.

§ 6.

Der Inhaber (§ 3) eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes ist zu der im § 3 vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

§ 7.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. December 1828) geltend gewesenen Vorschriften.

§ 8.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Tabak wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrolebedingungen erfüllt worden sind.

Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Zentner Rohtabak und Schnupftabak — 15 Sgr., für den Zentner

entrippte Blätter und Tabaksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabaks) — 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für den Zentner zu erhöhen.

Für sogenannten Geiz, grüne Tabaksblätter, Tabaksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§ 9.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahr 1869 mit Tabak bebauten Grundstücke erhoben.

§ 10.

1) Wer es unterläßt, die im § 3 vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrags, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.
2) Wer zwar alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Tabak bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.
3) Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§ 11.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Ver-

wandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§ 12.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren.

§ 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Straßb. Ztg. No. 137 vom 10. Juni 1871 ad No. 494.)

---

No. 221.

## Bekanntmachung, die Versendung von Gütern des freien Verkehrs des Zollvereins durch die Schweiz nach dem Elsaß betreffend.

Es wird hiermit zür öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem freien Verkehr des deutschen Zollvereins stammende Güter, welche durch die Schweiz über die Nebenzollämter St. Louis oder Hüningen in das Elsaß eingeführt werden, diesseits vom Eingangszoll befreit sind, wenn dieselben nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 des deutschen Vereinszollgesetzes (Beilage zu Nr. 105 der Straßburger Zeitung vom 4. Mai d. J.) unter Declarationsschein-Controle abgefertigt worden sind und bei der Revision durch eines der genannten Nebenzollämter Zweifel über die Identität und die

Abstammung der Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins sich nicht ergeben.

Straßburg, den 7. Juni 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle im Elsaß:

J. V.:

**Baumann.**

(Straßb. Ztg. No. 137 vom 10. Juni 1871, No. 496.)

---

No. 222.

**Bekanntmachung.**

Von jetzt ab können im Verkehr mit Deutschland auf Packetsendungen nach und aus allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens Postvorschüsse bis zur Höhe von 200 Franken entnommen werden. Sendungen, auf welche derartige Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . in der Frankenwährung ausgedrückt enthalten. Dabei ist die Franken-Summe in Zahlen und in Buchstaben auszudrücken.

Für Packetsendungen mit Postvorschuß ist, außer dem Packetporto und der etwaigen Assecuranzgebühr eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt bei Summen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis | 7½ Frcs. | . . . | 15 | Centimen, |
| über | 7½—11¼ Fr. | . | 20 | „ |
| über | 11¼—15 | „ . | 25 | „ |
| über | 15 —18¾ | „ . | 35 | „ |
| über | 18¾—22½ | „ . | 40 | „ |
| über | 22½—26¼ | „ . | 45 | „ |
| über | 26¼—30 | „ . | 50 | „ |
| über | 30 —33¾ | „ . | 60 | „ u. s. w. |

Straßburg, den 7. Juni 1871.

Der Ober-Postdirektor:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 137 vom 10. Juni 1871, No. 497.)

No. 223.

## Verordnung.

Der General=Gouverneur im Elsaß, kraft der von Seiner Majestät dem Kaiser ihm übertragenen Machtvollkommenheit, verordnet was folgt:

§ 1. Die von der hiesigen Mairie in Vorlage gebrachten, mit den Nrn. 2, 2 bis, 3 und 4 bis bezeichneten und vom Regierungs=Rath Ulrich paraphirten Alignementspläne für die Stadt Straßburg, von denen sich Nr. 2 auf das Broglie=, Nr. 2 bis auf das Krutenau=, Nr. 3 auf das Stein=Vorstadt= und Nr. 4 bis auf das Kageneck=Viertel bezieht, werden, unter den im Protokolle vom 6. d. M. mit den hiesigen Local=Militärbehörden vereinbarten Modificationen, in allen Theilen genehmigt.

§ 2. Der Stadt Straßburg wird mit Bezug auf dasjenige Terrain, welches zur Ausführung dieser Alignementspläne erforderlich ist, das Recht der Expropriation nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Straßburg, den 7. Juni 1871.

Der General=Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck=Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 138 vom 11. Juni 1871, No. 499.)

---

No. 224.

## Bekanntmachung. Abstempelung der aus der früheren französischen Verwaltung herrührenden Stempelpapiere und Marken betreffend.

Stempelpapiere und Marken, welche aus der früheren französischen Verwaltung herrühren, erlangen für den diesseitigen Verkehr Gültigkeit, wenn sie mit dem Dienstsiegel

der Steuerdirektion oder einer Kreisdirektion abgestempelt werden. Die Abstempelung erfolgt nur, sobald außer Zweifel ist, daß das Papier oder die Marken von dem Präsentanten vor der Zeit der deutschen Verwaltung erworben sind.

Als Schlußtermin für die Abstempelung wird der 24. Juni festgesetzt. Nach diesem Termine können französische Stempelpapiere und Marken im Departement des Ober-Elsasses keine Gültigkeit mehr erlangen.

Colmar, den 8. Juni 1871.

Der Steuer-Director für das Ober-Elsaß:

**Weinheimer,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 138 vom 11. Juni 1871, No. 501.)

---

No. 225.

## Bekanntmachung, die Herabsetzung des Eingangszolles für französischen Wein betreffend.

Nach einem Beschluß des Bundesrathes des Deutschen Reichs ist der Eingangszoll für französischen Wein vom 6. Juni d. J. an von 4 Thaler (15 Fr.) wieder auf den früheren Satz von 2⅔ Thaler (10 Fr.) für den Zollcentner (50 Kilogrammes) herabgesetzt worden.

Es wird dies unter Hinweis auf die Anlage 1 zu Nr. 105 der „Straßburger Zeitung" vom 3. Mai 1871, Seite 28, Nr. 25 e, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vorgenannte Zollsatz nunmehr auch auf denjenigen Wein französischen Ursprungs Anwendung erleidet, welcher über die Grenze gegen die Schweiz nach dem General-Gouvernement Elsaß eingeführt wird.

Straßburg, den 9. Juni 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirekten Steuern im Elsaß:

**Regenauer,**

Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 139 vom 13. Juni 1871, No. 504.)

No. 226.

## Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Den Correspondenten welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

Die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, muß deshalb nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es kann daher im eigenen Interesse der Correspondenten nur dringend empfohlen werden, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalten gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den

Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Straßburg, den 9. Juni 1871.

Der Ober-Postdirector:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 141 vom 15. Juni 1871, No. 508.)

---

No. 227.

A.

## Bekanntmachung, die Besteuerung des Tabaks betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 6 der Verordnung vom 7. d. M. (Amtliche Nachrichten Nr. 137) wird im Einklang mit den deshalb im deutschen Zollverein bestehenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer eine Grundfläche von 85 oder mehr Quadratmeter mit Tabak bepflanzt, ist verpflichtet, **vor Ablauf des Monats Juli** dem Maire derjenigen Gemeinde, auf deren Gemarkung die Grundfläche gelegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaß (in Hektaren, Aren und Quadratmetern) nach Anleitung des beiliegenden Musters A *) genau und wahrhaft anzugeben.

Das Muster mit welchem die Maires der tabakbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind und welches unentgeldlich verabfolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen oder in seinem Auftrage von einem Anderen, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Maire oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

---

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle für 1871 Seite 201—205.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster B.*)

§ 2.

Die eingereichten Anmeldungen werden von dem Maire oder dessen Stellvertreter alsbald in die drei ersten Spalten des Anmelderegisters welches nach dem Muster C.*) geführt wird, unter fortlaufender Nummer eingetragen. Zugleich ist oben in der rechten Ecke der Anmeldung die Ordnungszahl, unter welcher dieselbe im Register eingetragen ist, zu bemerken.

Für jeden Tabak bauenden Ort wird ein besonderes Register angelegt.

**Ende Juli** werden die Anmelderegister abgeschlossen und mit sämmtlichen Anmeldungen, Letztere nach der Nummernfolge geordnet, an den Einnehmer der indirecten Steuern des Bezirks eingesendet, wofür Letzterer Empfangsanzeige ausstellt.

§ 3.

Die Steuereinnehmer und Steuercommis haben sich gelegentlich ihrer sonstigen Diensttouren darüber zu verlässigen, ob und wo in ihrem Bezirk Tabak gepflanzt worden ist. Die gesammelten Notizen sind zur Prüfung zu benutzen, ob die Tabakspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buch gebracht worden sind.

§ 4.

Der Steuereinnehmer prüft hiernächst die Anmelderegister durch Vergleichung mit den Anmeldungen unter Benützung der nach § 3 gesammelten Notizen, stellt die Register, soweit nöthig, richtig und übergibt, wenn die Revision der Anmeldungen an Ort und Stelle nicht ihm selbst übertragen ist, die Anmelderegister nebst den Anmeldungen längstens bis

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle für 1871 Seite 201—205.

10. August dem von dem unterzeichneten Commissar mit der Revision beauftragten Beamten.

§ 5.

Die Revision der Anmeldungen an Ort und Stelle hat durch die von dem unterzeichneten Commissar hiezu bestimmten Steuereinnehmer oder andere geeignete Beamte, und, wenn nöthig, unter Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten (Steuercommis, Büralist ꝛc.) im Beisein des Maire oder eines von dem Letzteren beauftragten tauglichen Ortseinwohners, wenn möglich eines Mitgliedes des Gemeinderaths, zu geschehen.

Die Leistung der nöthigen sachverständigen Hülfe muß von dem Maire gewährt, insbesondere können die Feldschützen (gardes-champêtres) zur Auskunftertheilung beigezogen werden. Uebrigens haben sich die Steuerbeamten angelegen sein zu lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradeliniger Figuren und dem Gebrauche der Meßkette (cordeau métré) hinlänglich bekannt zu werden.

§ 6.

Der Zeitpunkt der Revision wird für jeden einzelnen Ort von dem mit der Revision betrauten Beamten bestimmt und dem Maire der betreffenden Gemeinde mit dem Auftrage mitgetheilt, die Inhaber der Tabakspflanzungen von dem Termin in Kenntniß zu setzen und dieselben zum Anwohnen bei der Revision einzuladen. Leisten Letztere dieser Einladung kein Genüge, so braucht deßhalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden.

Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen mit Zuziehung des Maire, oder dessen Stellvertreters festzustellen und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§ 7.

Duch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabakspflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkeligen Bodenflächen wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Landesmaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhaltes einer Fläche denselben zu ermitteln.

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkeligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Ausspringe besonders ab- oder zuzurechnen. In Streitfällen ist die Meßkette anzuwenden, oder auf Antrag des Bodeninhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks stattgefunden oder wird die schriftliche Angabe eines vereideten Feldmessers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§ 8.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§ 10 Ziffer 1 des Gesetzes), als über solche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§ 10, Ziffer 2) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von dem Maire und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben.

§ 9.

Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5 und 6 der Anmeldungen eingetragen

und in Spalte 7 und 8 mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt.

Ueber die nicht angemeldeten, mit Tabak bepflanzten Grundstücke hat der Revisionsbeamte auf einem Anmeldungsformular die nöthigen Notizen zu machen und Letztere in das Anmeldungsregister Spalte 1, 2 und 4 einzutragen.

§ 10.

Nach beendigter Revision und Vervollständigung der Anmeldungen hat der Steuereinnehmer des Bezirks die Spalten 4 bis 6 der Anmelderegister auszufüllen, die Gesammtfläche der in jeder Gemarkung mit Tabak bepflanzten Grundstücke, sowie die Summe der jeden Ort treffenden Steuer zu berechnen und eine Hauptzusammenstellung der Schlußergebnisse sämmtlicher Anmelderegister zu fertigen.

§ 11.

Hierauf sind sämmtliche Register sammt Beilage längstens bis 15. Oktober zur Prüfung und Genehmigung dem unterzeichneten Commissar vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung werden die Akten zum Behufe des Steuereinzugs an die Steuereinnehmereien zurückgegeben werden.

§ 12.

Auf Grund der genehmigten Register haben die Steuereinnehmer sofort für jeden Pflichtigen einen Steuerzettel nach Muster D*) zu fertigen und denselben durch Vermittelung des Maire dem Steuerpflichtigen zustellen zu lassen.

Die Steuer ist in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Terminen (zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur andern im Monat April k. J.,) an den Steuereinnehmer zu zahlen und vom Letzterem im Anmelderegister, sowie Einnahmejournal zu buchen.

---

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle für 1871 Seite 206—210.

Die Bescheinigung über erfolgte Zahlung erfolgt nach Muster D auf dem Steuerzettel.

§ 13.

Auf den 30. Juni des der Erndte folgenden Kalenderjahres sind Anmelderegister, Hauptzusammenstellung und Einnahmeregister abzuschließen und etwaige Ausstände in ein Ausstandsverzeichniß zu bringen, welches zur Prüfung anher vorzulegen ist.

Straßburg, den 10. Juni 1871.

Der Kommissar für die
Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

---

B.

## Bekanntmachung.
## Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem Zollvereinsgesetz (Amtliche Nachrichten Nr. 137), die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ist im § 7 vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der

Steuereinnehmerei unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabakspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen.

Ueber die erfolgte Umpflügung ist von dem controlirenden Steuerbeamten ein Protokoll aufzunehmen, welches sofort an den Steuereinnehmer einzusenden ist.

Wenn die Umpflügung vor der Revision erfolgt ist, so hat auch der Revisionsbeamte bei der ordentlichen Revision von derselben Ueberzeugung zu nehmen und solche auf der betreffenden Anmeldung zu bestätigen.

§ 2.

Wird durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Sturm vor oder während der eigentlichen Tabaksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem anderen zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabakspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§ 3.

Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen

Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Drittheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§ 4.

Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem § 1 gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§ 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen,

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sogen. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage dem Maire und Büralisten, wenn ein solcher in dem Orte fungirt, sowie der Steuereinnehmerei, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden. Der Maire und der Büralist, bezw. wenn ein solcher in dem Orte nicht aufgestellt ist, ein Mitglied des Gemeinderaths, haben, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung zugelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der Mairie und der Steuereinnehmerei erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend nach dem unter a. anliegenden Muster, wenn die Beschädigung durch Naturereignisse, und nach dem unter b. anliegenden Muster, wenn solche durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N."

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden: so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§ 6.

Der Steuereinnehmer muß sofort mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten, den Schaden in Gemeinschaft mit dem Maire oder einem Abgeordneten des Maire nnd in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem § 5 a gedachten Falle so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 75 Franken anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben

genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Markung, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Steuereinnehmer und der Maire zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Steuereinnehmers an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten ermitteln, ob der Schaden von der im § 2 oder § 3 angegebenen Art und Größe ist, und ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrole dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§ 7.

Der Steuereinnehmer hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungsergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbe-

hörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Steuereinnehmers anzuschließen. In diesem Falle bleiben die Spalten 4 b c und 5 bis 8 der Nachweisung c (§ 8) unausgefüllt, während in der Spalte 9 auf das Protokoll verwiesen wird. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungsergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Steuereinnehmers mit der Ortsbehörde zur Feststellung des Steuererlasses.

§ 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird von dem Steuereinnehmer über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabaksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster c und bei Brandschäden nach dem Muster d zusammengestellt und mit sämmtlichen Belegen zur Entscheidung dem unterzeichneten Kommissar vorgelegt.

Die nachgelassenen Steuer-Beträge sind sowohl in dem Tabakssteuerregister, als von der auf dem Steuerzettel jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben abzusetzen.

Straßburg, den 10. Juni 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 142 vom 16. Juni 1871, No. 509.

No. 228.

**Bekanntmachung.**

Durch Erlaß vom 2. Juni l. J. hat der Herr General-Gouverneur verfügt, daß der Sitz der Kreisdirection Erstein wieder nach Erstein zurückverlegt werde.

Demgemäß wird die Kreisdirection vom 15. d. Mts. an wieder in Erstein fungiren.

An Stelle des auf sein Ansuchen entbundenen k. Regierungs-Assessors Strom ist der k. Regierungs-Accessist Freiherr von Bibra mit der Verwaltung der Kreisdirection Erstein betraut worden.

Sämmtliche Herren Maires des Kreises Erstein wollen dies sofort in ihren Gemeinden bekannt machen.

Straßburg, den 11. Juni 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:

**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 139 vom 13. Juni 1871, No. 503.)

---

No. 229.

**Bekanntmachung.**

Der Art. 18 des Reglements für die Elementarschulen des Departements Nieder-Rhein, wonach in ländlichen Gemeinden in den Sommermonaten der Unterricht für die zur Landarbeit verwendbaren Kinder auf 3 Stunden Vormittags beschränkt werden kann, bleibt bis auf Weiteres in Kraft bestehen. Die Lehrer sind jedoch verpflichtet, für die nicht zu ländlichen Arbeiten fähigen Kinder den Schulunterricht gemäß der Verordnung vom 14. April 1871 zu ertheilen.

Straßburg, den 12. Juni 1871.

Der Präfect des Niederrheins.

**Graf von Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 141 vom 15. Juni 1871, No. 507.)

---

No. 230.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Enregiſtrements-Einnehmer Weinkauff aus Buchsweiler zum commiſſariſchen Enregiſtrements-Einnehmer für den Enregiſtrements-Bezirk Kattenhofen beſtellt worden iſt und derſelbe ſein Bureau daſelbſt eröffnet hat.

Gleichzeitig werden nachſtehende Anordnungen zur öffentliche Kenntniß gebracht:

1) Für ſämmtliche Akte und Erklärungen, welche in beſtimmter Friſt einregiſtrirt werden müſſen, bleibt die Zeit vom 6. Auguſt 1870 bis 23. Juni 1871 außer Berechnung. Vom 24. Juni 1871 an laufen die Friſten im Anſchluß an die vor dem 6. Auguſt abgelaufene Zeit weiter.

2) Die Notaire, Gerichtsſchreiber, Gerichtsvollzieher und die Sekretaire der Verwaltungsbehörden haben ihre Repertorien, die nach geſetzlicher Vorſchrift in den erſten 10 Tagen der Monate October v. J., Januar und April 1871 hätten vorgelegt werden müſſen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 24. Juni 1871 an gerechnet, dem Enregiſtrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Beſtimmung gilt für alle übrigen zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Perſonen.

4) Die rückſtändigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle ſind von den Maires innerhalb der nämlichen Friſten dem Enregiſtrements-Einnehmer einzuſenden.

4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die bisher ergangenen Bestimmungen in Kraft.

Metz, den 12. Juni 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutsch-Lothringen.

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 143 vom 17. Juni 1871, No. 513.)

---

No. 231.

## Gesetz,

## betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen.

Vom 14. Juni 1871.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf für die Ausrüstung der an Deutschland abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen mit Betriebsmitteln bis auf Höhe von fünf Millionen Thalern aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung vorschußweise zu bestreiten.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 14. Juni 1871.

**Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

(Straßb. Ztg. No. 159 vom 6. Juli 1871, No. 556.)

---

No. 232.

## Verordnung,
## betreffend die Zulassung deutscher Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Bezirk des General-Gouvernements.

Der General-Gouverneur im Elsaß, kraft der von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Machtvollkommenheit, verordnet wie folgt:

Sämmtliche deutsche, in ihren Heimathsstaaten zum Betriebe von Versicherungs-Geschäften berechtigte Gesellschaften werden ermächtigt, diesen Betrieb auf den Bezirk des General-Gouvernements auszudehnen, sobald sie hinsichtlich desselben durch eine notarielle mittels der Straßburger Zeitung veröffentlichte Urkunde ein inländisches Domicil erwählt haben.

Das vorstehende bezieht sich auf alle Arten von Versicherungen namentlich auf Lebensversicherungen.

Straßburg, den 19. Juni 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 149 vom 24. Juni 1871, No. 519).

---

No. 233.

## Bekanntmachung.

Unter Genehmigung des kaiserlichen Civil-Commissariats im Elsaß wird hiermit die Einführung der israelitischen Bearbeitung der Lehrbücher von Hästers, herausgegeben von Blumenfeld, in den israelitischen Elementarschulen gestattet.

Straßburg, den 20. Juni 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins.
**Graf von Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 148 vom 23. Juni 1871, No. 518.)

No. 234.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Notariatsgehülfe Martzloff aus Drulingen zum commissarischen Enregistrements-Einnehmer für den Enregistrements-Bezirk Bitsch und Volmünster bestellt worden ist und derselbe sein Bureau zu Bitsch eröffnet hat.

Gleichzeitig werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für sämmtliche Akte und Erklärungen, welche in bestimmter Frist einregistrirt werden müssen, bleibt die Zeit vom 6. August 1870 bis 1. Juli d. J. außer Berechnung. Vom 2. Juli d. J. an laufen die Fristen im Anschluß an die vor dem 6. August 1870 abgelaufene Zeit weiter.
2) Die Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und die Sekretäre der Verwaltungsbehörde haben ihre Repertorien, die nach gesetzlicher Vorschrift in den ersten 10 Tagen der Monate October v. Js., Januar und April ds. Js. hätten vorgelegt werden müssen, nunmehr innerhalb 10 Tagen, vom 2. Juli ds. Js. an gerechnet, dem Enregistrements-Einnehmer vorzulegen. Die gleiche Bestimmung gilt für alle übrigen, zur Vorlage eines Repertoriums verpflichteten Personen.
3) Die rückständigen Notizen über die eingetretenen Sterbefälle sind von den Maires innerhalb der nämlichen Fristen dem Enregistrements-Einnehmer einzusenden.
4) Was den Stempel betrifft, so bleiben die bisher ergangenen Bestimmungen in Kraft.

Metz, den 21. Juni 1871.

Der Steuerdirector für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**
Regierungsrath.

(Straßb. Ztg. No. 151 vom 27. Juni 1871, No. 527.)

No. 235.

**Bekanntmachung.**

Die diesjährigen Bacheliers-Examina (ès-lettres et ès-sciences) werden für die Departements Oberrhein, Niederrhein und Deutsch-Lothringen in der bisher üblichen Weise und unter Beibehaltung des bisherigen Programms vom 7. August an hierselbst stattfinden. Die Einschreibungen können vom 15. Juli an bis zum 1. August wie gewöhnlich im Sekretariat der philosophischen Facultät von 11—12 Uhr und Nachmittags von 3—4 Uhr erfolgen. Der Vorsitz in der Prüfungs-Commission ist dem Professor Bergmann hierselbst übertragen worden.

Straßburg, den 24. Juni 1871.

Kaiserliches Civil-Commissariat im Elsaß:

J. V.

**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 151 vom 27. Juni 1871, No. 523.)

---

No. 236.

**Bekanntmachung.**

Die französische Regierung hat die hiesigen Bankhäuser Ed. Klose u. Cie., L. Grouvel u. Cie., L. Blum-Auscher und F. Bastien u. Cie. autorisirt, die rückständigen französischen Renten und französischen Pensionen zu zahlen. Die unterzeichnete Commission befaßt sich daher von jetzt ab mit den hierauf bezüglichen bei ihr angemeldeten Forderungen nicht mehr und bleibt es den Gemeinden, Instituten, Gesellschaften und Privaten überlassen, dieselben durch die Gemeindeempfänger und Administratoren, resp. persönlich bei den genannten Bankhäusern zu realisiren.

Straßburg, den 24. Juni 1871.

Die Liquidations-Commission der Trésorerie générale:

**v. Sybel.**

(Straßb. Ztg. No. 151 vom 27. Juni 1871, No. 525.)

---

No. 237.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,

König von Preußen, ꝛc.,

wollen allen Einwohnern von Elsaß und Lothringen, welche wegen politischer oder militärischer Handlungen bis heute rechtskräftig verurtheilt worden, sofern mit diesen Handlungen keine gemeinen Vergehen oder Verbrechen verbunden sind, die noch unvollstreckte Strafe hiermit in Gnaden erlassen, ihnen auch unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten die etwa entzogene Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wiederverleihen. Der Reichskanzler hat für die Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnadenerlasses Sorge zu tragen.

Berlin, den 24. Juni 1871.

**Wilhelm.**

v. Bismarck. v. Roon.

An den Reichskanzler und den Kriegsminister.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 28. Juni 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 154 vom 30. Juni 1871.)

---

No. 238.

**Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Orte des Elsaß und Lothringens.**

Vom 1. Juli 1871 können bei jeder Post-Anstalt des Elsaß und Lothringens Packete ohne Werthangabe, sowie Packete mit Werthangabe (Geld- und Werth-Sendungen) zur Beförderung nach allen anderen Postorten des Elsaß und Lothringens angenommen werden.

Auf die Sendungen kommen die in der Verordnung vom 25. April 1871 enthaltenen Tarife in Anwendung.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Reichskanzler,
In Vertretung:
**Delbrück.**

(Straßb. Ztg. No. 154 vom 30. Juni 1871, No. 540.)

---

No. 239.

## Allerhöchste Verordnung.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden, deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen für den Bereich von Elsaß und Lothringen, was folgt:

Art. 1.

Unsere Verordnung vom 15. December 1870, die Bestrafung Derjenigen betreffend, welche sich den französischen Streitkräften anschließen, wird hierdurch aufgehoben.

Art. 2.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 24. Juni 1871.

Gez. **Wilhelm.**

gez. von Bismarck. von Roon.

(Straßb. Ztg. No. 158 vom 5. Juli 1871, No. 554.)

---

No. 240.

## Bekanntmachung.

Vom 1. Juli cr. ab wird die bisher nur bei den Eisenbahn-Post-Anstalten eingeführte Fahrpost-Beförderung allgemein auch auf übrigen, nicht an der Eisenbahn gelegenen Post-Anstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß als Versendungs-Bedingungen die für den deutschen Verkehr gültigen, in Wesentlichen durch die Bekanntmachung vom 7. Mai cr. veröffentlichten Reglements-Bestimmungen maßgebend sind.

Straßburg, den 25. Juni 1871.

Der Ober-Postdirector:
J. V.
**Schrader.**

(Straßb. Ztg. No. 152 vom 28. Juni 1871, No. 531.)

---

No. 241.

## Bekanntmachung.

Die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J., betreffend die Erleichterung des Wiederaufbaues von Gebäuden („Straßburger Zeitung", Jahrgang 1870, Nr. 64) sub Art. 1 und 2 festgesetzte Frist wird hiermit bis zum 31. December d. Js. einschließlich verlängert.

Straßburg, den 26. Juni 1871.

Kaiserliches Civilcommissariat im Elsaß:
J. V.:
**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 153 vom 29. Juni 1871, No. 534.)

---

No. 242.

## Bekanntmachung.

Vorgekommene Ruheſtörungen veranlaſſen mich, Nachfolgendes zu beſtimmen:

Entlaſſene franzöſiſche Kriegsgefangene, welche, ohne im Elſaß oder Deutſch-Lothringen ortsangehörig zu ſein, ſich im Bezirk des General-Gouvernements in franzöſiſcher Uniform betreten laſſen und ſich nicht durch eine in Garniſonsſtädten bei der Orts-Militärbehörde, in anderen Orten bei den Polizei-Commiſſaren oder den Gendarmerie-Poſten nachzuſuchende Aufenthalts-Erlaubniß ausweiſen können, haben ihre ſofortige Arretirung und Abführung nach einer deutſchen Feſtung zu gewärtigen, woſelbſt ſie bis auf Weiteres internirt werden.

Werden mit Aufenthaltskarte verſehene entlaſſene Kriegsgefangene bei Aufläufen, Schlägereien oder Streitigkeiten mit deutſchen Militärperſonen oder deutſchen Beamten betroffen, ſo findet, vorbehaltlich des weiteren Unterſuchungs- und Straf-Verfahrens, die gleiche Maßregel gegen ſie Anwendung.

Den im Bezirk des General-Gouvernements ortsangehörigen ehemaligen Kriegsgefangenen wird das bereits früher erlaſſene Verbot des Tragens franzöſiſcher Uniformen auf's Neue eindringlich in Erinnerung gebracht.

Straßburg, den 28. Juni 1871.

Der General-Gouverneur im Elſaß:

**Graf von Bismarck-Bohlen,**

Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 153 vom 29. Juni 1871, No. 532.)

---

No. 243.

## Bekanntmachung.

Die diesjährigen Examina zur Erlangung des brevet de capacité behufs Anſtellung an Primär-Schulen und

Kleinkinderschulen in den Departements Oberrhein, Niederrhein und Deutsch-Lothringen werden

für die katholischen Schulamts-Candidaten vom 10. August an im katholischen Lehrer-Seminar zu Straßburg,

für die evangelischen Schulamts-Candidaten vom 10. August an im evangelischen Lehrer-Seminar zu Colmar,

für die katholischen Lehrerinnen an Primär- und Kleinkinderschulen vom 16. August an im katholischen Lehrerseminar zu Straßburg, für die evangelischen Lehrerinnen an Primär- und Kleinkinderschulen vom 16. August an im evangelischen Lehrerinnenseminar zu Straßburg

stattfinden.

Den israelitischen Lehrern und Lehrerinnen wird die Wahl zwischen den Seminaren zu Straßburg und Colmar freigestellt.

Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind unter Anschluß der vorgeschriebenen Anlagen sowie eines selbstverfaßten kurzen Lebenslaufs bis zum 1. August an die unterzeichnete Behörde einzusenden.

Straßburg, den 28. Juni 1871.

Kaiserliches Civilcommissariat im Elsaß:
J. V.
**Richter.**

(Straßb. Ztg. No. 153 vom 29. Juni 1871, No. 533.)

---

No. 244.

## Bekanntmachung.

Diejenigen deutschen Versicherungs-Gesellschaften, welche von der durch die Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ge-

neral=Gouverneurs vom 19. d. M. (Nr. 519, „Straßburger Zeitung" vom 24. d. M.) ertheilten Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb in Elsaß=Lothringen Gebrauch machen wollen, haben die darin vorgesehene notarielle Urkunde, gehörig einregistrirt, der unterzeichneten Stelle einzureichen, wonächst von hier aus die „Straßburger Zeitung" zu deren Veröffentlichung, gegen Entrichtung der Insertions=Gebühren, veranlaßt werden wird.

Straßburg, den 28. Juni 1871.

Kaiserliches Civilcommissariat im Elsaß:
J. V.
**Richter.**

(Straßb. Ztg. No. 154 vom 30. Juni 1871, No. 541.)

---

No. 245.

## Bekanntmachung.

Um verschiedenen mündlichen und in der Presse laut gewordenen Anfragen, sowie theilweise irrigen Vorstellungen bezüglich der Vergütung für die durch das Bombardement in Straßburg herbeigeführten Schäden zu begegnen, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das am 14. ds. Mts. erlassene Reichsgesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegs=Leistungen, nicht eine rechtlich vorhandene Entschädigungspflicht des deutschen Reiches regelt, vielmehr den Elsässern und Lothringern als nunmehrigen Reichsangehörigen besagte Vergütungen lediglich aus Liberalität gewährt, indem eine Verpflichtung zur Entschädigung weder durch den Präliminar= noch durch den Definitiv=Frieden mit Frankreich stipulirt war. Auch die geltenden französischen Gesetze bestimmen keine derartige Ersatzpflicht für die Staatsregierung,

Nach dem angeführten Reichsgesetze wird der Ersatz für Beschädigungen an Immobilien ohne Rücksicht auf den

Wohnort und die Nationalität der beschädigten Besitzer gewährt; was jedoch die Mobiliarbeschädigungen anlangt, so leistet die deutsche Regierung Ersatz nur denjenigen Beschädigten, welche

1) Angehörige des deutschen Reiches; Elsaß und Lothringen einbegriffen, sind und
2) noch am Tage der Verkündung des angeführten Gesetzes, nämlich am 23. Juni 1871, in Deutschland, Elsaß und Lothringen einbegriffen, ihren ständigen Wohnsitz hatten,

Elsässer und Lothringer, welche die Absicht kundgegeben haben, nach Frankreich zurückzukehren, sind demnach rücksichtlich der Mobiliarschadensansprüche nicht mehr als berechtigt zu erachten.

Nichtangehörigen des deutschen Reiches kann, selbst wenn sie noch am 23. Juni 1871 ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland, Elsaß und Lothringen einbegriffen, hatten, eine Mobiliarentschädigung nur dann gewährt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß die Regierung ihres Heimathlandes für den gleichen Fall Reciprocität beobachtet.

Straßburg, den 28. Juni 1871.

Der Präfekt des Niederrheins:
**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 154 vom 30. Juni 1871, No. 542.)

---

No. 246.

## Bekanntmachung.

Die diesjährigen pharmaceutischen Examina werden in der bisher üblichen Weise und unter Beibehaltung des gesetzlichen Programms vom 10 Juli cr. ab in der Pharmacieschule hierselbst abgehalten werden. Die seit dem vorigen

Jahre schon zur Prüfung inscribirten Pharmaceuten wollen sich sofort bei dem mit dem Vorsitz in der Prüfungs-Commission betrauten Apotheker Heydenreich hierselbst (Spießgasse, Nr. 50) anmelden.

Straßburg, den 28. Juni 1871.

Kaiserliches Civil-Commissariat im Elsaß:
J. V.
**Richter.**

(Straßb. Ztg. No. 155 vom 1. Juli 1871, No. 543.)

---

No. 247.

## Allerhöchste Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten vom 29. Juni 1871.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 18 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 63), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Diensteid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem

besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 29. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

**Fürst v. Bismarck.**

(Straßb. Ztg. No. 162 vom 9. Juli 1871, No. 564.)

---

No. 248.

## Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 19. Juni cr. sind die bisher nach französischem Rayon-Gesetze hier gültigen Baubeschränkungen dahin ermäßigt worden, daß für die nach Preußischen Gesetzen im 1. Rayon zulässigen leichteren Holzbauten, wie Gartenhäuser, Schupven, Wächterhütten 2c. die Bauerlaubniß gegen Revers-Ausstellung ertheilt werden kann. Für die Fundamente ist nur eine Höhe von 0,15 Meter über dem Bauhorizonte,, für die Eindeckungen nur die Anwendung von Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer gestattet.

Straßburg, den 1. Juli 1871.

**Königl. Festungs-Gouvernement.**

(Straßb. Ztg. No. 156 vom 2. Juli 1871, No. 551.)

---

No. 249.

## Bekanntmachung.
## Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von der Wichtigkeit, daß wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer

oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General=Postamt:
J. V.
**Wiebe.**

(Straßb. Ztg. No. 162 vom 9. Juli 1871, No. 568.)

---

No. 250.

## Bekanntmachung.
## Die Departementalschuld betreffend.

Die Besitzer von Obligationen über zum Zwecke von Eisenbahn=Bauten Seitens des Departements angeliehene Summen, werden hierdurch benachrichtigt, daß die Departements=Hauptkasse hier angewiesen worden ist:

1) gegen Abgabe der betreffenden Zins=Coupons nebst einem Verzeichnisse derselben und gegen Quittung:
   a. die am 30. Juni 1870 fällig gewesenen aber nicht erhobenen,
   b. die am 31. December 1870 und 30. Juni 1871 fälligen Zinsen,
2) die dem Tilgungsplan gemäß zu amortisirenden, am 31. December 1870 fällig gewordenen Beträge der Obligationen Nr. 31, 67, 89, 99, 120, 122, 156, 166, 193, 199, 212, 217, 202, 312, 316, 334 und 335 gegen Abgabe dieser Obligatienen nebst zugehörigen Coupons, einem Verzeichnisse über dieselben und gegen Quittung zu zahlen.

Die Einlösung der Coupons und Obligationen erfolgt bei der Departements-Hauptkasse hier (Kalbsgasse Nr. 18) an jedem Geschäftstage in den Vormittagsstunden, ausgenommen die Tage vom 1. bis einschließlich den 5. jeden Monats.

Straßburg, den 4. Juli 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:

**Graf v. Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 161 vom 8. Juli 1871, No. 562.)

---

No. 251.

## Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Nebenzollämtern II. Klasse an der Grenze des Elsasses gegen die Schweiz.

§ 1.

Mit Genehmigung des Herrn General-Gouverneurs im Elsaß vom 4. d. M. werden an der Grenze gegen die Schweiz vom 10. d. M. an zu Burgfelden, Haegenheim, Niederhagenthal, Linsdorf (St. Blaise), Ottendorf und Pfetterhausen Nebenzollämter zweiter Klasse eröffnet, bei welchen die Eingangsbehandlung der über die gedachte Grenze eingehenden Waaren nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zolllinie an der Grenze gegen die Schweiz vom 3. Mai d. J. und der zugehörigen Bekanntmachung von demselben Tage, (Straßburger Zeitung, Nr. 105 vom 4. Mai d, J.) stattfindet.

§ 2.

Als Zollstraßen gelten je von der Grenze bis zu dem betreffenden Nebenzollamt:

1) für das Nebenzollamt II. zu Burgfelden: die Straße von Basel nach Burgfelden,

2) für das Nebenzollamt II. zu Hägenheim: die Straße von Allschweiler nach Hägenheim,
3) für das Nebenzollamt II. zu Niederhagenthal: der Weg von Schönenbuch nach Niederhagenthal,
4) für das Nebenzollamt II. zu Linsdorf (St. Blaise) die Straße von schweizerisch Rödersdorff nach Linsdorf,
5) für das Nebenzollamt II. zu Ottendorf: die Straße von Pruntrut über Mieschdorf nach Ottendorf,
6) für das Nebenzollamt II. zu Pfetterhausen: die Straße von Pruntrut über Brischweiler nach Pfetterhausen:

§ 3.

Wegen der Erhebungsbefugniß der Nebenzollämter II. Klasse wird auf § 128 des deutschen Vereinszollgesetzes (Beilage zu Nr. 105 der Straßburger Zeitung vom 4. Mai d. J.) verwiesen.

§ 4.

Die Aburtheilung der bei den im § 1 erwähten Aemtern zur Anzeige gekommenen Zuwiderhandlungen erfolgt in I. Instanz durch das Nebenzollamt erster Klasse zu St. Louis.

Straßburg, den 8. Juli 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 162 vom 9. Juli 1871, No. 567.)

---

No. 252.

## Bekanntmachung.

Die diesseitige Bekanntmachung Nr. 543, betreffend die Abhaltung der pharmaceutischen Examina, vom 28. v. Mts. in der Nr. 155 des II. Jahrganges der Straßburger Zei-

tung, bezieht sich nicht blos auf den früheren Bezirk der Prüfungs-Commission, sondern auf ganz Elsaß-Lothringen.

Straßburg, den 10. Juli 1871.

Kaiserliches Civilcommissariat im Elsaß:
J. V.
**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 164 vom 12. Juli 1871, No. 572.)

---

No. 253.

**Bekanntmachung.**

Das Register zur Anmeldung für die Apothekergehülfen-Examina liegt in der höhern Pharmacie-Schule zu Straßburg in Gemäßheit der Verordnung vom 15. Februar 1860 behufs Inscription offen. Die zu Straßburg wohnenden Apothekergehülfen (stagiaires) wollen sich im Secretariat der Pharmacie-Schule vom 15. Juli bis zum 1. August c. Montags und Mittwochs von 11—12 Uhr einschreiben lassen. Die auswärtigen in Elsaß und Deutsch-Lothringen wohnenden Gehülfen haben bis zum 1. August bei der unterzeichneten Behörde sich schriftlich anzumelden.

Straßburg, den 11. Juli 1871.

Kaiserliches Civilcommissariat im Elsaß:
J. V.
**Richter.**

(Straßb. Ztg. No. 166 vom 14. Juli 1871, No. 581.)

---

No. 254.

Nachdem ich in Folge meiner Ernennung zum Oberpräsidenten der Provinz Westphalen durch Erlaß des Fürsten Reichskanzlers vom gestrigen Tage von meinen hiesigen Functionen entbunden worden bin, lege ich mein Amt als Civil-

Commissar im Elsaß und in Lothringen nieder. Ich fühle lebhaft das Bedürfniß, meinen aufrichtigsten Dank allen denen auszusprechen, welche bei der provisorischen Organisation des Landes mich durch Rath und That unterstützt haben. Ich danke insbesondere den Beamten, die in Aufopferung und Treue mit mir gewirkt haben. Möge aus den gewonnenen Grundlagen dem Lande in vollem Maaße der Segen erwachsen, den ich ihm und seinen Bewohnern von ganzem Herzen wünsche.

Berlin, den 12. Juli 1871.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
**v. Kühlwetter,**

(Straßb. Ztg. No. 167 vom 15. Juli 1871.)

---

No. 255.

## Verordnung, betreffend die Erneuerung der Gemeinderäthe.

Der General-Gouverneur, im Namen Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen, verordnet, wie folgt:

In allen Gemeinden von Elsaß und Lothringen finden am dreißigsten, beziehungsweise neu und zwanzigsten und dreißigsten dieses Monats Wahlen zur vollständigen Erneuerung der Gemeinderäthe Staat.

Straßburg, den 13. Juli 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:
**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 167 vom 15. Juli 1871, No. 584.)

---

No. 256.

## Bekanntmachung.

Um der Ueberhandnahme der Wildschweine kräftig entgegenzutreten, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Oberforstbeamten verfügt, was folgt:

1) Die Kreisdirektoren derjenigen Bezirke, in welchen die Wildschweine Schaden angerichtet haben, oder als Stand- oder Wechsel-Wild vorkommen, werden sich mit den Forstinspektoren und den lieutenants de louveterie über die Zeit und die Zahl der abzuhaltenden Treibjagden vereinbaren und solche zur allgemeinen Kenntniß ausschreiben.

2) Zu diesen Jagden sind nicht bloß die Jagdbesitzer und die mit Jagdkarten versehenen Jagdfreunde, sondern vornehmlich durch die Förster und das Forstschutzpersonal, sodann überhaupt Private, welche Gewehre besitzen und gegen deren Persönlichkeit keine Bedenken bestehen, beizuziehen. Den Anordnungen der die Jagden leitenden Forstbeamten ist strenge Folge zu leisten.

3) Sämmtliche Polizeiorgane, desgleichen die Gendarmerie, werden aufmerksam gemacht, daß bei amtlich angeordneten Treibjagden der Besitz einer Jagdkarte (permis de chasse) nicht erforderlich ist, also jede dahin zielende Controle wegfällt.

4) Die etwa entstehenden Kosten sind zunächst aus dem Erlös der mit Hülfe allgemeiner Betheiligung erzielten Beute zu decken. Der Mehrerlös gehört den Pächtern des Jagdbezirks, in welchem das Wild erlegt wurde, nach Verhältniß der Stückzahl. Wegen Deckung allenfallsiger Mehrkosten ist Antrag hierher zu stellen.

5) Die Kreisdirektoren werden ersucht, über den Verlauf

und das Ergebniß der abgehaltenen Jagden seinerzeit Bericht zu erstatten.

Straßburg, den 14. Juli 1871.

Der Präfect des Niederrheins:

gezeichnet: **Graf Luxburg.**

(Straßb. Ztg. No. 175 vom 25. Juli 1871, No. 609.)

---

No. 257.

## Bekanntmachung.

### Postanweisungen nach und von Luxemburg betreffend.

Vom 1. August ab tritt in dem Postanweisungsverfahren zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg die Aenderung ein, daß die Beträge der Einzahlung auf den Postanweisungen nicht mehr in der Frankenwährung, sondern (in beiden Richtungen) durchweg in der Thalerwährung anzugeben und auch die Ein- und Auszahlungen nach der Thalerwährung zu leisten sind. Die Zulässigkeitsgrenze für den Postanweisungs-Verkehr zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg wird demgemäß von dem bezeichneten Termine ab auf 50 Thlr. abgeändert und die Gebühr für Beträge bis zu 25 Thlrn. auf 25 Cts., für Beträge über 25 bis 50 Thlr. auf 50 Cts. festgesetzt.

Straßburg, den 16. Juli 1871.

Der Ober-Postdirector:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 173 vom 22. Juli 1871, No. 604.)

---

No. 258.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Studirenden der hiesigen medicinischen Fakultät, welche nach dem Reglement zur Doctoratsprüfung be-

rechtigt sind und sich dieser Prüfung behufs Niederlassung in Elsaß-Lothringen unterziehen wollen, werden aufgefordert, sich der betreffenden Prüfungs-Commission vom 20. d. M. bis 10. August. c. vorzustellen.

Die Jahresschluß-Prüfungen finden unmittelbar nachher statt.

Straßburg, den 18. Juli 1871.

Kaiserliches Civil-Commissariat im Elsaß

J. V.

**Ulrich.**

(Straßb. Ztg. No. 171 vom 20. Juli 1871, No. 598.)

---

No. 259.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß von den 12 zufolge des Friedensvertrages an Deutschland übergegangenen bisher französischen Gemeinden, welche in administrativer Beziehung dem Kreis Diedenhofen zugetheilt worden sind, die Gemeinden:

1) Audun le Tiche, Aumetz, Boulange, Havange, Redange, Russange und Tressange dem Enregistrements-Bezirke Kattenhofen.
2) Foutoy, Kuntange, Lommerange, Neuchef und Nilvange dem Enregistrements-Bezirk Diedenhofen, sämmtliche 12 Gemeinden hingegen dem Hypothekenamte zu Diedenhofen in Zukunft angehören.

Metz, den 19. Juli 1871.

Der Steuer-Direktor für Deutsch-Lothringen:

**Daniel,**

Regierungs-Rath.

(Straßb. Ztg. No. 176 vom 26. Juli 1871, No. 615.)

---

No. 260.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank=Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. J. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Discontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle andere Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen=Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats=, Communal=, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Hauptbank und deren Filial=Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An= und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank=Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter=Elsaß, derjenige der Bank=Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober=Elsaß.

Der Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königl. Bank-Direktor Heller als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als zweitem Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Kgl. Bank-Director Simon als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

**Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

(Straßb. Ztg. No 176 vom 26. Juli 1871, No. 616.)

---

No. 261.

**Bekanntmachung.**

Vom 1. August cr. ab haben die deutschen Postanstalten für Briefe aus Frankreich nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen statt des bisherigen Satzes von 30 Centimen den Portosatz

von 20 Centimen pro 10 Grammen anzuwenden.

Straßburg, den 24. Juli 1871.

Der Ober-Postdirektor:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 177 vom 27. Juli 1871, No. 618.)

---

No. 262.

**Bekanntmachung.**

Vom 1. August cr. ab können zwischen sämmtlichen Postorten Elsaß-Lothringens und denjenigen des italienischen Postgebiets Zahlungen bis zur Höhe von 200 Franken im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Italien beträgt
a) für Summen bis 100 Franken . . . 50 Cts.
b) für Summen über 100 bis 200 Frcs . 1 Frc.

Die Gebühr ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat den Be:rag, welchen er nach Italien überwiesen zu sehen wünscht, in Franken und Centimen —und zwar sowohl in Zahlen, wie in Buchstaben — anzugeben. Der Coupon der Postanweisung darf nur zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und des Wohnorts des Absenders, nicht aber zu irgend welcher weiteren Mittheilung benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Straßburg, den 27. Juli 1871.

Der Ober-Postdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 183 vom 3. August 1871, No. 634.)

---

No. 263.

## Vollzugs-Verordnung zu dem Gesetz vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Zum Vollzug des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 4 von 1871) wird im Auftrage des Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes Folgendes verfügt:

### I. Berechnung der Abgabe.

§ 1.

Die Salzabgabe, welche nach § 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 7 Frs. 50 Cts. (2 Thlr.) für den Zollcentner (50 Kilogrammes) beträgt, wird nach dem Nettogewicht er-

hoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von einem Prozent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Netto-Verwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. V der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden. Gefällbeträge unter 5 Centimes bleiben unerhoben.

## II. Controle und Abfertigung.

### A. Inländisches Salz.

§ 2.

Die im § 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Sollquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Sieberäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung, darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des § 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im § 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden

werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerkes, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im § 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung, und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§ 3.

Die im § 6 des Gesetzes gedachte Controle wird für jedes Salzwerk durch ein Salzsteuer-Amt geübt, dessen Functionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§ 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im § 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) Das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2) die Controle-Beamten von dem Zeitpunkt des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und dasgewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten

und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§ 5.

Den mit der Controle beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Localitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§ 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Localitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§ 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Zolldirectivbehörde besonders festzustellen.

§ 8.

Die im § 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Colli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigungsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster*) zu verwenden; für Salzabfälle (§§ 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 9.

Der Hausbedarf der Salzwerksbesitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährigen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§ 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerksbesitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Credit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II.*) ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerksbezirk (§ 10 Nr. 1 des Gesetzes) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III.*) wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage declarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV.*) wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle für 1871 Seite 254—259.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter, befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen, hierzu der Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde. Im übrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§ 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft;

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§ 12.

Der von den Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerksinhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen

drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V.*) aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Zolldirectivbehörde ein Credit von drei Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 3000 Frs. entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Von der Erhebung einer Controlgebühr für das von den Salinen abgabenfrei für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke verabfolgte Salz wird bis auf Weiteres abgesehen.

§ 13.

Salzabfälle (§ 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind. Uebrigens darf Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustande und nach Maßgabe der für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden, ferner muß auch Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu behandeln ist, endlich muß auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien behandelt werden.

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle für 1871 Seite 260.

§ 14.

Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§ 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Straßburg, den 1. August 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle.

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No 182 vom 2. August 1871, No. 629.)

---

No. 264.

## Bekanntmachung.

## betreffend die mit Erhebung und Controlirung der Abgabe von Salz betrauten Stellen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, §§ 6 und 9, sowie der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung vom heutigen Tage § 3 und § 10 Absatz 4 wird zur Erhebung und Controlirung der Abgaben von Salz

1) für jedes der sechs Salzwerke

Dieuze,
Moyenvic,
Saleaux,
Salzbronn,
Saralben und
Harras

ein Salzsteueramt errichtet.

2) Diese Salzsteuerämter sind dem Hauptzollamte Vic untergeordnet.
3) Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz und zur weiteren steuerlichen Abfertigung des unter Begleitscheincontrole an sie gelangten inländischen Salzes sind sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe ermächtigt.

Straßburg, den 1. August 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.
**Regenauer,**
Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 183 vom 3. August 1871, No. 631.)

No. 265.

## Bekanntmachung.
## betreffend den Handel mit steuerfreiem Vieh- und Gewerbesalz.

Unter Beziehung auf § 20 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, werden bezüglich der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes folgende Vorschriften zur Beachtung von Seiten der Gewerbetreibenden bekannt gemacht:

1) Wer mit abgabenfrei verabfolgtem Salze (Viehsalz, Gewerbesalz) Handel treibt, oder einen solchen Handel zu beginnen beabsichtigt, ist verpflichtet, hievon dem betreffenden Steuereinnehmer schriftliche Anzeige zu machen, wofür er Bescheinigung erhält.
2) Jeder Salzhändler hat über den Bezug denaturirten Salzes, sowie über den Absatz an solchem ein Buch zu führen.

   Händler mit denaturirtem Salz, welche ihren Bedarf durch einfache Bestellung bei der Saline, beziehungsweise bei anderen Händlern beziehen, haben

a) den Ankauf und Verkauf von zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmtem Salz (Viehsalz) in ihre gewöhnlichen Geschäftsbücher unter Bezeichnung der Käufer nach Namen und Wohnort einzutragen, die Bücher auf Verlangen den Beamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen geforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen.

b) Die Bezüge und Verkäufe von Gewerbesalz in einem besonderen, nach dem anliegenden Muster*) anzulegenden Controleregister anzuschreiben und darin für jede Sorte Gewerbesalz eine besondere Abtheilung anzulegen.

3) Die Abgabe von Gewerbesalz von Seiten der Händler darf nur auf schriftliche Bestellung (gegen Bestellzettel) unter Angabe des Wohnorts des Käufers und des gewerblichen Zwecks erfolgen und müssen die Bestellzettel mindestens neun Monate aufbewahrt werden. Endlich sind die Händler verpflichtet, die genannten Controleregister und die Bestellzettel jeder Zeit auf Verlangen den Steueraufsichtsbeamten vorzulegen und jede geforderte Auskunft zu ertheilen.

4) Großhändler, d. h. solche, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Salz auf ihren Antrag zum Verkaufe bereiten lassen, haben die Anordnungen der Zoll- und Steuerbehörden über die Art der Buchführung zu befolgen.

Straßburg, den 1. August 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 183 vom 3. August 1871, No. 632.)

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle für 1871 Seite 263.

No. 266.

## Bekanntmachung,

## betreffend die Verwendung und Controle des abgabenfrei verabreichten denaturirten Salzes.

Nach dem Salzsteuergesetz, welches demnächst in Elsaß-Lothringen in Kraft treten wird und den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften, unterliegt das zum menschlichen Genuß oder zur Bereitung menschlicher Nahrungs- und Genußmittel bestimmte Salz einer Abgabe von 7 Frcs 50 Cts. (2 Thaler) für den Centner (50 Kilogramms). des zu landwirthschaftlichen (Viehfütterung, Düngung) oder zu gewerblichen Zwecken bestimmte und demgemäß zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachte (denaturirte) Salz ist von der Steuer befreit.

Die Verwendung solchen steuerfrei abgelassenen Salzes zu andern als den gestatteten Zwecken ist bei den in §§ 11 bis 18 des Salzsteuergesetzes angedrohten Strafen verboten.

Es darf also das abgabenfrei verabfolgte Salz nicht verwendet werden zum menschlichen Genuß, sowie zur Bereitung von menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln z. B. durch Bäcker, Metzger, Käser, Conditoren, ferner bei Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwasser, Bädern ꝛc. bei Vermeidung der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist und einer Geldstrafe von 30 Frcs. für den Centner neben der Abgabennachholung.

Ferner darf das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestellte Salz nicht zu gewerblichen, und das zu gewerblichen Zwecken bezogene nicht zu landwirthschaftlichen, vielmehr das Letztere stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz be-

ziehen will, hat dasselbe unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zwecks, zu welchem das Salz dienen soll, zu bestellen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dieß in dem Bestellzettel zu bemerken. Es darf der Bezug des zu denaturirenden Salzes nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Ausland stattfinden und es sind sowohl die anzuwendenden Denaturirungsmittel in der von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Beschaffenheit und Menge, als auch die Verwiegungsapparate und die sonst nöthigen Vorrichtungen von dem betreffenden Gewerbetreibenden auf eigene Kosten bereit zu stellen.

Viehsalz, soweit das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte (gewöhnliche) Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Als Denaturirungsmittel sind bis auf Weiteres gestattet:

a) für das lose Viehsalz:

Bei Herstellung aus Siedesalz 1/4 % Eisenoxyd und 1/2 % Pulver von unvermischten Wermuthkraut, und

bei Herstellung aus Steinsalz 3/8 % Eisenoxyd und 1/2 % Pulver von unvermischtem Wermuthkraut;

b) für die sogenannten Viehsalzlecksteine:

Bei Herstellung aus Siedsalz 1/4 % Eisenoxyd und 1/4 % Holzkohlenpulver, und

bei Herstellung aus Steinsalz 3/8 % Eisenoxyd und 1/4 % Holzkohlenpulver;

c) für Gewerbesalz,
auf Vorrath bereitet, entweder 1% Thran neben ¼% Ultramarin, oder ½% Thran neben 1% fein gemahlenem Braunstein.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebs das vorstehend genannte Gewerbesalz nicht verwendbar ist, so können mit Genehmigung der Zolldirectivbehörde für bestimmte Gewerbe auch andere Denaturirungsmittel benützt werden.

Straßburg, den 1. August 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 183 vom 3. August 1871, No. 633.)

---

No. 267.

## Bekanntmachung, die Ausführung des Vereinszollgesetzes und der zugehörigen Regulative betreffend.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 17. Juli l. J., die Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen betreffend (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Nr. 14) werden im Auftrage des Herrn Reichskanzlers in der Anlage

1) *die Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes,
2) *das Begleitscheinregulativ,
3) *das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen,
4) *das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle für 1871 Seite 292—374.

mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände

bekannt gemacht.

Straßburg, den 3. August 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 184 vom 4. August 1871, No. 636.)

---

No. 268.

## Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1871 wegen Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1871 wegen Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Nr. 4) wird im Auftrage des Herrn Reichskanzlers Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und des Vereinszolltarifs finden auf den Verkehr zwischen dem deutschen Zollgebiete und Elsaß-Lothringen nur insoweit Anwendung als derselbe unter Zoll- oder Steuercontrole stattfindet (gebundener Verkehr), wogegen es im Uebrigen hinsichtlich des Verkehrs mit dem deutschen Zollgebiete bis auf Weiteres bei den hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen bewendet.

§ 2.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein-

und Ausgangszölle sind die in den Anlagen A. aufgeführten Zollämter mit den dabei bemerkten Befugnissen errichtet.

Die Errichtung weiterer Zollämter bleibt vorbehalten.

Die Anlage A. enthält zugleich ein Verzeichniß der Zollstraßen und die Eintheilung in Hauptamtsbezirke.

§ 3.

Die Berechnung des Zolles erfolgt in Frankenwährung. Gefällbeträge unter fünf Centimes bleiben unerhoben.

§ 4.

Die Binnenlinie, welche in Gemäßheit des § 16 des Vereins-Zollgesetzes den Grenzbezirk von den übrigen Landestheilen trennt, ist nach der Beschreibung in der Anlage B.*) festgesetzt.

§ 5.

Innerhalb des Grenzbezirks in seiner ganzen Ausdehnung unterliegen bis auf Weiteres folgende Waaren der Transportcontrole nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 119 und folgende des Verein-Zollgesetzes:

1. Zucker aller Art in Mengen von 20 Pfd. u. darüber,
2. Kaffee „ „ „ „ „ 10 „ „ „
3. Salz „ „ „ „ „ 20 „ „ „
4. Wein „ „ „ „ „ 50 „ „ „
5. Stoffe aus Seide und Halbseide, verarbeitet und unverarbeitet, in Mengen von 2 Pfd. und darüber;

außerdem innerhalb der Cantone Hirsingen, Pfirdt, Altkirch Hüningen und Landser, soweit sie im Grenzbezirk liegen, Tabak aller Art in Mengen von 10 Pfd. und darüber.

§ 6.

Der zum Transport der Controlepflichtigen Waaren im Grenzbezirk erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle für 1871 Seite 377—393.

Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle.

In den Fällen zu b und c. sind an Orten, in welchen sich eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Maires zur Ausstellung von Versendungsscheinen verpflichtet.

§ 7.

Mit Bezug auf § 12 des Vereins-Zollgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß bei sämmtlichen Zollstellen eingesehen und auch im Wege des Buchhandels bezogen werden kann.

§ 8.

Die Bestimmungen der zum Vollzuge der Verordnung von 3. Mai d. J. betr. die Errichtung einer Zolllinie an der Grenze gegen die Schweiz von dem Unterzeichneten erlassenen Bekanntmachung vom gleichen Tage (Straßburger Zeitung Nr. 105) werden hierdurch aufgehoben.

Straßburg, den 3. August 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 185 vom 5. August 1871, No. 639.)

No. 269.

## Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des deutschen Reiches vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
2) daß als Kaiserliches Wappen der schwarze einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern Schilde belegten preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;
3) daß die Kaiserliche Standarte in Purpurgrund das Eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des schwarzen Adler Ordens umgebenen Wappen in weißem Felde, und in den vier Eckfeldern des Fahnentuchs abwechselnd den preußischen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Coblenz, den 3. August 1871.

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Straßb. Ztg. No. 195 vom 17. August 1871, No. 661.)

---

No. 270.

## Bekanntmachung.

Am 4. October cr. wird die seitherige Normalschule in Metz, welche in Folge der Kriegsereignisse geschlossen worden

ist, als katholisches Lehrer-Seminar für Deutsch-Lothringen eröffnet werden. Die Unterrichtssprache ist die französische. Die früheren Zöglinge der Normalschule, welche ihre Ausbildung für das Schulamt vollenden wollen, haben sich bei dem commissarischen Seminar-Director Nigetiet in Metz bis zum 1. September cr. schriftlich zu melden.

Für neuaufzunehmende Züglinge ist auf den 13. und 14. September eine Aufnahme-Prüfung festgesetzt.

Diejenigen Schulamts-Aspiranten, welche das 16. Lebensjahr vollendet und das 21. noch nicht überschritten haben, werden aufgefordert, unter Beifügung der in Tit. V. der Seminar-Ordnung vorgeschriebenen Zeugnisse ihre Meldungen binnen 3 Wochen bei dem vorerwähnten Seminar-Director Nigetiet einzureichen.

Straßburg, den 3. August 1871.

Kaiserliches Civil-Commissariat im Elsaß:
J. V.
**Richter.**

(Straßb. Ztg. No. 186 vom 6. August 1871, No. 642.)

---

No. 271.

## Bekanntmachung, die Ausführung des Vereins-Zollgesetzes und der zugehörigen Regulative betreffend.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 17. Juli l. J., die Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung betreffend (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 4), werden im Auftrage des Herrn Reichskanzlers in der Anlage

1) das Niederlage-Regulativ,
2) das Regulativ für Privatläger

bekannt gemacht.

Straßburg, den 5. August 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle:

**Regenauer,**

Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 186 vom 6. August 1871, No. 641.)

---

No. 272.

## Verordnung, betreffend die Errichtung provisorischer Präfectur-Räthe zur Entscheidung über die Reclamationen gegen Gemeinderathswahlen.

Artikel 1.

Zur Entscheidung über die Reklamationen gegen Gemeinderaths-Wahlen wird in jedem der drei Departements von Elsaß-Lothringen ein provisorischer Präfectur-Rath errichtet.

Artikel 2.

Der Recurs gegen die Entscheidung des Präfectur-Raths über eine Reclamation der vorbezeichneten Art ist innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem General-Gouvernement einzureichen.

Die Bestimmung der Behörde, welche an Stelle des Staatsraths darüber zu befinden haben wird, bleibt vorbehalten.

Straßburg, den 7. August 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß:

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**

General-Lieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 189 vom 10. August 1871, No. 650.)

---

No. 273.

## Verordnung, betreffend die Eintheilung der Friedensgerichte.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung („Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen", Seite 165), werden rücksichtlich der Friedensgerichte in Elsaß-Lothringen unter Zugrundlegung der Cantons-Eintheilung vor dem 1. Oktober 1870 nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Im Landgerichtsbezirk Metz bestehen folgende Friedensgerichte:

1) Metz I.
   Der Bezirk desselben umfaßt den bisherigen Canton Metz I. und die an diesen Bezirk angrenzenden deutschen Theile des früheren Cantons Briey.
2) Metz II.
3) Metz III.
4) Gorze.
5) Verny.
6) Courcelles-Chaussy.
   Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Vigy und Pange.
7) Diedenhofen I.
8) Diedenhofen II.
   Der Bezirk desselben umfaßt den früheren Canton Kattenhofen, sowie die an die Cantone Kattenhofen und Diedenhofen angrenzenden deutschen Theile der früheren Cantone Briey, Audun-le-Roman und Longwy.
9) Metzerwiese.
10) Sierck.
11) Busendorf.

12) Bolchen.
13) Château-Salins (Salzburg.)
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Château-Salins und Delme.
14) Vic.
15) Dieuze.

§ 2.

Im Landgerichtsbezirke Saargemünd bestehen folgende Friedensgerichte:

1) Saargemünd.
2) Forbach.
3) St.-Avold.
4) Falkenberg.
5) Saaralbe.
6) Saarunion.
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Saarunion und Drulingen.
7) Groß-Tännchen.
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Groß-Tännchen und Albestroff.
8) Rohrbach.
Der Bezirk desselben umfaßt den Canton Rohrbach und die westlich des Schwalbach gelegenen Theile des früheren Cantons Volmünster mit Ausnahme der Gemeinden Volmünster und Weiskirch.
9) Bitsch.
Der Bezirk desselben umfaßt den Canton Bitsch und die östlich des Schwalbach gelegenen Theile des früheren Cantons Volmünster einschließlich der Gemeinden Volmünster und Weiskirch.

§ 3.

Im Landgerichtsbezirk Zabern bestehen folgende Friedensgerichte:

1) Zabern.

Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Zabern und Maursmünster.

2) Buchsweiler.

3) Lützelstein.

4) Saarburg.
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Saarburg und Finstingen.

5) Pfalzburg.

6) Lorquin.
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Lorquin und Réchicourt.

7) Wasselnheim.

8) Molsheim.

9) Oberehnheim.
Der Beztrk desselben umfaßt die Cantone Oberehnheim und Rosheim.

10) Schirmeck.
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Schirmeck und Saales, sowie aus dem Canton Weiler (Villé) die Gemeinden Belmont, Bellefosse, Blancherupt, Fouday und Solbach.

§ 4.

Im Landgerichtsbezirk Straßburg bestehen folgende Friedensgerichte:

1) Selz.
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Selz und Lauterburg.

2) Weißenburg.
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Weißenburg und Sulz.

3) Niederbronn.
Der Bezirk desselben umfaßt die Cantone Niederbrenn und Wörth.

4) Hochfelden.

5) Hagenau.
6) Biſchweiler.
7) Brumath.
8) Geiſpolsheim.
9) Benfeld.
Der Bezirk deſſelben umfaßt die Cantone Erſtein und Benfeld mit Ausnahme der Gemeinden Stoßheim und Ebersmünſter.

Ueber die Cantone Straßburg, Schiltigheim und Truchtersheim bleibt Verfügung vorbehalten.

§ 5.

Im Landgerichtsbezirk Colmar beſtehen folgende Friedensgerichte:

1) Colmar.
2) Weiler.
Der Bezirk deſſelben umfaßt den Canton Weiler mit Ausnahme der unter § 3, Nr. 10, erwähnten Gemeinden dieſes Cantons.
3) Schlettſtadt.
Der Bezirk deſſelben umfaßt den Canton Schlettſtadt und die Gemeinde Ebersmünſter.
4. Barr.
Der Bezirk deſſelben umfaßt den Canton Barr und die Gemeinde Stoßheim.
5) Markolsheim.
6) Neubreiſach.
Der Bezirk deſſelben umfaßt die Cantone Neubreiſach und Andolsheim.
7) Winßentheim.
8) Münſter.
9) Kaiſersberg.
10) La Poutroye.
11) Rappoltsweiler.
12) Markirch.

13) Ruffach.
14) Enſisheim.
15) Gebweiler.
16) Sulz.

§ 6.

Im Landgerichtsbezirk Mühlhauſen beſtehen folgende Friedensgerichte:

1) Mühlhauſen I.
2) Mühlhauſen II.
3) Habsheim.
   Der Bezirk deſſelben umfaßt die Cantone Habsheim und Landſer.
4) Sennheim (Cernay).
5) Thann.
6) St.-Amarin.
7) Maſſevaux.
8) Altkirch.
9) Dammerkirch (Dannemarie).
10) Hirſingen.
11) Pfirt.
12) Hüningen.

§ 7.

Die Orte, nach welchen die Friedensgerichte benannt worden ſind, bilden die Sitze derſelben.

Der Bezirk jedes Friedensgerichts umfaßt, ſoweit nicht in dieſer Verordnung abweichende Beſtimmungen getroffen ſind, den Canton gleichen Namens.

Varzin, den 7. Auguſt 1871.

Der Reichskanzler:
gez. **v. Bismarck.**

(Straßb. Ztg. No. 228 vom 24. Sept. 1871, No. 742.)

No. 274.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der laut Bekanntmachung vom 27. v. Mts., Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen, Seite 183 unter Nr. 1 durch den Bundesrath des Deutschen Reiches erfolgten Feststellung der bei Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legenden Mittelwerthe für die Umrechnung der in anderer, als der Thalerwährung ausgedrückten Summen, ist ein ausführlicher Wechselstempeltarif für die sämmtlichen dort aufgeführten Wahrungen — mit Ausnahme der österreichischen und russischen effectiven und der finnischen — ausgearbeitet worden, welcher von den Steuer-Directionen zu Metz, Colmar und hier zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. = 30 Centimen für das Exemplar und beim Bezug von 100 Exemplaren zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. (20 Cent.) pro Exemplar bezogen werden kann.

Straßburg, den 8. August 1871.

Kaiserliches Civilcommissariat im Elsaß:
J. V.:
**Rembe.**

(Straßb. Ztg. No. 190 vom 11. August 1871, No. 654.)

---

No. 275.

## Bekanntmachung.

In Folge des Gesetzes vom 14. Juli 1871 die Wechselstempelabgabe in Elsaß-Lothringen betreffend (Gesetzbl S. 175), treten mit dem 15. August cr. die gegenwärtig in Elsaß-Lothringen bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 15. d. M. ab nicht mehr die französischen Proportional-Stempel, sondern die von den Postanstalten debitirten Reichs-Stempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die unter dem 27. Juli erlassene, durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 183 und folgend veröffentlichte Bekanntmachung des Kanzlers des Deutschen Reichs erwiesen wird.

Um den Uebergang in der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 14. Juli c. und des durch dasselbe mitgetheilten Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die betheiligten Behörden erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, demnächst veröffentlicht werden.

Straßburg, den 8. August 1871.

Kaiserliches Civil-Commissariat im Elsaß:

J. V.

**Rembe.**

(Straßb. Ztg. No. 190 vom 11. August 1871, No. 655.)

---

No. 276.

**Bekanntmachung.**

Im Vollzug des Gesetzes über die Jagdpolizei vom 3. Mai 1844 wird verfügt, was folgt:

§ 1.

Die Jagd im Departement-Nieder-Rhein wird Donnerstag den 24. August l. J. wieder eröffnet.

§ 2.

Zur Ausübung der Jagd ist der Besitz eines Jagd-Erlaubnißscheines erforderlich.

§ 3.

Es iſt verboten, mit Windhunden zu jagen oder ſolche allein jagen zu laſſen.

§ 4.

Es iſt verboten, nach Einbruch der Nacht zu jagen.

§ 5.

Contraventionen werden, wenn ſie auf nicht abgeräumten Grundſtücken begangen worden ſind, bis zum doppelten Betrag der im Art. 11 des Geſetzes vom 3. Mai 1844 angedrohten Strafe beahndet.

§ 6.

Die ſämmtlichen Polizei-Behörden, ſowie die Gendarmerie-Mannſchaft, die Forſtſchutzbedienſteten und Flurwächter haben die Einhaltung der Jagdpolizei-Vorſchriften zu überwachen und gegen jede Contravention unnachſichtlich einzuſchretten.

§ 7.

Gegenwärtiger Erlaß iſt ſofort von den Mairęs zu verkünden und das dies geſchehen, in den Regiſtern der Mairien einzutragen.

Straßburg, den 10. Auguſt 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:

J. V.

**Freyberg.**

(Straßb. Ztg. No. 191 vom 12. Auguſt 1871, No. 656.)

---

No. 277.

## Bekanntmachung.
## betreffend die Ausgabe von Reichsſtempelmarken und geſtempelten Blankets zur Entrichtung der Wechſelſtempelſteuer.

Vom 11. Auguſt 1871.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundesſtempelmarken und geſtempelten Blankets

zur Entrichtung der Wechſelſtempelſteuer u. ſ. w., vom 13. Dezember 1869 (Bundesgeſetzbl. S. 695) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Geſetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechſelſtempelſteuer im Norddeutſchen Bunde (Bundesgeſetzbl. S. 192), auf das geſammte Bundesgebiet einſchließlich Elſaß-Lothringens die Anfertigung von Reichsſtempelmarken und mit dem Reichsſtempel verſehener Blankets zur Entrichtung der Wechſelſtempelſteuer bewirkt iſt.

Die Reichsſtempelmarken ſind mit der Umſchrift „Deutſcher Wechſelſtempel“ und der Angabe des Steuerbetrages in Groſchen, für welchen ſie gelten, bezeichnet und lauten wie die bisherigen Stempelmarken auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groſchen. Die mit dem Reichsſtempel verſehenen Wechſelblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groſchen.

Von der Mitte dieſes Monats ab werden die Reichsſtempelmarken und mit dem Reichsſtempel verſehenen Blankets allmählich in den Debit übergehen.

Ein Umtauſch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Bundesſtempelmarken und geſtempelten Blankets gegen die neuen Reichsſtempelmarken und Blankets findet nicht ſtatt, vielmehr können die mit „Norddeutſcher Wechſelſtempel“ bezeichneten älteren Marken und Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechſelſtempelangabe verwendet werden.

Die in der Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Bundesgeſetzbl. S. 695) über den Debit der Bundesſtempelmarken und geſtempelten Blankets, ſowie über das Verfahren bei Erſtattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, ſowie die hinſichtlich der Art und Weiſe der Verwendung der Bundesſtempelmarken in der Bekanntmachung zur Ausführung des Geſetzes, betreffend die

Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 267) unter II. enthaltenen Bestimmungen finden auf die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebenmäßig Anwendung.

Berlin, den 11. August 1871.

Der Reichskanzler,
Im Auftrage:
**Eck.**

(Straßb. Ztg. No. 195 vom 17. August 1871, No. 663.)

---

No. 278.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August d. J. beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Dann.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Hibeau als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(Straßb. Ztg. No. 196 vom 18. Aug 1871, No. 668.)

---

No. 279.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers ist an der Kaiserstraße von Remiremont nach Wesserling zu Urbay (Urbès) ein zum Bezirk des Hauptzollamtes Münster gehöriges Nebenzollamt I. Klasse errichtet, welchem die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II vom 25. d. Mts. ab beigelegt wird. Die Zollstraße zu dem Nebenzollamte zu Urbay bildet von der Landesgrenze ab die von dem Col de Bousang herabsteigende Kaiserstraße.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 15. August 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 196 vom 18. August 1871, No. 667.

---

No. 280.

## Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Graf von Luxburg sein Amt als Präfekt des Nieder-Rheins niedergelegt hat, bin ich beauftragt worden, dieses Amt kommissarisch wahrzunehmen und habe dasselbe heute angetreten.

Straßburg, den 16. August 1871.

Der Präfekt des Niederrheins:

Königl. Preußischer Regierungs-Präsident:

**v. Ernsthausen.**

(Straßb. Ztg. No. 196 vom 18. August 1871, No. 666.)

---

No. 281.

## Bekanntmachung.

Dem Publikum ist von jetzt ab das Betreten des Festungswalles vom Fischerthor bis zum Steinthor, also von Bastion 15 bis Bastion 12 gestattet, doch haben sich die Spaziergänger von Brustwehren und Geschützen fern zu halten, und den Anweisungen der Posten Folge zu leisten.

Straßburg, den 16. August 1871.

Das Festungs-Gouvernement.

(Straßb. Ztg. No. 196 vom 18. August 1871, No. 670.)

---

No. 282.

## Bekanntmachung.

Wenn steuerpflichtige Getränke aus dem Elsaß beziehungsweise Deutsch-Lothringen unter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit über die Grenze ausgeführt werden, so müssen die betreffenden Transporte mit steuerlichen Begleitscheinen (sogenannte acquits-à-caution) bezettelt sein und muß die wirklich erfolgte Ausfuhr in gehöriger Weise bestätigt werden.

Diese Bestätigung kann nur erwirkt werden:

1) bei der Ausfuhr über die Grenze gegen nicht zum Zollverein gehörige Länder durch die sämmtlichen Grenzzollstellen an dieser Grenze;
2) bei der Ausfuhr über die Grenze gegen Zollvereingebiet durch die nachstehenden Einnehmer und Buralisten:

durch den Buralisten in Hüningen,
" " " an der Rheinbrücke bei Breisach,
" " " in Rheinau,
" " " in Selz,
" " Steuer-Einnehmer in Weißenburg,
" " Buralisten in Lauterburg,
" " " in Welschbronn,

durch den Büralisten auf dem Windhof bei Schweyen,
" " " in Bliesbrücken,
" " Steuer-Einnehmer in Saargemünd,
" " Büralisten in Forbach,
" " " in Großblittersdorf,
" " " in Carling,
" " " in Creutzwald,
" " " in Schrecklingen,
" " " in Trois-Maisons bei Niederwilling,
" " " in Waldwiese,
" " " in Apach,
" " " in Mondorf,
" " " in Russingen,
" die Steuer-Einnehmer in Straßburg

für Versendungen, welche mit der Eisenbahn über Kehl ausgeführt werden.

Es wird dies somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 16. August 1871.

Der Kommissar für die
Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 199 vom 22. August 1871, No. 672.)

---

No. 283.

## Instruction zur Ausführung der Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871.

Zur Ausführung der Verordnung über das Schulwesen vom 18. April c. (Amtsblatt des Departements Nieder-Rhein Nr. 11) bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Jeder Hauptlehrer und jeder alleinstehende Lehrer führt eine Stammliste der zum Besuche der Schule verpflichteten Kinder nach dem anliegenden Formular A.*)

§ 2.

Vor dem Beginne eines jeden Schulhalbjahres übersendet der Maire dem Hauptlehrer resp. dem alleinstehenden Lehrer ein Verzeichniß derjenigen in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder, welche nicht einen entsprechenden Unterricht in der Familie oder in einer vom Staate zugelassenen Privatschule erhalten. Die Namen dieser Kinder werden in die Stammliste eingetragen. Der Maire hat in den nächsten 8 Tagen nach Beginn des Schulhalbjahres die Stammliste einzusehen, nöthigenfalls für Berichtigung derselben zu sorgen und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 3.

Jeder Klassenlehrer führt eine Präsenzliste nach dem anliegenden Formular B.*)

§ 4.

Auf Grund der Präsenzliste fertigt der Klassenlehrer am Schlusse eines jeden Monats eine Schulversäumnißliste nach dem anliegenden Formular C*) an, in welcher er die Colonnen 1—6 ausfüllt. In diese Liste werden alle Versäumnisse ohne Unterschied, auch diejenigen, welche der Lehrer für entschuldigt hält, eingetragen.

§ 5.

Die Schulversäumnißliste wird dem Maire durch den Hauptlehrer resp. den alleinstehenden Lehrer so schleunig eingereicht, daß sie sich am 1. des folgenden Monats in den Händen des Maire befindet. Dem Hauptlehrer bleibt es

*) Amtsblatt des Departements Niederrhein vom 24. August 1871 No. 21.

überlassen, dem Gutachten des Klassenlehrers das seinige hinzuzufügen. Sind keine Versäumnisse vorgekommen, so ist dies dem Maire in gleicher Frist anzuzeigen.

§ 6.

Der Maire hat die Aburtheilung der nicht entschuldigten Versäumnisse derart zu beschleunigen, daß dieselbe einschließlich der Zustellung des Urtheils an die im Termine Ausgebliebenen bis zum 9. des Monats erfolgt ist.

§ 7.

Nach Ablauf der dreitägigen Berufungsfrist hat der Maire die Vollstreckung des rechtskräftig gewordenen Urtheils sofort zu bewirken.

Ist gegen ein Urtheil Berufung eingelegt worden, oder ist ein freisprechendes Urtheil ergangen, welches nach § 5 Al. 2 der Verordnung vom 18. April c. der Genehmigung des Kreisdirektors bedarf, so hat der Maire die Schulversäumnißliste spätestens bis zum 14. des Monats dem Kreisdirektor einzusenden, welcher sie ihm bis zum 19. mit seinen Entscheidungen zurücksendet. Die Vollstreckung erfolgt alsdann sofort, wenn nicht principaliter auf Gefängnißstrafe erkannt ist und auf Grund des § 9 Al. 1 a. a. O. ein weiteres Berufungsverfahren eintritt.

Der Maire hat in Colonne 14 der Versäumnißliste den Tag der Vollstreckung des Urtheils zu vermerken.

Die Strafgelder fließen in die Gemeindekasse und sind zu Schulbedürfnissen zu verwenden.

§ 8.

Die Kreisdirektoren werden sich mindestens alle Vierteljahre durch Einforderungen der Schulversäumnißlisten überzeugen, ob die ergangenen Bestimmungen befolgt worden sind. Den Schulinspektoren müssen diese Listen auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden vorläufig nur Anwendung auf öffentliche und auf solche Privatschulen, in welchen Fabrikkinder unterrichtet werden. Es bleibt vorbehalten, dieselben im Falle des Bedürfnisses auch auf andere Privatschulen auszudehnen.

§ 10.

Für den Unterricht der Fabrikkinder ist bis zum Erlasse eines diesen Gegenstand regelnden Gesetzes neben den § 3 der Verordnung vom 18. April c. der Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 1841 (Gesetzbulletin Nr. 795) maßgebend. Die daselbst ertheilten Vorschriften sind strenge zu befolgen.

§ 11.

Unter der in der Verordnung vom 18. April c. §§ 1—3 gebrauchten Bezeichnung „Schulbehörde" ist der Maire zu verstehen.

§ 12.

Die den Kreisdirektoren nach jener Verordnung obliegenden Amtshandlungen werden für die Stadt Straßburg durch den Präfekten ausgeübt.

Straßburg, den 16. August 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:
**von Ernsthausen.**

(Straßb. Ztg. No. 200 vom 23. August 1871, No 675.)

---

No. 284.

## Bekanntmachung.

Die von Réchésy nach Pfetterhausen führende Straße und zwar von der Landesgrenze an bis zum Neben-

zollamte II. in Pfetterhausen (Bezirk des Hauptzollamtes Altkirch) wird hiermit zur Zollstraße erklärt.

Straßburg, den 20. August 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 200 vom 23. August 1871, No. 677.)

---

No. 285.

## Bekanntmachung.

Nachdem durch Erlaß des kais. deutschen Reichskanzleramts vom 4. August c. die bisherige confessionelle Schulinspektion aufgehoben worden ist, so sind für die nachstehenden Kreise die nachstehenden Schulinspektoren ernannt worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die Stadt | Straßburg | der Schulinspektor | Praß, |
| „ den Landkreis | „ | „ | „ Kahl, |
| „ „ Kreis | Hagenau | „ | „ Engler, |
| „ „ „ | Weißenburg | „ | „ Förster, |
| „ „ „ | Zabern | „ | „ Zänker, |
| „ „ „ | Molsheim | „ | „ Regent, |
| „ „ „ | Schlettstadt | „ | „ Strauchmann, |
| „ „ „ | Erstein | „ | „ Knauer. |

Vorbenannte Inspektoren sind angewiesen, die Inspektion über sämmtliche Schulen der betreffenden Kreise auszuüben.

Straßburg, den 22. August 1871.

Der Präfekt des Nieder-Rheins:

**von Ernsthausen.**

Straßb. Ztg. No. 202 vom 25. August 1871, No. 682.)

No. 286.

## Polizei-Verordnung.

Im Anschlusse an die Polizei-Verordnung des Maire hierselbst vom 25. August 1849, wonach keine Senkgrube ohne vorherige Desinfection ihres Inhalts geleert werden soll, wird hiermit weiter verordnet, was folgt:

Die Desinfection des Inhalts der Senkgruben ist mittelst einer Lösung von Eisenvitriol und Wasser und zwar in dem Verhältnisse zu bewerkstelligen, daß auf einen Kubikmeter Excremente zehn Kilogramm Eisenvitriol und vierzig Litres Wasser zu verwenden sind.

Nach Ausräumung der Senkgrube ist dieselbe Quantität der vorerwähnten Lösung, welche zur Desinfection der Excremente nothwendig gewesen, auch noch in die entleerte Grube einzugießen.

Der Eigenthümer, sowie der Hauptmiether eines Hauses sind für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung haftbar und verfallen im Falle unterlassener oder ungenügender Desinfektion der gesetzlichen Strafe.

Ebenso haben der Eigenthümer und Hauptmiether eines Hauses bei gleicher Strafe darüber zu wachen, daß Winkel und Höfe nicht zur Niederlage von Stoffen benutzt werden, deren Ausdünstung der Gesundheit schädlich zu werden droht. Bei Ausleerung der Senkgruben ist daher gleichzeitig auf Räumung der Höfe und Winkel von dergleichen Gegenständen Bedacht zu nehmen.

Das polizeiliche Executivpersonal hat den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung mit aller Strenge zu überwachen.

Straßburg, den 22. August 1871.

Der Polizeidirector: **Mayer.** Der stellvertr. Maire der Stadt Straßburg: **Eiffen.**

(Straßb. Ztg. No. 203 vom 26. August 1871, No. 688.)

No. 287.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli c., betreffend die Wechselstempelsteuer in Elsaß-Lothringen, welches mit dem 15. d. M. in Kraft getreten ist, werden bei den Postanstalten im Elsaß Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu folgenden Werthbeträgen ausgegeben:

a) Wechselstempelmarken für Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen;

b) Gestempelte Wechselblankets für Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen.

Wechselstempelmarken bis zum Betrage von 3 Groschen und gestempelte Wechselblankets bis zum Betrage von 6 Groschen werden bei sämmtlichen Postanstalten vorräthig gehalten.

Mit dem Debit von Stempelmaterialien zu höheren Beträgen sind nachstehend benannte Postanstalten beauftragt:

a) im Departement Ober-Elsaß: die Postanstalten in Altkirch, St. Amarin, Colmar, Gebweiler, Mariakirch, Mühlhausen, Münster, Neu-Breisach, Rappoltsweiler, Sennheim, Thann, Wesserling;

b) im Departement Nieder-Elsaß: die Postanstalten in Barr, Benfeld, Bischweiler, Buchsweiler, Hagenau, Molsheim, Niederbronn, Saarunion, Schiltigheim, Schlettstadt, Straßburg, Wasselnheim, Weiler, Weißenburg, Zabern.

Straßburg, den 24. August 1871.

Der Ober-Postdirector:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 203 vom 26. August 1871, No. 686).

No. 288.

## Bekanntmachung.

Nach der Polizei-Verordnung für die Stadt Straßburg vom 14. April 1860 über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze sind,

1) die Hauseigenthümer oder Hauptmiether gehalten, alle Tage die Straße vor ihren Häusern, Läden, Höfen, Gärten, Mauern und anderen Räumlichkeiten kehren zu lassen und zwar bis in die Mitte der Straße, wenn diese Entfernung 4 Meter nicht übersteigt, sonst nur bis zu einer Breite von 4 Meter, während der Stadtgemeinde das Kehren der übrigen Räume obliegt. Ferner ist

2) verboten, Kehricht, Stroh und Abfälle jeder Art auf die Straße zu werfen, sowie auch dauernde Niederlagen von Unrath oder Abfällen in den Höfen, unter Schuppen, in Gruben oder andern Behältern zu errichten.

Die vorstehenden Bestimmungen werden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß eine strenge Ueberwachung derselben angeordnet ist und die gesetzliche Bestrafung jeglicher Contravention veranlaßt werden wird. Es ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt geboten, daß überall für die größtmöglichste Reinlichkeit Sorge getragen wird.

Die Hauseigenthümer und Hauptmiether werden daher für die genaue Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten ohne Rücksicht darauf, ob etwa die Reinigung der Stadt oder Dritten gegen Zahlung einer Abgabe übertragen worden ist, persönlich verantwortlich gemacht.

Straßburg, den 24. August 1871.

Der Polizei-Director:

**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 203 vom 26. August 1871, No. 687.)

No. 289.

**Bekanntmachung.**

Eine zweite Reihe von Prüfungen für das Baccalaureat wird für Elsaß-Lothringen in der bisher üblichen Weise und unter Beibehaltung des bisherigen Programms vom 30. Oktober an hierselbst stattfinden. Die Einschreibungen können vom ersten bis 15. Oktober im Secretariat der Philosophischen Fakultät Morgens von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr erfolgen. Den Vorsitz in der Prüfungs-Commission wird der Professor Dr. Bergmann führen.

Straßburg, den 26. August 1871.

Kaiserliches Civil-Commissariat im Elsaß:

J. V.

**v. Tzschoppe.**

(Straßb. Ztg. No. 205 vom 29. August 1871, No. 694.)

---

No. 290.

**Bekanntmachung.**

Die Prüfung für diejenigen jungen Leute in ganz Elsaß-Lothringen, welche sich zu Pharmaceuten zweiter Klasse auszubilden die Absicht haben, und daher den Nachweis der Reife für die vierte Classe der Lyceen (quatrième) führen müssen, wird vom 22. Oktober ab vor einer Commission hierselbst in den Räumen der Akademie nach der bisher üblichen Weise abgehalten werden.

Die Anmeldungen dazu müssen in der ersten Hälfte des Oktober, Vormittags 11—12 Uhr, im Secretariat der philosophischen Fakultät erfolgen.

Straßburg, den 26. August 1871.

Kaiserliches Civilcommissariat im Elsaß:

J. V.

**v. Tzschoppe.**

(Straßb. Ztg. No. 205 vom 29. August 1871, No. 695.)

No. 291.

## Bekanntmachung.

Zu Krüth bei Wesserling im Haupt-Zollamts-Bezirke Münster ist ein Neben-Zollamt II. Classe errichtet worden. Die Straße von Ventron nach Krüth von der Landesgrenze bis zu dem Neben-Zollamte bildet die Zollstraße.

Straßburg, den 26. August 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 205 vom 29. August 1871, No. 697.)

No. 292.

## Bekanntmachung.

In der Anlage bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn Reichskanzlers das unter dem 26. d. M. vollzogene Regulativ für die Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung derjenigen elsässisch-lothringischen Waaren, welche mit dem Anspruch auf Zollfreiheit in den Zollverein eingeführt werden sollen, zur öffentlichen Kenntniß.

Straßburg, den 27. August 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 205 vom 29. August 1871, No. 696.)

## Regulativ

für die Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung derjenigen elsässisch-lothringischen Waaren, welche mit dem Anspruch auf Zollfreiheit in den Zollverein eingeführt werden sollen.

§ 1.

Nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vom 19. d. M. können die unter den Nummern 2 c, 22 h und i, 30 c und d. sowie 41 c 1 bis einschließlich 4 des Vereinszolltarifs genannten baumwollenen, leinenen, seidenen und wollenen Waaren zollfrei aus Elsaß-Lothringen in den Zollverein eingeführt werden, sofern die Abstammung derselben aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen wird.

§ 2.

Die Ausstellung dieser Ursprungszeugnisse wird den in Mühlhausen mit Zweigbureaux zu Colmar, Gebweiler, Markirch, Thann, Maasmünster, in Straßburg mit Zweigbureaux zu Bischweiler, Benfeld, Molsheim, Schirmeck, Zabern, in Metz mit Zweigbureaux zu Saargemünd, Hayange, Forbach, St. Louis und Saarburg für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen bestehenden industriellen Syndikaten übertragen.

Ferner werden zur Ausstellung dieser Ursprungszeugnisse diejenigen Syndikate ermächtigt, welche von den Handelskammern in Elsaß-Lothringen zu diesem Behufe etwa noch errichtet werden möchten.

§ 3.

Wer ein Ursprungszeugniß zu erhalten wünscht, hat die Waaren, für welche dasselbe ertheilt werden soll, dem Syndikat nach Maaßgabe des beiliegenden Deklarations-Musters A unter Angabe der Waarengattung, des Gewichts und Maaßes, der Kollibezeichnung, sowie des Empfängers und Bestimmungsortes zu bezeichnen und dabei auf Pflicht und Gewissen zu versichern:

1. daß diese Waaren ausschließlich elsässisch-lothringischer Fabrikation sind;
2. daß die dazu verwendeten Materialien
   a. elsässisch-lothringischen Ursprunges
      oder
   b. zwar ausländischen Ursprunges, aber nach dem für die Einfuhr geltenden Tarife zollfrei,
      oder
   c. zwar ausländischen Ursprunges aber verzollt sind.

§ 4.

Das Syndikat stellt diejenigen Ermittelungen an, welche ihm erforderlich scheinen, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Deklaration zu gewinnen. Dasselbe ist befugt, zu diesem Zwecke Einsicht von den Geschäftsbüchern des Deklaranten zu nehmen.

§ 5.

Wird die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Deklaration gewonnen, so stellt das Syndikat nach dem beiliegen-

den Muſter B ein Urſprungszeugniß aus und händigt daſſelbe dem Deklaranten ein.

§ 6.

Die Deklaration und das Urſprungszeugniß müſſen die dadurch bezettelte Waare bis zur Einfuhr in den Zollverein begleiten. Die Waare muß beim Eintritt in den Zollverein nach den beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen deklarirt werden. In Spalte 10 der ſpeciellen Deklaration iſt zu bemerken:

„zum zollfreien Eingange auf Grund des beiliegenden Urſprungszeugniſſes.“

Berlin, den 26. Auguſt 1871.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

**Delbrück.**

Muſter A.

# Declaration.

Der Unterzeichnete [1] . . . . . bittet das Syndikat, ihm ein Urſprungs-Zeugniß für die nachſtehend bezeichneten, an N. N. . . . . zu X. . . . . zu verſendenden Waaren, nämlich [2]:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

zu ertheilen.

Der Unterzeichnete verſtchert auf Pflicht und Gewiſſen, daß die vorſtehend bezeichneten Fabrikate ausſchließlich elſäſſiſch-lothringiſcher Fabrikation ſind;

Daß die dazu verwendeten Materialien [3]

a. elſäſſiſch-lothringiſchen Urſprungs ſind.
b. ausländiſchen Urſprunges, aber tarifmäßig zollfrei ſind.
c. ausländiſchen Urſprunges, aber verzollt ſind.

. . . . . ., den . . . . . 1871.

(Unterſchrift.)

---

[1] Name und Angabe, ob der Declarant Händler oder Fabrikant iſt, desgleichen Wohnort.
[2] Angabe der Waare nach Beſchaffenheit, Nettogewicht und Maaß; Bezeichnung der Kolli.
[3] Von den unter a b und c angeführten Bemerkungen ſind diejenigen, welche nicht zutreffen, zu ſtreichen.

Muſter B.

# Urſprungs-Zeugniß.

Auf die Declaration des Herrn . . . . . zu . . . . . vom . . . . d. J. beſcheinigt das unterzeichnete Syndikat nach erfolgter Prüfung, daß die nachſtehend verzeichneten, für N. N. . . . . zu X. . . . . beſtimmten Waaren [1]

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

ausſchließlich elſäſſiſch-lothringiſcher Fabrikation ſind, ſowie daß die Materialien, welche dazu verwendet ſind,[2]

a. elſäſſiſch-lothringiſchen Urſprunges ſind.
b. ausländiſchen Urſprunges, aber tarifmäßig zollfrei ſind.
c. ausländiſchen Urſprunges, aber verzollt ſind.

Zu Urkund deſſen iſt das gegenwärtige Urſprungszeugniß ausgeſtellt worden.

. . . . . ., den . . . . . 1871.

(Stempel)

**Das Syndikat.**
(Unterſchrift.)

---

[1] Bezeichnung der Kolli, ſowie der Waaren nach Beſchaffenheit, Nettogewicht und Maaß.
[2] Von den unter a, b und c angeführten Bemerkungen ſind diejenigen, welche nicht zutreffen, zu ſtreichen.

No. 293.

## Bekanntmachung.

Zur Handhabung der Straßenpolizei werden die nachfolgenden, auf Grund der Straßenpolizei-Ordnung vom 8. November 1869 für die hiesige Stadt bestehenden Bestimmungen hiermit unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das Polizei-Personal zu strenger Ueberwachung angewiesen ist und daß Zuwiderhandlungen mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden:

1) Das Beeinträchtigen der öffentlichen Straßen durch Bauten oder in irgend einer anderen Weise, sowie das Beschädigen derselben durch Aufgraben oder Aufbrechen des Pflasters ist verboten.

2) Desgleichen die Versperrung der öffentlichen Straßen durch Materialien oder sonstige Gegenstände.

   Muß Baumaterial auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gelagert werden, so ist specielle Genehmigung der Mairie resp. der Polizeibehörde hierzu erforderlich.

3) Handels- und Gewerbsleute dürfen Artikel ihres Handels oder Gewerbes auf öffentlichem Gemeindegut weder liegen lassen, noch ihr Gewerbe daselbst betreiben.

4) Der Verkauf von chemischen Streichzündhölzchen und Knallzündhütchen auf öffentlicher Straße ist untersagt.

5) Versteigerungen auf öffentlicher Straße dürfen ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde nicht stattfinden.

6) Schuhputzer dürfen ihr Gewerbe nur mit Erlaubniß und an den ihnen von der Polizei angewiesenen Plätzen treiben.

7) Korb- und Buttenträgern, sowie allen mit umfangreichen Gegenständen belasteten Personen ist das Gehen auf den Trottoirs untersagt.

8) Es ist verboten, Unrath auf die Trottoirs zu werfen, dieselben mit Schub- oder Stoßkarren zu befahren, Holz auf denselben zu messen oder zu spalten, sowie Gegenstände irgendwelcher Art darauf zu lagern.

9) Das Schleifen von Latten, Dielen ꝛc. auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

Der Transport von Bauholz muß auf vierrädrigen Wagen geschehen und zwar der Art, daß hinter dem Wagen zwei Männer hergehen, welche das hintere Gestell lenken.

10) Wagen und Karren dürfen nur vorübergehend und nur so lange Zeit, als zum Auf- oder Abladen erforderlich ist, auf den Straßen und Plätzen halten.

11) An Meß- und Markttagen ist den Landleuten, welche ihre Fuhrwerke im Hofe eines Gasthauses nicht unterbringen können, gestattet, dieselben auf den Straßen und Plätzen der Vorstädte unter folgenden Bedingungen stehen zu lassen:

a) Die Wagen und Karren sind in einer Reihe der Straße entlang aufzustellen, so daß die Mitte des Fahrwegs wenigstens 8 Meter frei bleibt.

b) Die Trottoirs oder ein Raum bis zu 2 Meter Breite von den Häusern an muß für die Fußgänger frei bleiben.

c) Die Zugänge zu den Hausthüren, Magazinen und Läden müssen frei bleiben.

d) Die betreffenden Personen haben den sonstigen Anordnungen der Polizei Folge zu leisten.

e) Die betreffenden Gastwirthe haben unter persönlicher Verantwortung die Ausführung dieser Bestimmungen zu überwachen.

12) Jedes zur Nachtzeit auf der Straße haltende Fuhrwerk muß gehörig beleuchtet sein.

13) Die Arbeiter, welche an den Façaden oder auf Dächern an öffentlichen Straßen beschäftigt sind, haben an beiden Enden der Façade eine starke Latte schrägstehend gegen die Mauer zu stellen, um die Vorübergehenden zu warnen.

Bei Dacharbeiten ist an dem unteren Ende des Daches seiner ganzen Länge nach ein Brett zu befestigen, welches 37 Centimeter über die Ziegel oder jede andere Dachdeckung hervorstehen muß, um die vom Dach fallenden Ziegel oder sonstigen Gegenstände aufzuhalten. Die Abfälle sind alsbald zu beseitigen und dürfen keinenfalls in die Straße geworfen werden.

14) Den Besitzern der an öffentlichen Straßen gelegenen Häuser ist es verboten, das Regenwasser von ihren Dächern durch hervorspringende Dachrinnen direkt auf die Straße laufen zu lassen.

15) Es ist verboten, aus den Häusern oder Fenstern Wasser, Unrath oder sonstige Gegenstände herauszuwerfen oder zu schütten,

16) desgl. in den Fenstern, auf den Balkonen, Gesimsen, Dachrinnen, Terrassen ꝛc., sowie überhaupt vor den Gebäuden Wäsche oder Lumpen aufzuhängen.

17) Die zum Transport von Holz, Dielen, Steinen, Mörtel oder leicht herunterfallenden Gegenständen bestimmten Wagen dürfen nicht über die Leitern hinaus beladen werden.

18) Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf öffentlicher Straße ist verboten.

19) Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen in die Straßen ist verboten.

20) Jede Verunreinigung von Trottoirs, Straßen oder Gebäuden ist verboten.

21) Werden Spiegel auf Tragbahren, Fuhrwerken oder

auf dem Rücken transportirt, so sind dieselben mit einem Tuche zu bedecken, um den Reflex zu verhindern.

22) Pferde dürfen nicht innerhalb der Stadt vor- oder zugeritten werden.

Kinder unter 16 Jahren dürfen ohne Begleitung Erwachsener nicht durch die Stadt reiten.

23) Alle in der Stadt herumfahrenden Fuhrwerke müssen mit einer Metallplatte versehen sein, auf welcher der Name und die Wohnung des Eigenthümers eingezeichnet sind.

24) Beim Begegnen von Fuhrwerken hat jeder Führer rechts auszuweichen.

25) Die Wagenführer haben die Vorübergehenden stets rechtzeitig zu warnen.

Ein Führer darf nicht mehr als 4 Pferde lenken.

26) Die Karrenführer dürfen nicht mit Lenkriemen fahren; sie müssen auf dem Sattelpferde reiten und das Nebenpferd am Zaume führen.

27) Alle Fuhrwerke müssen zur Nachtzeit mit brennenden Laternen versehen sein.

28) Kein Fuhrmann darf seine Pferde auf der Straße ohne Aufsicht stehen lassen.

29) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht als Kutscher oder Fuhrman angenommen werden.

30) Allen einen Wagen führenden Personen ist es untersagt, ohne Noth mit der Peitsche zu knallen, oder diese so zu handhaben, daß Vorübergehende getroffen werden können; auch darf die Peitsche (Stiel und Riemen) höchstens 2 Meter 50 Cent. lang sein.

31) Die mit Dünger oder sonstigem Unrath beladenen Wagen müssen derart geschlossen sein, daß Nichts von ihrem Inhalt ausläuft.

32) Es ist verboten, im Innern der Stadt im Galopp zu reiten.

33) Die Bierbrauer-, Müller- und Frachtwagen, sowie alle Wagen, die nicht mit Federn versehen sind, sowie diejenigen, die mit Metallstangen oder Platten beladen sind, dürfen im Innern der Stadt nur Schritt fahren.

34) Die Kutscher haben sich jederzeit an den öffentlichen Versammlungsplätzen den Anordnungen der Polizei zu fügen.

Straßburg, den 30. August 1871.

Der Polizei-Director:
**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 209 vom 2. Sept. 1871, No. 702.)

---

No. 294.

## Bekanntmachung.

Die durch den Friedensvertrag an Deutschland abgetretenen Theile des vormaligen Arrondissements-Gerichts Belfort nämlich die Kantone St. Amarin, Thann, Sennheim, Maasmünster, Dammerkirch und Gemeinden des Kantons Fontaine, werden, nachdem dieselben durch § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 14. Juli d. J. dem Landgerichte in Mühlhausen überwiesen sind, nunmehr bis auf Weiteres auch dem Hypothekenamte daselbst zugetheilt.

Straßburg, den 1. September 1871.

Kaiserliches Civilcommissariat im Elsaß:
J. V.
**v. Tzschoppe.**

(Straßb. Ztg. No. 210 vom 3. Sept. 1871, No. 703.)

---

No. 295.

**Bekanntmachung,**

Nachdem der Canton Schirmeck=Saales durch § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 14. Juli c. dem Landgerichte in Zabern überwiesen worden ist, wird derselbe nunmehr bis auf Weiteres auch dem Hypotheken=Amte daselbst zugetheilt.

Straßburg, den 4. September 1871.

Kaiserliches Civil=Commissariat im Elsaß:
J. V.
**v. Tzschoppe.**

(Straßb. Ztg. No. 212 vom 6. Sept. 1871, No. 703.)

---

No. 296.

**Bekanntmachung.**

In der Anlage bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn Reichskanzlers das unter dem 3. d. M. vollzogene Regulativ für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen über elsässisch=lothringischen Wein, welcher mit dem Anspruch auf Zollfreiheit in den Zollverein eingeführt werden soll, zur öffentlichen Kenntniß.

Straßburg, den 4. September 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer=Director.

Straßb. Ztg. No. 212 vom 6. Sept. 1871 No. 706.)

---

## Regulativ

für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen über elsässisch-lothringischen Wein, welcher mit dem Anspruch auf Zollfreiheit in den Zollverein eingeführt werden soll.

§ 1.

Nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. v. M. kann der im Jahre 1870 oder früher gewonnene Wein aus Elsaß-Lothringen in das deutsche Zollgebiet zollfrei eingeführt werden, sofern die Abstammung des Weines aus Elsaß-Lothringen durch ein Ursprungszeugniß nachgewiesen wird.

§ 2.

Ursprungszeugnisse werden nur für elsässisch-lothringischen Wein, welcher in Fässern versendet wird, ertheilt. Die Ausstellung erfolgt durch den Maire des Ortes und den Steuereinnehmer dos Bezirks. In Orten, in denen Hauptzollämter ihren Sitz haben, erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses lediglich durch das Hauptzollamt.

§ 3.

Wer ein Ursprungszeugniß zu erhalten wünscht, hat den Wein, für welchen dasselbe ertheilt werden soll, dem Maire des Ortes unter Vorlegung einer nach dem beiliegenden Formular A aufzustellenden Anmeldung, in welcher auf Pflicht und Gewissen die ausschließlich elsässisch-lothringische Abstammung des Weines zu versichern ist, vorzuführen.

§ 4.

Der Maire des Ortes hat den Inhalt der vorgeführten Gebinde zu prüfen und die elsässisch-lothringische Abstammuug des Weines, wenn er gegen dieselbe kein Bedenken hegt, nach Maaßgabe des Formulars B zu bescheinigen.

§ 5.

Sodann ist der Wein dem Steuereinnehmer des Bezirks vorzuführen. Derselbe prüft Zeichen und Nummer der

vorgeführten Gebinde, sowie deren Inhalt nach Maaß und Beschaffenheit. Auch ist derselbe befugt, die Bücher des Versenders, sofern letzterer Weinhändler ist, einzusehen und Sachverständige zuzuziehen.

Ergeben sich keine Bedenken gegen die deklarirte Abstammung des Weines, so erfolgt die amtliche Versiegelung der vorgeführten Gebinde, sowie die Bescheinigung der elsässisch-lothringischen Abstammung nach Maaßgabe des Formulars C.

§ 6.

Befindet sich ein Hauptamt im Orte, so ist diesem der Wein mit der in § 3 vorgeschriebenen Anmeldung unmittelbar vorzuführen. Das Hauptamt stellt das Gewicht der Sendung fest und bescheinigt nach erfolgter Prüfung die in der Anmeldung enthaltenen Angaben und, nöthigenfalls nach vorgängiger Einsicht der Geschäftsbücher des Versenders, falls derselbe Weinhändler ist, die Richtigkeit der Anmeldung nach Anleitung des Formulars D unter gleichzeitiger Anlegung des amtlichen Verschlusses.

§ 7.

Das Ursprungszeugniß muß die dadurch bezettelten Gebinde, deren Verschluß bei Verlust des Anspruches zur zollfreien Einfuhr in das deutsche Zollgebiet unverletzt zu erhalten ist, bis zum betreffenden Eingangsamte begleiten. Daselbst muß die Deklaration nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften erfolgen. In Spalte 10 der Deklaration ist jedoch zu bemerken: „Zum zollfreien Eingange auf Grund des beiliegenden Ursprungszeugnisses."

Berlin, den 3. September 1871.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

**Delbrück.**

# A. Anmeldung.

Der unterzeichnete Weinbauer (Weinhändler) N. N. . . ., wohnhaft zu H. . . ., im Canton Y. . . ., erklärt hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß die nachstehend näher bezeichneten, zur Einfuhr in den Zollverein bestimmten Gebinde Wein:

| Nummer der einzelnen Positionen. | Namen des Empfängers. | Dessen Wohnort. | Zahl der Fässer. | Deren Zeichen und Nummern. | Deren Brutto-Gewicht. | | Deren Inhalt. | | Angabe, ob rother oder weißer Wein. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ctr. | Pfd. | Hectol. | Liter | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |

ausschließlich elsässisch-lothringischen Ursprunges sind.

. . . . . ., den . ten . . . . . 1871.

(Unterschrift.)

## B. Beglaubigung des Ursprunges durch den Maire.

Der unterzeichnete Maire bescheinigt auf Grund der von ihm vorgenommenen Prüfung, daß der vorstehend bezeichnete Wein elsässisch-lothringischen Ursprunges ist.

. . . . . ., den ten . . . . . 1871.

Stempel. Unterschrift.

---

## C. Beglaubigung des Ursprunges durch den Steuer-Einnehmer.

Der unterzeichnete Steuereinnehmer bescheinigt auf Grund der von ihm vorgenommenen Prüfung, daß die in den Spalten 4, 5, 8, 9 und 10 der vorseitigen Anmeldung enthaltenen Angaben richtig sind, und daß die vorgeführten Gebinde, welche mit je zwei Siegeln verschlossen worden sind, Wein elsässisch-lothringischen Ursprunges enthalten.

. . . . . ., den ten . . . . . 1871.

Stempel. Unterschrift.

---

## D. Beglaubigung des Ursprunges durch das Hauptzollamt.

Das unterzeichnete Hauptzollamt bescheinigt auf Grund der von ihm vorgenommenen Prüfung, daß die in den Spalten 4, 5, 6, 7 und 10 der vorseitigen Anmeldung enthaltenen Angaben richtig sind und daß die vorgeführten Gebinde, welche mit je zwei Siegeln verschlossen worden sind, Wein elsässisch-lothringischen Ursprunges enthalten.

. . . . . ., den . . . . . 1871.

Stempel. Unterschrift.

No. 297.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König geruht haben, mich von meiner Stellung als General-Gouverneur zu entbinden, die ich nun über ein Jahr eingenommen habe, kann ich aus diesem mir liebgewordenen Wirkungskreis nicht scheiden, ohne meinen herzlichen Dank auszusprechen für alles Wohlwollen und Vertrauen, das mir unter schwierigen Verhältnissen in reichem Maße zu Theil geworden ist. Vornehmlich gilt dieser Dank der patriotischen Hingabe der Herren Beamten und Angestellten, aber auch allen Denjenigen, die in richtiger Würdigung der Verhältnisse durch ihre ruhige Haltung mit dazu beigetragen haben, daß diesem schönen Land und seinen ehrenwerthen Bewohnern, mitten in den Stürmen des Krieges die Segnungen des Friedens erhalten bleiben konnten.

Der Zeitpunkt ist nun gekommen, wo die Verwaltung in die erfahrenen Hände eines hohen Civilbeamten übergeht. Möchte das redliche Streben der Regierung, wie bisher, seine beste Stütze in dem wahren Bürgersinn seiner Bewohner finden, der die Macht der Thatsachen mit vernünftiger Einsicht erkennt, und sie über das Schwanken der Gefühle stellt.

Gott schütze Elsaß-Lothringen und seine Bewohner!

Straßburg, den 5. September 1871.

**Graf v. Bismarck-Bohlen,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 212 vom 6. Sept. 1871.)

---

No. 298.

**Bekanntmachung.**

Am 4. Oktober cr. wird die seitherige Normalschule in Metz, welche in Folge der Kriegsereignisse geschlossen war,

als Lehrerseminar für Deutsch-Lothringen wieder eröffnet werden.

Die Verschiedenheit der Religion oder Confession hat auf die Zulassung der Zöglinge zur Aufnahme keinen Einfluß.

Die Unterrichtssprache ist die französische. Die früheren Zöglinge der Normalschule, welche ihre Ausbildung für das Schulamt vollenden wollen, haben sich bei dem commissarischen Seminar-Direktor Niegetiet in Metz schriftlich zu melden.

Für diejenigen neu aufzunehmenden Zöglinge, welche ihre Meldungen bis zum heutigen Tage bereits eingereicht haben, ist die Aufnahme-Prüfung auf den 13. und 14. September cr. festgesetzt.

Fernere Meldungen von Schulamts-Aspiranten, welche die Aufnahme mit dem am 4. Oktober cr. beginnenden Schuljahres wünschen, werden bis zum Schlusse dieses Monats durch den Herrn Direktor der Normalschule Niegetiet entgegengenommen und wird der Termin der Prüfung für diese Bewerber seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Die Aspiranten dürfen das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Den Meldungen ist beizufügen:

1) Ein von den Aspiranten verfaßter Lebenslauf.
2) Der Geburtsschein.
3) Eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Aspirant geimpft ist oder die Pocken gehabt hat und daß er weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen oder körperlichen Fehler behaftet ist, der ihn zum Lehramte untauglich macht.
4) Ein Revers, in welchem er sich verpflichtet, wenigstens 5 Jahre im Dienste des öffentlichen Elementarunterrichts zu sein. Die Unterschrift muß beglaubigt sein. Auch ist im Falle der Minderjährigkeit eine Erklärung

beizulegen, in welcher sein Vater oder Vormund ihn ermächtigt, die Verpflichtung einzugehen.

5) Führungsatteste des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Qualifikation zum Schulamte, dazu Zeugnisse sowohl von den Lehrern, die ihn vorbereitet haben, als auch von den Schulinspektoren, die ihn bereits geprüft haben.

Metz, den 5. September 1871.

Der Präfekt von Deutsch-Lothringen:

**Baron von Könneritz.**

(Straßb. Ztg. No. 216 vom 10. Sept. 1871, No. 712.)

---

No. 299.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, mich zum Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen zu ernennen und mich zu beauftragen, einstweilen die Geschäfte des General-Gouvernements zugleich mit denen des bisherigen Civil-Commissariats zu übernehmen.

Ich habe dieses Amt heute angetreten.

Straßburg, den 6. September 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**von Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 213 vom 7. Sept. 1871.)

---

No. 300.

**Bekanntmachung.**

**die Errichtung eines Einwohner-Melde-Amtes zu Straßburg betreffend.**

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Errichtung eines Einwohner-Melde-Amtes dahier mit der Bestimmung beschlossen ist: über den Aufenthalt eines jeden Einwohners der Stadt Straßburg und ihres Weich-

bildes sowie aller daselbst sich aufhaltenden Fremden zu jeder Zeit Auskunft zu geben.

Dasselbe wird unter der Leitung der Polizeidirektion stehen und vorerst seinen Sitz in dem Nebengebäude der Präfectur links vom Eingange in den Hof von der Brandgasse aus haben.

Um das fragliche Institut ins Leben rufen zu können, ist es nothwendig, daß namentliche Verzeichnisse der Einwohner Straßburgs und seiner Außencantone, sowie der daselbst sich aufhaltenden Fremden mit gleichzeitiger Angabe der betreffenden Wohnungen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt an Ort und Stelle durch besonders damit beauftragte Beamte und nimmt

Montag, den 11. l. Mts.,

ihren Anfang.

Jeder Hausbesitzer und dessen Stellvertreter (Miether, Administrator, Aufseher, Pförtner) ist dafür verantwortlich, daß den betreffenden Beamten genaue und gewissenhafte Angaben gemacht werden.

Straßburg, den 8. September 1871.

Der Polizeidirector:

**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 215 vom 9. Sept. 1871, No. 711.)

---

No. 301.

## Polizeiliche Bestimmungen über das Meldewesen in der Stadt Straßburg und den dazu gehörigen Außencantonen.

Im Anschluß an die polizeiliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage, die Errichtung eines Einwohner-Melde-Amtes zu Straßburg betreffend, wird in Betreff des Meldewesens

in hiesiger Stadt und ihrem Weichbilde Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

§ 1.

Jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter (Administrator, Aufseher) ist verpflichtet, von dem An- und Abzuge seiner Miether binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung dem zuständigen Cantonal-Polizei-Commissar eine Meldung zu machen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt ob jedem After-Vermiether, Schlafstellen-Vermiether und überhaupt jedem Einwohner in Bezug auf diejenigen Personen, welche er in seine Wohnung aufgenommen hat, jedem Gewerbtreibenden und Fabrikunternehmer hinsichtlich der bei ihm wohnenden Gesellen, Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge, jeder Dienstherrschaft in Betreff des Gesindes und der Hausofficianten.

§ 2.

Alle Meldungen müssen schriftlich erfolgen, völlig leserlich geschrieben und auf denselben der Tag der Meldung, der Name, Stand und die Wohnung des Meldenden nach Straße und Hausnummer deutlich angegeben sein; auch muß aus den Anmeldungen hervorgehen, ob der Gemeldete eine eigene Wohnung (als Miether oder Aftermiether) oder nur eine Schlafstelle bezogen hat, oder ob er zu dem Meldenden in Condition, in Arbeit oder in Dienst getreten ist.

§ 3.

Die Anmeldungen müssen überdies den vollständigen Vor- und Zunamen (bei Ehefrauen, Wittwen oder separirten Frauen auch den Geburtsnamen), Stand oder Gewerbe, Jahr und Tag der Geburt und den Geburtsort des Angemeldeten und derjenigen Personen, welche zu seiner Familie oder zu seinem Hausstande gehören und mit ihm die neue Wohnung bezogen haben, enthalten; auch ist darin die letzte hiesige Wohnung der Angemeldeten nach Straße und Hausnummer oder der letzte Wohnort derselben anzugeben.

Bei den Abmeldungen ist außer dem vollständigen Vor- und Zunamen und dem Stande oder Gewerbe des Abgemeldeten die spätere Wohnung desselben nach Straße und Hausnummer oder der neue Wohnort anzuzeigen.

§ 4.

Es ist nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und die Kinder desselben auf demselben Blatte gemeldet werden.

§ 5.

Der zur Meldung Verpflichtete hat die Meldung in zwei gleichlautenden Exemplaren vorzulegen. Eins derselben erhält er als Beleg der geschehenen Meldung abgestempelt zurück.

§ 6.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den gegenwärtigen Bestimmungen eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

Zur Erleichterung der Anzeige sind gedruckte Formulare gegen Erstattung der Herstellungskosten im Einwohner-Melde-Amte und in den Bureaux der Cantonal-Polizei-Commissare zu beziehen.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 11. l. Mts. in Wirksamkeit.

Straßburg, den 9. September 1871.

Der Polizeidirector:
**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 216 vom 10. Sept 1871, No. 713.)

No. 302.

**Bekanntmachung, die Fremdenpolizei betreffend.**

Ich erinnere hiermit daran, daß die Verordnung des Herrn Festungs-Gouverneurs über die Fremdenpolizei vom 20. Dezember 1870 (Straßburger Zeitung Nr. 66 de 1870), wonach die Verpflichtung zur sofortigen An- und Abmeldung von Fremden nicht allein den Gastwirthen, sondern auch allen Privaten ohne Ausnahme obliegt und die unterlassene, verspätete, unvollständige oder falsche An- und Abmeldung mit namhafter Geld- und eventuell Gefängnißstrafe bedroht ist, heute noch vollständig in Kraft steht und das Executivpersonal angewiesen ist, vorkommende Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Straßburg, den 9. September 1871.

Der Polizeidirektor:

**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 216 vom 10. Sept. 1871, No. 714.)

No. 303.

**Bekanntmachung.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben nach Allerhöchst entgegengenommenem Vortrage die Wiederherstellung deutscher Bezeichnungen für die Thore, Werke, Kasernen und sonstigen militärischen Baulichkeiten Straßburgs zu befehlen geruht.

Die nachstehende Liste enthält die früheren Bezeichnungen und die nunmehr officiell befohlenen neuen Benennungen.

I. Thore.

| Frühere Bezeichnung. | Jetzige Bezeichnung. |
|---|---|
| Porte d'Austerlitz. | Metzgerthor. |
| » de l'Hôpital. | Hospitalthor. |
| » Nationale. | Weißthurmthor. |
| » de Saverne. | Kronenburgerthor. |
| » de Pierre. | Steinthor. |
| » des Juifs. | Judenthor. |
| » des Pêcheurs. | Fischerthor. |
| » de France. | Inneres Citadellthor. |
| » de Secours. | Aeußeres „ |

## II. Kasernen.

| Frühere Bezeichnung | Jetzige Bezeichnung. |
|---|---|
| Quartier d'Austerlitz. | Artillerie-Kaserne. |
| Caserne St. Marguerite. | Margarethen-Kaserne. |
| » des Ponts-Couverts. | Kaserne an der Schleuse. |
| » de Saverne. | Kronenburger-Kaserne. |
| » de la Finkmatt. | Finkmatt-Kaserne. |
| » des Juifs. | Pionir-Kaserne. |
| » des Pêcheurs. | Fischerthor-Kaserne. |
| » des ouvriers d'artillerie. | Zeughaus-Kaserne. |
| Quartier St. Nicolas. | Nikolaus-Kaserne. |
| Gendarmerie. | Gendarmerie-Kaserne. |
| Ecuries de la cour de Bade. | Badische Hof-Kaserne. |

## III. Militärische Verwaltungs-Gebäude.

| | |
|---|---|
| Quartier général de la 6me division. | General-Kommando. |
| Pavillon du Génie. | Fortifikations-Gebäude. |
| Magasin d'habillement militaire. | Montirungs-Depot. |
| Etablissement principal des lits militaires. | Garnison-Wasch-Anstalt. |
| Magasin du Génie. | Festungs-Bauhof. |
| Hôpital militaire. | Garnison-Lazareth. |
| Arsenal de construction. | Artillerie-Werkstatt. |
| Arsenal de la place. | Artillerie-Zeughaus. |
| Magasin à paille des lits militaires. | Kleiner Strohschuppen. |
| Magasin à fourages. | Fourage-Magazin. |
| Manutention. | Proviant-Amt. |
| Prison militaire de la Citadelle. | Militär-Arrestthaus. |
| Salle d'Artifice (½ lune 23). | Laboratorium (Raveline 23). |

IV. Festungswerke.

| Frühere Bezeichnung. | Jetzige Bezeichnung. |
|---|---|
| Bastion No. 1. | Bastion St. Johann Nr. 1. |
| » » 2. | Bastion St. Catherinen Nr. 2. |
| » » 3. | Metzgerbastion Nr. 3. |
| » » 4. | Spitalbastion Nr. 4. |
| » » 5. | Bastion St. Elisabeth Nr. 5. |
| » » 6. | Illbastion Nr. 6. |
| » » 7. | Bastion Lug ins Land Nr. 7. |
| » » 8. | Mühlenbastion Nr. 8. |
| » » 9. | Heidenbastion Nr. 9. |
| » » 10. | Bastion Kronenburg Nr. 10. |
| » » 11. | Steinbastion Nr. 11. |
| » » 12. | Bastion Roseneck Nr. 12. |
| » » 13. | Bastion Finkmatt Nr. 13. |
| » » 14. | Judenbastion Nr. 14. |
| » » 15. | Bastion St. Clara Nr. 15. |
| » » 16. | „ Nikolaus Nr. 16. |
| » » 17. | am gelben Eck Nr. 17. |

Straßburg, den 11. September 1871.

Das Festungs-Gouvernement:

**v. Hartmann.**

(Straßb. Ztg. No. 218 vom 13. Sept 1871, No. 717.)

No. 304.

**Nachstehende Bekanntmachung:**

Auf Grund des § 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instruktionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III, angeordnet wor-

den, daß die Receptionsanträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September cr. beginnenden Receptionstermine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

J. V.

(gez.) **von Möller**

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 13. September 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**von Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 221 vom 16. Sept. 1871, No. 721.)

---

No. 305.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den § 86 des Zollgesetzes und § 30 des Eisenbahnregulativs wird hiermit bestimmt, daß für die unter Zollcontrole dahier eintreffenden Waaren jeweils innerhalb der nächsten 2 Tage die spezielle Declaration beziehungsweise anzugeben ist, welche Abfertigungsweise gewünscht wird.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist müßte mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden.

Straßburg, den 16. September 1871.

Kaiserl. Deutsches Haupt-Zoll-Amt:

**Baumann.**

(Straßb. Ztg. No. 223 vom 19. Sept. 1871, No. 722.)

---

No. 306.

## Bekanntmachung.

Mit dem 20. d. M. werden die nachstehend benannten Nebenzollämter zweiter Klasse in Wirksamkeit treten:

| Im Bezirk des Hauptzollamtes zu | Ort, woselbst sich das Nebenzollamt befindet. | Bezeichnung der Zollstraßen. |
|---|---|---|
| Diedenhofen. | 1. Neufchef | Die Straße von Avril nach Hayange und zwar von der Grenze an bis zum Nebenzollamte in Neufchef. |
| Metz. | 2. Vionville. | Die Kaiserliche Straße von Mars-la-Tour nach Metz und zwar von der Grenze an bis zum Nebenzollamte in Vionville. |
| | 3. Gorze. | Die Departementalstraße von Mars-la-Tour über Gorze nach Metz, von der Grenze an bis zum Zollamte in Gorze. |
| | 4. Cheminot. | Die Departementalstraße von Pont-à-Mousson nach Falkenberg (Faulquemont) und zwar von der Grenze an bis zu dem Punkte, wo die Departementalstraße nach Metz abgeht, letztere Straße bis zu dem nach Cheminot abführenden Wege und dann dieser Weg bis zum Zollamte in Cheminot. |
| | 5. St. Jure | Die Departementalstraße von Noméný nach Metz und zwar von der Grenze an bis zum Zollamte in St.-Jure. |
| Vic. | 6. Aulnois a. d. Seille | Die Straße von Noméný nach Salzburg (Château-Salins) und zwar von der Grenze an bis zum Zollamte in Aulnois. |

| Im Bezirk des Hauptzollamtes zu | Ort, woselbst sich das Nebenzollamt befindet. | Bezeichnung der Zollstraßen. |
|---|---|---|
| | 7. Moyenvic. | Die Departementalstraße von Lunéville nach Moyenvic und zwar von der Grenze an bis zum Zollamte in Moyenvic. |
| Schirmeck. | 8. Urbeis | Die Straße von St.-Dié über Lubine nach Weiler (Villé) und zwar von der Grenze an bis zum Zollamte in Urbeis. |
| St.-Louis. | 9. St.-Louis zugleich Ansagepoſten für das Hauptzollamt daſelbſt. | Die Landstraße von der Grenze bei Basel bis zur Zollstelle. |

Straßburg, den 18. September 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.

**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 224 vom 20. Sept. 1871, No. 731.)

---

No. 307.

## Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Reichskanzleramt hat durch Erlaß vom 15. August die Aufhebung der seit dem 18. April cr. bestehenden confessionellen Lehrer-Seminarien und die Umbildung derselben in Simultan-Anstalten angeordnet.

Das Seminar zu Straßburg wird demnach mit dem Beginn des neuen Semesters als Simultan=Seminar wieder eröffnet werden, und setze ich die Eröffnung auf den 10. October cr. fest.

Straßburg, den 18. September 1871.

Der Präfect des Niederrheins.

Für denselben:

**Freyberg.**

(Straßb. Ztg. No. 224 vom 20. Sept 1871, No. 732.)

---

No. 308.

## Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Reichskanzler=Amt hat durch Erlaß vom 15. August cr die Auflösung der seit dem 18. April cr. bestehenden confessionellen Lehrerseminarien in die Umbildung derselben in Simultan=Anstalten verordnet. Das bisherige evangelische Seminar in Colmar wird demnach mit dem Beginn des neuen Semesters als Simultan=Seminar eröffnet werden, und setze ich die Eröffnung desselben auf den 10. Oktober cr. fest.

Colmar, den 19. September 1871.

Der Präfekt des Ober=Elsaß:

gez. **Freiherr v. d. Heydt.**

(Straßb. Ztg. No. 226 vom 22. Sept. 1871, No. 739.)

---

Nr. 309.

## Verordnung für Elsaß=Lothringen, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Post=Anstalten.

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im § 30 des Reglements über den Postverkehr in Elsaß-Lothringen vom 22. November 1870, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von 5 Centimen für 8 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsort und beziehungsweise für die Rücksendung des Behändigungsschreibens, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Groschen.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Be-

händigungsscheines von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsort zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

**Delbrück.**

(Straßb. Ztg. No. 234 vom 1. October 1871, No. 756.)

---

Nr. 310.

## Verordnung für Elsaß-Lothringen betreffend die Einführung von Postmandaten.

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann v. 15. Oct. 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 200 Franken einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von 5 Centimen für 8 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnortes, des Namens und Wohnortes des Schuldners sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Frankensumme muß in Zahlen uud in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an

den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Silbergroschen. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung. Die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandatbrief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung

des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
**Delbrück.**

(Straßb. Ztg. No. 235 vom 3. Oktober 1871, No. 759.)

---

## Nr. 311.
## Verordnung.

Vom 1. October d. J. ab tritt für das Departement Deutsch-Lothringen behufs der amtlichen Publikationen, die in Metz in deutscher und französischer Sprache erscheinende „Zeitung für Deutsch-Lothringen" an die Stelle der „Straß-

burger Zeitung.“ Die Behörden und Beamten in Deutsch-Lothringen, welche auf Grund der General-Gouvernements-Verordnung vom 9. September v. J. zum Abonnement auf die letztere verpflichtet waren, haben statt dieser vom gedachten Zeitpunkt ab nunmehr die „Zeitung für Deutsch-Lothringen“ zu halten.

Straßburg, den 25. September 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 230 vom 27. Sept. 1871, No. 750.)

---

No. 312.

## Verordnung,

Die Notare, Gerichtsvollzieher, Ergänzungs-Friedensrichter (Juges suppléants) und Gerichtsschreiber werden vom 1. October c. von der Verpflichtung, auf die Straßburger Zeitnng resp. die Zeitung für Deutsch-Lothringen zu abonniren, hierdurch entbunden.

Straßburg, den 25. September 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 230 vom 27. Sept. 1871 No. 751.)

---

Nr. 313.

## Verordnung
## betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. Nov. 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach § 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Regle-

ments bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungsbeilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertionsgebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonsti-

gen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^7/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschließt, dafür $^1/_3$ Silbergroschen, und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.
J. V.
**Delbrück.**

(Straßb. Ztg. No. 241 vom 10. October 1871, No. 767.)

---

No. 314.

## Verordnung
## für Elsaß-Lothringen, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Vom 15. October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach § 8 des Reglements vom 22. November 1870 über den Postverkehr in Elsaß-Lothringen bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertionsgebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers.

Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitchrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire

Zeitungs=Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs=Beilagen beträgt für jedes Beilage=Exemplar 1 Centime mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit einem Betrage von weniger als 4 Cent. abschließt, dafür 4 Cent. erhoben werrden.

Berlin, den 2. Oktober 1871.

Der Reichskanzler:

J. V.

**Delbrück.**

(Straßb. Ztg. No. 244 vom 13. October 1871, No. 773.)

---

Nr. 315.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an den Kaiserlichen Lyceen zu Straßburg, Metz und Colmar bisher bestandenen Kaiserlichen Freistellen (bourses impériales) wieder errichtet werden.

Bewerbungen um diese Freistellen sind in den bisher üblichen Formen und unter Beibringung der nöthigen Nachweisungen an die Directoren der genannten Lyceen zu richten. Die Söhne der in Elsaß=Lothringen angestellten Beamten aus den deutschen Bundesstaaten sind von diesen Bewerbungen nicht ausgeschlossen.

Straßburg, den 5. October 1871.

Der Ober=Präsident von Elsaß=Lothringen.

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 241 vom 10. Oct. 1871, No. 768.)

---

Nr. 316.

## Bekanntmachung
## die Bewilligung fortlaufender Conten betreffend.

Zur Erleichterung des Betriebs ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Handelsplätzen, an welchen

sich hierzu ein Bedürfniß ergiebt, unter gewissen Bedingungen unverzollte fremde Waaren an Großhandlungen mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Eintragung der Waaren in ein fortlaufendes Conto stattfindet und demnächst die Wiederausfuhr derselben nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren in einem Regulativ zusammengestellten Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Conto's bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern eingesehen werden können.

Straßburg, den 6. Oktober 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle.

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No 241 vom 10. Oct. 1871, No. 770.)

---

Nr. 315.

## Auszug aus dem Beschlusse der Rathskammersitzung der Plenarversammlung des Kaiserlichen Landgerichts zu Saargemünd, vom 4. October 1871.

Artikel 1.

Die erste Kammer urtheilt über Civilsachen, über Zuchtpolizei-, Appellations- und Disciplinar-Sachen, überhaupt über alle diejenigen Sachen, welche gesetzlich der ersten Civilkammer überwiesen sind.

Art. 2.

Die zweite Kammer urtheilt über Zuchtpolizei-Sachen in erster Instanz und über Handels-Sachen.

Art. 3.

Die erste Kammer hält ihre öffentlichen Sitzungen Montags, Dienstags und Mittwochs von Morgens 9 bis 1 Uhr, die Sitzungen für die Rathskammersachen Samstags Vormittags 9 Uhr. Der Mittwoch ist zur Aburtheilung der Zuchtpolizei-Appellsachen und Disciplinar-Sachen bestimmt.

Art. 4.

Die zweite Kammer hält ihre öffentlichen Sitzungen in Handels-Sachen Donnerstags, in Zuchtpolizei-Sachen Freitags und Samstags Vormittags von 9 Uhr an, und die Rathskammersitzung Montags Vormittags 9 Uhr.

Art. 5.

Die Reserve-Sitzungen und diejenigen für sonstige dringliche Präsidial-Sachen werden vorkommenden Falles speciell bestimmt.

Saargemünd, den 6. October 1871.

Für richtigen Auszug:
Der Ober-Secretär:
**Erren.**

(Straßb. Ztg. No 241 vom 10. Oct. 1871, No. 772.)

---

Nr. 316.

## Bekanntmachung.

Die regelmäßigen Sitzungen der Civilkammern des hiesigen Kaiserlichen Landgerichts werden, mit dem 16. dieses Monats beginnend, in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab stattfinden, und zwar in den unteren Räumen des hiesigen Stadthauses. Der Eintritt des Publikums ist von der Seite des Broglie-Platzes. In demselben Locale befindet sich das Secretariat des Landgerichts.

Die Sitzungen des Zuchtpolizeigerichts werden in dem Präfecturrathsgebäude in der Brandgasse stattfinden und beginnen Vormittags 9 Uhr.

In demselben Gebäude befindet sich das Parquet des mitunterzeichneten Kaiserlichen Ober=Procurators.

Straßburg, den 7. Oktober 1871.

Der Präsident des Kaiserl. Landgerichts: **Neuerburg.**

Der Kaiserl. Ober=Procurator: **Popp.**

(Straßb. Ztg. No. 241 vom 10. Oct. 1871, No. 769.)

---

No. 319.

## Bekanntmachung.

Durch Beschluß der General=Versammlung des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg sind die Dienststunden des Landgerichts=Secretariats — mit Ausnahme der Sonn= und Festtage, an welchen die Bureaux geschlossen sind — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Straßburg, den 12. October 1871.

Der Ober=Secretär des Landgerichts.

**Zwirner.**

(Straßb. Ztg. No. 245 vom 14. October 1871, No. 776.)

---

Nr. 320.

## Verordnung für Elsaß=Lothringen, betreffend die Bücher=Bestellzettel.

Der Absatz XI. des § 8 des Reglements vom 22. November 1870 über den Postverkehr in Elsaß=Lothringen, welcher lautet:

„Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann den=

selben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

erhält den Zusatz:

„In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen."

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Der Reichskanzler.

J. V.

**Delbrück.**

(Straßb. Ztg. No. 254 vom 25. October 1871, No. 791.)

---

## Nr. 321.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des vormaligen Civil-Commissariats vom 26. August d. J. (Straßb. Zeitung Nr. 205) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Pharmazeuten-Prüfung am Mittwoch den 25. d. M. in den Räumen der hiesigen Academie ihren Anfang nehmen wird.

Die eingeschriebenen Candidaten haben sich an dem gedachten Tage um 8½ Uhr Morgens präcise einzufinden.

Straßburg, den 16. Oktober 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 249 vom 19. October 1871, No. 783.)

---

Nr. 322.

## Bekanntmachung.
## Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19. Infanterie-Division.

Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 256 vom 27. October 1871, No. 796).

---

Nr. 323.

## Bekanntmachung.
## Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 256 vom 27. October 1871, No. 797.)

Nr. 324.

## Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck und des Königlich Preußischen Kriegsministers Grafen von Roon vom 24. Sept. 1871 ist zur Entscheidung über Gesuche um Verleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst, welche von Angehörigen von Elsaß-Lothringen eingehen, interimistisch in Straßburg eine

**Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige**

gebildet worden, zu welcher außer den Unterzeichneten der Major Masuch vom 2. Niederschlesischen Infanterie-Regim. Nr. 47 und zur Vertretung desselben der Major v. Fragstein vom 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25, sowie der commissarische Schulrath, Direktor Dr. Baumeister, sämmtlich in Straßburg, als ordentliche Mitglieder gehören.

Die Geschäfts-Führung der Commission erfolgt nach Analogie der Bestimmungen der §§ 150 und folgende der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. Doch ist die Prüfungs-Commission ermächtigt, bei der behufs Nachweises der wissenschaftlichen Qualification abzulegenden Prüfung der Aspiranten von den Anforderungen des § 155 der vorerwähnten Militair-Ersatz-Instruction abzusehen und die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen möglichst zu berücksichtigen.

Demzufolge werden junge Leute aus Elsaß-Lothringen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangen wollen, hierdurch aufgefordert, sich bis zum 22. November ds. Js. bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) eine Geburts=Urkunde;

b) ein Einwilligungs=Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes.

c) ein Unbescholtenheits=Zeugniß der Polizeibehörde des Wohnortes.

Die Prüfung wird am 29. Nov. dieses Jahres stattfinden.

Die zu derselben Zugelassenen werden besonders davon benachrichtigt werden.

Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

Die Prüfungen und alle Ausfertigungen der Commission erfolgen kostenfrei.

Straßburg, den 23. Oktober 1871.

Die Prüfungs=Commission für einjährige Freiwillige.

**v. Westernhagen,** Major vom Schleswig=Holsteinischen Ulanen=Regiment Nr. 15.

**Richter,** Regierungsrath.

(Straßb. Ztg. No. 256 vom 27. October 1871, No. 795.)

---

Nr. 325.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Nebenzollämtern 1. Klasse zu Markirch (Sainte-Marie-aux-Mines) im Hauptzollamtsbezirke Münster und Nieder=Sulzbach (Soppe-le-Bas), im Hauptzollamts=Bezirke Altkirch die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen 1. und 2. beigelegt worden ist.

Straßburg, den 24. Oktober 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle:
J. V.
**Keßler.**

(Straßb. Ztg. No. 259 vom 31. October 1871, No. 801.)

No. 326.

**Bekanntmachung.**

Der Hypothekenbewahrer zu Mühlhausen ist angewiesen, für die zum früheren Hypotheken-Amtsbezirke Belfort gehörig gewesenen Gemeinden (Cantone Thann, Sennheim, Maßmünster, St. Amarin, Dammerkirch und den an Deutschland gekommenen Theil des Cantons Fontaine) besondere Register anzulegen und zu führen, und für diese Cantone als Hypothekenbewahrer des Hypothekenamts Mühlhausen „Zwei" zu fungiren. Die Notarien, Anwälte, Gerichtsvollzieher und sonstigen mit dem Hypothekenamte in Verbindung tretenden Personen werden hiervon in Kenntniß gesetzt und darauf aufmerksam gemacht, ihren Bordereaux und sonstigen Anträgen und Requisitionen, insofern sie Immobilien und Immobilar-Rechte aus den obengenannten Cantonen des ehemaligen Hypothekenamts Belfort betreffen, die Bezeichnung „Hypothekenamt Mühlhausen" „Zwei" und insofern sie Immobilien und Immobilar-Rechte aus dem ursprünglichen Hypotheken-Amtsbezirke Mühlhausen zum Gegenstande haben, die Bezeichnung „Hypothekenamt Mühlhausen" „Eins" fortan beizufügen.

Colmar, den 24. October 1871.

Der Steuer-Director für Ober-Elsaß.

J. V.

**Heinrich.**

(Straßb. Ztg. No. 262 vom 3. November 1871, No. 810.)

---

Nr. 327.

**Aufforderung**
**zur Geltendmachung von Eigenthumsrechten an französischen Staatsrententiteln.**

Bei der hiesigen Generalcasse für Elsaß und Deutsch-Lothringen befindet sich noch eine Anzahl von französischen

Rententiteln und Coupons in Verwahrung, welche seiner Zeit in der ehemaligen Trésorerie générale du Bas-Rhin vorgefunden und bis jetzt noch nicht reclamirt worden sind.

Es sind dies:

## I. Titres au Porteur.

| No. des Titre. | Höhe der Rente | Nebst den Einscoupons Nr. | Mit der Bezeichnung. | über Rente Frcs. |
|---|---|---|---|---|
| 116,390 | 3 | 1/20 | Meinmetz . . . . | 20 |
| 116,392 | 3 | 1/20 | . . . . . | 20 |
| 60,470 | 4 1/2 | 1/10 | . . . . . | 100 |
| 106,351 | 3 | 1/20 | . . . . . | 100 |
| 106,352—61 | 3 | 1/20 | . . . . . | 1000 je 100 |
| 85,159 | 3 | 1/20 | . . . . . | 50 |
| 76,958 | 3 | 1/20 | . . . . . | 30 |
| 76,959 | 3 | 1/20 | . . . . . | 30 |
| 71,827 | 3 | 1/20 | . . . . . | 10 |
| 82,045 | 3 | 1/20 | . . . . . | 5 |
| 50,266 | 4 1/2 | 1/10 | Wissembourg lettre | 50 |
| 66.307 | 4 1/2 | 1/10 | No. 108 . . . . | 20 |
| 75,920 | 3 | 1/20 | | 30 |
| 68,747 | 3 | 1/20 | Lantz . . . . . | 6 |

## II. Titres nominatifs.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 147,889 | 4 1/2 | — | Nötinger (Kettner Amelie) | 10 |
| 2955 | 3 | — | Bührel (Valentin) . | 6 |
| 124,456 | 3 | — | Wohlwerth (Charles) | 80 |
| 188.425 | 3 | — | Robertsau . . . . | 14 |
| 44,162 | 3 | — | Eckbrecht de Burckheim | 19 |
| 569 | 3 | — | Röser (Philippe) . . | 10 |
| 12,262 | 3 | — | Piblingre (Henri Jules) | 46 |
| 168 912 | 3 | — | Marterer (Frédéric) . | 12 |
| 147,915 | 3 | — | Lacome (Themistocle) | 20 |
| 168,486 | 3 | — | Maheux . . . . | 50 |
| 147,353 | 3 | — | Dietz . . . . . | 56 |
| 147,601 | 3 | — | Dietz . . . . . | 169 |
| 4460 | 3 | — | Hangenbieten . . . | 16 |

**III. Zinscoupons von franz. Renten.**

Nr. 5959 und 5960 à 2 Frcs. 50, Nr. 4365 bei dem Rententitel Nr. 75,920 über 7 Fr. 50, Nr. 2957 bei dem Rententitel Nr. 68,747 über 1 Frcs. 50, Nr. 3210 über 1 Fr. 75 und Nr. 5812 über 1 Fr. 25.

**IV. Ein Certificat d'inscription**

der Direction der Dette inscrite Nr. 307 über eine für Jules Braun in dem öffentlichen Trefor eingeschriebene jährliche Summe von 571,42.

Die Eigenthümer dieser Werthpapiere werden aufgefordert, ihre Ansprüche schriftlich bei dem Unterzeichneten (Tabaksmanufactur) geltend zu machen und nachzuweisen, worauf die Ausfolge der Titel an die Berechtigten angeordnet werden wird.

Straßburg, den 24. Oktober 1871.

Die Commission für die Liquidation
der Trésorerie générale du Bas-Rhin.
**v. Sybel.**

(Straßb. Ztg. No. 259 vom 31. October 1871, No. 800.)

---

No. 328.

**Bekanntmachung.**

**Postschluß für Packete.**

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden. Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 261 vom 2. November 1871, No. 807.)

No. 329.

## Anweisung,

**betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Reichsgesetz vom 10. Juni 1869.**

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
   a) überhaupt nicht oder
   b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
   c) nicht rechtzeitig

   versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt.

   Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, einschließlich von Elsaß-Lothringen, als Inland und im Gegensatze hierzu alle Orte außerhalb des Reichsgebietes als Ausland bezeichnet werden.

   In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Reichsgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempelhinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen elsaß-lothringischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Orte auf einen andern Ort Elsaß-Lothringens gezogen worden. Die im § 1 unter Nr. 1 ausgesprochene Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen

Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) findet also nur auf Wechsel Anwendung, die von Orten außerhalb des Reichsgebiets auf Orte außerhalb des Reichsgebiets bezogen und nur außerhalb des Reichsgebietes zahlbar sind.

3) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. Hiedurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

4) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des nach feh-

lenden Betrages zu verfolgen (§ 15 des Gesetzes.) Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. E.)

5) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, (§ 15, zweiter Absatz), ist in den §§ 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hievon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 7, erster Absatz.) Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempelhinterziehung nach sich.

b) Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgibt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§ 7, Absatz 2). Der etwaige Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Accептes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

6) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 5 a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Reichskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempelhinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die

Versteuerung bewirkt, ehe er eine der in § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels“ wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen, u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossaments), andrerseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in andrer Weise oder in andrer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

7) Nach den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikata und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:
   a) wenn sich auf demselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf

ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft; die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärung zu bezeichnen sind. Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im § 9 im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicats tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung

eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein, u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§ 9, zweiter Absatz).

8) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Straßburg, den 31. Oktober 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 262 vom 3. Nov. 1871, No. 808.)

---

No. 330.

## Bekanntmachung, betreffend die Einlösung resp. den Umtausch der mit Extrastempel versehenen älteren (französischen) Wechselblanquets und der Proportionalstempel.

Die noch in den Händen von Privaten befindlichen, mit Extrastempel nach Maßgabe derjenigen Gesetze, welche vor Einführung des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer in Elsaß-Lothringen in Kraft standen, versehenen Wechselblanquets können gegen Werthserstattung der Stempel-Verwaltung zurückgegeben werden.

Die gleiche Vergünstigung findet in Betreff solcher Vorräthe an Proportional-Stempel-Papier und dergleichen Marken, für welche die Besitzer in Folge der Einführung des Reichs-Wechselstempels keine Verwendung mehr haben, statt.

Anträge auf Ersatz des Stempelwerths der gedachten Arten von Stempelmaterialien sind binnen 4 Wochen vom

Tage der Publikation dieser Verordnung ab unter Beifügung eines Sortenzettels in doppelter Ausfertigung, von welchen die eine sofort mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird, den Enregistrements-Einnehmern zu übergeben.

Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung 8—14 Tage nach Ablauf der gedachten Frist. Selbstverständlich wird nur der Werth solcher Stempelmaterialien erstattet, welche unverwendet und unverdorben sind und nach Ausweis der Stempelung von der deutschen Stempel-Verwaltung herrühren.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist werden Anträge auf Werthsersatz nicht ferner angenommen.

Straßburg, 31. October 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 262 vom 3. Nov. 1871, No. 809.)

No. 331.

## Bekanntmachung,

Durch Erlaß Seiner Durchlaucht des Fürsten-Reichskanzlers vom 28 v. M. ist auf Grund des § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderungen der Gerichtsverfassung für Elsaß-Lothringen vom 14. Juli 1871 angeordnet worden, daß die Aufstellung der Geschworenenliste für den Schwurgerichtsbezirk Metz durch den Präfecten zu Metz, für den Schwurgerichtsbezirk Straßburg durch den Präfecten zu Straßburg und für den Schwurgerichtsbezirk Colmar durch den Präfecten zu Colmar erfolgen soll.

Straßburg, den 2. November 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 265 vom 7. Nov. 1871, No. 812.)

No. 332.

## Bekanntmachung.

## Einführung neuer Postwerthzeichen.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen, innerhalb des Postbezirkes von Elsaß-Lothringen eingeführten Postfreimarken der Frankenwährung außer Gebrauch gesetzt. An Stelle derselben sollen vom 1. Januar 1872 ab neue, auf Beträge der Groschenwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt werden.

Der Verkauf der neuen Freimarken wird Ende December 1871 beginnen. Es wird dem Publikum empfohlen, sich mit Freimarken der bisherigen Art nicht über den 31. December c. hinaus zu versehen.

Straßburg, den 2. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 266 vom 8. Nov. 1871, No. 813.)

No. 333.

## Bekanntmachung.

Mit dem 16. v. Mts. ist die aus der nachstehend abgedruckten Nachweisung ersichtliche Eintheilung der Forsten des Reichslandes Elsaß-Lothringen in Oberförstereien mit der Maßgabe in's Leben getreten, daß die Oberförster die verantwortlichen Verwalter des ihnen überwiesenen Staats-, bezw. Gemeinde- und Instituten-Vermögens sind und diesen Beamten auch die Ueberwachung der innerhalb ihrer Bezirke belegenen Privatwaldungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Straßburg, 2. November 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Oberförstereien. | Der Oberförster | | Die Oberförsterei umfaßt | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen | Wohnort | an Staatsforsten | ungetheilte Waldungen, an denen der Staat betheiligt ist. | Gemeinde-Forsten | Instituts-Forsten | in Summa |
| | | | | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. |
| **I. Inspectionsbezirk Colmar-Mühlhausen:** | | | | | | | | |
| 1 | Pfirt | Thielmann | Pfirt | 323 | — | 5933 | — | 6256 |
| 2 | Altkirch | Bonhard | Altkirch | — | — | 6934 | — | 6934 |
| 3 | Mülhausen | Radloff | Mülhausen | — | — | 3494 | — | 3494 |
| 4 | Hart-Süd | Lindner | „ | 6007 | — | — | — | 6007 |
| 5 | Hart-Nord | Hoch | „ | 8157 | — | — | — | 8157 |
| **II. Inspectionsbezirk Colmar-Süd:** | | | | | | | | |
| 6 | Maasmünster | Hottelet | Maasmünster | — | — | 4243 | 22 | 4265 |
| 7 | Thann | Thomann | Thann | — | — | 6377 | 8 | 6385 |
| 8 | St. Amarin | Strohmeyer | St. Amarin | — | — | 7901 | — | 7901 |
| 9 | Ensisheim | Uloth | Oberjulz | — | — | 4352 | — | 4352 |
| 10 | Gebweiler | Schröder II. | Gebweiler | 3320 | — | 1743 | — | 5063 |
| 11 | Ruffach | Scheuermann | Ruffach | — | — | 5867 | — | 5867 |
| **III. Inspectionsbezirk Colmar-Nord:** | | | | | | | | |
| 12 | Münster | Schwarz | Münster | 523 | — | 7628 | — | 8151 |
| 13 | Colmar-Ost | Schirmer | Colmar | 642 | — | 4289 | 112 | 5043 |
| 14 | Colmar-West | Stamm | „ | 84 | — | 4598 | — | 4679 |
| 15 | Kayfersberg | Kayfing | Kayfersberg | 57 | 613 | 6592 | — | 7262 |
| 16 | Rappoltsweiler | Doinet | Rapoltsweiler | 1414 | — | 3381 | 5 | 4800 |
| 17 | Mariakirch | Vogel | Mariakirch | — | — | 6860 | — | 6860 |
| **IV. Inspectionsbezirk Straßburg-Schlettstadt:** | | | | | | | | |
| 18 | Schlettstadt | Tobias | Schlettstadt | — | — | 5692 | 123 | 5815 |
| 19 | Weiler | Kuchenbecker | Weiler | 2712 | — | 2088 | — | 4800 |
| 20 | Saales | Stadtmüller | Rothau | 2010 | — | 3181 | — | 5191 |
| 21 | Benfeld | Hartleben | Benfeld | — | — | 4238 | 12 | 4250 |
| 22 | Barr | Rebmann | Barr | — | — | 5871 | — | 5871 |
| 23 | Ober-Ehnheim | Koch II. | Oberehnheim | 161 | — | 5420 | — | 5581 |
| **V. Inspectionsbezirk Straßburg-Straßburg.** | | | | | | | | |
| 24 | Straßburg | Graf Pocci | Straßburg | — | — | 4132 | — | 4132 |
| 25 | Haslach | Winter | Mutzig | 3009 | — | 1089 | 10 | 4108 |
| 26 | Lützelhausen | Usener | Lützelhausen | 837 | — | 4470 | — | 5307 |
| 27 | Schirmeck | Rey | Schirmeck | 3706 | — | 2287 | — | 5993 |
| 28 | Wasselnheim | Menke | Wasselnheim | 2398 | — | 3030 | 289 | 5717 |

| Bezeichnung der Oberförstereien. | Der Oberförster | | Die Oberförsterei umfaßt | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen | Wohnort | an Staatsforsten | ungetheilte Waldungen, an denen der Staat betheiligt ist. | Gemeinde-Forsten | Instituts-Forsten | in Summa |
| | | | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. |
| **VI. Inspectionsbezirk Straßburg-Zabern:** | | | | | | | |
| Zabern . . . | v. Lassaulx | Zabern | 4860 | — | 1508 | — | 6368 |
| Neuweiler . . . | Renner | Neuweiler | 1243 | 512 | 3485 | 49 | 5289 |
| Ingweiler . . . | v. Schrader | Ingweiler | 3968 | — | 1314 | — | 5281 |
| Lützelstein-Süd . | v. Bodungen | Lützelstein | 4414 | — | 595 | — | 5009 |
| Lützelstein-Nord . | Sterzing | „ | 5188 | — | 453 | — | 5341 |
| **VII. Inspectionsbezirk Straßburg-Hagenau:** | | | | | | | |
| Bischweiler . . . | Ehmsen | Bischweiler | 215 | — | 4110 | 102 | 4427 |
| Hagenau-Ost . . | Meerwein | Hagenau | 508 | 7716 | — | — | 8224 |
| Hagenau-West , . | Mielitz | „ | — | 7032 | — | — | 7032 |
| Hatten . . . . | Lieske | Hatten | — | — | 4300 | 463 | 4763 |
| Weißenburg . . | König | Weißenburg | — | 1968 | 2873 | 4 | 4845 |
| Lembach . . . . | v. Türckheim | Fröschweiler | 2524 | — | 3895 | 48 | 6467 |
| **VIII. Inspectionsbezirk Straßburg-Bitsch:** | | | | | | | |
| Oberbronn . . . | Tecklenburg | Niederbronn | 1532 | — | 4477 | — | 6009 |
| Bannstein . . . | Lange | Philippsburg | 6267 | — | 7 | — | 6274 |
| Bitsch-Süd . . . | Dr. Ilse | Lemberg | 5735 | — | 249 | — | 5984 |
| Bitsch-Nord . . | Vogelgesang | Bitsch | 5588 | — | 399 | — | 5987 |
| Lemberg . . . . | Gümbel | Lemberg | 3409 | — | 584 | — | 3993 |
| **IX. Inspectionsbezirk Metz-Saarburg:** | | | | | | | |
| St. Quirin . . . | Dreßler | St. Quirin | 5186 | — | 383 | — | 5569 |
| Abreschweiler . . | Müller | Abreschweiler | 6225 | — | 684 | — | 6909 |
| Lützelburg . . . | Koch I. | Lützelburg | 7185 | — | 217 | — | 7402 |
| Saarburg . . . | Eichhoff | Saarburg | 3543 | — | 1425 | — | 4968 |
| Finstingen . . . | v. Johnn | Finstingen | 4714 | — | 822 | — | 5536 |
| **X. Inspectionsbezirk Metz-Saargemünd:** | | | | | | | |
| Saarunion . . . | Wolf | Saarunion | 960 | — | 4991 | — | 5951 |
| Saargemünd . . | Schröder I. | Saargemünd | 1319 | — | 3497 | — | 4816 |
| Püttlingen . . . | Klemme | Püttlingen | 545 | — | 4671 | — | 5216 |
| St. Avold . . . | Grimmel | St. Avold | 3795 | — | 1911 | — | 5706 |
| Albesdorf . . . | Mang | Albesdorf | 3644 | — | 2076 | 1 | 5721 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Oberförstereien. | Der Oberförster | | Die Oberförsterei umfaßt | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen | Wohnort | an Staatsforsten | ungetheilte Waldungen, an denen der Staat betheiligt ist. | Gemeinde-Forsten | Instituts-Forsten | in Summa |
| | | | | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. |
| **I. Inspectionsbezirk Colmar-Mühlhausen:** | | | | | | | | |
| 1 | Pfirt | Thielmann | Pfirt | 323 | — | 5933 | — | 6256 |
| 2 | Altkirch | Bomhard | Altkirch | — | — | 6934 | — | 6934 |
| 3 | Mülhausen | Radloff | Mülhausen | — | — | 3494 | — | 3494 |
| 4 | Hart-Süd | Lindner | " | 6007 | — | — | — | 6007 |
| 5 | Hart-Nord | Hoch | " | 8157 | — | — | — | 8157 |
| **II. Inspectionsbezirk Colmar-Süd:** | | | | | | | | |
| 6 | Maasmünster | Hottelet | Maasmünster | — | — | 4243 | 22 | 4265 |
| 7 | Thann | Thomann | Thann | — | — | 6377 | 8 | 6385 |
| 8 | St. Amarin | Strohmeyer | St. Amarin | — | — | 7901 | — | 7901 |
| 9 | Ensisheim | Uloth | Obersulz | — | — | 4352 | — | 4352 |
| 10 | Gebweiler | Schröder II. | Gebweiler | 3320 | — | 1743 | — | 5063 |
| 11 | Ruffach | Scheuermann | Ruffach | — | — | 5867 | — | 5867 |
| **III. Inspectionsbezirk Colmar-Nord:** | | | | | | | | |
| 12 | Münster | Schwarz | Münster | 523 | — | 7628 | — | 8151 |
| 13 | Colmar-Ost | Schirmer | Colmar | 642 | — | 4289 | 112 | 5043 |
| 14 | Colmar-West | Stamm | " | 84 | — | 4598 | — | 4679 |
| 15 | Kayserberg | Kayfing | Kayserberg | 57 | 613 | 6592 | — | 7262 |
| 16 | Rappoltsweiler | Doinet | Rapoltsweiler | 1414 | — | 3381 | 5 | 4800 |
| 17 | Mariakirch | Vogel | Mariakirch | — | — | 6860 | — | 6860 |
| **IV. Inspectionsbezirk Straßburg-Schlettstadt:** | | | | | | | | |
| 18 | Schlettstadt | Tobias | Schlettstadt | — | — | 5692 | 123 | 5815 |
| 19 | Weiler | Kuchenbecker | Weiler | 2712 | — | 2088 | — | 4800 |
| 20 | Saales | Stadtmüller | Rothau | 2010 | — | 3181 | — | 5191 |
| 21 | Benfeld | Hartleben | Benfeld | — | — | 4238 | 12 | 4250 |
| 22 | Barr | Rebmann | Barr | — | — | 5871 | — | 5871 |
| 23 | Ober-Ehnheim | Koch II. | Oberehnheim | 161 | — | 5420 | — | 5581 |
| **V. Inspectionsbezirk Straßburg-Straßburg.** | | | | | | | | |
| 24 | Straßburg | Graf Pocci | Straßburg | — | — | 4132 | — | 4132 |
| 25 | Haslach | Winter | Mutzig | 3009 | — | 1089 | 10 | 4108 |
| 26 | Lützelhausen | Usener | Lützelhausen | 837 | — | 4470 | — | 5307 |
| 27 | Schirmeck | Ney | Schirmeck | 3706 | — | 2287 | — | 5993 |
| 28 | Wasselnheim | Menke | Wasselnheim | 2398 | — | 3030 | 289 | 5717 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Oberförstereien. | Der Oberförster | | Die Oberförsterei umfaßt | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen | Wohnort | an Staatsforsten | ungetheilte Waldungen, an denen der Staat betheiligt ist. | Gemeinde-Forsten | Instituts-Forsten | in Summa |
| | | | | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. |
| **VI. Inspectionsbezirk Straßburg-Zabern:** | | | | | | | | |
| 29 | Zabern . . . . | v. Lassaulx | Zabern | 4860 | — | 1508 | — | 6368 |
| 30 | Neuweiler . . . | Renner | Neuweiler | 1243 | 512 | 3485 | 49 | 5289 |
| 31 | Ingweiler . . . | v. Schrader | Ingweiler | 3968 | — | 1314 | — | 5281 |
| 32 | Lützelstein-Süd . | v. Bodungen | Lützelstein | 4414 | — | 595 | — | 5009 |
| 33 | Lützelstein-Nord . | Sterzing | „ | 5188 | — | 153 | — | 5341 |
| **VII. Inspectionsbezirk Straßburg-Hagenau:** | | | | | | | | |
| 34 | Bischweiler . . . | Ehmsen | Bischweiler | 215 | — | 4110 | 102 | 4427 |
| 35 | Hagenau-Ost . . | Meerwein | Hagenau | 508 | 7716 | — | — | 8224 |
| 36 | Hagenau-West , . | Mielitz | „ | — | 7032 | — | — | 7032 |
| 37 | Hatten . . . . | Lieske | Hatten | — | — | 4300 | 463 | 4763 |
| 38 | Weißenburg . . | König | Weißenburg | — | 1968 | 2873 | 4 | 4845 |
| 39 | Lembach . . . . | v. Türckheim | Fröschweiler | 2524 | — | 3895 | 48 | 6467 |
| **VIII. Inspectionsbezirk Straßburg-Bitsch:** | | | | | | | | |
| 40 | Oberbronn . . . | Tecklenburg | Niederbronn | 1532 | — | 4477 | — | 6009 |
| 41 | Bannstein . . . | Lange | Philippsburg | 6267 | — | 7 | — | 6274 |
| 42 | Bitsch-Süd . . . | Dr. Ilse | Lemberg | 5735 | — | 249 | — | 5984 |
| 43 | Bitsch-Nord . . | Vogelgesang | Bitsch | 5588 | — | 399 | — | 5987 |
| 44 | Lemberg . . . . | Gümbel | Lemberg | 3409 | — | 584 | — | 3993 |
| **IX. Inspectionsbezirk Metz-Saarburg:** | | | | | | | | |
| 45 | St. Quirin . , . | Dreßler | St. Quirin | 5186 | — | 383 | — | 5569 |
| 46 | Abreschweiler . . | Müller | Abreschweiler | 6225 | — | 684 | — | 6909 |
| 47 | Lützelburg . . . | Koch I. | Lützelburg | 7185 | — | 217 | — | 7402 |
| 48 | Saarburg . . . | Eichhoff | Saarburg | 3543 | — | 1425 | — | 4968 |
| 49 | Finstingen . . . | v. Johnn | Finstingen | 4714 | — | 822 | — | 5536 |
| **X. Inspectionsbezirk Metz-Saargemünd:** | | | | | | | | |
| 50 | Saarunion . . . | Wolf | Saarunion | 960 | — | 4991 | — | 5951 |
| 51 | Saargemünd . . | Schröder I. | Saargemünd | 1319 | — | 3497 | — | 4816 |
| 52 | Püttlingen . . . | Klemme | Püttlingen | 545 | — | 4671 | — | 5216 |
| 53 | St. Avold . . . | Grimmel | St. Avold | 3795 | — | 1911 | — | 5706 |
| 54 | Albesdorf . . . | Mang | Albesdorf | 3644 | — | 2076 | 1 | 5721 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Oberförstereien. | Der Oberförster | | Die Oberförsterei umfaßt | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen | Wohnort | an Staatsforsten | ungetheilte Waldungen, an denen der Staat betheiligt ist. | Gemeinde-Forsten | Instituts-Forsten | in Summa |
| | | | | Hect. | Hekt. | Hect. | Hect. | Hect. |
| **XI. Inspectionsbezirk Metz-Metz:** | | | | | | | | |
| 55 | Dieuze . . . . | Lagrange | Dieuze | 3372 | — | 1209 | 9 | 4590 |
| 56 | Chateau-Salins . | v. Daacke | Chateau-Salins | 2321 | — | 1039 | 5 | 3365 |
| 57 | Falkenberg . . . | Fonck | Falkenberg | 1079 | — | 3418 | — | 4497 |
| 58 | Metz . . . . . | Friedel | Metz | 1119 | 154 | 2970 | 949 | 5192 |
| **XII. Inspectionsbezirk Metz-Diedenhofen:** | | | | | | | | |
| 59 | Bolchen . . . . | Denecke | Bolchen | 1513 | — | 3262 | — | 4775 |
| 60 | Busendorf . . . | Tappermann | Busendorf | 716 | — | 3893 | — | 4609 |
| 61 | Kedingen . . . | Volley | Kedingen | 1987 | — | 4138 | — | 6125 |
| 62 | Mojeuvre . f . | Touraine | Mojeuvre | 2051 | — | 2933 | — | 4984 |
| 63 | Diedenhofen . . | Häberlin | Diedenhofen | 1460 | — | 4365 | — | 5825 |

(Straßb. Ztg. No. 273 vom 16. Nov. 1871, No. 827.)

No. 334.

## Verordnung für Elsaß-Lothringen, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 250 Grammen bis 500 Grammen zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 40 Cent.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des § 8 des Regle-

ments vom 22. November 1870 über den Postverkehr in Elsaß-Lothringen Anwendung.

Berlin, den 6. November 1871.

Der Reichskanzler.

J. V.

**Delbrück.**

(Straßb. Ztg. No. 272 vom 15. Nov. 1871, No. 825.)

---

No. 335.

## Bekanntmachung.
## Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. December ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls

das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General=Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 272 vom 15. Nov. 1871, No. 826.)

No. 336.

## Bekanntmachung.

Die in der Anlage B. zur Bekanntmachung vom 3. August d. J. (Straßburger Zeitung Nr. 185) enthaltene Beschreibung der Binnenlinie wird dahin berichtigt, daß der letzte Satz des dritten Absatzes, wie folgt, lautet:

Hierauf geht die Binnenlinie über den Gipfel des Berges westlich von Mollenbach nach La Petite=Verrerie, von dort den Berg hinauf steigend in directer Richtung nach Aubure, zieht sich darauf in das Thal von Freland bis zu diesem Orte, verfolgt den Fahrweg durch das Thal von Freland bis in das Thal von Kaisersberg bei Hachimette, durchschneidet dort das Thal, verfolgt den Fußweg über den Berg bis La=Baroche, steigt auf dem Fußwege zu den Trois=Epis, geht von dort auf der bis Türkheim ziehenden Straße bis zu der, am Westende dieses Orts unmittelbar vor dem alten Stadtthore südlich abbiegenden chaussirten Straße, überschreitet, dieser folgend, das Flüßchen Fecht und zieht sich auf ihr weiter bis zu der Stelle, wo sie zwischen Winzenheim und der Hammerschmiede in die Chaussee von Kolmar nach Münster einmündet.

Türkheim bleibt ausgeschlossen.

Straßburg, den 7. November 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer=Director.

(Straßb. Ztg. No. 270 vom 12. Nov. 1871, No. 818.)

Nr. 337.

## Uniforms-Reglement.

für die Aufsichtsbeamten in den Straf-Anstalten von Elsaß-Lothringen.

Uniform. Ueberrock, Hose und Mütze von grauem Tuch.

I. Ueberrock.

Länge: 8—10 Centimeter oberhalb des Knies.

Stehkragen, schwedische Aermel-Aufschläge und das Innere bei der Brustklappe von schwarzem Tuch; zwei Reihen von je sechs glatten, gewölbten, gelben Metallknöpfen, zwei gleiche Knöpfe auf jedem Aermelaufschlage und je einen gleichen Knopf am obern und untern Ende beider Taschen-Schnebben.

Kragen: 4—5 Centimeter breit, vorn abgerundet, mit zwei Haken und Oesen zu schließen, Achselschnüre (vom Kragen bis zur Achsel) 1 Centimeter breit, von vergoldeter Plattschnur. (Unter dem Kragen wird eine schwarze Militairhalsbinde getragen.)

Aermelaufschläge 9½ Centimeter breit. Taillenschnitt anliegend. Hinten von der Taillennath nach unten ein Längenschlitz, zu dessen beiden Seiten je eine Tasche mit einer 25 Centimeter langen glatten Schnebbe besetzt, welche unten 4½ Centimeter breit ist und nach oben spitz zuläuft.

II. Hose:

bis auf die Stiefel reichend, von mittlerer Weite und glatt geschnitten, mit schmaler Längen-Biese von schwarzem Tuch. (Im Sommer kann an Stelle der Tuchhose eine gleichgeschnittene Hose von grauem oder weißem Drillich getragen werden.)

III. Mütze.

In Form der preußischen Militair-Dienstmützen mit schwarzem Lederschirm, schwarzen Tuchrand, 4 Centimeter breit, und schwarz passepoilirtem Deckel-Rande.

In der Mitte des schwarzen Tuchrandes eine schwarz-weiß-rothe Cocarde.

IV. Waffe.

Seitengewehr mit kurzer, wenig gebogener Stahlklinge, Handgefäß mit Parir=Bügel von gelben Metall in schwarzer Leder=Scheide mit gelber Metallzwinge, an beliebiger unter dem Rock befindlicher Koppel, so durch den Rock durchgesteckt zu tragen, daß nur der Griff über dem Rock bleibt.

Daran eine wollene schwarz=weiß=rothe, geschlossene Säbeltroddel, an deren Stelle das silberne Portépée von denen getragen wird, die hierzu als Soldat das Recht erworben haben.

V. Abzeichen der Ober=Aufseher.

Ein goldener Epaulette=Stern zu jeder Seite des Kragens, vorn in der Mitte der Rundung.

Berlin, den 12. November 1871.

Der Reichskanzler:

**von Bismark.**

(Straßb. Ztg. No. 282 vom 26. Nov, 1871, No. 839.)

---

Nr. 338.

## Bekanntmachung.

## Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die Bücher=Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Baiern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß=Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General=Postamt.

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 278 vom 22. Nov 1871, No. 835.)

---

No. 339.

## Bekanntmachung.
## Angabe des Bestimmungsortes auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf den Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militärischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militär-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch den Standort des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe

nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsortes versehen sein.

Berlin, 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt:

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 282 vom 26. Nov. 1871, No. 841).

---

No. 340.

## Bekanntmachung.

Nach Artikel 4 Nr 3 des Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai d. J. ist die Französische Regierung verpflichtet, innerhalb einer Frist von 6 Monaten; von der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, den Betrag der Cautionen der Rechnungsbeamten des Staats an die Deutsche Regierung zu übergeben.

Da bis jetzt nur sehr wenige Cautionen dieser Beamten dahier zur Anmeldung gekommen sind, so sehe ich mich veranlaßt, alle betreffenden Personen hierdurch aufzufordern, ihre desfallsigen Ansprüche noch schleunigst in dem Bureau der Liquidations-Commission (Tabaksmanufaktur-Gebäude) dahier geltend zu machen.

Straßburg, 16. November 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

J. A.

**v. Tzschoppe.**

(Straßb. Ztg. No. 275 vom 18. Nov. 1871, No. 831.)

---

No. 341.

## Bekanntmachung, die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten

in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen-Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

General-Postamt:

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 289 vom 5. December 1871, No. 856.)

---

No. 342.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. November 1871 (Straßb Ztg. Nr. 275) in Betreff der Anmeldung der an die franz. Regierung einbezahlten Cautionen, ersuchen wir, nachdem wir darüber die Ansicht des franz. Commissars eingeholt,

1) die früheren Rechnungsbeamten des franz. Staats

ferner

2) die Notare, Sensale, Huissiers u. s. w.,
3) die Rechner der Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen,
4) die Redactionen von Journalen und Zeitschriften,
5) alle Personen, welche aus Anlaß der Uebernahme von Arbeiten oder Lieferungen für eine franz. Verwaltung Cautionen geleistet haben,

uns ihre Ansprüche binnen 14 Tagen einzureichen, unter dem Anfügen, daß die Säumigen, die aus der Nichtbeachtung dieser Frist für sie entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Diese Anmeldungen sind schriftlich zu machen und müssen enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Cautionspflichtigen,
2) Grund oder Anlaß der Cautionsleistung,
3) das genaue Datum der geleisteten Zahlung,
4) die bezahlte Summe, und zwar ob in baar oder in Rentenbriefen, letzteren Falls unter Angabe der Serie und Nummer,
5) die Angabe, an welche Behörde oder an welchen Beamten die Zahlung geleistet wurde, endlich
6) ob der Reklamirende sich im Besitze einer Beweisurkunde (Quittung, récépisse ꝛc.) befindet, unter Anführung des Datums und der Nummer derselben.

Sämmtliche in Elsaß-Lothringen erscheinenden Zeitungen, sowie insbesondere die Herren Gemeindevorstände sind ersucht, gegenwärtiger Bekanntmachung die möglichst entsprechende Verbreitung zu geben.

Straßburg, den 17. November 1871.

Die Liquidations-Commission
f. d. trésorerie générale
**v. Sybel.**

(Straßb. Ztg. No. 277 vom 21. Nov. 1871, No. 834.)

No. 343.

**Bekanntmachung.**

Es wird der hiesigen Ober-Postdirection von den Postanstalten des Elsaß täglich eine große Anzahl nach Frankreich bestimmter Briefe eingesandt, deren Absendung nicht hat geschehen können, weil sie

entweder unfrankirt,

oder zu wenig frankirt oder theilweise oder ganz mit französischen Freimarken versehen,

in den Briefkasten der Postanstalten vorgefunden worden sind. Behufs Ermittelung der Absender müssen diese Briefe durch die Retour-Brief-Oeffnungs-Commission der Ober-Postdirection geöffnet werden.

Leider gelingt aber die Ermittelung der Absender und demzufolge auch die Rückgabe der Briefe an diese in vielen Fällen dennoch nicht, weil die Absender sich

entweder gar nicht oder nur mit Vornamen genannt haben, auch die Unterschriften häufig so undeutlich sind, daß sie nicht entziffert werden können.

Es wird also die Absendung der Briefe an die Empfänger und ebenso die Rückgabe derselben an die Absender in vielen Fällen unmöglich. Die Briefe bleiben bei der Ober-Postdirection liegen und werden bestimmungsgemäß nach 3 Monaten verbrannt. Manchem Correspondenten mag auf diese Weise Nachtheil oder doch Unruhe und Ungewißheit bereitet werden.

Die Postbehörde ist unter den zur Zeit noch bestehenden Verhältnissen zu ihrem lebhaften Bedauern indessen nicht in der Lage, dem vorzubeugen, sondern vermag nur das correspondirende Publikum in seinem eigenen Interesse wiederholt zu ersuchen, Briefe nach Frankreich vollständig zu frankiren, d. h. pro 10 Grammen mit **deutschen** Freimarken im Werthe von 20 Cts. zu versehen, wenn sie prompt abgesandt werden sollen.

Wo wegen Höhe des Portobetrages Zweifel obwalten, werden die Post-Annahme-Beamten jede gewünschte Auskunft bereitwillig ertheilen.

Straßburg, den 17. November 1871.

Der kaiserliche Ober-Postdirector:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 282 vom 26. Nov. 1871, No. 842.)

---

No. 344.

## Bekanntmachung,

das Regulativ, die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versandten Tabak betreffend.

Das in Gemäßheit des § 13 des unter dem 7. Juni d. J. verkündeten Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks (Straßburger Zeitung 1871 No. 137) vom Bundesrath des Zollvereins festgestellte Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versandten Tabak sowie die durch spätere Bundesraths-Beschlüsse vom 20. December 1869 und 19. und 26. Juni d. J. getroffenen Abänderungen einzelner Vorschriften desselben werden im Auftrage des Herrn Reichskanzlers in der Anlage *) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Regulativ für Elsaß-Lothringen mit dem **1. Januar 1872** in Kraft tritt.

Straßburg, den 20. November 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:

**Regenauer**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 284 vom 29. Nov. 1871, No 848.)

---

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle pro 1871, Seite 610—645.

No. 345.

## Bekanntmachung.

An Orten, für welche ein Bedürfniß vorliegt und an welchen sich Zoll- oder Steuerämter, die zur Abfertigung auf Begleitschein I allgemein befugt oder zu einer solchen besonders ermächtigt worden sind, befinden, kann Salzhändlern gegen genügende Sicherheit gestattet werden, Privatsalzlager (Creditlager) zu halten.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bedingungen, unter welchen solche Privatlager bewilligt werden, bei den Zollstellen eingesehen werden können.

Straßburg, 22. November 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.
**Regenauer,**
Steuer-Director.

(Straßb Ztg. No. 283 vom 28. Nov. 1871, No. 845.)

No. 346.

## Bekanntmachung.

Vom heutigen Tage ab werden Nachts die Festungs-Thore, mit Ausnahme der Citadellthore, nicht mehr geschlossen.

Straßburg, den 24. November 1871.

Der Gouverneur:
**v. Hartmann,**
Generallieutenant.

(Straßb. Ztg. No. 282 vom 26. Nov. 1871, No. 844.)

No. 347.

Das von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Nov. d. J. genehmigte Uniforms-Reglement für die Kaiserlichen und Gemeinde-Forstbeamten in Elsaß-Lothringen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 25. November 1871.

Der Ober-Präsident: gez. **v. Möller.**

## Uniforms-Reglement für die Kaiserlichen und Gemeinde-Forst-Beamten in Elsaß-Lothringen.

### A. Wald-Uniform.

| | Uniformsrock. | Achsel-Abzeichen. | Hirschfänger. | Kopfbedeckung. | Beinkleider. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I. Waldwärter.** | Ueberrock von grau und grün melirtem Tuche (hechtgrau) mit zwei Brustklappen, zwei Reihen je sechs grünbroncirter Wappenknöpfe, hinten mit juppenartigem Schnitt.<br>Länge bis zu 6—8 Centimeter oberhalb des Knie's. Stehkragen von jagdgrünem Tuche, gegen 5 Centimeter breit, vorn abgerundet.<br>Brustklappen im Innern von gleichem Tuche wie der Rock, Aermelaufschläge 18 Centimeter breit, von gleichem Tuche wie der Rock, | Zwei Streifen gerade neben einander von 6 Millimeter breiter jagdgrüner wollener Plattschnur, unten am Aermeleinsatz eingelassen, oben unter dem Kragen an einem kleinen grünen Wappenknopf befestigt. | Hirschfänger mit Messer, Griff von Hirschhorn ohne Bügel mit gelbem Beschlage, schwarzer Scheide, gelber Zwinge, durch den Rock gesteckt, so daß nur der Griff über dem Rocke bleibt, an beliebigem unter dem Rocke befindlichem Koppel. Ohne Troddel oder Portepee.<br>Statt des Hirschfängers kann ein Kulturmesser getragen werden. | Grün-grauer Filzhut von der Farbe des Rocks, mit 7 Centimeter breiter Krämpe und 11 Centimeter hohem länglich rundem Kopfstücke, garnirt mit einem 2 Centimeter breiten Bande von jagdgrünem Tuch, die Krämpe eingefaßt mit demselben grünen Tuch.<br>Auf der linken Seite, um die Kokarde in Reichsfarben, ein Gemsbart von Gems- oder Rehhaar mit 8 Centimeter Durchmesser. | Beinkleider von demselben Tuche wie der Rock mit jagdgrünen Biesen.<br>Fußbekleidung der Oertlichkeit entsprechend.<br>Beim Dienst zu Pferde beliebige Sporen. |

| | Uniformsrock. | Achsel-Abzeichen. | Hirschfänger. | Kopfbedeckung. | Beinkleider. |
|---|---|---|---|---|---|
| | mit jagdgrünem Vorstoß. Die Taschenklappen hinten mit einer Schnebbe, ebenfalls grün passepolirt, mit je drei grünbroncirten Wappenknöpfen. Der Gurt hinten von dem Tuche des Rocks mit grünem Vorstoß zum Anknöpfen auf den obersten Knöpfen.<br>Auf der linken Seite Hirschfängertasche. | | | Vorn der Kaiserliche Adler von Messing oder Tombach von 4 Centimeter Höhe und entsprechender Breite. | |
| **II. Förster, Hegemeister.** | Wie bei I. | Drei Streifen gerade neben einander von vorbezeichneter Schnur. Der Hegemeister mit einem goldenen Sterne, von 1 Centimeter □ auf der Mitte des Achselstücks. | Wie bei I. | | |
| **III. Revierförster.** | Wie bei I, aber mit grünem Sammetkragen. | Vier Streifen gerade neben einander von vorbezeichneter Schnur. | Hirschfänger mit Messer, mit weißem Griff, mit vergoldetem Bügel, der wie die Parirstange in einem Hirschlauf endigt, vergoldeten Kuppen auf Griff und Messer, schwarzer Scheide mit vergoldeten Beschlägen und Zwinge. Durch den | Wie vorstehend. | Wie vorstehend. |

| | Uniformsrock. | Achsel-Abzeichen. | Hirschfänger. | Kopfbedeckung. | Beinkleider. |
|---|---|---|---|---|---|
| **IV. Oberförster.** | Wie bei III, aber die Brustklappen im Innern von jagdgrünem Tuche. | Fünf Streifen, die drei mittleren geflochten, von vorbezeichneter Schnur. | Rock gesteckt. Goldenes Portepee mit jagdgrüner Seide und dünnen Cantillen. Beim gewöhnlichen Dienst im Walde kann jedoch ein beliebiger anderer Hirschfänger oder ein Culturmesser ohne Portepee getragen werden. | | |
| **V. Forstmeister.** | Wie bei IV. | Sieben Streifen von vorbezeichneter grüner Schnur, sämmtlich in ein Geflecht vereinigt, mit einem goldenen Sterne, 1 Centimeter □, auf der Mitte des Geflechts. | Wie bei III, aber das Portepee mit starken Cantillen. | Wie vorstehend. | Wie vorstehend. |
| **VI. Oberforstmeister.** | Wie bei IV. | Wie bei V, aber mit drei goldenen Sternen übereinander. | | | |

Als Ueberzieher dient ein Rock von gleichem Tuche und Schnitte, wie der Wald-Uniformsrock, nur von größerer Länge und Weite, und ohne Achsel-Abzeichen. Es bleibt aber auch gestattet, einen gewöhnlichen Militärmantel oder Paletot von dunkelgrauem Tuche, mit Kragen von jagdgrünem Tuche und glatten gewölbten Metallknöpfen zu tragen.

## B. Interims-Uniform.

Den Forstbeamten ist gestattet, als Interims-Uniform zu tragen: **Waffenrock:** von jagdgrünem Tuche ohne Vorstoß mit Aermelaufschlägen, welche oben in einer Schnebbe auslaufen, von demselben Tuche, die Aermel geschlitzt und je zwei Tuchknöpfen am Schlitz. (Auf den Aermelaufschlägen keine Knöpfe.) Vorn eine Reihe von 8 vergoldeten Wappenknöpfen, hinten an jeder Seite drei dergleichen Wappenknöpfe. Kragen von jagdgrünem Tuche oder Sammet, wie bei der Wald-Uniform vorgeschrieben ist. **Achselabzeichen:** wie bei der Wald-Uniform, jedoch von goldener Plattschnur. **Hirschfänger:** wie bei der Wald-Uniform. **Kopfbedeckung:** Tuchmütze von der Farbe des Rocks und der Form der Militärmützen mit Schirm, ohne Passepoil, oder Hut wie bei der Wald- resp. Staats-Uniform. **Beinkleider:** von militärgrauem Tuche mit grünen Biesen.

## C. Staats-Uniform.

| | Uniformsrock. | Achsel-Abzeichen. | Hirschfänger. | Kopfbedeckung. | Beinkleider. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I. Oberförster.** | Waffenrock ohne Vorstoß von jagdgrünem Tuche, welcher bei 12—15 Centimeter oberhalb des Knies endigt, Kragen und Aufschläge von demselben Tuche mit einer Eichenguirlande in Gold gestickt.<br>Vorn in einer Reihe 8, hinten an jeder Seite 3 vergoldete Wappenknöpfe. | Fünf Streifen von goldener 6 Millimeter breiter Plattschnur, die drei mittleren Streifen geflochten. | Hirschfänger mit Messer, mit weißem Griff, vergoldetem Bügel, der wie die Parirstange mit einem Hirschlaufe endigt, vergoldeten Kuppen auf Griff und Messer, schwarzer Scheide mit vergoldeten Beschlägen und Zwinge.<br>Goldenes Portepee mit jagdgrüner Seide und dünnen Cantillen.<br>An einem Koppel von goldener 5 Centimeter breiten Tresse, mit vergoldetem Schlosse, auf welchem ein | Schwarzer Filzhut mit 7 Centimeter breiter Krämpe und länglich rundem Kopfstücke von 11 Centimeter Höhe, garnirt mit doppelter goldener Rundschnur, an deren Enden zwei goldene Eicheln sind, mit einer Agraffe von goldener Schnur an vergoldetem Wappenknopfe über der Kokarde in den Reichsfarben. Dazu bei kleinen Gelegenheiten ein sogenannter Gemsbart | Bei kleinen Gelegenheiten (halber Galla) grüne Tuch-Beinkleider von der Farbe des Rocks, bei großer Galla weiße Casimir-Beinkleider, über die Stiefeln, mit Sporen, an jeder Außenseite der Beinkleider mit einer 2,62 Centimeter breiten goldenen Eichenlaub-Tresse besetzt. |

| | Uniformsrock. | Achsel-Abzeichen. | Hirschfänger. | Kopfbedeckung. | Beinkleider. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | silberner Kaiserlicher Adler mit der Krone befindlich. Das Koppel wird über den letzten Knopf des Rocks um den Leib gelegt. | von Gems- oder Rehhaar mit 8 Centimeter Durchmesser, bei großer Galla ein schwarzer herabfallender Roßschweif vorn der Kaiserliche Adler, vergoldet, wie bei der Wald-Uniform. | |
| **II. Forstmeister.** | Wie bei I. | Vier Streifen goldener Rundschnur, von zwei Centimeter Umfang, die beiden mittleren gedreht, mit doppeltem Geflecht am untern Ende, über dem Aermelansatz aufgenäht, oben unter dem Kragen an einem kleinen vergoldeten Wappenknopfe befestigt und um den rechten Arm mit Achselschnüren. Mit einem goldenen Stern auf dem Geflecht. | Hirschfänger wie bei I aber an einem 5 Centimeter breiten goldenen Bandelier, auf grünem Sammet über die Schulter. Auf dem Bandelier vorn auf der Brust ein ovales goldenes Schild mit silbernem Kaiserlichen Adler mit der Krone. Goldenes Portepee mit jagdgrüner Seide mit starken Cantillen. | | |
| **III. Oberforstmeister.** | Wie bei I, jedoch mit goldener Stickerei auch auf der Brust. | Wie bei II, aber mit drei goldenen Sternen auf dem Achselgeflecht. | Hirschfänger wie bei I, jedoch oben mit Adlerkopf. Portepee wie bei II. Der Hirschfänger wird an einem beliebigen unter | Wie bei I. | Wie bei I. |

| | Uniformsrock. | Achsel-Abzeichen. | Hirschfänger. | Kopfbedeckung. | Beinkleider. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | dem Rock befindlichen Koppel, durch den Rock gesteckt getragen, so daß nur der Griff über dem Rocke bleibt, aber bei großer Galla mit einem Hornfessel an einem 1½ Centimeter breiten goldenen Bandelier auf grünem Sammet, welches mit silbernen, den Kaiserlichen Namenszug enthaltenden Platten und Schnallen besetzt ist. | | |

**Halsbinde:** sowohl wenn farbige, als wenn weiße Beinkleider getragen werden, schwarz. **Reitzeug:** englischer Sattel auf einer Schabracke von jagdgrünem Tuche, ad I und II ohne Einfassung, ad III mit einer 4½ Centimeter breiten goldenen Eichenlaub-Tresse eingefaßt.

## D. Gemeinde-Forstbeamten.

Gemeinde-Forstbeamten tragen die Uniform der Kaiserlichen Forstbeamten mit dem Unterschiede, daß sich an der Kopfbedeckung vorn die Kokarde und darüber ein doppelter gekreuzter Eichenzweig von Messing oder Tombach, 5 Centimeter breit, mit einem Schildchen im Kreuzpunkte befindet, auf dessen Mitte ein G angebracht ist. Der Gemsbart fällt fort. Ebenso die Staats-Uniform.

**Anmerkung.** Rücksichtlich der Befugniß zum Tragen des Offizier-Portepee's für frühere Militärs sind die Allerhöchsten Bestimmungen auch für die Forstbeamten maßgebend.

Berlin den 14. November 1871. Der Reichskanzler: **Fürst Bismarck.**

(Straßb. Ztg. No. 285 vom 30. November 1871.)

No. 348.

## Anweisung,
## betr. die Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben.

In Beziehung auf die Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben werden für Elsaß-Lothringen hierdurch folgende Vorschriften ertheilt:

§ 1.

Kaufleuten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen, können die Ein- und Ausgangsabgaben zeitweise creditirt werden.

§ 2.

Wer nicht wenigstens 4000 Frs. jährlich an Ein- und Ausgangs-Abgaben entrichtet, kann auf Creditirung dieser Abgaben keinen Anspruch machen.

§ 3.

Die Bewilligung erfolgt jedesmal nur auf ein Jahr in der Weise, daß für eine bestimmte Summe, bis zu welcher die Abgaben creditirt werden können, ein Credit-Conto eröffnet wird.

Abgabebeträge, welche für eine Waarenpost 20 Frs. nicht erreichen, sind von der Creditirung ausgeschlossen.

§ 4.

Die Frist, bei deren Ablauf die creditirten Abgaben bezahlt werden müssen, beträgt 3 Monate.

Bei der Berechnung dieser Creditfrist wird der Monat, in welchem jeder einzelne Abgabebetrag fällig geworden, mithin zur Creditanschreibung gelangt ist, nicht mitgezählt.

Dagegen hat nach Ablauf der dreimonatlichen Frist die Abtragung der creditirten Gefälle monatweise und zwar spätestens am 25. des dritten Creditmonats zu geschehen. Hiernach sind z. B. Creditbeträge, welche am 2. und 28. Februar creditirt worden sind, bis zum 25. Mai einzuzahlen.

§ 5.

Wenngleich die Einziehung der gestundeten Beträge in der Regel erst mit Ablauf der Creditfrist erfolgt, so ist doch unter besonderen Umständen, namentlich wenn eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, die Zollverwaltung befugt, die Einziehung der fälligen Abgaben vor Ablauf der Creditfrist und selbst sofort zu bewirken.

§ 6.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich am vorgeschriebenen Termine zu leisten, hat auf fernere Creditbewilligung keinen Anspruch.

§ 7.

Für den bewilligten Credit muß volle Sicherheit geleistet werden. Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung erfolgen. Steigert sich durch die ferner fällig werdenden Abgaben, deren Creditirung gewünscht wird, die rückständige Summe über den sicher gestellten Betrag hinaus, so muß entweder die Sicherheit vor der Creditirung entsprechend erhöht, oder es müssen mit dem Eintritt der Fälligkeit die nicht sicher gestellten Beträge baar eingezahlt werden.

§ 8.

Zur Sicherstellung creditirter Beträge können alle Papiere angenommen werden, welche bei der Preußischen Hauptbank, beziehentlich bei den von derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli d. J. in Elsaß-Lothringen errichteten Unteranstalten beliehen werden.

Bezüglich der Frage, zu welchem Werthe die Papiere als Sicherheit anzunehmen seien, ist ebenfalls nach den Grundsätzen der gedachten Bank zu verfahren.

Die Werthpapiere müssen mit den zugehörigen Zinscoupons, Dividendenscheinen und Talons niedergelegt werden. Nach einmal bestellter Sicherheit bedarf es wegen eintretenden

unerheblichen Sinkens der Curse einer Verstärkung der Sicherheit nicht.

Als Sicherheit können ferner angenommen werden: Bürgschaften, welche sofort realisirbar sind, sowie von den Creditnehmern gezogene, von sicheren inländischen Handlungshäusern angenommene Wechsel, desgleichen trockene von Handlungshäusern, der eben bezeichneten Art avalirte Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zahl von Tagen nach Sicht. Für diese Wechsel sind die Muster zu verwenden, die von der Kaiserlichen Zoll- und Steuerverwaltung vorgeschrieben werden.

Der kürzeste Termin, bis zu welchem die Frist für Präsentation dieser Wechsel bezeichnet werden kann, ist ein Jahr, die längste zehn Jahre.

§ 9.

Wer Zollcredit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem betreffenden Haupt-Amte schriftlich an und bezeichnet genau die Sicherheit, zu deren Bestellung er bereit ist.

Das Haupt-Amt prüft, ob die Bedingungen der Ertheilung zutreffen und die Sicherheit annehmbar ist.

Jedes Mitglied des Haupt-Amtes muß sich nach den Vermögensumständen und der Rechtlichkeit des Creditsuchenden, sowie nach den Vermögensumständen des Wechselacceptanten, Wechsel- oder sonstigen Bürgen bei Männern von gutem Rufe im Stillen erkundigen und das Resultat der Forschungen dem Hauptamts-Dirigenten schriftlich unter Abgabe seiner Stimme für oder wider die Ertheilung des nachgesuchten Credits anzeigen.

Stimmen sämmtliche Hauptamts-Mitglieder darin überein, daß der Credit zu bewilligen sei, so erfolgt die Gewährung desselben in eigener Competenz des Haupt-Amtes unter Absetzung eines desfallsigen von allen Hauptamts-Mitgliedern zu vollziehenden Beschlusses.

Ist keine Stimmeneinhelligkeit, aber doch eine Mehrheit unter den Hauptamts-Mitgliedern für die Creditbewilligung, so ist Berichterstattung an die Directivbehörde, welche demnächst zu entscheiden hat, erforderlich.

Ist keine Mehrheit für die Creditbewilligung vorhanden, so ist der Creditsucher vom Haupt-Amte ablehnend zu bescheiden.

Erfolgt die Creditbewilligung, so ist hiervon dem Creditsucher unter Mittheilung der Höhe des Credits, der Creditfrist und der sonstigen Bedingungen Kenntniß zu geben.

§ 10.

Sämmtliche Hauptamts-Mitglieder haben die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen des Creditnehmers, sowie der zur Sicherheit eingetretenen Personen möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Bei Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen bleiben die Hauptamts-Mitglieder in dem möglichen Falle eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

§ 11.

Die Waaren, für welche Zollgefälle creditirt werden sollen, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften und ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich davon entrichtet würden. Die Gefälle daran werden im Zolleinnahme-Journal gebucht und es unterbleibt nur die Ausstellung der amtlichen Quittung über den Zollbetrag. Der Creditnehmer übergiebt dagegen dem Amte ein schriftliches Anerkenntniß, daß ihm die Waarenpost ohne Gefälleerlegung verabfolgt sei, nach dem vorliegenden Muster A.*) Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses darf die Waare nicht verabfolgt werden.

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle für 1871, Seite 681.

Ist der Credit bei einem Amte von solchem Umfange, daß es für die Geschäftsverwaltung und Uebersicht wünschenswerth erscheint, die sämmtlichen Anerkenntnisse eines Monats gegen ein General-Anerkenntniß des Creditnehmers nach dem beiliegenden Muster B*) auszutauschen, so ist entsprechende Anordnung, welcher sich der Creditnehmer zu fügen hat, von dem Ober-Inspector zu treffen.

§ 12.

Die Vorschriften, nach welchen die creditirten Abgaben kassen- und buchmäßig zu behandeln sind, enthält die Anweisung zur Kassen- und Buchführung.

§ 13.

Im Orte ansäßige und sichere Gewerbetreibende, die auf den nach Vorstehendem bedingten größeren Gefällecredit keinen Anspruch haben, oder solchen Credit nicht begehren, können die Eingangsabgaben von den füc sie eingehenden fremden Gegenständen auf ihr Ansuchen innerhalb Monatsfrist von den Hauptämtern gestundet werden.

Für solche Creditertheilung bleiben die Hauptämter in vollem Maße verantwortlich und es ist ihre Sache, für eine stets hinreichende Sicherheit zu sorgen.

Berlin, den 25. November 1871.

Der Reichskanzler:

J. V.

**Delbrück.**

(Straßb Ztg. No. 304 vom 22. Dezember 1871, No. 880.)

No. 349.

## Bekanntmachung.

### Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen etc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüg-

*) Amtsblatt der Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle für 1871 Seite 682.

lich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . | 5 | Groschen bz. | — | Gulden 18 | Kreuzer, |
| 2) | bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . | 10 | „ | oder — | „ 35 | „ |
| 3) | bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . | 15 | „ | bz. — | „ 53 | „ |
| 4) | bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . | 20 | „ | oder 1 | „ 10 | „ |
| 5) | bei den amtlichen Verordnungsblättern . . . . | 5 | „ | bz. — | „ 18 | „ |

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 300 vom 17. December 1871, No. 870.)

No. 350.

## Bekanntmachung,
## betr. die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlag-Porto.

Nach § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagsporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Baierns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a: „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleich-

mäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagporto's nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 303 vom 21. Dezember 1871, No. 879).

---

No. 351.

## Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes II in Manhoué.

Am 1. k. M. wird in Manhoué (Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Vic) ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet. Die von Nancy nach Delme führende Straße und zwar von der Grenze an bis zum Zollamte in Manhoué wird zur Zollstraße erklärt.

Straßburg, den 29. November 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 287 vom 2. December 1871, No. 851.)

No. 352.

## Circular-Verfügung.

Die mir unterstellten Behörden mache ich darauf aufmerksam, daß Diplome, Brevets und andere Berechtigungszeugnisse, welche von französischen Behörden seit dem 26. Febr. d. J. als dem Tage der Abtretung Elsaß-Lothringens an Deutschland ausgestellt sind, keine Wirkung im Reichslande haben.

Wenn in einzelnen Fällen besondere Gründe für die Anerkennung solcher Berechtigungs-Zeugnisse obwalten, so ist darüber an mich zu berichten.

Straßburg, 2. Dezember 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

An sämmtliche Verwaltungsbehörden
in Elsaß-Lothringen.

(Straßb. Ztg. No. 290 vom 6. Dezember 1871, No. 858.)

---

No. 353.

## Bekanntmachung.

Der Debit der in Berlin erscheinenden Zeitung „Germania" wird in dem Gebiete von Elsaß-Lothringen hiermit untersagt.

Straßburg, den 4. Dezember 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 291 vom 7. Dezember 1871, No. 859.)

---

No. 354.

## Bekanntmachung.

Das bisher in Raon-sur-Plaine (Haupt-Zollamtsbezirk Schirmeck) bestandene Nebenzollamt II. ist nach Grandfontaine

verlegt worden. Die von Raon-sur-Plaine nach Schirmeck führende Straße und zwar von der Grenze an bis zum Nebenzollamt in Grandfontaine wird zur Zollstraße erklärt.

Straßburg, den 5. Dezember 1871.

Der Kommissar für die
Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 295 vom 12. Dezember 1871, No. 861.)

---

No. 355.

**Bekanntmachung.**

Dem Nebenzollamte I. Klasse zu Hüningen (Hauptamts-Bezirk St. Louis) ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die auf dem Zweigcanal zwischen Mühlhausen und dem Rhein nach der Schweiz ausgehenden Gegenstände ertheilt worden.

Straßburg, den 6. Dezember 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der
indirekten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 297 vom 14. Dezember 1871, No. 863.)

---

No. 356.

**Bekanntmachung,**
**Einführung neuer Freimarken, Franko-Couverts und gestempelter Streifbänder.**

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten

neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu 1/4, 1/3, 1/2, 1, 2 und 5 Groschen, Franko-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu 1/3 Groschen;

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzer, Franko-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streitbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Groschen von 1 Pf. pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei größeren Postanstalten, in Partieen zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à 1/3 Groschen kosten 1 Thlr 6 Groschen 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte

December d. J. beginen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art, den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember d. Js. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

J. V.:

**Wiebe.**

(Straßb. Ztg. No. 298 vom 15. Dezember 1871, No. 865.)

---

No. 357.

## Bekanntmachung, die Departementalschuld betreffend.

Die Besitzer von Obligationen der Eisenbahn-Anleihen werden hierdurch benachrichtigt, daß die Departements-Hauptkasse hier wegen Zahlung der am 31. December c. fälligen Zinsen und der Beträge der Obligationen Nr. 1, 19, 27, 29, 48, 50, 83, 124, 188, 196, 224, 261, 267, 302, 308, 313, 329 mit Anweisung versehen ist.

Die Einlösung der betreffenden Coupons und Obligationen erfolgt bei der Departements-Hauptkasse hier (Kalbsgasse Nr. 18) in der Zeit vom 6. Januar bis zum 1. Febr. 1872 an jedem Geschäftstage in den Vormittagsstunden — ausgenommen den 20. Januar — gegen Quittung und Abgabe der Coupons und Obligationen nebst einem Verzeichnisse derselben.

Straßburg, den 13. Dezember 1871.

Der Präfect des Niederrheins:

**v. Ernsthausen.**

(Straßb. Ztg. No. 300 vom 17. Dezember 1871, No. 869.)

---

No 358.

## Bekanntmachung.

Die für das Departement Niederrhein (mit Ausnahme des Kreises Weißenburg und der Gemeinde Schlettstadt) gebildete, mit der Feststellung der Vergütung für Kriegsschäden gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1871 beauftragte Commission hat beschlossen, was folgt:

„Diejenigen Civilpersonen, welche in Folge von Körperverletzungen durch Beschießungen oder Brandlegungen zu militärischen Zwecken im letzten Krirge Schaden (Kurkosten, verminderte Erwerbs-Fähigkeit, Verlust des Ernährers 2c.) erlitten haben und hierfür eine Vergütung beanspruchen, haben ihre Gesuche binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen bei der Präfectur schriftlich einzureichen. Sofern sie sich schon früher zu gleichem Zwecke an das hiesige Hülfscomité gewendet haben, genügt ein einfacher Hinweis auf die damalige Meldung."

Straßburg, den 18. Dezember 1871.

Namens der Commission:

Der Präfect des Niederrheins,

**von Ernsthausen.**

(Straßb. Ztg. No. 302 vom 20. Dezember 1871, No. 875.)

No. 359.

## Bekanntmachung.
## Einführung neuer Postwerthzeichen.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen, innerhalb des Postbezirkes von Elsaß-Lothringen eingeführten Postfreimarken der Frankenwährung außer Gebrauch gesetzt. An deren Stelle kommen vom 1. Januar 1872 ab neue, auf Beträge der Groschen-Währung lautende, mit dem Deutschen Reichsadler und mit der Bezeichnung Deutsche Reichspost versehene Postwerthzeichen zur Einführung nnd zwar:

a) Freimarken im Betrage von $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, 1, 2 und 5 Groschen;
b) Franco-Couverts im Betrage von 1 Groschen; und
c) Gestempelte Streifbänder im Betrage von $^1/_3$ Groschen.

Die neuen deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels noch eine auf die Herstellungskosten berechnete Gebühr von 1 Pfennig pro Stück zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei größeren Postanstalten in Partieen zu 100 Stück zum Verkauf. Für je 100 Stück Streifbänder sind außer dem Nennwerthe des Stempels noch $3^1/_2$ Groschen (42 Pf.) Herstellungskosten zu zahlen.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird in den letzten Tagen dieses Monats beginnen; verwendbar werden dieselben jedoch — worauf besonders aufmerksam gemacht wird — erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden bisher gebräuchlichen, auf Centimenbeträge lautenden Freimarken können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen

von entsprechendem Werthbetrage umgetauscht werden. Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich daher, schon jetzt beim Ankaufe derselben den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dez. 1871 hinaus zu bemessen.

Beim Ankauf von Postwerthzeichen bildet vom 1. Januar 1872 ab die Thalerwährung die Grundlage; es können indeß von den Postanstalten in Elsaß-Lothringen auch Beträge der Frankenwährung in Zahlung angenommeu werden. In diesem Falle erfolgt, ebenso wie beim Umtausche der bisherigen Postwerthzeichen, die Reducirung nach dem Verhältniß von 2 Groschen (oder 24 Pfennige = 25 Centimen. Dem gemäß sind z. B. für 25 Centimen zu kaufen oder gegen je 25 Centimen in alten Marken umzutauschen:

8 Marken à 1/4 Groschen.
6 „ à 1/3 „
4 „ à 1/2 „
2 „ à 1 „
1 „ à 2 „ u. s. w.

Straßburg, den 19. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 304 vom 22. Dezember 1871, No. 882.)

---

No. 360.

## Bekanntmachung.

Dem Neben-Zollamte II. zu Le Bonhomme im Haupt-Zollamts-Bezirk Münster ist die Befugniß zur Ausfertigung

und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Straßburg, den 20. December 1871.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer-Direktor.

(Straßb. Ztg. No. 303 vom 21. Dezember 1871, No. 878.)

---

No. 361.

## Bekanntmachung, betreffend französische Staatsrententitel.

Mit Genehmigung Sr. Exc. des Herrn Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen werden die Besitzer solcher französischer 3% und 4½%iger Staatsrententitel, welche auf die früher französischen Departements des Niederrheins, des Oberrheins und der Mosel eingeschrieben und auf dem Titel selbst als «Dette publique, Inscription départementale» bezeichnet sind, hiermit in Kenntniß gesetzt, daß das französische Finanz-Ministerium die bezeichneten Rententitel sämmtlich zurückzuziehen und gegen neue, auf denselben Betrag, aber nicht mehr auf die abgetretenen Departements lautende Titel umzutauschen wünscht. Den Privat-Eigenthümern bleibt es hiebei frei gestellt, die neuen Titel nach ihrer Wahl entweder direct in das große Buch der öffentlichen Schuld oder auf ein anderes französisches Departement einschreiben zu lassen. Demzufolge und im Einvernehmen mit dem französischen Commissar werden sämmtliche Personen, welche solche auf die oben bezeichneten Departements eingeschriebene französische Renten besitzen, aufgefordert, ihre Originaltitel in den Tagen

**vom 5. bis 15. Januar 1872**

dem Director ihres Kreises gegen eine von diesem auszuhändigende, mit seinem Amtssiegel versehene, Empfangsbescheinigung zu überliefern und dabei anzugeben, ob sie die neuen Titel auf das große Buch der öffentlichen Schuld oder auf ein anderes, beziehungsweise welches, französische Departement eingetragen wünschen.

Die übergebenen Titel werden durch Vermittelung der deutschen und französischen Commission zum Austausch nach Paris gesandt werden. Sobald die neuen Titel von dort eingetroffen sind (was etwa in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1872 der Fall sein wird), werden dieselben durch die Herren Kreisdirectoren den einzelnen Berechtigten gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

Den Rechnern der Gemeinden und Etablissements publics aus den an Deutschland abgetretenen Landestheilen wird unter Hinweisung auf eventuelle persönliche Haftbarmachung im Versäumnißfalle die Auflage gemacht, in dem oben gegebenen Termin alle ihren Verwaltungen zugehörigen Titel französischer Staatsrente ohne Unterschied, ob Departemental- oder directe Staatsrente, zur Bewerkstelligung des Umtausches gegen Empfangsbescheinigung dem Kreisdirector zuzustellen, welcher ihnen bezüglich des Weiteren die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die in den Departements-Hauptkassen zu Straßburg und Colmar bereits deponirten Titel können unter Beifügung eines nach Gemeinden geordneten Borderau's direct an uns eingesandt, die bei der Departements-Hauptkasse in Metz deponirten Titel direct an den Herrn Präfecten in Metz übergeben werden und bedarf es hinsichtlich dieser Titel der Vermittelung der Kreisdirectoren nicht.

Sämmtliche Behörden und Zeitungen sind gebeten, die-

ser Bekanntmachung rechtzeitige und thunlichst allgemeine Verbreitung zu geben.

Straßburg, den 21. December 1871.

Die Liquidations-Commission.

**v. Sybel.**

(Straßb Ztg. No. 305 vom 23. December 1871, No. 887.)

---

No. 362.

## Bekanntmachung.

Auf Ihren Bericht vom 19. December d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1872 ab:

1) für den bisherigen badischen Telegraphenbezirk eine Telegraphen-Direction mit dem Sitze in Karlsruhe errichtet wird und derselben zugleich die bisher zum Bezirke der Telegraphen-Direction in Frankfurt a. M. gehörigen Telegraphenstationen in den Hohenzollernschen Landen zugewiesen werden.
2) für das Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen die provisorisch eingerichtete Telegraphen-Direction in Straßburg i. E. definitiv in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 21. December 1871.

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Straßb. Ztg. No. 6 vom 9. Januar 1872, No. 13.)

---

No. 363.

## Bekanntmachung, Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

Nach § 14 des Post-Reglements vom 30. November 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr

innerhalb des deutschen Reichs Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bz. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Berlin, den 23. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt:

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 308 vom 28. December 1871, No. 892.)

---

No. 364.

## Bekanntmachung.

Zufolge eines Abkommens mit der Königlich Preußischen Regierung bleiben Schiffer und Halfen aus Elsaß-Lothringen, welche auf dem Saar-Kohlen-Kanal Frachten über die Grenze ein- und resp. ausführen, vom 1. Januar 1872 ab, von der Preußischen Gewerbesteuer frei. Schiffer und Halfen aus Elsaß-Lothringen, welche den Binnenverkehr innerhalb des Preußischen Staatsgebiets betreiben, haben dagegen auch künftig die Gewerbesteuer dort zu entrichten. Dies wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Straßburg, den 24. December 1871. -

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 308 vom 28. December 1871, No. 891.)

---

No. 365.

## Bekanntmachung,

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26 Juni 1869 (Straßburger Zeitung Nr. 180 von 1871) werden im Auftrag des Herrn Reichskanzlers auf Grund Beschlusses des Bundesrathes folgende Vorschriften ertheilt:

I. zu § 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. (18 Fr. 75 Cts.) für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber" oder „über Nr. 19" oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thalern (15 Francs) für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A Preußen: Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" " Glogau,
" " Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin.
" " Potsdam,
" " Salzwedel,
" " Halle,
" " Nordhausen,

Haupt-Steueramt Kassel,
„ „ Münden,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
„ „ „ Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
„ „ Flensburg,
„ „ Ottensen,
„ „ Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
„ „ Emden,
„ „ Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
„ „ Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
„ „ Minden,
Unter-Steueramt Vlotho,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Köln,
„ „ Aachen,
„ „ Uerdingen,
„ „ Wesel,
„ „ Duisburg,

außerdem: im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern: Haupt-Zollamt Furth a. W.
„ „ Passau,
„ „ Schweinfurt,
„ „ Regensburg,
„ „ Bayreuth,
„ „ Ludwigshafen a. Rh.,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
„ „ I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,

Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" " Nürnberg.

C. Sachsen: Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden,
Neben-Zollamt I. Bodenbach.

D. Württemberg: Haupt-Zollamt Stuttgart,
" " Heilbronn.

E. Baden: Haupt-Zollamt Mannheim,
" " Kehl,
" " Schusterinsel,
" " Karlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen:
Haupt-Zollamt Mainz.

G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
Haupt-Steueramt Schwerin,
" " Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Großherzogthum Oldenburg:
Haupt-Zollamt Varel,
" " Brake,
" " Delmenhorst,
Haupt-Steueramt-Oldenburg.

I. Braunschweig: Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten:
Haupt-Steueramt Koburg.

L. Anhalt: Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

M. Elsaß-Lothringen:
Neben-Zollamt I. Novéant,
" " I. Avricourt.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. (18 Fr. 75 Cts.) für den Centner nicht entrichten will, bei einer anderen Zollstelle als den obenbezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll Kontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

## II. Zu § 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. (11 Fr. 75 Cts.) beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. (13 Fr. 50 Cts.) für den Zentner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen: Haupt-Steueramt Stettin,
" " Stralsund,
" " Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" " Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Köln.

B. Bayern: Haupt-Zollamt Regensburg,
" " Ludwigshafen a. Rh.
C. Sachsen: Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.
D. Württemberg: Haupt-Zollamt Friedrichshafen.
E. Baden: " " Mannheim.
F. Großh. Hessen: " " Mainz.
G. Mecklenburg-Schwerin: Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.
H. Braunschweig: Haupt-Steueramt Braunschweig.
I. Anhalt: Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration, wozu das Schema bei den vorbezeichneten Amtsstellen eingesehen werden kann, anzumelden. Es ist darin in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder es muß doch daraus mit Sicherheit zu entnehmen sein, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhranmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr 18 Sgr., oder 3 Thlr. 4 Sgr. = 14 Fr. 37½ Cts., 13 Fr. 50 Cts. oder 11 Frs. 75 Cts.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Neben-Zollämter I zu Novéant und Avricourt zwar zur Einfuhr-Abfertigung von Rohzucker zum niedern Zollsatze von 4 Thlrn. (15 Frs.) für den Zentner ermächtigt sind, jedoch diesen Aemtern so wenig als anderen Zollstellen in Elsaß-Lothringen die Befugniß zu der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung beigelegt worden ist.

Straßburg, den 27. Dezember 1871.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:

**Regenauer,**

Steuer-Direktor.

---

## Anlage.

## Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenz-Zollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf

den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen, und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

(Straßb. Ztg. No. 3 vom 5. Januar 1872, No. 4.)

---

Nr. 366.

## Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen zu Berlin vom 7. v. Mts., sollen die auf Grund des Gesetzes für den Norddeutschen Bund vom 21. Juli 1870 emittirten Darlehnskassen-Scheine eingezogen werden. Sämmtliche Staatskassen von Elsaß-Lothringen werden deshalb angewiesen, vom 1. Januar 1872 ab diese Darlehnskassen-Scheine nicht mehr in Zahlung anzunehmen; die zur Zeit etwa vorhandenen Darlehnskassen-Scheine aber nicht wieder auszugeben, sondern ungesäumt an die Generalkasse für Elsaß-Lothringen dahier abzuliefern, welche dieselben der Königl. Controle der Staatspapiere zu Berlin behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken wird.

Straßburg, den 28. Dezember 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

J. V.

**v. Tzschoppe.**

(Straßb. Ztg. No. 311 vom 31. Dez. 1871, No. 898.)

No. 367.

## Bekanntmachung.

Die in die Post-Briefkasten gelegten Briefe nach **Frankreich,** welche nicht mit **deutschen Reichsfreimarken** zum Werthe von 2 Groschen pro 10 Grammen versehen sind, können **nicht** abgesandt werden.

In den Post-Briefkasten ist bereits eine grötzere Anzahl von Briefen nach Frankreich mit elsässischen, seit dem 1. Januar d. J. ungültigen Freimarken vorgefunden.

Diese Briefe haben nicht abgesandt werden können und werden den Absendern wieder zugestellt werden, sofern dieselben zu ermitteln sind.

Das Publikum wird wiederholt ersucht, die elsässischen Freimarken schleunigst gegen neue deutsche Reichs-Freimarken bei den Postanstalten umzutauschen.

Straßburg, den 2. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector:

**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 4 vom 6. Januar 1872, No. 6.)

---

No. 368.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J., die Conversion der Departementalrente betreffend, fordern wir alle in der Stadt Straßburg wohnenden Besitzer von Rententiteln, welche auf die ehemaligen französischen Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin oder Moselle inscribirt sind, auf, diese Titel in den Tagen vom 5. bis 15. d. M. Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr in unserem Bureau (Tabaksmanufactur) zur Conversion gegen französische Rententitel, welche nach Wahl der Eigenthümer direct auf das grand livre de la dette publique

oder auf andere französische Departements ausgestellt werden, bei uns einzureichen. Die eingereichten Titel werden von uns an die französische Regierung übermittelt werden, welche die neuen Titel unverzüglich uns senden wird. Die Aushändigung der neuen Titel an die Eigenthümer erfolgt gegen Rückgabe des von uns ausgestellten récépissé's über die alten Titel.

Straßburg, den 4. Januar 1872.

Die Liquidations-Commission:

**v. Sybel.**

(Straßb. Ztg. No. 3 vom 5. Januar 1871, No. 5.)

---

Nr. 369.

## Bekanntmachung.

Die von Montreux-le-Château nach dem Neben-Zollamte I. zu Altmünsterol (Hauptamtsbezirk Altkirch) führende Communalstraße und zwar von der Landesgrenze durch das Dorf Altmünsterol bis zum Neben-Zollamte I. daselbst an der Eisenbahn, wird hierdurch zur Zollstraße erklärt.

Straßburg, den 9. Januar 1872.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle:

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 9 vom 12. Januar 1872, No. 20.)

---

No. 370*).

## Verordnung,

## Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Da in den nördlichen und östlichen Gegenden Frankreichs die Rinderpest herrscht, so verordne ich Kraft der mir von

*) Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der hier folgende Text der Verordnung, Schutzmaßregeln gegen die

Seiner Majestät dem Kaiser übertragenen Vollmacht des General-Gouverneurs von Elsaß-Lothringen und in Ausführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, sowie der hierzu erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1871, S. 403 ff.) was folgt:

Art. 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen über die französische Grenze nach Elsaß-Lothringen ist verboten.

Art. 2.

Ebenso ist verboten die Einfuhr und Durchfuhr von Rindshäuten, Hörnern und Klauen, frischem Rindfleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, Heu, Stroh, sofern sie nicht als Verpackungsmittel dienen, Dünger, ungewaschener Wolle und Lumpen.

Art. 3.

Wird die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere, soweit möglich, sofort zu tödten und zu verscharren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinficiren.

Art. 4.

Innerhalb einer Entfernung von 25 Kilometern von der französischen Grenze ist die Abhaltung von Rindvieh- und Schaf-Märkten nur mit Erlaubniß der Präfecten gestattet.

---

Rinderpest betreffend, als maßgebend zu betrachten ist, nicht der sub Nr. 23 der Amtlichen Nachrichten in der vom Sonntag den 14. Januar datirten Nummer 11 dieses Blattes bewirkte Abdruck, in welchem in Artikel 2 der Dünger nicht mit unter den Gegenständen aufgezählt ist, deren Einfuhr und Durchfuhr verboten wird.

Art. 5.

Wer im Inlande Rindvieh, Schafe oder Ziegen in eine Gemeinde einführt oder aus einer solchen ausführt, muß mit einem Erlaubnißscheine versehen sein, welcher von der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt ist und die Bescheinigung enthält, daß in dem Herkunftsorte seit 4 Wochen keine ansteckende Krankheit unter den genannten Viehharten geherrscht hat. In dem Erlaubnißscheine ist die Dauer der Giltigkeit, welche 8 Tage nicht übersteigen darf, genau zu bezeichnen, ebenso Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen der Thiere.

Der Inhaber des Erlaubnißscheines ist verpflichtet, denselben innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Viehes am Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde daselbst auszuhändigen.

Art. 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden gemäß Art. 471 des Code pénal bestraft, soweit nicht die in § 328 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe Platz greift.

Gleicher Strafe unterliegen die Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 und 5 des obengenannten Gesetzes vom 7. April 1869, sowie die in den §§ 11, 12, 16, 19 und 21 der Instruction vom 26. Mai 1869 enthaltenen Bestimmungen.

Der § 328 des Strafgesetzbuches lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche

ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein."

Straßburg, 12. Januar 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 14 vom 18. Januar 1872, No. 23.)

---

No. 371.

## Bekanntmachung.
## Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendnngen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

General-Postamt:

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 20 vom 25. Januar 1872, No. 40.)

---

No. 372.

## Bekanntmachung.
## den Umtausch von Postfreimarken betreffend.

Mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach

Einführung der neuen deutschen Reichs-Postwerthzeichen in den Händen des Publikums verbliebenen älteren, auf Centimenbeträge lautenden Freimarken nur noch bis einschließlich 15. Februar gegen neue Postwerthzeichen von entsprechendem Werthbetrage bei den Postannahmestellen umgetauscht werden können, dagegen vom 16. Februar c. ab ihre Gültigkeit verlieren.

Straßburg, den 17. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector:
**Mießner.**

(Straßb. Ztg. No. 20 vom 25. Januar 1872, No. 42.)

---

No. 373.

## Bekanntmachung.

### die Abfertigung der auf dem Rhein von der Schweiz her eingehenden zollpflichtigen Gegenstände betreffend.

Der Rhein in seinem Laufe von der Schweizerischen Grenze bis zu dem unten näher bezeichneten, unmittelbar bei Hüningen belegenen Landungsplatze und der von diesem aus zum Nebenzollamte I. zu Hüningen führende Fahrweg werden hierdurch zur Zollstraße für das erwähnte Nebenzollamt, welches unter Zustimmung der Großherzogl. Badischen Regierung mit der Abfertigung der auf dieser Zollstraße eingehenden zollpflichtigen Gegenstände bis auf Weiteres ausschließlich beauftragt ist, erklärt.

Als Landungsplatz wird die am linken Rhein-Ufer unmittelbar oberhalb der Einmündung des Zweigcanals nach

Mülhausen belegene, durch eine Tafel bezeichnete Stelle in einer Ausdehnung von fünfzehn Metern bestimmt.

Straßburg, den 19. Januar 1872.

Der Commissar
für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle:
**Regenauer,**
Steuer=Director.

(Straßb. Ztg. No. 18 vom 23. Januar 1872, No. 36.)

---

Nr. 374.

## Verordnung.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. December 1871 (Ges.=Bl. für Elsaß=Lothringen, Jahrgang 1872, Nr. 2, Seite 49 f.), verordne ich hierdurch was folgt:

Einziger Paragraph.

So lange die Generalräthe nicht in Funktion sind, werden die denselben hinsichtlich der Bildung der Expropriations=Jury's zustehenden Befugnisse durch die Präfekten und nach Einsetzung der Bezirks=Präsidenten durch diese ausgeübt.

Straßburg, den 20. Januar 1872.

Der Ober=Präsident von Elsaß=Lothringen:
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 17 vom 21. Januar 1872, No. 28.)

---

No. 375.

## Bekanntmachung.

Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffen=

den Geldbeträge können von jetzt ab bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Bezahlung an die Offiziere und an die im Officier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckofficier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserl. Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 23 vom 28. Januar 1872, No. 46.)

No. 376.

## Bekanntmachung.

Zufolge einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Möller fordern wir die Herren Maire's aller derjenigen Communen der drei Departements von Elsaß-Lothringen, welche französische Rententitel zur Conversion bei uns eingereicht haben, auf, unverzüglich die Municipalräthe ihrer Communen darüber beschließen zu lassen, ob die eingereichten Titel in neue Titres au porteur oder in Titres nominatifs convertirt werden sollen.

Die Beschlüsse, durch welche Titres au porteur begehrt werden, sind durch Vermittelung der Herren Kreis-Direktoren uns sofort und spätestens bis zum 6. Februar einzusenden. Wir richten dieselbe Aufforderung an die Administration der établissements publics jeder Art, welche Rententitel zur Conversion eingereicht haben.

Straßburg, den 21. Januar 1872.

Die Liquidations-Commission:

**von Sybel.**

(Straßb. Ztg. No. 19 vom 24. Januar 1872, No. 31.)

---

Nr. 377.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 mache ich bekannt, daß mit dem 1. Februar d. J. an die Stelle der Präfekten zu Straßburg, Colmar und Metz die Bezirks-Präsidenten treten. Zugleich beginnen die Steuer-Directoren und Bezirks-Hauptkassen uebst der Landes-Hauptkasse für Elsaß-

Lothringen mit dem 1sten ihre Wirksamkeit nach dem genannten Gesetze.

Straßburg, den 27. Januar 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:

**von Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 24 vom 30. Januar 1872, No. 49.)

---

Nr. 378.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49), wonach dem Ober-Präsidenten dnrch den Reichskanzler die Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden können, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministerien auszuüben waren, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 (Gesetzbl. 1871, S. 1), der Kaiserliche Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath Herr von Möller hierdurch ermächtigt, diese Befugnisse insoweit auszuüben, als dieselben nicht

1) bereits durch Reichs- oder Landesgesetz oder durch Kaiserliche Verfügung geregelt sind, oder
2) den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden, oder die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstande haben.

Berlin, den 29. Januar 1872.

Der Reichskanzler.

**Fürst v. Bismarck.**

(Straßb. Ztg. No. 37 vom 14. Januar 1872, No. 66.)

---

No.

## Uniform-Reglement für die Beamten der Zoll-

### A. Beamte des ausübenden Zoll-

| Nummer | Bezeichnung der Beamten. | Rock. | Kragen und Aufschläge. | Abzeichen am Kragen. | Knöpfe. |
|---|---|---|---|---|---|
| I. | **Ober-Zoll- u. Ober-Steuer-Inspectoren.** | Ueberrock von dunkelgrünem Tuch mit rothem Nahtvorstoß (Passepoil) nach Länge und sonstigem Schnitt des Waffenrockes der Preußischen Infanterie-Officiere. Zwei Reihen zu 8 Knöpfen schräg ablaufend (oben am Halse weiter auseinanderstehend als in der Taille). Grad geschnittene Taschen-(Schooß-)patten, zwei Knöpfe in der Taille, einen am unteren Ende jeder Taschenpatte. Die Brustklappen roth gefüttert. | Stehender vorn abgerundeter Kragen von schwarzem Sammt, oben roth passepoilirt. Runde Aufschläge von der Farbe des Rocks, roth passepoilirt. An den Aufschlägen zwei Knöpfe. | Drei vergoldete Rosetten zu beiden Seiten<br>*<br>* *. | Vergoldete gewölbte Knöpfe ohne Abzeichen. |
| II. | **Packhofs-Vorsteher, Vorsteher der Expeditionen an den Eisenbahnen, Ober-Revisoren und Inspectoren für den Revisionsdienst, wenn sie Mitglieder des Hauptamtes sind.** | Wie zu I. | Wie zu I. | Zwei übereinanderstehende vergoldete Rosetten zu beiden Seiten. | Wie zu I. |

79.

## nd Steuer-Verwaltung in Elsaß-Lothringen.
## nd Steuer-Aufsichtsdienstes.

| einkleider. | Bewaffnung und Lederzeug. | Kopfbedeckung. | Paletot und Mantel. |
|---|---|---|---|
| Lange Beinkleider von dunkel-grauem Tuch mit leichfarbiger Seitennaht. Im Reiten tragen graue Beinkleider mit Tuch- oder Lederbesatz, im Sommer Leinkleider v. weißem oder blauem Waschzeuge getragen werden. | Säbel nach dem Muster für die Offiziere der Preußischen leichten Cavallerie, an einer Koppel von schwarz lackirtem Leder, Portepee von starken goldenen Bouillons mit Füllung von Seide in den Reichsfarben. Zu Pferde zwei Pistolen. Zum Fußdienst können Säbel nach dem Muster für die Preußischen Füsilier-Officiere getragen werden. Für Ober-Zoll-Inspectoren im Dienst zu Pferde eine Cartouche von schwarz lackirtem Leder am Brustriemen mit Emblemen und zwei Zündnadeln an Ketten von vergoldetem Metall, vergoldete Schnalle und ebenso beschlagenes Schnallende des Riemens. Cartouche-Deckel mit Einfassung v. vergoldetem Metall und dem Kaiserlichen Namenszug in versilbertem Metall. Der Riemen wird auf der linken Schulter durch eine schmale Achselklappe von der Farbe des Tuches befestigt. Die Achselklappe wird angeknöpft mit übersponnenen Knöpfen von der Farbe des Tuches. | Tschako, Façon nach besonderem Muster, von schwarzem Felbel, am oberen Rande ein zwei Zoll breiter schwarzer Sammetstreifen mit Stirnband, Blende und Sturmriemen von schwarz lackirtem Leder Letzterer an den Seiten befestigt durch Rosetten von vergoldetem Metall. Unter der linken Rosette die Cocarde in den Reichsfarben. Auf der Vorderseite des Tschakos der Kaiserliche Adler mit der Krone in vergoldetem Metall. Kurzer schwarzer Roßschweif vorn aufzustecken, an der Seite dergestalt festgebunden, daß das Wappen frei bleibt. Ovaler Pompon von starkem goldenen Bouillon mit Füllung von seidener Schnur in den Reichsfarben. Rückseite mit rothem Tuch überzogen.<br>Mütze, Façon wie bei der Preußischen Armee, von grünem Tuch von der Farbe des Rocks, mit Schirm von schwarz lackirtem Leder. Stirnband von schwarzem Sammet, zu beiden Seiten roth passepoilirt. In der Mitte die Cocarde in den Reichsfarben. | Mantel od. Paletot wie bei den Preußischen Officieren von der Farbe der Beinkleider (dunkelgrau). Kragen zum Umlegen v. schwarzem Tuch, mit Tuch von der Farbe des Rocks gefüttert, roth passepoilirt. Glatte vergoldete Knöpfe. Ein Capuchon (Kaputze) von der Farbe des Mantels (Paletot) zum Anheften unter dem Kragen ist gestattet. |
| Wie zu I., mit Ausnahme der Reithose. | Füsilier-Officiersäbel. Portepee wie bei I., nur von schwachen Bouillons. | Tschako, wie bei I., nur das Pompon von schwachen goldenen Bouillons.<br>Mütze wie zu I. | Wie zu I. |

| Nummer | Bezeichnung der Beamten. | Rock. | Kragen und Aufschläge. | Abzeichen am Kragen. | Knöpfe. |
|---|---|---|---|---|---|
| III. | **Revisions-Ober-Controleure, Ober-Grenz-Controleure.** | Wie zu I. | Wie zu I. | Eine vergoldete Rosette zu beiden Seiten. | Knöpfe wie zu 1. von gelbem Metall. |
| IV. | **Reitende Grenz- und Steuer-Aufseher.** | Desgleichen, jedoch die Brustklappen mit schwarzem Tuch gefüttert. | Desgleichen, jedoch Kragen von schwarzem Tuch. | Keine. | Wie zu III. |
| V. | **Grenz- und Steuer-Aufseher zu Fuß.** | Desgleichen. | Wie zu IV. | Keine. | Wie zu III. |

## B. Beamte des Cassenwesen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| VI. | **Hauptamts-Rendanten.** | Wie zu I. | Wie zu I. | Wie zu II. | Flache ve goldete Knöp mit dem Ka serlichen Adl und der Kron |
| VII. | **Hauptamts-Controleure.** | Desgleichen. | Desgleichen. | Wie zu III. | Desgleichen |

| Beinkleider. | Bewaffnung und Lederzeug. | Kopfbedeckung. | Paletot und Mantel. |
|---|---|---|---|
| Wie zu I. | Säbel wie zu II. Für Ober-Grenz-Controleure wie zu I. Portepee wie zu II. Für Ober-Grenz-Controleure im Dienste zu Pferde zwei Pistolen und eine Cartouche wie bei I. | Tschako und Mütze wie zu II. | Wie zu I. |
| Desgleichen. | Säbel mit Korbgefäß. Säbeltroddel dunkelgrün mit Füllung von Seide in den Reichsfarben. Zwei Sattel-Pistolen. Cartouche wie zu I., jedoch ohne Embleme am Brustriemen. Cartouche-Deckel ohne metallene Einfassung. Beim Dienst zu Fuß ein Gewehr wie zu V. | Nur Mütze wie zu I., aber am Stirnband schwarzes Tuch. | Sackpaletot von dunkelgrauem Tuch, der bis über die Wade reicht. Vorne 12, hinten auf den Taschenleisten je 3 glatte Knöpfe von gelbem Metall. In der Taille ein Band zum Zusammenziehen, der Umlegekragen von schwarzem Tuch m. dunkelgrünem Futter. Eine Kapuze wie zu I. oder ein großer Mantelkragen, bis zum Oberschenkel reichend, zum Anheften unter dem Kragen, kann getragen werden. |
| Wie zu II. | Füsilier-Zündnadel-Gewehr, ein Haubajonett als Seitengewehr. Schwarzlederner Leibriemen mit gelbem Schloß, auf letzterem die Kaiserliche Krone in weißem Metall. Am Leibriemen eine Patrontasche von schwarzem Leder zum Verschieben ohne Verzierung. | Wie zu IV. | Wie zu IV. |

## und Abfertigungsdienstes.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wie zu I. | Officierdegen. | Wie zu II. | Paletot wie zu I. ohne Kapuze. |
| Desgleichen. | Desgleichen. | Desgleichen. | Desgleichen. |

| Nummer | Bezeichnung der Beamten. | Rock. | Kragen und Aufschläge. | Abzeichen am Kragen. | Knöpfe. |
|---|---|---|---|---|---|
| VIII. | **Hauptamts-Assistenten und die ihnen gleichstehenden Beamten (Nebenzolleinnehmer I. u. s. w.** | Desgleichen. | Desgleichen. | Keine. | Desgleichen. |
| IX. | **Nebenamts-Assistenten und die ihnen gleichstehenden Beamten (Nebenzolleinnehmer II. u. s. w.** | Wie zu I. | Wie zu IV. | Zwei goldne Plattschnüre um den Kragen herum, die untere mit einer Schleife, auf jeder Seite, wie bei der entsprechenden Preußischen Beamtenclasse. (Reglement v. 5. Decbr. 1858 Nr. 9.) | Wie bei VI. |
| X. | **Salz-Steuer-Aufseher.** | Wie bei IV. | Wie zu IV. | Keine. | Wie bei VI. |
| XI. | **Amtsdiener, Gewichtsetzer, Supernumerare.** | Desgleichen. | Desgleichen. | Desgleichen. | Desgleichen. |

**C. Pferde**

Englischer Sattel von naturfarbenem Leder und dergleiche Kandare und Unterlegtrense, sowie alle übrigen Metalltheile un Filz mit grünem Tuch von der Farbe des Rockes überzogen, ei Tuchstreifen, zwischen letzteren eine schmale Goldtresse von 3/4 Zo die Goldtresse weg. Bei den berittenen Grenz- und Steuer-Aufsehe Tuchstreifen besetzt. Die Benutzung weißer Filzdecken ist nachgelasse

Berlin, den 30. Januar 1872.

(Straßb. Ztg. No.

| Beinkleider. | Bewaffnung und Lederzeug. | Kopfbedeckung. | Paletot und Mantel. |
|---|---|---|---|
| Desgleichen. | Desgleichen. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| Wie zu I. | Hirschfänger (nicht zum Aufstecken, sonst nach dem Muster für die Mannschaften der Preußischen Infanterie). | Wie zu IV. | Wie zu VI. |
| Wie zu I. | Wie zu IX. | Wie zu IV. | Paletot wie zu IV. ohne Kapuze und Mantelkragen. |
| Desgleichen. | Keine. | Desgleichen. | Desgleichen die Supernumerare wie bei VI. |

**bekleidung.**

Steigriemen. Hauptgestell und Zügel von schwarz gewichstem Leder. Beschläge von weißem Metall. — Satteldecke (Unterlegdecke) von gefaßt mit zwei anderthalb Zoll breiten schwarzen, rothpassepoilirten Breite. — Bei den Obergrenz- und Obersteuer-Controleuren fällt ist die Satteldecke nur mit einem roth passepoilirten schwarzen — Mantelsack von grünem Tuch (wie die Satteldecke) roth passepoilirt.

Der Reichskanzler.
J. V.
**Delbrück.**

vom 15. Februar 1872).

Nr. 380.

## Verordnung

Auf Grund des § 23 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 verordne ich hierdurch, was folgt:

Einziger Paragraph. Die Befugnisse der Departemental-Unterrichts-Räthe werden, soweit sie das höhere Schulwesen betreffen, durch den Ober-Präsidenten, soweit sie das Elementar-Schulwesen betreffen, durch die Bezirks-Präsidenten ausgeübt.

Straßburg, den 2. Februar 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.

**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 31 vom 7. Februar 1872, No. 59.)

No. 381.

## Bekanntmachung.

### Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußlands ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

In Vertretung:

**Wiebe.**

(Straßb. Ztg. No. 32 vom 8. Februar 1872, No. 60.)

Nr. 382.

## Bekanntmachung,
## betreffend die Conversion französischer Rententitel.

Diejenigen Privatpersonen, welche ihre französischen Rententitel behufs der Conversion am 6., 8. und 9. Januar d. J. in unserem Bureau (Tabaks-Manufaktur) abgegeben und darüber Bescheinigungen von obigem Datum in Händen haben, werden gebeten, die neuen ihnen zukommenden Titel Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr gegen Rückgabe unserer Bescheinigungen bei uns abzuholen.

Diejenigen Rentenbesitzer, welche durch die Herren Kreis-Directoren ihre Titel zur Conversion eingereicht haben, werden durch dieselben über die Behändigung der neuen Titel näher verständigt werden.

Straßburg, den 12. Februar 1872.

Die Liquidations-Commission.

**v. Sybel.**

(Straßb. Ztg. No 36 vom 13. Februar 1872, No. 65.)

---

Nr. 383.

## Bekanntmachung.
## Reducirung der auf Postanweisungen nach Italien, Belgien und der Schweiz eingezahlten Beträge.

Vom 1. März d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach Italien, Belgien und der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = $8^1/_{12}$ Sgr. — anstatt des bisherigen Verhältnisses von 1 Franken = $8^1/_6$ Sgr. — in Anwendung kommen.

Berlin, den 13. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

In Vertretung:

**Wiebe.**

(Straßb. Ztg. No. 42 vom 20. Febr. 1872, No. 71.)

No. 384.

**Bekanntmachung.**

Die von Raon l'Etape über Launois und La Grandefosse nach Saales führende Straße und zwar von der Grenze an bis zum Nebenzollamt in Saales wird hiermit zur Zollstraße erklärt.

Straßburg, den 16. Februar 1872.

Der Commissar für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle.

**Regenauer,**

Steuer-Director.

(Straßb. Ztg. No. 47 vom 25. Februar 1872, No. 77.)

---

No. 385.

**Bekanntmachung.**

Wir machen hierdurch bekannt, daß die nach dem Gesetz vom 27. Januar angeordnete Abstempelung der Inhaberpapiere mit Prämien am 20. Februar bei uns ihren Anfang nimmt. Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen liegen bei uns auf. Die Abstempelung geschieht in den Dienststunden von 9 bis 1 Uhr.

Straßburg, den 17. Februar 1872.

Königliche Bank-Commandite.

**Heller. Stage.**

(Straßb. Ztg. No. 42 vom 20. Febr. 1872, No 72.)

---

No. 386.

**Bekanntmachung.**

Unter Hinweisung auf das in den Nummern 36 und 37 der „Straßburger Zeitung" veröffentlichte Gesetz vom 8.

Juni 1871 betreffend die Inhaber=Papiere mit Prämien sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Reichskanzler=Amts von demselben Tage, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bis zum 15. März cr. dauernde Abstempelung der ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien auch bei der unterzeichneten Kasse in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr erfolgen kann.

Straßburg, den 20. Februar 1872.

Kaiserliche Bezirks=Haupt=Kasse.

**Schmidt. Hennics. Schaffer.**

(Straßb. Ztg. No. 44 vom 22. Februar 1872, No. 74.)

---

No. 387.

## Bekanntmachung.

Vom 1. März ab kann in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des Deutschen Postgebiets, auch im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz den unter Band zur Versendung kommenden Büchern, eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt, auch in die Bücher eine Widmung handschriftlich eingetragen werden.

Berlin, den 23. Februar 1872.

Kaiserliches General=Postamt:

J. V.

**Wiebe.**

(Straßb. Ztg. No. 50 vom 29. Februar 1872, No. 88.)

---

No. 388.

## Bekanntmachung.

In Betreff der Anmeldung und Prüfung für Kaiserliche und städtische Freistellen an dem Kaiserlichen Lyceum zu Straßburg, ist Folgendes festgesetzt worden und wird unter Hin=

weis auf die Bekanntmachung vom 18. October 1871 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Bewerber müssen das neunte Lebensjahr vollendet haben;
2) die Meldungen zur Prüfung sind an den Bezirks-Präsidenten zu richten, und zwar für die Bewerbungen auf den Ostertermin bis zum 1. März, auf den Michaelistermin bis zum 1. Juli jeden Jahres;
3) den Meldungen müssen beiliegen: a) der Geburtsschein; b) ein Schulzeugniß der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4) der Prüfungstermin wird zwischen dem 8. und 20. März, bezw. 8. und 20. Juli angesetzt. Die Bekanntmachung desselben erfolgt durch die öffentlichen Blätter;
5) die Prüfung wird im Lyceum von dem Director und den dazu von dem Letzteren berufenen Lehrern abgehalten. Der Maire des Ortes wird dazu eingeladen; die Mitglieder des Gemeinde-Rathes und die Eltern und Vormünder der Bewerber werden auf Wunsch vom Director zugelassen; im Uebrigen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen;
6) die Prüfung, welche sich über die Hauptfächer der betreffenden Unterrichtsstufe erstreckt, hat zu constatiren, ob der angemeldete Schüler die seinem Alter angemessenen Kenntnisse besitzt oder die Hoffnung erweckt, daß er vorhandene Mängel bald ausgleichen werde;
7) Ueber das Resultat der Prüfung hat der Director den Aspiranten, bezw. deren Vertretern spätestens am folgenden Tage ein Zeugniß auszuhändigen, worin mit kurzer Motivirung der Betreffende als fähig oder reif anerkannt oder nicht anerkannt wird;
8) die darauf binnen acht Tagen einzureichenden Bewerbungen sind für Kaiserliche und für Bezirks-Freistellen an den Bezirks-Präsidenten, für städtische Frei-

stellen an den Maire zu richten. Den Bewerbungen muß außer den sub Nr. 3 bezeichneten Papieren und dem Prüfungs-Zeugniß noch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Vermögens-Verhältnisse der Eltern beiliegen.

9) der Director des Lyceums hat zwischen dem 1. und 15. März und zwischen dem 1. und 15. Juli jeden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher Inhaber von Kaiserlichen Freistellen an den Ober-Präsidenten, von Bezirks-Freistellen an den Bezirks-Präsidenten, und von städtischen Freistellen an den Maire einzureichen, worin die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Einzelnen zum ferneren Genuß auf Grund der Berathungen in der Lehrerconferenz bezeugt wird;

10) die Entscheidung über die Verleihung von Freistellen soll so zeitig erfolgen, daß die damit Begabten zu Anfang des neuen Semesters eintreten können.

Hinsichtlich des bevorstehenden Ostertermins der Bewerbung können ausnahmsweise die Meldungen bis zum 10. März incl. eingereicht werden.

Straßburg, den 24. Februar 1872.

Der Präsident des Unter-Elsaß:
**von Ernsthausen.**

(Straßb. Ztg. No. 50 vom 29. Februar 1872, No. 89.)

---

No. 389.

## Bekanntmachung.

Im Auftrage des Fürsten Reichskanzlers und unter Hinweisung auf das Gesetz vom 30. December 1871, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung in Elsaß-Lothringen, mache ich bekannt, daß mit dem 1. März dieses Jahres die

Forst-Directionen zu Straßburg, Metz und Colmar ihre Wirksamkeit nach dem genannten Gesetze beginnen.

Straßburg, den 26. Februar 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 49 vom 28. Februar 1872, No. 85.)

---

Nr. 390.

## Bekanntmachung.
## Beförderung von Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich.

Vom 1. März cr. ab können nach Frankreich Postsendungen mit und ohne Werthangabe zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden.

Die Sendungen müssen im Wesentlichen folgenden Bedingungen entsprechen:

Jeder Sendung muß eine offene Begleitadresse beigegeben sein, welche keine weiteren schriftlichen Mittheilungen enthalten darf, als solche, die in Bezug auf die Beförderung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind. Auch dürfen die Sendungen selbst Briefe oder Mittheilungen, welch den Charakter einer Correspondenz haben, nicht enthalten. Sämmtliche Packete, auch diejenigen mit baarem Gelde oder Werthpapieren, müssen mit einer Zolldeclaration in französischer Sprache versehen sein. Diese Declarationen müssen in duplo ausgestellt sein, wenn die bezüglichen Sendungen zum Transit durch Frankreich bestimmt sind.

Jede Declaration muß enthalten:

1) die vollständige Adresse des Empfängers, in größeren Städten auch die Angabe der Wohnung;

2) eine genaue Bezeichnung des Inhalts und, wenn dieser in Handelswaaren besteht, das Nettogewicht von jeder Gattung dieser Waaren;
3) die Angabe des Werths;
4) das Bruttogewicht der ganzen Sendung;
5) die Zeichen und Nummern des Packets;
6) Wohnort und Unterschrift des Absenders.

Die Declarationen zu Sendungen mit baarem Gelde müssen ergeben, aus welchen Münzsorten die Sendung besteht.

In den Declarationen zu Büchersendungen muß die Gattung der in dem Packete enthaltenen Bücher, ꝛc., dahin angegeben sein, ob es

1) Bücher in todter oder fremder (nicht französischer) Sprache, oder
2) in französischer Sprache gedruckte Bücher sind.

Das Gewicht jeder einzelnen Sendung darf 50 Kilogrammes nicht überschreiten. Die Dimensionen dürfen sowohl in Bezug auf Höhe, als in Bezug auf Breite und Länge 1,25 Meter nicht übersteigen.

Jede Sendung muß dauerhaft verpackt, mit einer deutlichen Adresse nebst Angabe des Bestimmungsorts versehen und mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein. Die Begleitadresse muß einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht. Die Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten und nur Packete umfassen, welche demselben Tarife unterworfen sind. Sofern eine Werthdeclaration erfolgt, muß der Werth sowohl auf dem Begleitbriefe als bei der Signatur der Sendung angegeben sein.

Auf Sendungen mit Waaren können den Absendern Vorschüsse (Nachnahmen) bis zum Betrage von 50 Thlrn. (187½ Fr.) geleistet werden. Der Betrag des Vorschusses muß auf der Begleitadresse angegeben sein.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

In Betreff der Taxen ertheilen die Post-Anstalten nähere Auskunft.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit oder ohne Werthangabe wird dem Absender bezw. dem Adressaten nach Maßgabe der Landesgesetze Ersatz geleistet.

Straßburg, den 26. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
J. V.
**Schrader.**

(Straßb. Ztg. No. 49 vom 28. Februar. 1872, No. 86.)

---

Nr. 391.

## Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg.

Vom 26. Februar 1872.

Auf Grund des § 35 des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. December 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 Nr. 51 S. 459; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 Nr. 8 S. 133) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Metz und Straßburg in Elsaß-Lothringen beziehungsweise deren Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Reichskanzler:
**Fürst v. Bismarck.**

(Straßb. Ztg. No. 55 vom 6. März 1872, No. 102.)

---

Nr. 392.

## Bekanntmachung.

Laut Protokoll der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 27. Oktober 1871 ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Wesel Folgendes verabredet worden:

Artikel 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juni 1872 den Strom an der Brückenstelle bei Wesel vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, bezw. der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Wesel veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juni 1872 den Rhein an der Brückenstelle bei Wesel vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollstän-

digung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Wesel ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich znr Entschädigung zugelassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Wesel vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 4.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 1 zu leistende Entschädigung

in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . . | 350 Thlr. |
| 2) | für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . . . . | 250 „ |
| 3) | für kleine Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen . . . . . | 100 „ |

B. Bei Segelschiffen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Für Schiffe mit 10,000 Ctr. und mehr mit . . . . . | | | | 950 „ |
| 2) | für Schiffe | | | | in Mittel |
| | von 10,000 Ctr. | bis 8,000 C. | mit | 950—750 Thlr. | 850 Thlr. |
| 3) | „ 8,000 „ | „ 6,000 „ | „ | 750—550 „ | 650 „ |
| 4) | „ 6,000 „ | „ 4,000 „ | „ | 550—350 „ | 450 „ |
| 5) | „ 4,000 „ | „ 3,000 „ | „ | 350—250 „ | 300 „ |
| 6) | „ 3,000 „ | „ 1,500 „ | „ | 250—150 „ | 200 „ |
| 7) | „ 1,500 „ | „ 800 „ | „ | 150—30 „ | 90 „ |
| 8) | „ 800 „ | und weniger Tragfähigkeit . . | | | 25 „ |

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der beson-

deren Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Fall festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Wesel oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4, dann anzusprechen haben würde wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsantrages geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Wesel drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. September 1872, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Coblenz anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffs-Attestes und des Nachweises

über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Rees nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Schiffsattest bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juni 1872, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Wesel vorübergefahren sind, zu welchem Ende sie die Vermittelung des Brückenmeisters zu Wesel in Anspruch nehmen können.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Wesel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Wesel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Rees beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Coblenz von der Regierungs-Hauptkasse zu

Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Wesel nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preußische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfs-Anstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hülfsmittel unentgeldlich erfolge. Zu diesem Behufe sind zwei Dampfboote jederzeit bereit zu halten und die Führer der Segelschiffe und Flöße sind verpflichtet, sich mittelst der gedachten Boote durchführen zu lassen. Die Segelschiffe müssen, wenn sie nicht sofort befördert werden können, vor den hundert Ruthen oberhalb und unterhalb der Brückenbaustelle anzubringenden Warnungstafeln vor Anker gehen. Den Floßen müssen auf Ankündigung der vorausgehenden Wahrschauer die Dampfboote sofort entgegenfahren.

Artikel 9.

Wegen Gewährung der in den Art. 7 und 8 der Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle haben sich die betheiligten Schiffer an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Wesel zu wenden.

Unter Annahme der in vorstehenden neun Artikeln angeführten, von Seiten der Königlich Preußischen Regierung

eingegangenen Verbindlichkeiten und nachdem diese Regierung sich weiter verpflichtet hat, dafür Sorge zu tragen, daß die Brücke genau nach dem von den Rheinuferstaaten genehmigten Projecte ausgeführt und unterhalten werde, haben die Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten anerkannt, daß die Königlich Preußische Regierung durch die Uebernahme dieser Verpflichtungen denjenigen Forderungen genügt, welche in Bezug auf die Anlage der stehenden Brücke bei Wesel im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rheine aus den die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehendes Uebereinkommen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Straßburg, den 27. Februar 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 61 vom 13. März 1872, No. 118).

---

No. 393.

## Bekanntmachung.
## Drucksachenbeförderung durch die Post.

Neben der Versendung unter Streif- oder Kreuzband zu dem Portosatze von 4 Pfennigen für je 40 Grammen können Drucksachen in Gemäßheit des § 15 des neuen Postreglements auch als extraordinaire Beilagen bei den Zeitungen zu dem Portosatz von einem Pfennig durch die Post befördert werden. Es bedarf dazu einer vorgängigen Verständigung des Absenders der Drucksachen mit dem Verleger der betreffenden Zeitung. Die Gegenstände können auch lithographirt, metallographirt, photographirt oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigt sein, z. B. Circulare, Preiscourante mit und ohne Abbildungen, Kataloge, Prospecte. Etwa

erforderliche nähere Auskunft wird von sämmtlichen Postanstalten ertheilt.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 54 vom 5. März 1872, No. 96.)

---

No. 394.

## Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mittelst Präfectur-Erlasses vom 12. Mai 1871 die Zuständigkeit zur Bescheidung der Gesuche um Permissions de grande voirie hierselbst der Polizeidirektion überwiesen ist, und daß daher sämmtliche Gesuche der fraglichen Art direkt bei mir einzureichen sind.

Straßburg, den 1. März 1872.

Der Polizeidirector:

**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 54 vom 5. März 1872, No. 89 bis.)

---

No. 395.

## Bekanntmachung.

Bis zum 1. Mai d. J. soll eine Lehrer-Präparanden-Schule zum Zwecke der Vorbereitung auf das Seminar und auf den Schuldienst vor dem Seminar in Neudorf, bei Straßburg, errichtet werden. Der Cursus dieser Anstalt ist ein zweijähriger und ist zur Aufnahme in denselben das Alter von 15 Jahren erforderlich. Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Zöglinge ist auf 25 festgesetzt. Der Eintritt steht allen Bekenntnissen offen. Als Pensionspreis haben unbemittelte Zöglinge nur ein Dritttheil des jährlichen Pensions-

preises von 400 Frcs. zu zahlen; auch werden ganze Freistellen vergeben. Die nach Beendigung des zweijährigen Cursus bestandene Prüfung berechtigt die Zöglinge zum Gehülfendienst an Elementarschulen.

In der der Aufnahme vorhergehenden Prüfung, welche am 11. und 12. April c. stattfinden wird, werden außer guten Anlagen die Kenntnisse und Fertigkeiten eines tüchtigen Elementarschülers gefordert.

Ich fordere demnach diejenigen jungen Leute, welche dem Elementar-Schulfache sich widmen wollen, auf, ihre Anmeldung zum Eintritt in die Präparandenschule bis zum 25. März c. schriftlich bei mir einzureichen. Diesen Anmeldungen sind beizufügen:

1) ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2) ein Geburts- und Taufschein,
3) ein Impfschein und ein ärztliches Gesundheits-Attest,
4) Sittenzeugnisse des Lehrers, des Maire und des Pfarrers, und
5) im Falle der Beanspruchung eines Stipendiums eine auf die Vermögensverhältnisse der Eltern bezügliche Bescheinigung des Maire.

Straßburg, den 1. März 1872.

Der Präsident des Unter-Elsaß:
**v. Ernsthausen.**

(Straßb. Ztg. No. 56 vom 7. März 1872, No. 103.)

No. 396.

## Bekanntmachung.

Die nachstehende unterm 19. Februar d. J. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Landwehr-Bezirks-Eintheilung

in Elsaß-Lothringen betreffend und das Tableau der genehmigten Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Bereich des 15. Armee-Corps,

„Im Verfolg des Gesetzes vom 23. Januar d. J. betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen, genehmige Ich die beifolgende Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Bereich des 15. Armee-Corps,

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon.

An den Reichskanzler uud den Kriegs-Minister.

---

## Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Bereich des 15. Armee-Corps.

| Infanterie-Brigaden. | Landwehr-Bataillone und Stabs-Quartiere derselben. | Kreise. |
|---|---|---|
| 59 | Diedenhofen. | Diedenhofen. |
| | | Bolchen. |
| | Metz. | Stadtkreis Metz. |
| | | Landkreis Metz. |
| | Saarburg. | Salzburg. |
| | | Saarburg. |
| 60 | Saargemünd. | Forbach. |
| | | Saargemünd. |
| | Hagenau. | Weißenburg. |
| | | Hagenau. |
| | | Zabern. |
| 61 | Straßburg. | Stadtkreis Straßburg. |
| | | Landkreis Straßburg. |
| | Molsheim. | Molsheim. |
| | | Erstein. |

| Infanterie-Brigaden. | Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben. | Kreise. |
|---|---|---|
| 62 | Schlettstadt.<br>Colmar.<br>Mülhausen.<br>Altkirch. | Schlettstadt.<br>Rappoltsweiler.<br>Colmar.<br>Gebweiler.<br>Mülhausen.<br>Thann.<br>Altkirch. |

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Straßburg, den 7. März 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 59 vom 10. März 1872 No. 115.)

---

No. 397.

## Bekanntmachung.

Mit der Empfangnahme derjenigen Depositen, welche auf Grund richterlicher Anordnung oder specieller Gesetzesvorschriften zu hinterlegen sind, sowie mit der Annahme aller freiwilligen Consignationen, die von einem Schuldner, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, nach Artikel 1257 des Civil-Gesetz-Buchs bewirkt werden (vergleiche Staatsraths-gutachten vom 28. Nivose XIII. Artikel 7 der Ordonnanz vom 3. Juli 1816 Artikel 12), sind an Stelle der unter der französischen Regierung bestandenen caisse des dépôts et des consignations die nachbezeichneten Kassen beauftragt worden:

1) Für den Landgerichts-Bezirk Straßburg die Bezirks-Hauptkasse in Straßburg,

2) für den Landgerichts=Bezirk Colmar die Bezirks=Hauptkasse zu Colmar,

3) für den Landgerichts=Bezirk Metz die Bezirks=Hauptkasse zu Metz,

4) für den Landgerichts=Bezirk Zabern die Kasse für die Erhebung der directen Steuern zu Zabern,

5) für den Landgerichts=Bezirk Mülhausen die Kasse für die Erhebung der directen Steuern zu Mülhausen,

6) für den Landgerichts=Bezirk Saargemünd die Kasse für die Erhebung der directen Steuern in Saargemünd.

Straßburg, den 8. März 1872.

Der Ober=Präsident von Elsaß=Lothringen:
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 64 vom 16. März 1872, No. 125.)

---

No. 398.

## Bekanntmachung,

Die genehmigte Abgrenzung der Oberförsterei=, Forstmeister= und Forstdirections-Bezirke bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Straßburg, den 11. März 1872.

Der Ober=Präsident von Elsaß=Lothringen:
**v. Möller.**

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Oberförstereien. | Der Oberförster | | Die Oberförsterei umfaßt | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Staats- u. ungeth. Waldg., an denen d. Staat betheil. ist. | | | | Gemeinde-Waldungen | | Instituts-Waldungen | | Gesammt-Summe | |
| | | Namen | Wohnort | Reine Staatswaldungen. | | Ungetheilte Waldungen. | | | | | | | |
| | | | | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. | A. |
| **I. Forstdirektion Colmar.** Dirigent: Oberforstmeister **v. Bodelschwingh.** | | | | | | | | | | | | | |
| **1. Forstmeisterbezirk Colmar-Mülhausen.** Forstmeister **von Reitzenstein.** | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Pfirt . . | Thielmann | Pfirt | 323 | 30 | — | — | 6017 | 96 | — | — | 6341 | 26 |
| 2 | Altkirch . . | Bomhard | Altkirch | — | — | — | — | 7545 | 81 | — | — | 7545 | 81 |
| 3 | Mülhausen | Radloff | Mülhausen | — | — | — | — | 3404 | 29 | — | — | 3404 | 29 |
| 4 | Hart-Süd . | Lindner | „ | 6006 | 77 | — | — | — | — | — | — | 6006 | 77 |
| 5 | Hart-Nord . | Hoch | „ | 8117 | 48 | — | — | — | — | — | — | 8117 | 48 |
| 6 | Maasmünster | Hottelet | Maasmünster | — | — | — | — | 4045 | 54 | 21 | 77 | 4067 | 31 |
| | | | Sa. 1 | 14447 | 55 | — | — | 21013 | 60 | 21 | 77 | 35482 | 92 |
| **2. Forstmeisterbezirk Colmar-Süd.** Forstmeister **von Etzel.** | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Thann . . | Thomann | Thann | — | — | — | — | 6582 | 65 | 7 | 97 | 6590 | 62 |
| 8 | St. Amarin | Strohmeyer | St. Amarin | — | — | — | — | 7748 | 17 | — | — | 7748 | 17 |
| 9 | Ensisheim . | Uloth | Obersulz | — | — | — | — | 4567 | 75 | — | — | 4567 | 75 |
| 10 | Gebweiler . | Schröder II. | Gebweiler | 3320 | 49 | — | — | 1903 | 66 | — | — | 5224 | 15 |
| 11 | Ruffach . . | Scheuermann | Ruffach | — | — | — | — | 5479 | 97 | — | — | 5479 | 97 |
| 12 | Münster . . | Schwarz | Münster | 522 | 51 | — | — | 7875 | 22 | — | — | 8397 | 73 |
| | | | Sa. 2 | 3843 | — | — | — | 34157 | 42 | 7 | 97 | 38008 | 39 |
| **3. Forstmeisterbezirk Colmar-Nord.** Oberforstmeister **von Bodelschwingh.** | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | Colmar-Ost | Schirmer | Colmar | 642 | 27 | — | — | 4288 | 87 | 112 | 46 | 5043 | 60 |
| 14 | Colmar-West | Stamm | „ | 80 | 98 | — | — | 4356 | 59 | — | — | 4437 | 57 |
| 15 | Kayfersberg | Kayfing | Kayfersberg | 57 | 26 | 613 | 11 | 6424 | 57 | — | — | 7094 | 94 |
| 16 | Rappoltsweiler | Doinet | Rapoltsweiler | 1414 | 19 | — | — | 3699 | 55 | 4 | 99 | 5118 | 73 |
| 17 | Mariakirch . | Vogel | Mariakirch | — | — | — | — | 6708 | 91 | — | — | 6708 | 91 |
| | | | Sa. 3 | 2194 | 70 | 613 | 11 | 25478 | 49 | 117 | 45 | 28403 | 75 |
| | | | „ 2 | 3843 | — | — | — | 34157 | 42 | 7 | 97 | 38008 | 39 |
| | | | „ 1 | 14447 | 55 | — | — | 21013 | 60 | 21 | 77 | 35482 | 92 |
| | | | Sa. I. | 20485 | 25 | 613 | 11 | 80649 | 51 | 147 | 19 | 101895 | 06 |
| **II. Forstdirection Straßburg.** Dirigent: Landforstmeister **Mayer.** | | | | | | | | | | | | | |
| **Forstdirectionsbezirk Straßburg-Schlettstadt.** Forstmeister **Baum.** | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | Schlettstadt . | Tobias | Schlettstadt | — | — | — | — | 5687 | 98 | 5 | 90 | 5693 | 88 |
| 19 | Weiler . . | Kuchenbecker | Weiler | 2712 | 03 | — | — | 2066 | 97 | — | — | 4779 | — |
| 20 | Saales . . | Stadtmüller | Rothau | 2010 | 35 | — | — | 2956 | 47 | — | — | 4966 | 82 |
| 21 | Benfeld . . | Hartleben | Benfeld | — | — | — | — | 4190 | 53 | 11 | 12 | 4201 | 65 |
| 22 | Barr . . . | Rebmann | Barr | — | — | — | — | 4628 | 90 | 118 | 37 | 4747 | 27 |
| 23 | Ober-Ehnheim | Koch II. | Oberehnheim | 161 | 07 | — | — | 6662 | 86 | — | — | 6823 | [illegible] |
| | | | Sa. 4 | 4883 | 45 | — | — | 26193 | 71 | 135 | 39 | 31212 | |

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Oberförstereien. | Der Oberförster | | Die Oberförsterei umfaßt | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Staats- u. ungeth. Waldg., an denen d. Staat betheil. ist. | | | | Gemeinde-Waldungen | | Instituts-Waldungen | | Gesammt-Summe |
| | | Namen | Wohnort | Reine Staats-waldungen. | | Ungetheilte Waldungen. | | | | | | |
| | | | | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. A. |
| **5. Forstmeisterbezirk Straßburg-Straßburg.** | | | | | | | | | | | | |
| | | | Forstmeister **Solf.** | | | | | | | | | |
| 24 | Straßburg . | Graf Pocci | Straßburg | — | — | — | — | 4110 | 93 | — | — | 4110 93 |
| 25 | Haßlach . . | Winter | Mutzig | 3008 | 91 | — | — | 1250 | 91 | 10 | 00 | 4269 82 |
| 26 | Lützelhausen . | Usener | Lützelhausen | 836 | 92 | — | — | 4215 | 98 | — | — | 5052 90 |
| 27 | Schirmeck . | Rey | Schirmeck | 3706 | — | — | — | 2205 | 65 | — | — | 5911 65 |
| 28 | Wasselnheim. | Menke | Wasselnheim | 2398 | 17 | — | — | 3029 | 63 | 289 | 38 | 5717 18 |
| | | | Sa. 5 | 9950 | 00 | — | — | 14813 | 10 | 299 | 38 | 25062 48 |
| **6. Forstmeisterbezirk Straßburg-Zabern.** | | | | | | | | | | | | |
| | | | Forstmeister **Böhe.** | | | | | | | | | |
| 29 | Zabern . . | v. Lassaulx | Zabern | 4859 | 98 | — | — | 1508 | 34 | 4 | 66 | 6372 98 |
| 30 | Neuweiler . | Renner | Neuweiler | 1243 | 12 | 511 | 92 | 3485 | 31 | 48 | 95 | 5289 30 |
| 31 | Ingweiler . | v. Schrader | Ingweiler | 3967 | 79 | — | — | 1312 | 66 | — | — | 5280 45 |
| 32 | Lützelstein-Süd | v. Bodungen | Lützelstein | 4414 | 32 | — | — | 531 | 52 | — | — | 4945 84 |
| 33 | Lützelstein-Nord | Sterzing | „ | 5137 | 67 | — | — | 153 | 42 | — | — | 5291 09 |
| 34 | Saarunion . | Wolf | Saarunion | 960 | 11 | — | — | 4990 | 65 | — | — | 5950 76 |
| | | | Sa. 6 | 20582 | 99 | 511 | 92 | 11981 | 90 | 53 | 61 | 33130 42 |
| **7. Forstdirectionsbezirk Straßburg-Hagenau.** | | | | | | | | | | | | |
| | | | Forstmeister **Reinhardt.** | | | | | | | | | |
| 35 | Bischweiler . | Ehmsen | Bischweiler | 215 | 07 | — | — | 4109 | 73 | 102 | 13 | 4426 93 |
| 36 | Hagenau-Ost | Meerwein | Hagenau | 507 | 78 | 7519 | 63 | — | — | — | — | 8027 41 |
| 37 | Hagenau-West | Mielitz | „ | — | — | 7228 | 83 | — | — | — | — | 7228 83 |
| 38 | Hatten . . | Lieske | Hatten | — | — | — | — | 4300 | 24 | 462 | 58 | 4762 76 |
| 39 | Weißenburg | König | Weißenburg | — | — | 1968 | 50 | 2872 | 60 | 4 | 20 | 4845 30 |
| 40 | Lembach . . | v. Türckheim | Fröschweiler | 2523 | 99 | — | — | 3894 | 73 | 47 | 70 | 6466 42 |
| | | | Sa. 7 | 3246 | 84 | 16716 | 96 | 15177 | 30 | 616 | 55 | 35757 65 |
| **8. Forstmeisterbezirk Straßburg-Bitsch.** | | | | | | | | | | | | |
| | | | Forstmeister **Weber.** | | | | | | | | | |
| 41 | Oberbronn . | Tecklenburg | Niederbronn | 1531 | 99 | — | — | 4477 | 47 | — | — | 6009 46 |
| 42 | Bannstein . | Lange | Philippsburg | 6267 | 13 | — | — | 7 | 36 | — | — | 6274 49 |
| 43 | Bitsch-Süd . | Dr. Ilse | Lemberg | 5580 | 50 | — | — | 248 | 94 | — | — | 5829 44 |
| 44 | Bitsch-Nord | Vogelgesang | Bitsch | 5588 | 20 | — | — | 398 | 64 | — | — | 5986 84 |
| 45 | Lemberg . . | Gümbel | Lemberg | 3409 | 12 | — | — | 583 | 61 | — | — | 3992 73 |
| | | | Sa. 8 | 22376 | 94 | — | — | 5716 | 02 | — | — | 28092 96 |
| | | | „ 7 | 3246 | 84 | 16716 | 96 | 15177 | 30 | 616 | 55 | 35757 65 |
| | | | „ 6 | 20582 | 99 | 511 | 92 | 11981 | 90 | 53 | 61 | 33130 42 |
| | | | „ 5 | 9950 | — | — | — | 14813 | 10 | 299 | 38 | 25062 48 |
| | | | „ 4 | 4883 | 45 | — | — | 26193 | 71 | 135 | 39 | 31212 55 |
| | | | Sa. II. | 61040 | 22 | 17228 | 88 | 73882 | 03 | 1104 | 93 | 153256 06 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Oberförstereien. | Der Oberförster | | Die Oberförsterei umfaßt | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Staats- u. ungeth. Waldg., an denen d. Staat betheil. ist. | | | | Gemeinde-Waldungen | | Instituts-Waldungen | | Gesammt-Summe | |
| | | Namen | Wohnort | Reine Staatswaldungen. | | Ungetheilte Waldungen. | | | | | | | |
| | | | | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. | A. | Hect. | A. |
| **III. Forstdirection Metz.** Dirigent: Oberforstmeister **von Alvensleben.** | | | | | | | | | | | | | |
| **9. Forstmeisterbezirk Metz-Saarburg.** | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Forstmeister **Wohmann.** | | | | | | | | | | |
| 46 | St. Quirin . | Dreßler | St. Quirin | 5350 | 41 | — | — | 383 | 29 | — | — | 5733 | 70 |
| 47 | Albersweiler | Müller | Albersweiler | 6080 | 28 | — | — | 683 | 82 | — | — | 6764 | 10 |
| 48 | Lützelburg . | Fonck. | Lützelburg | 7184 | 54 | — | — | 280 | 35 | — | — | 7464 | 89 |
| 49 | Saarburg . | Eichhoff | Saarburg | 4120 | 92 | — | — | 1412 | 27 | — | — | 5533 | 19 |
| 50 | Finstingen . | v. Johne | Finstingen | 4647 | 28 | — | — | 821 | 68 | — | — | 5468 | 96 |
| | | | Sa. 9 | 27383 | 43 | — | — | 3581 | 41 | — | — | 30964 | 84 |
| **10. Forstmeisterbezirk Metz-Saargemünd.** | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Forstmeister **von Witzleben.** | | | | | | | | | | |
| 51 | Saargemünd | Schröder I. | Saargemünd | 1318 | 63 | — | — | 3776 | 31 | — | — | 5094 | 94 |
| 52 | Püttlingen . | Klemme | Püttlingen | 545 | 43 | — | — | 4379 | 22 | — | — | 4924 | 65 |
| 53 | St. Avold . | Grimmel | St. Avold | 4082 | 20 | — | — | 1923 | 22 | — | — | 6005 | 42 |
| 54 | Albesdorf . | Mang | Albesdorf | 3354 | 55 | — | — | 2075 | 87 | — | 70 | 5431 | 12 |
| 55 | Dieuze . , | Lagrange | Dieuze | 3154 | 23 | — | — | 1178 | 91 | 9 | 11 | 4342 | 25 |
| | | | Sa. 10 | 12455 | 04 | — | — | 13333 | 53 | 9 | 81 | 25798 | 38 |
| **11. Forstmeisterbezirk Metz-Metz.** | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Oberforstmeister **von Alvensleben.** | | | | | | | | | | |
| 56 | Chateau-Salins | v. Daacke | Chateau-Salins | 2522 | 78 | — | — | 1039 | 41 | 5 | 22 | 3567 | 41 |
| 57 | Falkenberg | Koch I. | Falkenberg | 1078 | 52 | — | — | 3775 | 89 | 13 | 15 | 4767 | 56 |
| 58 | Metz . . . | Friedel | Metz | 1119 | 38 | 153 | 88 | 2837 | 04 | 935 | 55 | 5045 | 85 |
| | | | Sa. 11 | 4720 | 68 | 153 | 88 | 7552 | 34 | 953 | 92 | 13380 | 82 |
| **12. Forstmeisterbezirk Metz-Diedenhofen.** | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Forstmeister **von Braudenstein.** | | | | | | | | | | |
| 59 | Bolchen . . | Denecke | Bolchen | 1512 | 77 | — | — | 2986 | 19 | — | — | 4498 | 96 |
| 60 | Busendorf . | Tappermann | Busendorf | 716 | 39 | — | — | 3893 | 37 | — | — | 4609 | 76 |
| 61 | Kedingen . | Volley | Kedingen | 1986 | 57 | — | — | 4137 | 52 | — | — | 6124 | 09 |
| 62 | Mojeuvre . | Touraine | Mojeuvre | 2050 | 89 | — | — | 2932 | 87 | — | — | 4983 | 76 |
| 63 | Diedenhofen | Häberlin | Diedenhofen | 1459 | 89 | — | — | 4365 | 90 | — | — | 5825 | 79 |
| | | | Sa. 12 | 7726 | 51 | — | — | 18315 | 85 | — | — | 26042 | 36 |
| | | | „ 11 | 4720 | 68 | 153 | 88 | 7552 | 34 | 953 | 92 | 13380 | 82 |
| | | | „ 10 | 12455 | 04 | — | — | 13333 | 53 | 9 | 81 | 25798 | 38 |
| | | | „ 9 | 27383 | 43 | — | — | 3581 | 41 | — | — | 30964 | 84 |
| | | | Sa. III. | 52285 | 66 | 153 | 88 | 42783 | 13 | 963 | 73 | 96186 | 40 |
| | | | „ II. | 61040 | 22 | 17228 | 88 | 73882 | 03 | 1104 | 93 | 153256 | 06 |
| | | | „ I. | 20485 | 25 | 613 | 11 | 80649 | 51 | 147 | 19 | 101895 | 06 |
| | | | Sa. totalis | 133811 | 13 | 17995 | 87 | 197314 | 67 | 2215 | 85 | 351397 | 52 |

(Straßb. Ztg. No. 65 vom 17. März 1872.)

No. 399.

## Bekanntmachung.

**Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaux.**

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaux werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt, statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaux ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt:
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 69 vom 22. März 1872, No. 131.)

---

No. 400.

## Bekanntmachung,
## betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

Zur Förderung des Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, denjenigen Personen, mit welchen sie im

Briefwechsel stehen, den Namen der Postanstalt mittheilen, durch welche sie ihre Postsachen zu beziehen wünschen, und dabei auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, daß der Absender auf der Adresse außer dem Wohnorte des Adressaten auch den Namen jener Postanstalt angebe.

Insbesondere wird es sich empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten allgemein dem Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postortes hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Ferner ist zur Erleichterung des Postverkehrs der Landbewohner nachgegeben worden, daß für die Orte, welche an einer Poststraße oder in deren Nähe belegen sind, verschlossene Posttaschen von den durchpassirenden Posttransporten abgegeben beziehungsweise aufgenommen werden können.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 69 vom 22. März 1872, No. 132)

---

No. 401.

## Bekanntmachung,

Auf Grund des § 23 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. December 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872, Seite 49) bestimme ich hierdurch, daß die Befugnisse, welche den Generalräthen in Bezug auf die Verwaltung der Bezirksstraßen und Vicinalwege durch die Gesetze vom 21. Mai 1836 und 18. Juli 1866 — Bul. des lois 1836. I. S. 193 und 1866 I. S. 109 — und die diese Gesetze abändernden und ergänzenden Bestim-

mungen übertragen sind, an Stelle der Generalräthe durch die Bezirks-Präsidenten ausgeübt werden.

Straßburg, den 16. März 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 70 vom 23. März 1872, No. 133.)

---

No. 402.

## Bekanntmachung,

Die durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. September 1870, Art. 4, eingeführte Verpflichtung der Behörden und Beamten, die „Straßburger Zeitung und Amtlichen Nachrichten für Elsaß-Lothringen" zu halten, ist vom 1. April d. Js. ab aufgehoben.

Gleichzeitig tritt meine Verordnung vom 25. September v. Js., durch welche diese Verpflichtung für die Behörden und Beamten im Bezirk Lothringen auf die in Metz erscheinende „Zeitung für Deutsch-Lothringen" übertragen wurde, außer Kraft.

Straßburg, den 18. März 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 67 vom 20. März 1872, No. 129.)

---

No. 403.

## Bekanntmachung.

### Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche

im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militär- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.
**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 72 vom 26. März 1872, No. 137.)

---

No. 404.

## Bekanntmachung.

Da gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichs-Kriegs-Wesen in Elsaß-Lothringen vom 23. Januar d. J., die Musterung der Militairpflichtigen in Elsaß-Lothringen erst nach dem 1. October d. J. erfolgt, so fehlt es den in dem hiesigen Reichslande sich aufhaltenden Angehörigen anderer Bundesstaaten für das laufende Jahr an einer Gelegenheit, sich hier zur Musterung resp. Aushebung zu gestellen. Es sind daher im Interesse der Betheiligten die Ersatz-Behörden der benachbarten Corps-Bezirke des 8. Armee-Corps (Rheinprovinz) und des 14. Armee-Corps (Großherzogthum Baden) höheren Ortes

angewiesen worden, Militärpflichtige vorberegter Art nach Analogie des § 20 ad 5 der Militär-Ersatz-Instruction zu mustern resp. auszuheben.

Die Betheiligten, welche von dieser Anordnung Gebrauch zu machen wünschen, haben sich daher, mit genügenden Legitimations-Papieren versehen, bei der Kreis-Ersatz-Aushebung eines der Bezirks-Commandos in den vorgedachten Ersatz-Bezirken zu stellen.

Die bereits in Elsaß-Lothringen bestehenden Bezirks-Commandos werden die Termine, an denen das Kreis-, resp. Departements-Ersatz-Geschäft in dem Bereich des 8. und 14. Armee-Corps in diesem Jahre stattfindet, den Interessenten auf Anfrage mittheilen.

Straßburg, den 20. März 1872.

Der commandirende General des 15. Armee-Corps.
(gez.) **v. Fransecky.**

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.
**v. Möller.**

(Straßb Ztg. No. 71 vom 24. März 1872, No. 134.)

---

No. 405.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der obersten Postbehörde wird die an mehreren Orten im Interesse des Verkehrs bereits bestehende Einrichtung, nach welcher Geldbriefe bis 500 Thaler von den Briefträgern zugleich mit den Ablieferungsscheinen überbracht werden, mithin schneller in die Hände des Adressaten gelangen, vom 1. April c. ab auch im hiesigen Orte in's Leben treten. Für die Abtragung eines jeden von weiterher eingehenden Geldbriefes wird eine Gebühr von ½ Groschen erhoben.

Die Abholung der Sendungen von der Post ist auch ferner zulässig; es wird jedoch darauf besonders aufmerksam

gemacht, daß Geldbrief und Ablieferungsschein als eine zusammengehörige Sendung angesehen werden, und daher entweder Geldbrief und Ablieferungsschein zusammen bestellt, oder beide Gegenstände abgeholt werden müssen.

Straßburg, den 23. März 1872.

Kaiserliches Postamt,
**Arends.**

(Straßb. Ztg. No. 72 vom 26. März 1872, No. 138.)

---

No. 406.

## Bekanntmachung.

## Correspondenzverkehr mit Indien, China und Japan ꝛc. via Brindisi.

Gewöhnliche Briefe nach Ceylon, Singapore, Hongkong, Shanghai und Yokohama, welche auf Verlangen des Absenders über Brindisi und von Suez ab mit französischen Schiffen Beförderung erhalten sollen, können von jetzt ab frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Auch sind nunmehr recommandirte Briefe nach Ceylon und den genannten Orten auf obigem Wege zulässig. Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach Ceylon ꝛc. 11 1/4 Groschen oder 39 Kreuzer, und zwar 4 3/4 Groschen oder 16 Kreuzer für je 15 Grammen, und 6 1/2 Groschen oder 23 Kreuzer für je 7 1/2 Grammen,

für unfrankirte Briefe aus Ceylon ꝛc. 13 1/4 Groschen oder 47 Kreuzer, und zwar 6 3/4 Groschen oder 24 Kreuzer für je 15 Grammen und 6 1/2 Groschen oder 23 Kreuzer für je 7 1/2 Grammen,

für recommandirte Briefe nach Ceylon ꝛc. 21 1/4 Groschen oder 1 Gulden 15 Kreuzer, und zwar 6 1/4 Groschen

oder 22 Groschen für je 15 Grammen, 13 Groschen oder 46 Kreuzer für 7 ½ Grammen, und zwei Groschen oder 7 Kreuzer Recommandationsgebühr für den Brief,

für Drucksachen unter Band nach und aus Ceylon ꝛc. 2 Groschen oder 7 Kreuzer für je 40 Grammen.

Recommandirte Briefe und Drucksachen unter Band nach Ceylon ꝛc. müssen vom Absender frankirt werden. Sendungen mit Waarenproben genießen keine Porto-Vergünstigung.

Denselben Versendungsbedingungen und Portosätzen unterliegt die Correspondenz nach und von den französischen Besitzungen in Ostindien, den Inseln Mauritius, Réunion und den Seychellen bei der Beförderung via Brindisi und mit französischen Schiffen.

Berlin, den 23. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt:

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No. 76 vom 31. März 1872, No. 145.)

---

No. 407.

## Bekanntmachung.

Durch die Einführung des deutschen Lothtarifs in Elsaß-Lothringen, sowie durch die Aufhebung der Zollgrenze gegen Deutschland und durch den Abschluß eines Vertrages mit der französischen Ostbahngesellschaft ist dem correspondirenden Publikum die Gelegenheit geboten, durch die Post Päckereien mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 50 Kilogr. nach und aus Elsaß-Lothringen, wie nach und aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, England, Belgien ꝛc. zu befördern. Für die den Sendungen beigegebenen Begleitadressen, welche innerhalb Elsaß-Lothringen, Deutschlands, der Schweiz, Oesterreich, Norwegen, Schweden, Dänemark, aus einem förmlichen Briefe, der jedoch mit

Geld oder sonstigen Gegenständen von Werth nicht beschwert sein darf, bestehen kann, kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz. Beim Verlust oder bei stattgehabter Beschädigung einer Packetsendung wird dem Absender nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz geleistet.

An Porto wird beispielsweise für das Pfund einer Packetsendung ohne Werth erhoben:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach Mülhausen | 6 | Pfg. | pro | Pfund, | im | Minimum 3 | Sgr. |
| „ Colmar | 4 | „ | „ | | „ | 3 | „ |
| „ Schlettstadt | 4 | „ | „ | | „ | 3 | „ |
| „ Barr | 2 | „ | „ | | „ | 2 | „ |
| „ Metz | 8 | „ | „ | | „ | 4 | „ |
| „ Rastatt | 4 | „ | „ | | „ | 3 | „ |
| „ Freiburg i. B. | 4 | „ | „ | | „ | 3 | „ |
| „ Frankfurt a. M. | 10 | „ | „ | | „ | 4 | „ |
| „ Köln | 14 | „ | „ | | „ | 5 | „ |
| „ Berlin | 22 | „ | „ | | „ | 6 | „ |
| „ Leipzig | 18 | „ | „ | | „ | 6 | „ |
| „ Breslau | 26 | „ | „ | | „ | 6 | „ |

Bei Sendungen mit Werthangabe wird außer dem Porto eine Versicherungsgebühr erhoben. Dieselbe beträgt nach Maßgabe der Entfernungen und des angegebenen Werthes:

| | bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. | bei größeren Summen pro 100 Thlr. |
|---|---|---|---|
| bis 15 Meilen | ½ Sgr. | 1 Sgr. | 1 Sgr. |
| über 15 bis 50 M. | 1 „ | 2 „ | 2 „ |
| über 50 Meilen | 2 „ | 3 „ | 3 „ |

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thlrn., so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der vorstehenden Versicherungsgebühr erhoben.

Dem correspondirenden Publikum kann hiernach nur im eigenen Interesse die Benutzung der Post für Packet-

sendungen mit und ohne Werthangabe vorzugsweise empfohlen werden.

Straßburg, den 25. März 1872.

Kaiserliches Postamt.
**Arends.**

(Straßb. Ztg. No. 73 vom 27. März 1872, No. 140.)

No. 408.

## Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Art. 2 der Zusatz-Convention zum Friedensvertrag vom 11. December v. J. ist die Aufstellung von Verzeichnissen der pensionsberechtigten Militärpersonen beziehungsweise deren Wittwen und Waisen angeordnet worden.

Es werden daher

1) diejenigen Personen, deren Pension bereits vor dem 19. Juli 1870 erworben, geprüft und festgestellt war,
2) diejenigen Personen, denen ein anderer Bezug auf Grund der von ihnen geleisteten Kriegsdienste vor dem 19. Juli 1870 bereits zugesichert war, endlich
3) diejenigen Personen, die nach dem 19. Juli 1870 durch Militärdienste gegenüber dem französischen Staate einen Anspruch auf Pension oder eine anderweitige Unterstützung erworben haben oder erworben haben würden, wenn sie Franzosen geblieben wären,

hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, Höhe der Pension oder des sonstigen Bezuges, sowie unter Beifügung der Verleihungsurkunde oder Angabe sonstiger Begründung dahier anzumelden.

Straßburg, den 25. März 1872.

Der Polizei-Director:
**Mayer.**

(Straßb. Ztg. No. 75 vom 29. März 1872, No. 138).

No. 409.

## Bekanntmachung betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein.

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packets im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk:

„Wenn unbestellbar, Nachricht"

niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so frägt die daselbst befindliche Postanstalt zuförderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder an einem andern Orte des Reichspostgebiets ausgehändigt werden solle.

Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bezw. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, wel-

chen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweitige Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

**Stephan.**

(Straßb. Ztg. No 76 vom 31. März 1872, No. 144).

---

No. 410.

## Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Reichskanzleramtes vom 27. v. M. die kaiserliche Universitäts-Bibliothek künftig den Namen

**„Kaiserliche Universitäts- und Landes-Bibliothek"**

zu führen hat.

Straßburg, den 26. März 1872.

Der Oberbibliothekar:

**Dr. Barack.**

(Straßb. Ztg. No. 73 vom 27. März 1872, No. 141.)

---

No. 411.

## Bekanntmachung, Bezug von Zeitungen durch die Post.

Mit Ablauf des ersten Quartals wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß Abonnements auf Zeitungen

— nicht allein auf deutsche, sondern auch auf die gangbarsten französischen, englischen, polnischen, russischen, spanischen, portugiesischen, italienischen ꝛc. Zeitschriften und Journale — bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten angenommen werden.

Ueber die Höhe der Abonnementspreise werden die Schalterbeamten der Postanstalten bereitwillig Auskunft ertheilen; auch kann bei letzteren der Zeitungs-Preiscourant eingesehen werden.

Die Beförderung der durch Vermittelung der Post bezogenen Zeitungen erfolgt auf dem schnellsten Wege.

Straßburg, den 27. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector:
In Vertr.
**Schrader.**

(Straßb. Ztg. No. 76 vom 31. März 1872, No. 139 bis.)

---

No. 412.

## Verordnung.

Der Debit der in Bonn erscheinenden „Deutschen Reichszeitung" ist vom 1. April ab im Gebiete von Elsaß-Lothringen verboten.

Straßburg, den 27. März 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.
**v. Möller.**

(Straßb. Ztg. No. 76 vom 31. März 1872, No. 143 bis.)

# Anhang.

## Präliminarfriedensvertrag vom 26. Februar 1871.

Zwischen dem Kanzler des Deutschen Reichs, Herrn Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, der mit Vollmacht Seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen versehen ist,

dem Staats-Minister des Aeußern Sr. Majestät des Königs von Bayern, Herrn Grafen Otto von Bray-Steinburg,

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Württemberg, Herrn Freiherrn August von Wächter,

dem Staatsminister, Präsidenten des Staats-Ministeriums Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Herrn Julius Jolly,

welche das Deutsche Reich vertreten,

einerseits,

und dem Chef der Executivgewalt der französischen Republik, Herrn Thiers, und

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Jules Favre,

welche Frankreich vertreten,

andererseits,

ist, nachdem die Vollmachten der beiden vertragenden Theile in guter und regelrechter Form befunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, welche als vorläufige Grundlage für den später abzuschließenden endgültigen Frieden dienen soll.

# Supplément.

## Préliminaires de la paix du 26. Février 1871.

Entre le chancelier de l'Empire germanique M. le comte Otto de Bismarck-Schönhausen, muni des pleins-pouvoirs de S. M. l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

le Ministre d'État et des affaires Etrangères de S. M. le Roi de Bavière, M. le comte Otto de Bray-Steinburg,

le Ministre des affaires Etrangères de S. M. le Roi de Wurttemberg, M. le baron Auguste de Wächter,

le Ministre d'État, Président du Conseil des Ministres de Son Altesse Royale, Monseigneur le Grand-Duc de Bade, M. Jules Jolly,

représentant l'Empire germanique,
d'un côté,

et de l'autre

le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, M. Thiers, et

le Ministre des affaires Etrangères, M. Jules Favre,
représentant la France,

les pleins-pouvoirs des deux parties contractantes ayant été trouvés en bonne et dûe forme, il a été convenu ce qui suit, pour servir de base préliminaire à la paix définitive à conclure ultérieurement.

## Artikel I.

Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind.

Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom gegen das Großherzogthum Luxemburg, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantons Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden St. Marie-aux-Chênes, Saint-Ail, Habonville hinläuft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Bouxieres und Onville durchschneidet, folgt der Südwest- beziehungsweise Südgrenze des Arrondissements Metz, der Westgrenze des Arrondissements Chateau-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamme der zwischen der Seille und dem Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arrondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarkationslinie mit der Grenze dieses Arrondissements bis zur Gemeinde Tanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt, von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der weißen Saar und der Vezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Kantons Schirmeck, geht entlang der westlichen Grenze dieses Kantons, schließt die Gemeinden Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche im Kanton Saales ein und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Kanton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze unweit von Vourvenans, durchschreitet den Kanton Delle an den Südgrenzen der Gemeinden Bourogne und Froide-

Article I.

La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée.

La ligne de démarcation commence à la frontière nord-ouest du canton de Cattenom vers le Grand-Duché de Luxembourg, suit vers le sud les frontières occidentales des cantons de Cattenom et Thionville, passe par le canton de Briey en longeant les frontières occidentales des communes de Montois-la-Montagne et Roncourt, ainsi que les frontières orientales des communes de Marie-aux-Chênes, St-Ail, Habonville, atteint la frontière du canton de Gorze qu'elle traverse le long des frontières communales de Vionville, Bouxières et Onville, suit la frontière sud-ouest resp. sud de l'arrondissement de Metz, la frontière occidentale de l'arrondissement de Château-Salins jusqu'à la commune de Pettoncourt dont elle embrasse les frontières occidentale et méridionale pour suivre la crête des montagnes entre la Seille et le Moncel jusqu'à la frontière de l'arrondissement de Sarrebourg au sud de Garde. La démarcation coincide ensuite avec la frontière de cet arrondissement jusqu'à la commune de Tanconville dont elle atteint la frontière au nord, de là elle suit la crête des montagnes entre les sources de la Sarre blanche et la Vezouze jusqu'à la frontière du canton de Schirmek, longe la frontière occidentale de ce canton, embrasse les communes de Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures et St.-Blaise-la-Roche du canton de Saales et coïncide avec la frontière occidentale des départements du Bas-Rhin et du Haut-Rhin jusqu'au canton de Belfort dont elle quitte la frontière méridionale non loin de Vourvenans, pour traverser le canton de Delle aux limites méridionales des communes

Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem ſie längs der Oſtgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft.

Das Deutſche Reich wird dieſe Gebiete für immer mit vollem Souveränetäts- und Eigenthumsrechte beſitzen. Eine internationale Kommiſſion, welche beiderſeits aus der gleichen Zahl von Vertretern der Hohen vertragenden Theile gebildet wird, ſoll unmittelbar nach dem Austauſche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorſtehenden Verabredungen feſtzuſtellen.

Dieſe Kommiſſion wird die Vertheilung des Grundbeſitzes und der Kapitalien leiten, welche bis jetzt Diſtrikten oder Gemeinden, die durch die neue Grenze getrennt werden, gemeinſchaftlich angehört haben; im Falle einer Meinungsverſchiedenheit über die Grenze und die Ausführungs-Beſtimmungen werden die Kommiſſionsmitglieder die Entſcheidung ihrer Regierungen einholen.

Die Grenze, wie ſie vorſtehend feſtgeſetzt iſt, findet ſich mit grüner Farbe auf zwei übereinſtimmenden gleichen Exemplaren der Karte von den „Gebietstheilen, welche das General-Gouvernement des Elſaß bilden", eingetragen, welche im September 1870 in Berlin durch die geographiſche und ſtatiſtiſche Abtheilung des Großen Generalſtabes veröffentlicht worden iſt. Ein Exemplar derſelben wird jeder der beiden Ausfertigungen des gegenwärtigen Vertrages angefügt.

Die angegebene Grenzlinie hat indeſſen mit Uebereinſtimmung beider vertragenden Theile folgende Abänderungen erfahren: Im ehemaligen Moſel-Departement werden die Dörfer St. Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Vionville, weſtlich von Rezonville, an Deutſchland abgetreten. Dagegen werden die Stadt und die Feſtungswerke von Belfort mit einem ſpäter feſtzuſetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben.

de Bourogne et de Froide-Fontaine, et atteindre la frontière suisse en longeant les frontières orientales des communes de Jonchery et Delle.

L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Une commission internationale, composée de représentants des Hautes Parties contractantes en nombre égal des deux côtés, sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière; en cas de désaccord sur le tracé et mesures d'exécution, les membres de la commission en référeront à leurs gouvernements respectifs.

La frontière, telle qu'elle vient d'être décrite se trouve marquée en vert sur deux exemplaires conformes de la carte du territoire formant le Gouvernement général d'Alsace, publiée à Berlin, en septembre 1870, par la division géographique et statistique de l'état-major général, et dont un exemplaire sera joint à chacune des deux expéditions du présent traité.

Toutefois le tracé indiqué a subi les modifications suivantes de l'accord des deux parties contractantes: Dans l'ancien département de la Moselle les villages de St.-Marie-aux-Chênes prés de St.-Privat-la-Montagne, et de Vionville, à l'ouest de Rezonville, seront cédés à l'Allemagne. Par contre la ville et les fortifications de Belfort resteront à la France avec un rayon qui sera déterminé ultérieurement.

## Artikel II.

Frankreich wird Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser die Summe von 5 Milliarden Francs zahlen. Mindestens eine Milliarde Francs wird im Laufe des Jahres 1871 und der ganze Rest der Schuld wird im Laufe dreier Jahre, von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags ab, gezahlt werden.

## Artikel III.

Die Räumung der französischen, durch die deutschen Truppen besetzten Gebiete wird nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages durch die in Bordeaux tagende Nationalversammlung beginnen. Die deutschen Truppen werden unmittelbar nach dieser Ratifikation das Innere der Stadt Paris, so wie die am linken Ufer der Seine belegenen Forts verlassen und in möglichst kurzer, durch ein Einvernehmen zwischen den Militärbehörden beider Länder festgesetzter Frist die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure et Loire, Loiret, Loir et Cher, Indre et Loire und Yonne vollständig, sowie die Departements Seine inferieure, Eure, Seine et Oise, Seine et Marne, Aube und Cote d'or bis zum linken Ufer der Seine räumen. Die französischen Truppen werden sich gleichzeitig hinter die Loire zurückziehen, welche sie vor Unterzeichnung des endgültigen definitiven Friedensvertrages nicht überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Garnison von Paris, deren Stärke die Zahl von 40,000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerläßlichen Garnisonen.

Die Räumung der zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze gelegenen Departements durch die deutschen Truppen soll nach der Ratifikation des endgültigen Friedensvertrages und der Zahlung der ersten halben Milliarde der im Artikel II. verabredeten Kontribution allmählig erfolgen, indem sie mit den Paris am nächsten gelegenen Departements

Article II.

La France paiera à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne la somme de cinq milliards de francs.

Le paiement d'au moins un milliard de francs aura lieu dans le courant de l'année 1871, et celui de tout le reste de la dette dans un espace de trois années, à partir de la ratification des présentes.

Article III.

L'évacuation des territoires français occupés par les troupes allemandes commencera après la ratification du présent traité par l'Assemblée nationale siégeant à Bordeaux. Immédiatement après cette ratification les troupes allemandes quitteront l'intérieur de la ville de Paris, ainsi que les forts situés à la rive gauche de la Seine, et dans le plus bref délai possible, fixé par une entente entre les autorités militaires des deux pays, elles évacueront entièrement les départements du Calvados, de l'Orne, de la Sarthe, d'Eure-et-Loir. du Loiret, de Loir-et-Cher, d'Indre-et-Loire, de l'Yonne, et de plus les départements de la Seine-Inférieure, de l'Eure, de Seine-et-Oise, de Seine-et-Marne, de l'Aube et de la Côte d'Or jusqu'a la rive gauche de la Seine. Les troupes françaises se retireront en même temps derrière la Loire qu'elles ne pourront dépasser avant la signature du traité de paix définitif. Sont exceptées de cette disposition la garnison de Paris, dont le nombre ne pourra pas dépasser quarante mille hommes, et les garnisons indispensables à la sûreté des places fortes.

L'évacuation des départements situés entre la rive droite de la Seine et la frontière de l'Est par les troupes allemandes, s'opérera graduellement après la ratification du traité de paix définitif et le paiement du premier demi-milliard de la contribution stipulée par l'article II, en commençant par les départements les plus rap-

beginnt und je nachdem die Zahlungen der Kontribution bewirkt sein werden, fortgesetzt wird.

Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde wird diese Räumung in folgenden Departements stattfinden: Somme, Oise und den Theilen der Departements Seine inferieure, Seine et Oise, Seine et Marne, welche auf dem rechten Seineufer gelegen sind, sowie in den Theilen des Departements Seine und in den Forts auf dem rechten Seineufer.

Nach der Zahlung von 2 Milliarden wird die deutsche Besetzung nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihrem Gebiete umfassen, die als Pfand für die rückständigen drei Milliarden dienen sollen. Die Zahl der in denselben befindlichen deutschen Truppen wird 50,000 Mann nicht überschreiten.

Se. Majestät der Kaiser wird geneigt sein, an die Stelle der in der theilweisen Besetzung des französischen Gebietes bestehenden Territorial-Garantie eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe von der französischen Regierung unter Bedingungen angeboten wird, welche von Sr. Majestät dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden. Die drei Milliarden, deren Zahlung verschoben sein wird, sollen vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft ab mit fünf Prozent verzinst werden.

## Artikel IV.

Die deutschen Truppen werden in den besetzten Departements Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, nicht vornehmen. Dafür wird die Verpflegung der deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der französischen Regierung erfolgen, und zwar in dem mit der deutschen Militär-Intendantur vereinbarten Maaße.

prochés de Paris, et se continuera au fur et à mesure que les versements de la contribution seront effectués; après le premier versement d'un demi-milliard cette évacuation aura lieu dans les départements suivants: Somme, Oise et les parties des départements de la Seine-Inférieure, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, situées sur la rive droite de la Seine, ainsi que la partie du département de la Seine et les forts situés sur la rive droite.

Après le paiement de deux milliards l'occupation allemande ne comprendra plus que les départements de la Marne, des Ardennes, de la Haute-Marne, de la Meuse, des Vosges, de la Meurthe, ainsi que la forteresse de Belfort avec son territoire, qui serviront de gage pour les trois milliards restants, et où le nombre des troupes allemandes ne dépassera pas cinquante mille hommes. Sa Majesté l'Empereur sera disposé à substituer à la garantie territoriale, consistant dans l'occupation partielle du territoire français, une garantie financière si elle est offerte par le Gouvernement français dans les conditions reconnues suffisantes par S. M. l'Empereur et Roi pour les intérêts de l'Allemagne. Les trois milliards dont l'acquittement aura été différé, porteront intérêt à cinq pour cent à partir de la ratification de la présente convention.

Article IV.

Les troupes allemandes s'abstiendront de faire des réquisitions soit en argent, soit en nature, dans les départements occupés. Par contre l'alimentation des troupes allemandes, qui resteront en France, aura lieu aux frais du Gouvernement français dans la mesure convenue par une entente avec l'intendance militaire allemande.

Artikel V.

Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in Allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des endgültigen Friedens festgestellt sein werden. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen sie besondere Erleichterungen für den Verkehr mit ihren Erzeugnissen genießen sollen. Die deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile nichts in den Weg legen und keine Maßregel gegen dieselben ergreifen dürfen, welche deren Person oder Eigenthum antastet.

Artikel VI.

Die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits auf dem Wege der Auswechselung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Präliminarien zurückgegeben werden. Um den Transport der französischen Gefangenen zu beschleunigen, wird die französische Regierung einen Theil des Fahrmaterials ihrer Eisenbahnen innerhalb des Deutschen Gebietes zur Verfügung der deutschen Behörden stellen, und zwar in einer durch besondere Verabredung festzustellenden Ausdehnung, sowie zu denjenigen Preisen, welche in Frankreich von der französischen Regierung für Militärtransporte gezahlt werden.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Verhandlungen über den auf Grundlage der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließenden endgültigen Frieden wird in Brüssel unverzüglich nach Ratifikation der ersteren durch die Nationalversammlung und durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser stattfinden.

Artikel VIII.

Nach Abschluß und Ratifikation des endgültigen Friedensvertrages wird die Verwaltung der Departements, welche noch von deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den fran-

Article V.

Les intérêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leurs droits civils, seront réglés aussi favorablement que possible lorsque seront arrêtées les conditions de la paix définitive. Il sera fixé, à cet effet, un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits. Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés, et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

Article VI.

Les prisonniers de guerre, qui n'auront pas déjà été mis en liberté par voie d'échange, seront rendu immédiatement après la ratification des présents préliminaires. Afin d'accélérer le transport des prisonniers français, le Gouvernement français mettra à la disposition des autorités allemandes à l'intérieur du territoire allemand une partie du matériel roulant de ses chemins de fer, dans une mesure qui sera déterminée par des arrangements spéciaux et aux prix payés en France par le Gouvernement français pour les transports militaires.

Article VII.

L'ouverture des négociations pour le traité de paix définitif à conclure sur la base des présents préliminaires, aura lieu à Bruxelles immédiatement après la ratification de ces derniers par l'Assemblée nationale et par S. M. l'Empereur d'Allemagne.

Article VIII.

Après la conclusion et la ratification du traité de paix définitif, l'administration des départements devant encore rester occupés par les troupes allemandes, sera

zösischen Behörden wieder übergeben werden. Doch sollen diese letzteren gehalten sein, den Befehlen, welche die Befehlshaber der deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhalts und der Vertheilung ihrer Truppen erlassen zu müssen glauben, Folge zu leisten.

Die Erhebung der Steuern in den besetzten Departements wird nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages für Rechnung der französischen Regierung und durch deren Beamten bewirkt werden.

Artikel IX.

Es ist ausgemacht, daß durch Gegenwärtiges der deutschen Militärbehörde keinerlei Recht auf die zur Zeit nicht von ihr besetzten Gebietstheile gegeben werden kann.

Artikel X.

Gegenwärtiges soll der Ratifikation Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, sowie der französischen Nationalversammlung, welche ihren Sitz in Bordeaux hat, unverzüglich unterbreitet werden.

Zur Urkund haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Präliminar-Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Versailles, den 26. Februar 1871.

v. Bismarck. (L. S.) A. Thiers. (L. S.) Jules Favre. (L. S.)

Da die Königreiche Bayern und Württemberg und das Großherzogthum Baden als Verbündete Preußens an dem gegenwärtigen Kriege theilgenommen haben und jetzt zum deutschen Reiche gehören, so treten die Unterzeichneten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Namen ihrer Souveraine bei.

Versailles, den 26. Februar 1871.

Graf v. Bray-Steinburg.

Freiherr v. Wächter. Mittnacht. Jolly.

---

Der Austausch der Ratifikationen ist am 2. März 1871 zu Versailles erfolgt.

remise aux autorités françaises. Mais ces dernières seront tenues de se conformer aux ordres que les commandants des troupes allemandes croiraient devoir donner dans l'intérêt de la sûreté, de l'entretien et de la distribution des troupes.

Dans les départements occupés, la perception des impôts, après la ratification du présent traité, s'opérera pour le compte du Gouvernement français et par le moyen de ses employés.

Article IX.

Il est bien entendu que les présentes ne peuvent donner à l'autorité militaire allemande aucun droit sur les parties du territoire qu'elle n'occupe point actuellement.

Article X.

Les présentes seront immédiatement soumises à la ratification de S. M. l'Empereur d'Allemagne et de l'Assemblée nationale française siégeant à Bordeaux.

En foi de quoi les soussignés ont revêtu le présent traité préliminaire de leurs signatures et de leurs sceaux.

Fait à Versailles, le 26 février 1871.

(L. S.) Signé **v. Bismarck.**
**A. Thiers. Jules Favre.**

Les royaumes de Bavière et de Wurttemberg et le Grand-Duché de Bade, ayant pris part à la guerre actuelle comme alliés de la Prusse et faisant partie maintenant de l'Empire germanique, les soussignés adhèrent à la présente convention au nom de leurs souverains respectifs.

Versailles, le 26 février 1871.

(Signé) **Comte de Bray-Steinburg.**
**Baron de Wächter. Mittnacht.**
**Jolly.**

## Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs,

der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Deutschen Kaisers bei dem Päpstlichen Stuhle,

handelnd im Namen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers einerseits,

andererseits

Herr Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik,

Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Finanz-Minister der französischen Republik, und

Herr Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der National-Versammlung,

handelnd im Namen der französischen Republik, sind miteinander übereingekommen, den Präliminar-Friedensvertrag vom 26. Februar d. J. mit den durch die nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmenden Abänderungen in einen endgültigen Friedensvertrag zu verwandeln und haben festgesetzt, was folgt:

Art. 1. Die Entfernung zwischen der Stadt Belfort und derjenigen Grenz-Linie, welche ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen und auf der, der ratifizirten Urkunde des Präliminar-Vertrages vom 26. Februar beigefügten Karte eingetragen ist, soll als Bezeichnung des Maßes für den Rayon angesehen werden, welcher zufolge der bezüg-

## Traité de paix entre l'Empire Allemand et la France. Du 10. Mai 1871.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire germanique,

Le Comte Harry d'Arnim, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'Allemagne près du St. Siége,

stipulant au nom de S. M. l'Empereur d'Allemagne,

d'un côté,

de l'autre

M. Jules Favre, Ministre des affaires étrangères de la République française,

M. Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Ministre des finances de la République française, et

M. Marc Thomas Eugène de Goulard, Membre de l'Assemblée nationale,

stipulant au nom de la République française, s'étant mis d'accord pour convertir en traité de paix définitif le traité préliminaire de paix du 26 février de l'année courante, modifié ainsi qu'il va l'être par les dispositions qui suivent,

ont arrêté:

Article 1. La distance de la ville de Belfort à la ligne de frontière, telle qu'elle a été d'abord proposée lors des négociations de Versailles et telle qu'elle se trouve marquée sur la carte annexée à l'instrument ratifié du traité des préliminaires du 26 février, est considérée comme indiquant la mesure du rayon qui, en vertu de la clause y relative du premier article des

lichen Verabredung im ersten Artikel der Präliminarien mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort bei Frankreich bleiben soll. Die deutsche Regierung ist bereit, diesen Rayon dergestalt zu erweitern, daß derselbe umfaßt: die Cantons Belfort, Delle und Giromagny und den westlichen Theil des Kantons von Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus dem Kanton von Delle austritt, im Süden von Montreux-Château bis zur Nord-Grenze des Kantons zwischen Bourg und Félon, wo diese Linie die Ostgrenze des Kantons von Giromagny erreicht. Die deutsche Regierung wird indessen die vorerwähnten Gebiethstheile nur unter der Bedingung abtreten, daß die französische Republik ihrerseits in eine Grenzberichtigung längs den westlichen Grenzen der Kantone von Cattenom und Thionville willigt, welche an Deutschland das Gebiet östlich einer Linie überläßt, die von der Grenze gegen Luxemburg zwischen Husigny und Redingen ausgeht, die Dörfer Thil und Villerupt bei Frankreich läßt, sich zwischen Erronville und Aumetz, zwischen Beuvillers und Boulange, zwischen Trieux und Lomeringen fortsetzt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moyeuvre erreicht. Die internationale Kommission, deren im Art. 1 der Präliminarien erwähnt ist, wird sich sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an Ort und Stelle begeben, um die ihr obliegenden Arbeiten auszuführen und die Linie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu ziehen.

Art. 2. Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugniß zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und

préliminaires, doit rester à la France avec la ville et les fortifications de Belfort.

Le Gouvernement allemand est disposé à élargir ce rayon de manière qu'il comprenne les cantons de Belfort, de Delle et de Giromagny, ainsi que la partie occidentale du canton de Fontaine à l'ouest d'une ligne à tracer du point où le canal du Rhin au Rhône sort du canton de Delle au sud de Montreux-Château jusqu'à la limite nord du canton entre Bourg et Félon, où cette ligne joindrait la limite est du canton de Giromagny.

Le Gouvernement allemand, toutefois, ne cédera les territoires sus-indiqués qu'à la condition que la République française de son côté consentira à une rectification de frontière le long des limites occidentales des cantons de Cattenom et de Thionville, qui laisseront à l'Allemagne le terrain à l'est d'une ligne partant de la frontière de Luxembourg entre Hussigny et Redingen, laissant à la France les villages de Thil et de Villerupt, se prolongeant entre Erronville et Aumetz, entre Beuvillers et Boulange, entre Trieux et Lommeringen, et joignant l'ancienne ligne de frontière, entre Avril et Moyeuvre.

La Commission internationale, dont il est question dans l'Art. 1. des préliminaires, se rendra sur le terrain immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour exécuter les travaux qui lui incombent et pour faire le tracé de la nouvelle frontière conformément aux dispositions précédentes.

Article 2. Les sujets français originaires des territoires cédés, domiciliés actuellement sur ce territoire, qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente,

ſich dort niederzulaſſen, ohne daß dieſer Befugniß durch die Geſetze über den Militärdienſt Eintrag geſchehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenſchaft als franzöſiſche Bürger erhalten bleiben wird. Es ſteht ihnen frei, ihren auf den mit Deutſchland vereinigten Gebieten belegenen Grundbeſitz zu behalten. Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in ſeiner Perſon oder ſeinem Vermögen wegen ſeiner politiſchen oder militäriſchen Handlungen während des Kriegs verfolgt, geſtört oder zur Unterſuchung gezogen werden.

Art. 3. Die franzöſiſche Regierung wird der deutſchen Regierung die Archive, Dokumente und Regiſter übergeben, welche die bürgerliche, militäriſche oder gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Gebiete betreffen. Sollten einige dieſer Aktenſtücke fortgeſchafft worden ſein, ſo wird die franzöſiſche Regierung dieſelben auf Verlangen der deutſchen Regierung wieder zurückgeben.

Art. 4. Die franzöſiſche Regierung wird der Regierung des Deutſchen Reiches innerhalb einer Friſt von ſechs Monaten, von der Auswechſelung der Ratifikationen dieſes Vertrages an gerechnet, übergeben:

1) den Betrag der von den Departements, Gemeinden und öffentlichen Anſtalten der abgetretenen Gebiete deponirten Summen;

2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungs-Prämien, welche den aus den abgetretenen Gebieten herſtammenden Soldaten und Seeleuten gehören, die ſich für die deutſche Nationalität entſchieden haben;

3) den Betrag der Kautionen der Rechnungs-Beamten des Staates;

4) den Betrag der für gerichtliche Konſignationen in Folge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Juſtizbehörden in den abgetretenen Gebieten eingezahlten Geldſummen.

de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

Article 3. Le Gouvernement français remettra au gouvernement allemand les archives, documents et registres concernant l'administration civile, militaire et judiciaire des territoires cédés. Si quelques-uns de ces titres avaient été déplacés, il seront restitués par le gouvernement français sur la demande du gouvernement allemand.

Article 4. Le Gouvernement français remettra au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne dans le terme de six mois, à dater de l'échange des ratifications de ce traité:

1° le montant des sommes déposées par les départements, les communes et les établissements publics des territoires cédés;

2° le montant des primes d'enrôlement et de remplacement appartenant aux militaires et marins originaires des territoires cédés qui auront opté pour la nationalité allemande;

3° le montant des cautionnements des comptables de l'État;

4° le montant des sommes versées pour consignations judiciaires par suite des mesures prises par les autorités administratives ou judiciaires dans les territoires cédés.

Art. 5. Beide Nationen ſollen in Bezug auf die Schiffahrt auf der Moſel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhône-, dem Saar-Kanal und den mit dieſen Waſſerwegen in Verbindung ſtehenden ſchiffbaren Gewäſſern der gleichen Behandlung genießen. Das Flößrecht wird beibehalten.

Art. 6. Da die hohen vertragenden Theile der Meinung ſind, daß die Diöceſangrenzen der an das Deutſche Reich abgetretenen Gebiete mit der neuen, durch obenſtehenden Art. 1 beſtimmten Grenze zuſammenfallen müſſen, ſo werden ſie ſich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages unverzüglich über die zu dieſem Zwecke gemeinſchaftlich zu ergreifenden Maßregeln verſtändigen.

Die der reformirten Kirche oder der Augsburger Konfeſſion angehörigen, auf den von Frankreich abgetretenen Gebieten beſtehenden Gemeinden werden aufhören, von der franzöſiſchen kirchlichen Behörde abhängig zu ſein.

Die zur Kirche der Augsburger Konfeſſion gehörigen, auf franzöſiſchem Gebiete beſtehenden Gemeinden werden aufhören, von dem Ober-Konſiſtorium und von dem Direktor in Straßburg abhängig zu ſein.

Die iſraelitiſchen Gemeinden in den Gebieten öſtlich der neuen Grenze werden aufhören, von dem iſraelitiſchen Central-Konſiſtorium zu Paris abhängig zu ſein.

Art. 7. Die Zahlung von 500 Millionen ſoll erfolgen innerhalb der dreißig Tage, welche der Wiederherſtellung der Autorität der franzöſiſchen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde ſoll im Laufe des Jahres und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872 bezahlt werden. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874, ſo wie es durch den Präliminar-Friedensvertrag vereinbart worden iſt. Vom 2. März des laufenden Jahres an werden

Article 5. Les deux nations jouiront d'un traitement égal en ce qui concerne la navigation sur la Moselle, le canal du Rhin à la Marne, le canal du Rhône au Rhin, le canal de la Sarre et les eaux navigables communiquant avec ces voies de navigation. Le droit de flottage sera maintenu.

Article 6. Les Hautes Parties contractantes, étant d'avis que les circonscriptions diocésaines des territoires cédés à l'Empire allemand doivent coïncider avec la nouvelle frontière déterminée par l'article 1. ci-dessus, se concerteront après la ratification du présent traité, sans retard, sur les mesures à prendre en commun à cet effet.

Les communautés appartenant, soit à l'église réformée, soit à la confession d'Augsbourg, établies sur les territoires cédés par la France, cesseront de relever de l'autorité ecclésiastique française.

Les communautés de l'église de la confession d'Augsbourg établies dans les territoires français, cesseront de relever du consistoire supérieur, et du directeur siégeant à Strasbourg.

Les communautés israélites de territoires situés à l'est de la nouvelle frontière, cesseront de dépendre du consistoire central israélite siégeant à Paris.

Article 7. Le paiement de cinq cent millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français dans la ville de Paris. Un milliard sera payé dans le courant de l'année et un demi-milliard au 1. mai mil huit cent soixante-douze. Les trois derniers milliards resteront payables au 2 mars mil huit cent soixante-quatorze, ainsi qu'il a été stipulé par le traité de paix préliminaire. A partir du 2 mars de l'année courante, les intérêts de ces trois milliards de francs seront payés

die Zinsen dieser drei Milliarden Francs jedes Jahr am 3. März mit 5 pCt. für das Jahr bezahlt werden.

Jede im Voraus auf die drei letzten Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen.

Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsplätzen Deutschlands gemacht und werden in Metall, Gold oder Silber, in Noten der Bank von England, in Noten der Preußischen Bank, in Noten der Königlichen Bank der Niederlande, in Noten der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Order oder diskontirbaren Wechseln ersten Ranges sofort zahlbar geleistet werden.

Da die Deutsche Regierung in Frankreich den Werth des Preußischen Thalers auf 3 Fr. 75 Cts. festgestellt hat, so nimmt die Französische Regierung die Umrechnung der Münzen beider Länder zu oben bezeichnetem Course an.

Die Französische Regierung wird die Deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des Deutschen Reiches zu leisten beabsichtigt.

Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements Somme, Seine-Inférieure und Eure, so weit sie noch von den deutschen Truppen besetzt sind, geräumt. Die Räumung der Departements Oise, Seine-et-Oise, Seine-et Marne und Seine, so wie der Forts von Paris wird Statt finden, sobald die Deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen.

In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde Statt finden.

chaque année le 3 mars, à raison de cinq pour cent par an.

Toute somme payée en avance sur les trois derniers milliards cessera de porter des intérêts à partir du jour du paiement effectué.

Tous les paiements ne pourront être faits que dans les principales villes de commerce de l'Allemagne et seront effectués en métal, or ou argent, en billets de la banque d'Angleterre, billets de la banque de Prusse, billets de la banque royale de Pays-Bas, billets de la banque nationale de Belgique, en billets à ordre ou en lettres de change négociables de premier ordre valeur comptant.

Le Gouvernement allemand ayant fixé en France la valeur du thaler prussien à trois francs soixante-quinze centimes, le Gouvernement français accepte la conversion des monnaies des deux pays au taux ci-dessus indiqué.

Le Gouvernement français informera le Gouvernement allemand, trois mois d'avance, de tout paiement qu'il compte faire aux caisses de l'Empire allemand.

Après le paiement du premier demi-milliard et la ratification du traité de paix définitif, les départements de la Somme, de la Seine-Inférieure et de l'Eure seront évacués en tant qu'ils se trouveront encore occupés par les troupes allemandes. L'évacuation des départements de l'Oise, de Seine-et-Oise, de Seine-et-Marne et de la Seine, ainsi que celle des forts de Paris, aura lieu aussitôt que le Gouvernement allemand jugera le rétablissement de l'ordre tant en France que dans Paris, suffisant pour assurer l'exécution des engagements contractés par la France.

Dans tous les cas, cette évacuation aura lieu lors du paiement du troisième demi-milliard.

Die Deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Zone zwischen der deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 26. Februar 1871 über die Besetzung Französischen Gebietes nach Zahlung von zwei Milliarden, bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten fünfhundert Millionen können Abzüge, zu welchen die Französische Regierung berechtigt sein könnte, nicht gemacht werden.

Art. 8. Die Deutschen Truppen werden auch ferner in den besetzten Gebieten sich der Requisitionen in Naturalien oder in Geld enthalten; da aber dieser ihrer Verpflichtung die von der Französischen Regierung wegen ihrer Verpflegung übernommenen Verpflichtungen gegenüberstehen, so sollen die Deutschen Truppen, wenn die Französische Regierung ungeachtet wiederholter Aufforderungen der Deutschen Regierung in Ausführung der gedachten Verpflichtungen zurückbleiben sollte, das Recht haben, sich das Nöthige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements und, wenn deren Hülfsmittel nicht hinreichen sollten, selbst außerhalb derselben zu beschaffen.

Bezüglich der Verpflegung der deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen bis zur Räumung der Forts von Paris aufrecht erhalten.

Kraft der Uebereinkunft von Ferrières vom 11. März 1871 werden die durch diese Uebereinkunft angegebenen Reduktionen nach Räumung der Forts zur Ausführung kommen.

Sobald der Effectivbestand des Deutschen Heeres unter die Zahl von 500,000 Mann gesunken sein wird, sollen die unter diese Zahl eingetretenen Verminderungen in Anrechnung gebracht

Les troupes allemandes, dans l'intérêt de leur sécurité, auront la disposition de la zône neutre située entre la ligne de démarcation allemande et l'enceinte de Paris sur la rive droite de la Seine.

Les stipulations du traité du 26 février relatives à l'occupation des territoires français après le paiement de deux milliards resteront en vigueur. Aucune des déductions que le Gouvernement français serait en droit de faire, ne pourra être exercée sur le paiement de cinq cents premiers millions.

Article 8. Les troupes allemandes continueront à s'abstenir des réquisitions en nature et en argent dans les territoires occupés ; cette obligation de leur part étant corrélative aux obligations contractées pour leur entretien par le Gouvernement français, — dans le cas où, malgré les réclamations réitérées du Gouvernement allemand, le Gouvernement français serait en retard d'exécuter les dites obligations, les troupes allemandes auront le droit de se procurer ce qui sera nécessaire à leurs besoins en levant des impôts et des réquisitions dans les départements occupés et même en dehors de ceux-ci, si leurs ressources n'étaient pas suffisantes.

Relativement à l'alimentation des troupes allemandes, le régime actuellement en vigueur sera maintenu jusqu'à l'évacuation des forts de Paris.

En vertu de la Convention de Ferrières du 11 mars 1871, les réductions indiquées par cette convention seront mises à exécution après l'évacuation des forts.

Dès que l'effectif de l'armée allemande sera réduit au-dessous du chiffre de cinq cent mille hommes, il sera tenu compte des réductions opérées au-dessous de ce chiffre pour établir une diminution proportionnelle

werden, um eine verhältnißmäßige Verminderung der von der Französischen Regierung für die Truppen bezahlten Unterhaltungskosten festzustellen.

Art. 9. Die gegenwärtig den Gewerbs-Erzeugnissen der abgetretenen Gebiete bei der Einfuhr nach Frankreich gestattete Ausnahmebehandlung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegirten des Elsaß vereinbarten Bedingungen aufrechterhalten.

Art. 10. Die Deutsche Regierung wird fortfahren, im Einvernehmen mit der französischen Regierung die Kriegsgefangenen zurückkehren zu lassen. Die Französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimath zurücksenden. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, sollen sich hinter die Loire zurückziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der Französischen Regierung in Paris und bis zur Räumung der Forts durch die deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen soll.

Bis zu dieser Räumung darf die Französische Regierung eine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire nicht vornehmen, jedoch wird sie für die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte, nach Maßgabe des Bedarfs für die Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe Sorge tragen.

Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Befehlshaber der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen.

20,000 Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigirt werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisirung sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Art. 11. Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so

dans le prix d'entretien des troupes payé par le Gouvernement français.

Article 9. Le traitement exceptionnel accordé maintenant aux produits de l'industrie des territoires cédés pour l'importation en France, sera maintenu pour un espace de temps de six mois, depuis le 1 mars, dans les conditions faites avec les délégués de l'Alsace.

Article 10. Le Gouvernement allemand continuera à faire rentrer les prisonniers de guerre en s'entendant avec le Gouvernement français. Le Gouvernement français renverra dans leurs foyers ceux de ces prisonniers qui sont libérales. Quant à ceux qui n'ont point achevé leur temps de service, ils se retireront derrière la Loire. Il est entendu que l'armée de Paris et de Versailles, après le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français à Paris et jusqu'à l'évacuation des forts par les troupes allemandes, n'excédera pas quatre-vingt mille hommes.

Jusqu'à cette évacuation, le Gouvernement français ne pourra faire aucune concentration de troupes sur la rive droite de la Loire, mais il pourvoira aux garnisons régulières des villes placées dans cette zône, suivant les nécessités du maintien de l'ordre et de la paix publique.

Au fur et à mesure que s'opérera l'évacuation, les chefs de corps conviendront ensemble d'une zône neutre entre les armées des deux nations.

Vingt mille prisonniers seront dirigés sans délai sur Lyon, à la condition qu'ils seront expédiés immédiatement en Algérie, après leur organisation, pour être employés dans cette colonie.

Article 11. Les traités de commerce avec les différents États de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre, le Gouvernement allemand et le Gouvernement

werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangs-Verkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Theile durch Handels-Verträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Oesterreich, Rußland.

Die Schifffahrtsverträge und die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten.

Indessen behält sich die Französische Regierung die Befugniß vor, von den Deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggen-Gebühren zu erheben, mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Art. 12. Alle ausgewiesene Deutsche bleiben im vollen Genusse alles Eigenthums, welches sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die von den Französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können in Folge dessen auf Französischem Gebiete von Neuem ihren Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Personen, welche von der vorerwähnten Befugniß, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten

français prendront pour base de leurs relations commerciales le régime du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée.

Sont compris dans cette règle les droits d'entrée et de sortie, le transit, les formalités douanières, l'admission et le traitement des sujets des deux nations ainsi que de leurs agents.

Toutefois, seront exceptées de la règle susdite les faveurs qu'une des parties contractantes, par des traités de commerce, a accordées ou accordera à des Etats autres que ceux qui suivent: l'Angleterre, la Belgique, les Pays-Bas, la Suisse, l'Autriche, la Russie.

Les traités de navigation, ainsi que la convention relative au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane et la convention pour la garantie réciproque de la propriété des œuvres d'esprit et d'art, seront remis en vigueur.

Néanmoins le Gouvernement français se réserve la faculté d'établir sur les navires allemands et leurs cargaisons des droits de tonnage et de pavillon sous la réserve que ces droits ne soient pas plus élevés que ceux qui grèveront les bâtiments et les cargaisons des nations sus-mentionnées.

Article 12. Tous les Allemands expulsés conserveront la jouissance pleine et entière de tous les biens qu'ils ont acquis en France.

Ceux des Allemands qui avaient obtenu l'autorisation exigée par les lois françaises, pour fixer leur domicile en France, sont réintégrés dans tous leurs droits, et peuvent en conséquence établir de nouveau leur domicile sur le territoire français.

Le délai stipulé par les lois françaises pour obtenir la naturalisation sera considéré comme n'étant pas interrompu par l'état de guerre pour les personnes

nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, wird die durch die Französischen Gesetze festgestellte Frist zur Erlangung der Naturalisation als durch den Kriegsstand nicht unterbrochen betrachtet, und die zwischen ihrer Ausweisung und ihrer Rückkehr auf Französischen Boden verflossene Zeit soll gerechnet werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen.

Vorstehende Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die Französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

Art. 13. Die deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871 kondemnirt waren, sollen als endgültig kondemnirt angesehen werden.

Diejenigen, welche an besagtem Tag nicht kondemnirt waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Werth ihren Eigenthümern erstattet werden.

Art. 14. Jeder der vertragenden Theile wird auf seinem Gebiete die zur Kanalisirung der Mosel unternommenen Arbeiten fortführen. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Theile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidirt werden.

Art. 15. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf die beiderseitigen Unterthanen die Maßregeln auszudehnen, welche sie zu Gunsten derjenigen ihrer Angehörigen zu treffen für nützlich erachten möchten, die in Folge der Kriegsereignisse in die Unmöglichkeit versetzt worden waren, die Wahrnehmung oder Aufrechterhaltung ihrer Rechte rechtzeitig zu bewirken.

Art. 16. Beide Regierungen, die Deutsche und die Französische, verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektiren und unterhalten zu lassen.

qui profiteront de la faculté ci-dessus mentionnée de revenir en France dans un délai de six mois après l'échange des ratifications de ce traité, et il sera tenu compte du temps écoulé entre leur expulsion et leur retour sur le territoire français comme s'ils n'avaient jamais cessé de résider en France.

Les conditions ci-dessus seront appliquées en parfaite réciprocité aux sujets français résidant ou désirant résider en Allemagne.

Article 13. Les bâtiments allemands qui étaient condamnés par les conseils de prise avant le 2 mars 1871 seront considérés comme condamnés définitivement.

Ceux qui n'auraient pas été condamnés à la date sus-indiquée seront rendus avec la cargaison en tant qu'elle existe encore. Si la restitution des bâtiments et de la cargaison n'est plus possible, leur valeur, fixée d'après le prix de la vente, sera rendue à leurs propriétaires.

Article 14. Chacune des deux parties continuera sur son territoire les travaux entrepris pour la canalisation de la Moselle. Les intérêts communs des parties séparées des deux départements de la Meurthe et de la Moselle seront liquidés.

Article 15. Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à étendre aux sujets respectifs les mesures qu'elles pourront juger utiles d'adopter en faveur de ceux de leur nationaux qui, par suite des événements de la guerre, auraient été mis dans l'impossibilité d'arriver en temps utile à la sauvegarde ou à la conservation de leurs droits.

Article 16. Les deux Gouvernements, allemand et français, s'engagent réciproquement à faire respecter et entretenir les tombeaux des soldats ensevelis sur leurs territoires respectifs.

Art. 17. Die Regulirung der nebensächlichen Punkte, über welche in Folge dieses Vertrages und des Präliminarvertrages eine Verständigung zu erfolgen hat, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden.

Art. 18. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der Französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dieses haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben vollzogen und untersiegelt.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

(L. S.) **von Bismarck.**
(L. S.) **Arnim.**
(L. S.) **Jules Favre.**
(L. S.) **Pouyer-Quertier.**
(L. S.) **E. de Goulard.**

---

## Zusatz-Artikel.

Art. 1. § 1. Die Französische Regierung wird innerhalb der für den Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Frist von dem ihr zustehenden Rechte zum Rückkauf der der Ostbahn-Gesellschaft ertheilten Konzession Gebrauch machen. Die Deutsche Regierung wird, soweit es sich um die in den abgetretenen Gebieten gelegenen vollendeten oder im Bau begriffenen Eisenbahnen handelt, in alle Rechte eintreten, welche die Französische Regierung durch den Rückkauf der Konzessionen erworben haben wird.

§ 2. In diese Konzession sind einbegriffen:

1) Alle der gedachten Gesellschaft zugehörigen Grundstücke, ohne Unterschied ihrer Bestimmung, z. B. Bahnhofs- und

Article 17. Le règlement des points accessoires sur lesquels un accord doit être établi, en conséquence de ce traité et du traité préliminaire, sera l'objet de négociations ultérieures qui auront lieu à Francfort.

Article 18. Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne

d'un côté,

et de l'autre

par l'Assemblée nationale et par le Chef du pouvoir exécutif de la République française, seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

(L. S.) **v. Bismarck.** (L. S.) **Jules Favre.**

(L. S.) **Arnim.** (L. S.) **Pouyer-Quertier.**

(L. S.) **E. de Goulard.**

---

## Articles additionnels.

Art. 1. § 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement français usera de son droit de rachat de la concession donnée à la Compagnie des chemins de fer de l'Est. Le gouvernement allemand sera subrogé à tous les droits que le Gouvernement français aura acquis par le rachat des concessions, en ce qui concerne les chemins de fer situés dans les territoires cédés, soit achevés, soit en construction.

§ 2. Seront compris dans cette concession:

1° Tous les terrains appartenant à ladite Compagnie, quelle que soit leur destination, ainsi que:

Stations-Gebäude, Schuppen, Werkstätten und Niederlagen, Bahnwärterhäuser u. s. w.

2) Alle dazu gehörigen festen Pertinenzstücke, wie Barrièren, Zäune, Weichen, Weichenstellungen, Drehscheiben, Pumpen, hydraulische Krahnen, feste Maschinen u. s. w.

3) Alle Materialien, Brennstoffe und Vorräthe aller Art, Bahnhofs-Mobiliar, Werkzeuge in den Werkstätten und Bahnhöfen u. s. w.

4) Die Forderungen der Ostbahn-Gesellschaft an Korporationen oder Personen, welche in den abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, auf Zahlung von Subventionen.

§ 3. Ausgeschlossen von dieser Abtretung ist das Betriebsmaterial. Die Deutsche Regierung wird den etwa in ihrem Besitz befindlichen Theil des Betriebsmaterials nebst Zubehör der Französischen Regierung zurückgeben.

§ 4. Die Französische Regierung verpflichtet sich, die abgetretenen Eisenbahnen nebst Zubehör dem Deutschen Reiche gegenüber von allen Rechtsansprüchen zu befreien, welche dritte Personen darauf geltend machen könnten, namentlich von den Ansprüchen der Darlehns-Gläubiger. Gleichfalls verpflichtet sie sich, eintretenden Falls für die Deutsche Regierung in Bezug auf die Ansprüche einzutreten, welche gegen die Deutsche Regierung von Gläubigern der in Rede stehenden Bahnen erhoben werden möchten.

§ 5. Die Französische Regierung übernimmt die Vertretung der Ansprüche, welche die Ostbahn-Gesellschaft gegen die Deutsche Regierung oder deren Beauftragte in Bezug auf den Betrieb der gedachten Eisenbahnen und auf den Gebrauch der im § 2 bezeichneten Gegenstände so wie des Betriebsmaterials erheben könnte.

Die Deutsche Regierung wird der Französischen Regierung auf deren Verlangen alle Schriftstücke und Nachrichten mit-

établissements de gares et de stations, hangars, ateliers et magasins, maisons de gardes de voie, etc., etc.;

2° Tous les immeubles qui en dépendent, ainsi que: barrières, clôtures, changements de voie, aiguilles, plaques tournantes, prises d'eau, grues hydrauliques, machines fixes, etc., etc.;

3° Tous les matériaux combustibles et approvisionnements de tout genre, mobiliers de gares, outillages des ateliers et des gares, etc., etc.;

4° Les sommes dues à la compagnie des chemins de fer de l'Est à titre de subvention accordées par des corporations ou personnes domiciliées dans les territoires cédés.

§ 3. Sera exclu de cette cession le matériel roulant. Le Gouvernement allemand remettra la part du matériel roulant avec ses accessoires, qui se trouverait en sa possession, au Gouvernement français.

§ 4. Le Gouvernement français s'engage à libérer envers l'empire allemand entièrement les chemins de fer cédés, ainsi que leurs dépendances, de tous les droits que des tiers pourraient faire valoir, nommément des droits des obligataires. Il s'engage également à se substituer, le cas échéant, au Gouvernement allemand relativement aux réclamations qui pourraient être élevées vis-à-vis du Gouvernement allemand par les créanciers des chemins de fer en question.

§ 5. Le Gouvernement français prendra à sa charge les réclamations que la Compagnie des chemins de fer de l'Est pourrait élever vis-à-vis du Gouvernement allemand ou de ses mandataires par rapport à l'exploitation desdits chemins de fer et à l'usage des objets indiqués dans le paragraphe 2, ainsi que du matériel roulant.

Le Gouvernement allemand communiquera au

theilen, welche zur Feststellung der den vorerwähnten Ansprüchen zu Grunde liegenden Thatsachen dienen könnten.

§ 6. Die Deutsche Regierung wird der Französischen Regierung für die Abtretung der in den §§ 1 und 2 erwähnten Eigenthumsrechte und als Gegenleistung für die im § 4 von der Französischen Regierung übernommenen Verpflichtung die Summe von dreihundertfünfundzwanzig Millionen (325,000,000) Francs zahlen.

Diese Summe wird von der im Artikel 7 festgesetzten Kriegsentschädigung in Abzug gebracht.

In Erwägung, daß die Lage, auf welcher die zwischen der Ostbahn-Gesellschaft und der Königlich Großherzoglichen Gesellschaft der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen am 6. Juni 1857 und am 21. Januar 1868 abgeschlossenen Konventionen beruht, welche zwischen der Regierung des Großherzogthums Luxemburg und den Gesellschaften der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen und der Französischen Ostbahn unter dem 5. Dezember 1868 abgeschlossen ist, eine so wesentliche Veränderung erfahren hat, daß diese Konventionen zu der Sachlage nicht mehr passen, wie solche durch die im § 1 enthaltenen Verabredungen geschaffen ist, erklärt die Deutsche Regierung sich bereit, ihrerseits für die aus diesen Konventionen für die Ostbahn-Gesellschaft erwachsenden Rechte und Pflichten einzutreten.

Die Französische Regierung verpflichtet sich für den Fall, daß sie, sei es durch Rückkauf der Konzession der Ostbahn-Gesellschaft, sei es durch eine besondere Uebereinkunft in die von dieser Gesellschaft erworbenen Rechte eintritt, diese Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen unentgeltlich an die deutsche Regierung abzutreten.

Für den Fall, daß dieser Eintritt in die Rechte der Ostbahngesellschaft nicht erfolgt, wird die Französische Regierung

Gouvernement français, à sa demande, tous les documents et toutes les indications qui pourraient servir à constater les faits sur lesquels s'appuieront les réclamations sus-mentionnées.

§ 6. Le Gouvernement allemand payera au gouvernement français pour la cession des droits de propriété indiqués dans les §§ 1 et 2 et en titre d'équivalent pour l'engagement pris par le Gouvernement français dans le § 4, la somme de trois cent vingt cinq millions (325,000,000) de francs.

On défalquera cette somme de l'indemnité de guerre stipulée dans l'article 7.

Vu que la situation qui a servie de base à la convention conclue entre la Compagnie des chemins de fer de l'Est et la Société royale grand-ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, en date du 6 juin 1857 et du 21 janvier 1868, et celle conclue entre le Gouvernement du grand-duché de Luxembourg et les Sociétés des chemins de fer Guillaume-Luxembourg et de l'Est français, en date du 5 décembre 1868, a été modifiée essentiellement de manière qu'elles ne sont applicables à l'état des choses créé par les stipulations contenues dans le paragraphe 1er, le Gouvernement allemand se déclare prêt à se substituer aux droits et aux charges résultant de ces conventions pour la Compagnie des chemins de fer de l'Est.

Pour le cas où le Gouvernement français serait subrogé, soit par le rachat de la concession de la Compagnie de l'Est, soit par une entente spéciale aux droits acquis par cette société, en vertu des conventions sus-indiquées, il s'engage à céder gratuitement, dans un délai de six semaines ces droits au gouvernement allemand.

Pour le cas où ladite subrogation ne s'effectuerait

Konzessionen für die der Ostbahn-Gesellschaft gehörigen und auf Französischem Boden gelegenen Linien nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilen, daß der Konzessionär nicht die im Großherzogthum Luxemburg gelegenen Linien ausbeute.

Art. 2. Die Deutsche Regierung bietet zwei Millionen Francs für die Rechte und das Eigenthum an, welche die Ostbahn-Gesellschaft auf dem Theile ihres Netzes besitzt, der auf schweizerischem Gebiete von der Grenze bis Basel liegt, wenn die Französische Regierung ihr die Zustimmung dazu binnen einem Monat verschafft.

Art. 3. Die Gebietsabtretung bei Belfort, welche die Deutsche Regierung in Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages zum Austausch für die im Westen von Thionville verlangte Grenzberichtigung anbietet, wird um die Bezirke der folgenden Dörfer vermehrt: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapellesous-Rougemont, Angeot, Vauthier-Mont, La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreux-Château, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte und Suarce.

Die Straße von Giromagny nach Remiremont, welche über den Wälschbelchen geht, wird in ihrer ganzen Länge bei Frankreich bleiben und, soweit sie außerhalb des Kantons Giromagny liegt, als Grenze dienen.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

**von Bismarck.**
**Arnim.**

**Jules Favre.**
**Pouyer-Quertier.**
**E. de Goulard.**

pas, le Gouvernement français n'accordera des concessions pour les lignes de chemins de fer appartenant à la Compagnie de l'Est et situées dans le territoire français que sous la condition expresse que le concessionnaire n'exploite point les lignes de chemin de fer situées dans le grand duché de Luxembourg.

Art. 2. Le Gouvernement allemand offre deux millions de francs pour les droits et les propriétés que possède la Compagnie des chemins de fer de l'Est sur la partie de son réseau située sur le territoire suisse, de la frontière à Bâle, si le gouvernement français lui fait tenir le consentement dans le délai d'un mois.

Art. 3. La cession de territoire auprès de Belfort, offerte par le Gouvernement allemand dans l'article 1er du présent traité, en échange de la rectification de frontière demandée à l'ouest de Thionville, sera augmenté des territoires des villages suivants: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vauthier-Mont, la Rivière, la Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreux-Châteaux, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte, Suarce.

La route de Giromagny à Remiremont, passant au ballon d'Alsace, restera à la France dans tout son parcours et servira de limite en tant qu'elle est située en dehors du canton de Giromagny.

Fait à Francfort s. M., le 10 mai 1871.

**v. Bismarck,**
**Arnim.**

**Jules Favre,**
**Pouyer-Quertier,**
**de Goulard.**

Geſchehen zu Frankfurt a. M., den 20. Mai 1871.

Die Unterzeichneten, nachdem ſie die Vorleſung des endgültigen Friedensvertrages angehört haben, finden denſelben in Uebereinſtimmung mit dem, was zwiſchen ihnen verabredet worden iſt.

In Folge deſſen haben ſie denſelben mit ihren Unterſchriften verſehen.

Die drei Zuſatzartikel ſind beſonders unterzeichnet worden. Es iſt vereinbart worden, daß ſie einen integrirenden Theil des Friedensvertrags bilden.

Der Unterzeichnete Kanzler des Deutſchen Reichs erklärte, daß er es übernehme, den Vertrag den Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden mitzutheilen und ihren Beitritt zu bewirken.

**von Bismarck.**
**Arnim.**

**Jules Favre.**
**Pouyer-Quertier.**
**E. de Goulard.**

Fait à Francfort s. M., le 10 mai 1871.

Les soussignés, après avoir entendu la lecture du traité de paix définitif, l'ont trouvé conforme à ce qui a été convenu entre eux.

En vertu de quoi ils l'ont muni de leurs signatures.

Les trois articles additionnels ont été signés séparément. Il est entendu qu'ils feront partie intégrale du traité de paix.

Le soussigné Chancelier de l'Empire allemand a déclaré qu'il se charge de communiquer le traité aux Gouvernements de Bavière, de Wurtemberg et de Bade et d'obtenir leurs accessions.

**v. Bismarck,**
**Arnim.**

**Jules Favre,**
**Pouyer-Quertier,**
**de Goulard.**

## Protokoll,
## betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zu dem Friedens-Vertrage vom 10. Mai 1871.

## Vom 15. Mai 1871.

Geschehen Berlin, den 15. Mai 1871.

Der Kaiserlich Deutsche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Päpstlichen Hofe Graf Harry von Arnim, der Königlich Bayerische bevollmächtigte Minister Graf Friedrich Wilhelm von Quadt, Wykrad Isny, der Königlich Württembergische Geheime Legationsrath Graf August von Uxkull und der Großherzoglich Badische Geheime Rath Allesina von Schweizer waren heute zusammengetreten, als Bevollmächtigte, beziehungsweise Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, durch die theils bei den Friedensverhandlungen in Brüssel, theils heute vorgelegten und allerseits gut und richtig befundenen Vollmachten legitimirt, um die nachträgliche Vollziehung des am 10. d. M. in Frankfurt a. M. unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland und Frankreich durch die genannten drei Süddeutschen Bevollmächtigten zu bewirken.

Der Graf Arnim legte die Originalien

1) des Vertrages, welcher also anfängt:

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire germanique,

Le Comte Harry d'Arnim, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'Allemagne

und also schließt:

Article 18.

Le ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,

d'un côté,
de l'autre

par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

(L.S.) v. Bismarck. (L.S.) Jules Favre.
(L.S.) Arnim. (L.S.) Pouyer-Quertier.
(L.S.) E. de Goulard.

2) der Articles additionnels, welche also anfangen:

Article 1.

§ 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité

und alſo ſchließen:

servira de limite en tante qu'elle est située en dehors du canton de Giromagny.

Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

folgen dieſelben Unterſchriften wie oben,

3) des Protokolls, welches alſo anfängt:

Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

Les soussignés, après avoir entendu la lecture du traité de paix definitif

und alſo ſchließt:

d'obtenir leurs accessions.

folgen dieſelben Unterſchriften wie oben.

Nachdem dieſe drei Dokumente vorgeleſen, haben die drei Süddeutſchen Bevollmächtigten den Inhalt derſelben, unter Bezugnahme auf die von dem Grafen von Bray-Steinburg, dem Freiherrn von Wächter, dem Miniſter Mittnacht und dem Miniſter Jolly bei der Unterzeichnung des Präliminar-Friedens d. d. Verſailles, den 26. Februar d. J. abgegebene Erklärung, genehmigt, wie wenn die bezeichneten drei Schriftſtücke Wort für Wort dem gegenwärtigen Protokolle eingerückt wären.

Zu Urkund deſſen iſt dieſes Protokoll nach erfolgter Vorleſung und Genehmigung von den Anweſenden unter Beidrückung ihrer Siegel wie folgt unterzeichnet worden.

(L. S.) **Arnim.**
(L. S.) **Quadt.**
(L. S.) **v. Uxkull.**
(L. S.) **Schweizer.**

Digitized by Google

Geschehen zu Frankfurt a. M., den 20. Mai 1871.

Die Unterzeichneten,

Herr Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik,

Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Finanz-Minister der französischen Republik, und

Herr Marc Thomas Eugen von Goulard, Mitglied der National-Versammlung,

einerseits,

und andererseits

der Fürst v. Bismarck, Kanzler des Deutschen Reiches,

der Graf Harry v. Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Deutschen Kaisers beim Päpstlichen Stuhle,

haben sich heute vereinigt behufs Auswechselung der Ratifikationen des definitiven Friedensvertrages, welcher zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Republik am 10. Mai d. J. in dieser Stadt unterzeichnet worden ist.

Herr Jules Favre und Herr Pouyer-Quertier legten die Ratifikations-Urkunde vor, unterzeichnet vom Chef der Exekutivgewalt der französischen Republik am 18. Mai, sowie in beglaubigter Form eine Ausfertigung des Gesetzes, durch welches die National-Versammlung unterm 18. Mai den Vertrag ratifizirt hat und durch dessen Artikel 2 die Nationalversammlung ihre Zustimmung zu der Grenzberichtigung ertheilt, welche durch § 3 des ersten Artikels des Vertrages gegen die Erweiterung des Rayons um Belfort vorgeschlagen ist, sowie solche durch § 3 genannten Artikels und durch den dritten der Zusatzartikel bestimmt worden.

Der Fürst Bismarck und Graf Arnim legten ihrerseits die Ratifikations-Urkunde vor, unterzeichnet durch Se. Maj. den Deutschen Kaiser und König von Preußen am 16. des laufenden Monats, sowie die Ausfertigung des Protokolls d. d. Berlin, den 15. Mai, und eingefügt in die deutsche

Fait à Francfort s. M. le 20 mai 1871.

Les Soussignés,

M. Jules Favre, ministre des affaires étrangères de la République française,

M. Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, ministre des finances de la République française, et

M. Marc Thomas Eugène de Goulard, membre de l'Assemblée nationale,

d'un côté,

de l'autre

le Prince de Bismarck, Chancelier de l'Empire germanique,

le Comte Harry d'Arnim, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne près le St. Siége,

se sont réunis aujourd'hui pour procéder à l'échange des ratifications du traité définitif de paix, entre la République française et l'Empire germanique, signé dans cette ville le dix mai de l'année courante.

M. Jules Favre et M. Pouyer-Quertier présentèrent l'instrument de ratification signé par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française le 18 mai, ainsi qu'une expédition en due forme de la loi ratificative du traité voté par l'Assemblée nationale le 18 mai, par l'article 2 de laquelle l'Assemblée nationale consent à la rectification de frontière proposée par le paragraphe 3 de l'article 1 du traité en échange de l'élargissement du rayon autour de Belfort, tel qu'il est indiqué par le paragraphe 3 du dit article et par le troisième des articles additionnels.

Le prince de Bismarck et le comte d'Arnim présentèrent de leur côté l'instrument de ratification signé par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et roi de Prusse le 16 du mois courant, ainsi que l'expédition du protocole en date de Berlin, le 15 mai, et inséré dans

Ratifikations-Urkunde, kraft welcher Se. Maj. der König von Bayern, Se. Maj. der König von Württemberg und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden durch ihre betreffenden Bevollmächtigten dem Friedensvertrage vom 10. d. Mts. ausdrücklich beigetreten sind.

Nachdem diese beiden Dokumente verlesen waren, nahmen die französischen Bevollmächtigten Akt von dem Beitritt zu dem Vertrage, den die Bevollmächtigten Ihrer Maj. der Könige von Bayern und Württemberg und Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden Namens ihrer resp. Souveräne erklärt haben, die deutschen Bevollmächtigten von dem obererwähnten, von der französischen National-Versammlung angenommenen Gesetz.

Die Bevollmächtigten der beiden Reiche sind übereingekommen, daß die Verordnungen über den Gebietsaustausch, von welchem Art. 1 und der 3. Zusatzartikel handelt, nachdem dieselben von der französischen Regierung angenommen sind, einen integrirenden Theil des Friedensvertrags bilden und daß in Folge dessen die Grenzberichtigung zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche stattfinden solle.

Hierauf erfolgte der Austausch der Ratifikation in der Weise, daß das deutsche Instrument den französischen und das französische den deutschen Bevollmächtigten ausgehändigt wurde.

Zur Urkund dessen ist dieses Protokoll, in zwei Exemplaren ausgefertigt, das eine in deutscher, das andere in französischer Sprache, von den resp. Bevollmächtigten unterzeichnet worden, nachdem sie dasselbe gelesen und genehmigt hatten. Das deutsche Exemplar ist den französischen Bevollmächtigten, das französische Exemplar den deutschen Bevollmächtigten ausgehändigt worden.

(L. S.) **v. Bismarck.** (L. S.) **Jules Favre.**
(L. S.) **Arnim.** (L. S.) **Pouyer-Quertier.**
(L. S.) **E. de Goulard.**

l'instrument de ratification allemand, en vertu duquel Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Wurtemberg et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade ont accédé expressément, par leurs plénipotentiaires respectifs, au traité de paix du 10 de ce mois.

Lecture ayant été donnée de ces deux documents, les plénipotentiaires français ont pris acte de l'adhésion donnée au traité par les plénipotentiaires de Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade au nom de leurs Souverains respectifs, les plénipotentiaires allemands de la loi sus-indiquée votée par l'assemblée nationale française.

Les plénipotentiaires des deux pays sont convenus que les stipulations d'échange, dont il est question dans l'article 1 et le troisième des articles additionnels, après avoir été acceptées par le Gouvernement français, feront partie intégrante au traité de paix et que la délimination de frontières entre la France et l'Empire germanique sera effectuée en conséquence.

L'échange des lettres de ratification a eu lieu ensuite de manière que l'instrument allemand a été délivré aux plénipotentiaires français et l'instrument français aux plénipotentiaires allemands.

En foi de quoi le présent protocole, rédigé en deux exemplaires, dont l'un en langue française et l'autre en langue allemande, a été signé par les plénipotentiaires respectifs, après avoir été lu et approuvé. L'exemplaire allemand a été remis aux plénipotentiaires français, l'exemplaire français aux plénipotentiaires allemands.

(L. S.) **v. Bismarck,**
(L. S.) **Arnim.**

(L.S.) **Jules Favre,**
(L. S.) **Pouyer-Quertier,**
(L. S.) **E. de Goulard.**

Die Unterzeichneten sind übereingekommen und haben beschlossen, wie folgt:

Nach Art. 7 des definitiven Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Republik vom 10. Mai d. J. soll die erste Zahlung von 500 Millionen innerhalb der 30 Tage stattfinden, welche der Wiederherstellung der Autorität der französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden.

Die Modalitäten der Zahlung sind in demselben Artikel festgestellt.

Die Unterzeichneten sind indessen übereingekommen, daß für dies eine Mal die für die Zahlung vereinbarten Bedingungen derart modificirt werden, daß 125 Millionen Francs in Billets der Bank von Frankreich in Zahlung genommen werden unter folgenden Bedingungen:

1) vierzig Millionen werden bis zum nächsten 1. Juni bezahlt; weitere vierzig Millionen bis zum nächsten 8. Juni, die letzten fünf und vierzig Millionen bis zum nächsten 15. Juni;
2) der größtmöglichste Theil jeder Zahlung wird in Bankbillets von Einhundert, fünfzig oder zwanzig Francs stattfinden; die Zahlungen werden in Straßburg, Metz oder Mülhausen geleistet.

Eine Summe von 125 Millionen auf Abschlag der zweiten Zahlung von einer Milliarde, wie solche in Art. 7 des definitiven Friedensvertrags vom 10. Mai d. J. festgesetzt ist, soll innerhalb der sechzig Tage gezahlt werden, welche dem für die Zahlung der ersten halben Milliarde festgesetzten Termine folgen werden. Diese Zahlung von 125 Millonen wird in den in genanntem Art. 7 vorgeschriebenen Valuten erfolgen, sofern nicht ein anderes Abkommen stattgefunden haben wird.

Geschehen in doppelter Ausgefertigung zu Frankfurt am 21. Mai 1871.

**v. Bismarck.** **Jules Favre.**
**Pouyer-Quertier.**

Les soussignés sont convenus et ont arrêté ce qui suit:

D'après l'article 7 du traité définitif de paix entre l'Empire germanique et la République française du 10 mai courant, le premier payement de cinq cents millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français dans la ville de Paris.

Le mode de payement est fixé dans ce même article.

Les soussignés sont cependant convenus que, pour cette fois seulement, les conditions du payement stipulées seront modifiées de sorte que 125 millions de francs seront acceptés en payement en billets de la banque de France dans les conditions suivantes:

1) quarante millions seront payés jusqu'au 1 juin courant, autres quarante millions jusqu'au 8 juin courant, les derniers quarante-cinq millions de francs jusqu'au 15 juin courant;
2) la partie la plus grande possible de chaque payement se fera en billets de banque de cent, cinquante ou vingt francs; les payements seront effectués à Strasbourg, Metz ou Mulhouse.

Une somme de 125 millions, à compte du second payement d'un milliard, fixé dans l'article 7 du traité définitif de paix du 10 mai courant, devra être payée dans les soixante jours qui suivront l'époque fixée pour le payement du premier demi-milliard. Ce payement de 125 millions sera effectué dans les valeurs prescrites audit article 7, à moins qu'un autre arrangement n'aurait eu lieu.

Fait en double à Francfort, ce 21 mai 1871.

**v. Bismarck.** **Jules Favre,**
**Pouyer-Quertier.**

## Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. Oktober 1871.

Der Fürst Otto v. Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry v. Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik d. d. 6. Oktober 1871., handelnd im Namen Frankreichs,

haben vereinbart, wie folgt:

### Artikel 1.

Die in Elsaß-Lothringen fabrizirten Produkte werden in Frankreich zugelassen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen:

1) vom 1. September bis zum 31. Dezember laufenden Jahres vollständig zollfrei;
2) vom 1. Januar bis 30. Juni 1872 gegen ein Viertel, vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1872 gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Gemäßheit der durch den Friedensvertrag eingeräumten Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden.

## Convention additionelle au traité de paix entre l'Allemagne et la France. Du 12 octobre 1871.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siége, stipulant au nom de l'Empire allemand d'un côté,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République française, en date du 6 octobre 1871, Plénipotentiaire de la République française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

Article 1.

Les produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine seront admis en France aux conditions ci-après fixées:

1) Du premier septembre au 31 décembre de la présente année, — franchise de tout droit de douane;

2) du premier janvier au 30 juin 1872, — un quart et du premier Juillet de la même année au 31 décembre 1872 — moitié des droits qui sont ou pourront être appliqués à l'Allemagne en vertu du traitement de la nation la plus favorisée, lequel lui a été concédé par le traité de paix.

Von den unter Nr. 2. dieſes Artikels erwähnten Begünſtigungen ſind ausgeſchloſſen: die zur Nahrung dienenden Waaren, wie Wein, Alkohol, Bier u. ſ. w.

Artikel 2.

Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohſtoffe und Farbeſtoffe, welche zur Herſtellung oder Fabrikation der in Elſaß-Lothringen erzeugten Produkte dienen, gelegt werden ſollten, dürfen Zuſchlagszölle von dieſen Produkten behufs Ausgleichung der den franzöſiſchen Fabrikanten damit neu auferlegten Laſten erhoben werden.

Artikel 3.

Franzöſiſche Produkte, wie Gußeiſen, Stabeiſen oder Eiſenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elſaß-Lothringen veredelt werden ſollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt und nach den in Deutſchland geltenden geſetzlichen Beſtimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulaſſung behandelt werden.

Artikel 4.

Die nach Maßgabe des Artikels 3. bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des von elſaß-lothringiſchen Fabrikaten zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredlungsarbeit entſpricht.

Artikel 5.

Franzöſiſche Produkte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbeſtoffe, chemiſche Produkte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in elſaß-lothringiſchen Fabriken oder Betriebsſtätten behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. Dezember

Seront exclues du bénéfice des dispositions énoncées sous le No. 2 du présent article, les denrées alimentaires telles que vins, alcool, bière etc.

Article 2.

Dans le cas où des impôts nouveaux seraient établis en France sur les matières premières et sur les matières tinctoriales, entrant dans la composition ou la fabrication des produits originaires de l'Alsace-Lorraine, des suppléments de droits seront établis sur ces mêmes produits à titre de compensation des charges nouvelles qui pèseraient sur les fabricants français.

Article 3.

Les produits français tels que fontes, fers en barre ou en tôle, aciers en barre ou en tôle, fils et tissus de coton, fils ou tissus de laine et autres produits de même nature destinés à recevoir un complément de main d'oeuvre dans l'Alsace-Lorraine, seront admis en franchise de droits de douane dans les dits territoires cédés, et placés sous le régime de l'admission temporaire tel qu'il est réglé par la législation allemande.

Article 4.

Les produits fabriqués dans les conditions indiquées par l'article 3 devront à leur réimportation en France acquitter, sur la base du droit applicable aux produits fabriqués en Alsace-Lorraine, la quotité afférente au supplément de travail reçu dans les territoires cédés.

Article 5.

Les produits français tels que l'amidon, les fécules, les matières tinctoriales, les produits chimiques et autres matières analogues, propres aux apprêts, introduits dans les fabriques ou dans les manufactures d'Alsace-Lorraine et destinés à être incorporés dans les produits finis, seront admis en franchise jusqu'au 31 décembre

d. J zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872, bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli 1872, bis zum 31. Dezember 1872, dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Produkte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. Die Quantitäten, welche in Fabriken oder Betriebsstätten Elsaß-Lothringens eingeführt werden dürfen, werden auf den Bedarf der bezüglichen Fabriken oder Betriebsstätten beschränkt werden.

Es besteht darüber Einverständniß, daß die vorbezeichneten Produkte uur über diejenigen Zollämter in Elsaß-Lothringen eingeführt werden dürfen, welche von der Verwaltung Deutscherseits werden bezeichnet werden.

Artikel 6.

Es besteht ferner darüber Einverständniß, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages bei der Einfuhr der Produkte, auf welche die Artikel 1 und 5 des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponirt sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden.

Artikel 7.

Um Defrauden zu verhüten und die Vortheile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsaß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndikate in genügender Anzahl, um eine wirksame Ueberwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen und ausschließlich aus Elsässern und Lothringern zusammenzusetzen, sie sind überdies von der Französischen Regierung zu bestätigen.

Diesen Syndikaten liegt ob:

1) darüber zu wachen, daß die Produkte aus Elsaß-Lothringen, welche nach Frankreich kraft des Artikels 1,

de la présente année, et soumis du premier janvier 1872 jusqu'au 30 juin de la même année au quart et du premier juillet 1872 au 31 décembre 1872, à la moitié des droits qui, à titre général, sont ou pourront être appliqués en Allemagne aux produits de même nature. Les quantités à introduire dans les fabriques ou manufactures de l'Alsace-Lorraine, seront limitées aux besoins des dites fabriques ou manufactures.

On est convenu, que les produits susindiqués ne pourront être importés en Alsace-Lorraine, que par les bureaux de douane qui seront désignés par l'autorité allemande.

Article 6.

Il demeure aussi entendu, que les droits qui auraient été payés ou consignés jusqu'à la mise en vigueur de la présente Convention, à l'importation des produits auxquels s'appliquent les articles 1 et 5 de la présente convention seront réciproquement remboursés.

Article 7.

Afin de prévenir les fraudes et de limiter aux seuls produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine le bénéfice des stipulations qui précèdent, il sera institué en Alsace-Lorraine des syndicats d'honneur en nombre suffisant pour exercer une surveillance efficace. Ils seront élus par les chambres de commerce et exclusivement composés d'Alsaciens et de Lorrains; ils seront en outre agréés par le Gouvernement français.

Ces syndicats devront:

1) Veiller à ce que les produits de l'Alsace-Lorraine, qui seront importés en France en vertu de l'article 1 et que les produits français, désignés dans l'article 5

sowie die französischen, im Artikel 5 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Produkte, welche aus Frankreich nach den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt werden, ihrer Menge nach, das von den Syndikaten festzustellende Maß des gegenseitigen Handelsverkehrs, wie er im Jahre 1869 stattgefunden hat, nicht überschreiten;

2) Ursprungscertifikate an die betreffenden Etablissements auszustellen;

3) die Betriebsstätten derartig zu überwachen, daß keine Defraude, sei es durch Vermehrung der in den Ursprungscertifikaten eingeschriebenen Quantitäten, sei es durch Verwendung fremdländischer Stoffe, sofern diese letzteren nicht Rohmaterialien sind, vorkommen kann;

4) die Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Deklaration zu überwachen.

Die Ursprungscertificate lauten auf Namen und sind nicht Gegenstand des Handels.

## Artikel 8.

Die vorbezeichneten Syndikate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen, sowie gegen den Inhalt der Syndikatsstatuten, welche von Seiten der Französischen Regierung bereits genehmigt worden sind, anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikinhaber, welche der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen.

## Artikel 9.

Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder während desselben mit Franzosen abgeschlossenen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft die im § 1 des Art. 1 derselben zugesicherte Zollfreiheit zu Gute.

de la présente convention, qui seront importés de France dans les territoires cédés ne dépassent pas en quantité les limites, — à constater par les dits syndicats —, du commerce ayant existé entre les deux pays en l'année 1869;

2) Délivrer à chaque établissement des certificats d'origine;

3) Surveiller les usines de telle façon qu'aucune fraude ne puisse se produire soit par augmentation des quantités inscrites dans les certificats d'origine, soit par emploi de matières étrangères autres que les matières premières;

4) Veiller à l'exactitude et à la sincérité des déclarations.

Les certificats d'origine seront nominatifs et non négociables.

Article 8.

Les dits syndicats sont tenus de signaler au Gouvernement lésé, toute infraction aux conditions ci-dessus indiquées, ainsi qu'aux statuts des syndicats qui ont été déjà approuvés par le Gouvernement français. Le Gouvernement lésé pourra priver le chef d'établissement, coupable de l'infraction, du bénéfice des clauses qui précèdent.

Article 9.

Pendant la durée de la présente convention, les marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains avec des Français avant ou pendant la guerre, jouiront, pour leur exécution, des franchises édictées par le paragraphe 1 de l'article 1 de la présente convention.

Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegegenseitigkeit die im Artikel 5 bezeichneten französischen Produkte, welche elsaß-lothringische Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während desselben bestellt haben.

## Artikel 10.

Die Deutsche Regierung ihrerseits tritt an Frankreich ab:

1) die Gemeinden Raon-les-Leaux und Raon-sur-Plaine, jedoch mit Ausschluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate gehörigen Grundeigenthums, sowie der Gemeinde- und Privatgrundstücke, welche von den vorbezeichneten Staatsgrundstücken eingeschlossen sind;
2) die Gemeinde Igney und den Theil des Gemeindebezirks von Avricourt zwischen der Gemeinde Igney bis zu und einschließlich der Eisenbahn von Paris nach Avricourt und der Eisenbahn von Avricourt nach Cirey.

Die Französische Regierung übernimmt die Kosten für die Herstellung eines Bahnhofes an einer von der Deutschen Regierung zu bezeichnenden Stelle, welche den militairischen und den Verkehrsinteressen in gleichem Maße genügt, wie der von Avricourt.

Die Kosten dieser Bauten, auf deren thunlichst baldige Herstellung die Deutsche Regierung Bedacht nehmen wird, werden gemeinschaftlich veranschlagt werden.

Bis zur Vollendung des neuen Bahnhofes verbleibt der Deutschen Regierung das Recht zur militairischen Besetzung Igney, sowie des oben bezeichneten Theiles des Gemeindebezirkes von Avricourt.

Die Kommission für die Grenzbezeichnung wird mit Ziehung der neuen Grenze beauftragt werden.

## Artikel 11.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen,

Le même régime sera concédé, à titre de réciprocité, aux produits français désignés à l'article 5 de la présente convention, objets de marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains en France avant ou pendant la guerre.

Article 10.

Le Gouvernement allemand rétrocédera à la France:

1) les communes de Raon-les-Leaux et de Raon-sur-Plaine, exclusivement de toute propriété domaniale ainsi que des propriétés communales et particulières enclavées dans le territoire domanial réservé;

2) la commune d'Igney et la partie de la commune d'Avricourt, située entre la commune d'Igney, jusque et y compris le chemin de fer de Paris à Avricourt et le chemin de fer d'Avricourt à Cirey.

Le Gouvernement français prendra à sa charge les frais d'une station de chemin de fer à construire sur le terrain choisi par le Gouvernement allemand, et qui suffira aux intérêts militaires et commerciaux autant que celle d'Avricourt.

Les devis de cette construction seront faits d'un commun accord; le Gouvernement Allemand aura soin de la faire exécuter le plutôt possible.

Jusqu'à l'achèvement de la nouvelle station le Gouvernement allemand se réserve le droit de tenir occupée la commune d'Igney ainsi que la partie de la commune d'Avricourt sus-indiquée.

La commission de délimitation sera chargée de déterminer la nouvelle frontière.

Article 11.

Les deux Hautes Parties contractantes sont conve-

den Artikel 28 des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrages, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages einerseits, durch den Präsidenten der Französischen Republik andererseits, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb des Monats Oktober zu Versailles ausgetauscht.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 12. Oktober 1871.

v. Bismarck. (L. S.)

Pouyer-Quertier. (L. S.)

Arnim. (L. S.)

---

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Versailles am 31. Oktober 1871 stattgefunden.

nues de remettre en vigueur l'article 28 du traité conclu le 2 août 1862 entre la France et le Zollverein concernant les marques et dessins de fabrique.

Article 12.

La présente convention sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, aprés le consentement du Conseil fédéral et du parlement de l'Empire d'une part, et le Président de la République française d'autre part et les ratifications en seront échangées dans l'espace du mois d'octobre courant à Versailles.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la convention présente et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 12 octobre 1871.

v. Bismarck. Pouyer-Quertier.
Arnim.

## Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und der Präsident der Französischen Republik andererseits haben gemäß Artikel 17 des zu Frankfurt am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedensvertrages beschlossen, über eine Zusatzkonvention zu diesem Vertrage zu unterhandeln und zu ihren Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser
den Königlich bayerischen Staatsrath Weber, und
den Königlich württembergischen Geheimen Legationsrath Grafen von Uxkull,

und der Präsident der Französischen Republik
den Herrn Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der National-Versammlung, und
den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, bevollmächtigter Minister erster Classe,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

### Art. 1.

Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietstheilen herstammen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. October 1873 verlängert.

## Convention additionnelle au traité de paix du 10 Mai 1871 entre la France et l'Allemagne, signée à Francfort s. M. le 11 Décembre 1871.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, d'une part, et le Président de la République française, d'autre part, ayant résolu, conformément à l'article 17 du traité de paix conclu à Francfort, le 10 mai 1871, de négocier une convention additionelle à ce traité, ont, à cet effet, nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne

Monsieur Weber, Conseiller d'Etat de Sa Majesté le Roi de Bavière, et

Monsieur le Comte Uxkull, Conseiller intime de légation de Sa Majesté le Roi de Wurtemberg,

et le Président de la République française

Monsieur Marc Thomas Eugène de Goulard, Membre de l'Assemblée nationale, et

Monsieur Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre plénipotentiaire de première classe;

Lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Pour les individus originaires des territoires cédés, qui résident hors l'Europe, le terme fixé par l'article 2 du traité de paix pour l'option entre la nationalité allemande et la nationalité française, est étendu jusqu'au 1er octobre 1873.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulats-Kanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mittheilen.

Art. 2.

Die früher im französischen Civil- oder Kirchendienst angestellten Angehörigen der abgetretenen Gebietstheile, oder ihre Wittwen und Waisen, welche vor dem 2. März 1871 Pensionen aus der französischen Staatskasse bezogen hatten oder zu beziehen gesetzlich befugt waren, erhalten, falls sie sich für die deutsche Nationalität entscheiden, diese Pensionen von dem besagten Tage ab von der deutschen Regierung, so lange sie auf deutschem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen und vom gleichen Tage an übernimmt die deutsche Regierung die Militärpensionen, welche vor dem 19. Juli 1870 Angehörigen der abgetretenen Gebiete oder ihren Wittwen und Waisen aus der französischen Staatskasse gesetzlich zukamen.

Den Civilbeamten jeden Ranges, sowie den im Militär- und im Marinedienst stehenden Personen, welche aus den abgetretenen Landestheilen herstammen und in ihren Aemtern oder Graden von der deutschen Regierung bestätigt werden, bleiben die Rechte vorbehalten, welche sie im französischen Staats- oder Militärdienste erworben haben.

Art. 3.

Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche aus der Theilung der früheren Gerichtsbezirke bei Civilprozessen für

L'option en faveur de la nationalité française résultera pour ceux de ces individus qui résident hors d'Allemagne, d'une déclaration faite, soit aux mairies de leur domicile en France, soit devant une chancellerie diplomatique ou consulaire française, ou de leur immatriculation dans une de ces chancelleries.

Le Gouvernement français notifiera au Gouverement allemand, par la voie diplomatique et par périodes trimestrielles, les listes nominatives qu'il aura fait dresser d'après ces mêmes déclarations.

Art. 2.

Les pensions, tant civiles qu'ecclésiastiques, régulièrement acquises ou déjà liquidées jusqu'au 2 mars 1871, au profit, soit d'individus originaires des territoires cédés, soit de leurs veuves ou de leurs orphelins, qui opteront pour la nationalité allemande, restent à leurs titulaires en tant qu'ils auront leur domicile sur le territoire de l'Empire, et seront, désormais, à dater du même jour, acquittées par le Gouvernement allemand.

Sous les mêmes conditions et à dater du même jour, le Gouvernement allemand se chargera des pensions militaires, régulièrement acquises ou déjà liquidées jusqu'au 19 juillet 1870, au profit, soit d'individus originaires des pays cédés, soit de leurs veuves et orphelins.

Le même Gouvernement tiendra compte aux fonctionnaires civils de tout ordre et aux militaires et marins originaires des territoires cédés et qui seraient confirmés par le Gouvernement allemand dans leurs emplois ou grades, des droits qui leur sont acquis par les services rendus au Gouvernement français.

Art. 3.

Les Hautes Parties Contractantes voulant, dans l'intérêt des justiciables, obvier aux difficultés qui

die Recht ſuchenden Parteien ſich ergeben könnten, ſind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen,

1) daß jedes von franzöſiſchen Gerichten in Prozeſſen unter franzöſiſchen Staatsangehörigen gefällte Erkenntniß, welches vor dem 20. Mai 1871 rechtskräftig geworden iſt, in den abgetretenen Landestheilen als rechtskräftig behandelt und vollſtreckt werden ſoll;

2) daß, wenn franzöſiſche Gerichte vor dem 20. Mai 1871 in erſter oder zweiter Inſtanz ein Erkenntniß gefällt haben, gegen das noch Appellations- oder Kaſſationsverfahren zuläſſig iſt, die Zuſtändigkeit der Gerichte, welche das Erkenntniß gefällt haben, auf Grund der eingetretenen Grenzveränderung nicht angefochten werden kann;

3) daß anhängige Prozeſſe, bei welchen nach franzöſiſchem Rechte ein dinglicher Gerichtsſtand begründet iſt, von dem Gerichte zu erledigen ſind, in deſſen Bezirke die für den Gerichtsſtand entſcheidende Sache belegen iſt;

4) daß Prozeſſe, bei denen nach franzöſiſchem Rechte ein perſönlicher Gerichtsſtand begründet iſt, wenn ſie in erſter Inſtanz ſchweben, von dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten entſchieden werden ſollen;

5) daß derſelbe Grundſatz bei Prozeſſen der eben erwähnten Art gelten ſoll, welche in erſter oder zweiter Inſtanz entſchieden ſind, gegen welche jedoch Appellation oder Kaſſation zuläſſig, aber erſt nach dem 20. Mai 1871 angemeldet worden iſt; und

6) daß dergleichen Prozeſſe, welche ſich bereits vor dem 20. Mai 1871 in der Appellations- oder Kaſſations-Inſtanz befunden haben, von dem Gerichte, bei welchem ſie anhängig ſind, erledigt werden ſollen, es ſei denn, daß beide Theile, nach der neuen Abgrenzung, ihren perſönlichen Gerichtsſtand in dem anderen Staatsgebiete haben.

pourraient, en matières civiles, résulter du démembrement des anciennes circonscriptions judiciaires, il est entendu:

1) que tout jugement prononcé par les tribunaux français entre citoyens français et ayant acquis l'autorité de la chose jugée avant le 20 mai 1871, sera considéré comme definitif et exécutoire de plein droit dans les territoires cédés;
2) qu'aucune exception d'incompétence, à raison du changement des frontières respectives, ne pourra être élevée contre les jugements d'un tribunal civil ou d'une cour d'appel français, rendus avant le 20 mai 1871 et qui seraient encore passibles d'appel ou de recours en cassation;
3) que la solution des procès engagés sur des matières non personnelles appartiendra au tribunal de la situation de l'objet litigieux;
4) que le tribunal du domicile du défendeur sera seul compétent pour vider les procès de première instance engagés sur des matières personnelles;
5) que le même principe sera appliqué aux procès vidés en première ou en seconde instance, qui n'auraient pas encore acquis force de chose jugée, mais dont les pourvois d'appel ou les recours en cassation ne seraient interjetés que postérieurement au 20 mai 1871, et
6) qu'en ce qui concerne les procédures d'appel et les pourvois en cassation, régulièrement engagés avant le 20 mai 187I, ils seront vidés par les tribunaux qui s'en trouvent saisis, à moins que, par suite de la nouvelle démarcation des frontières respectives, les parties en cause ne se trouvent toutes deux soumises, en matière personnelle, à la compétence des tribunaux de l'autre Etat.

Art. 4.

Die aus den abgetretenen Landestheilen herſtammenden Perſonen, welche zur Zeit als Strafgefangene in einer Strafanſtalt in Frankreich oder ſeinen Colonien verwahrt ſind, werden in die der neuen Grenze zunächſt gelegene Stadt gebracht und dort den Bevollmächtigten der deutſchen Behörden übergeben werden.

Ebenſo wird die deutſche Regierung den kompetenten franzöſiſchen Behörden diejenigen Franzoſen übergeben, welche derzeit in den Strafanſtalten der abgetretenen Landestheile verwahrt ſind und nicht aus dieſen Gebieten herſtammen.

Daſſelbe Verfahren wird bezüglich der in den Irrenhäuſern untergebrachten Perſonen eingehalten werden.

Art. 5.

In den abgetretenen Gebieten wird die deutſche Regierung die in Kriminal-Prozeſſen verfallenen Gerichtskoſten und Geldſtrafen für ſich einziehen, und übernimmt dagegen die Auszahlung der in Kriminalſachen erwachſenen Gerichtskoſten an diejenigen Perſonen, welche derzeit Erſatz derſelben zu fordern haben.

Art. 6.

Die Auszüge aus den gerichtlichen Strafverzeichniſſen, welche die durch die neue Grenze von ihren bisherigen Arrondiſſements getrennten Gemeinden betreffen, werden zwiſchen dem deutſchen Reiche und der franzöſiſchen Regierung gegenſeitig ausgetauſcht werden.

Die franzöſiſchen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, ſowie die Privat-Perſonen werden die Befugniß haben, ſich Auszüge aus den Strafverzeichniſſen ausfolgen zu laſſen, welche in den abgetretenen Gebietstheilen aufbewahrt bleiben.

Die deutſche Regierung wird künftig der franzöſiſchen ohne Koſtenanrechnung die Straferkenntniſſe mittheilen, welche von den Strafgerichten der abgetretenen Länder gegen franzöſiſche Staatsangehörige gefällt werden.

Art. 4.

Les condamnés originaires des territoires cédés, qui sont actuellement détenus dans les prisons, maisons centrales et établissements pénitentiaires de la France ou de ses colonies, seront dirigés sur la ville la plus rapprochée de la nouvelle frontière pour y être remis aux agents de l'autorité allemande.

Réciproquement, le Gouvernement allemand fera remettre aux autorités françaises compétentes les condamnés français non originaires des territoires cédés qui sont actuellement détenus dans les prisons, maisons centrales et établissements pénitentiaires des pays cédés.

Il en sera respectivement de même des personnes recueillies dans les maisons d'aliénés.

Art. 5.

Dans les provinces cédées, l'Allemagne recouvrera, par ses agents et à son profit, les frais de justice criminelle et les amendes; elle prendra à sa charge et payera aux intéressés les frais de justice criminelle qui leur sont actuellement dûs.

Art. 6.

Les extraits des casiers judiciaires relatifs aux communes que la nouvelle frontière sépare de leurs anciens arrondissements, seront réciproquement échangés entre l'Empire allemand et le Gouvernement français.

Les autorités judiciaires et administratives françaises, ainsi que les particuliers, auront la faculté de se faire délivrer des extraits des casiers judiciaires conservés dans les territoires cédés.

L'Empire allemand remettra à l'avenir, sans frais, à la France, les bulletins des condamnations prononcées par les tribunaux de répression des territoires cédés contre des individus de nationalité française.

Umgekehrt wird Frankreich künftig ohne Kostenanrechnung der deutschen Regierung die verurtheilenden Erkenntnisse mittheilen, welche französische Strafgerichte gegen Angehörige der abgetretenen Gebiete, die deutsche Unterthanen geworden sind, gefällt haben.

Art. 7.

Den im Artikel 15 des Friedensvertrages aufgestellten Grundsätzen gemäß wird vereinbart, daß den Berechtigten deutscher oder französischer Nationalität jede Erleichterung gewährt werden wird, um die Anerkennung und Ausübung der hypothekarischen Rechte, welche vor dem 20. Mai 1871 entstanden sind, zu sichern.

Es wird gleichermaßen verabredet,

1) daß die Register der Hypotheken-Aemter, welche gegenwärtig in den Hauptorten der getheilten Arrondissements in Verwahrung sind, zur Verfügung desjenigen der beiden Staaten bleiben, oder gestellt werden sollen, welcher in Folge der neuen Abgrenzung den größeren Flächenraum dieser Arrondissements besitzt; und
2) daß die in dem Umkreise der getheilten Verwaltungsbezirke ansässigen deutschen oder französischen Staatsangehörigen, deren Interessen dabei betheiligt sind, jederzeit das Recht haben sollen, sich durch die kompetenten Behörden Abschriften in gehöriger Form von den Einschreibungs- oder Löschungs-Certifikaten, deren sie bedürfen, ausfolgen zu lassen.

Art. 8.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich, sich gegenseitig alle Urkunden, Pläne, Kataster, Register und Schriftstücke der durch die neue Grenze von ihren früheren Verwaltungsbezirken getrennten Gemeinden zurückzugeben, welche in den Archiven der Hauptorte der Departements oder Arrondissements, zu denen die fraglichen Gemeinden gehörten, verwahrt sind.

Réciproquement, la France remettra, à l'avenir, sans frais, à l'Allemagne les bulletins des condamnations prononcées par ses tribunaux de répression contre des individus originaires des territoires cédés qui seront devenus sujets allemands.

Art. 7.

Conformément aux principes posés par l'article 15 du traité de paix, il est convenu que toute facilité sera accordée aux ayants-droit allemands ou français pour assurer la garantie et l'exercice des droits hypothécaires acquis avant le 20 mai 1871.

Il est également entendu:

1° que les registres de la conservation des hypothèques, déposés actuellement dans les chefs-lieux des arrondissements démembrés, seront laissés ou mis à la disposition de celui des deux Etats qui, par suite de la nouvelle délimitation, possédera l'étendue la plus considérable du territoire de ces mêmes arrondissements, et

2° que les intéressés allemands ou français établis dans l'étendue des circonscriptions administratives démembrées, auront toujours la faculté de se faire délivrer, par les autorités respectivement compétentes, des copies, en forme des certificats d'inscription ou de radiation dont ils pourront avoir besoin.

Art. 8.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à se restituer réciproquement tous les titres, plans, matrices cadastrales, registres et papiers des communes respectives que la nouvelle frontière a détachées de leurs anciens centres administratifs et qui se trouvent déposés dans les archives des chefs-lieux de département ou d'arrondissement dont elles dépendaient précédemment.

Ebenso wird es mit den Akten und Registern, welche sich auf die öffentliche Verwaltung dieser Gemeinden beziehen, gehalten werden.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig, auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Nachweise mittheilen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, die zugleich die abgetretenen Landestheile und Frankreich betreffen.

Art. 9.

Bis zum Abschlusse der im ersten Absatze des Art. 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Aussicht genommenen Verhandlungen wird verabredet, daß die Bischöfe, welche in den von der neuen Grenze durchzogenen Diözesen eingesetzt sind, in ihrem ganzen Umfange die geistlichen Befugnisse, womit sie zur Zeit bekleidet sind, behalten, und ermächtigt bleiben sollen, für die religiösen Bedürfnisse der ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerungen zu sorgen.

§ 10.

Die aus den abgetretenen Landestheilen herstammenden Personen, welche sich für die deutsche Nationalität erklärt haben, und die sich im Besitze eines von der französischen Regierung vor dem 2. März 1871 ertheilten Erfindungs- oder Verbesserungs-Patentes befinden, behalten die Befugniß, von ihren Patenten in der ganzen Ausdehnung des französischen Territoriums Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß sie sich den betreffenden Gesetzen und Reglements unterwerfen.

Ebenso wird auch jeder Inhaber eines Erfindungs- oder Verbesserungs-Patents, welches die französische Regierung vor demselben Datum bewilligt hat, bis zum Erlöschen des Patents innerhalb der ganzen Ausdehnung der abgetretenen Landestheile die Rechte ausüben können, welche dasselbe ihm zusichert.

Art. 11.

Eine gemischte Kommission von Spezial-Delegirten, welche die Hohen vertragenden Theile je zur Hälfte ernennen, wird

Il en sera de même des actes et registres concernant les services publics de ces mêmes communes.

Les Hautes Parties Contractantes se communiqueront réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documents et informations relatifs à des affaires concernant, à la fois, les territoires cédés et la France.

Art. 9.

Jusqu'à la conclusion des arrangements prévus par le premier paragraphe de l'article 6 du traité de paix du 10 mai 1871, il est convenu que les évêques établis dans les diocèses traversés par la nouvelle frontière, conserveront, dans toute son étendue, l'autorité spirituelle dont ils sont actuellement investis et resteront libres de pourvoirs aux besoins religieux des populations confiées à leurs soins.

Art. 10.

Les individus originaires des territoires cédés et ayant opté pour la nationalité allemande, qui ont obtenu du Gouvernement français avant le 2 mars 1871, la concession d'un brevet d'invention ou d'un certificat d'addition, continueront à jouir de leurs brevets, dans toute l'étendue du territoire français, en se conformant aux lois et règlements qui régissent la matière.

Réciproquement, tout concessionaire d'un brevet d'invention ou d'un certificat d'addition, accordé par le Gouvernement français avant la même date, continuera, jusqu'à l'expiration de la durée de la concession, à jouir pleinement des droits qu'il lui donne dans toute l'étendue des territoires cédés.

Art. 11.

Une commission mixte, composée de délégués spéciaux, choisis en nombre égal, par chacune des Hautes

mit der Ausführung der im Art. 4 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 getroffenen Verabredungen beauftragt werden.

Derſelben wird gleichfalls die Liquidation der Summen überwieſen werden, welche die caisse des dépôts et consignations den in den abgetretenen Landestheilen belegenen Departements, Städten und Gemeinden geliehen hat.

Zu dieſem Behufe wird die Kommiſſion die Feſtſtellung und Liquidation der Summen, welche von der einen und der anderen Seite reklamirt werden, bewirken und die Zahlungsart beſtimmen.

Sie wird zugleich mit der Uebergabe der Schuldſcheine und Urkunden beauftragt werden, welche ſich auf die ihr überwieſenen Forderungen beziehen. Die Arbeiten dieſer Kommiſſion ſind erſt dann als definitiv verbindlich zu betrachten, wenn ſie die Genehmigung der Hohen vertragenden Theile erhalten haben.

## Art. 12.

Um die Bewirthſchaftung der an der Grenze gelegenen Landgüter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs-, Ausgangs- und Verkehrs-Abgaben befreit:

Getreide in Garben oder Aehren, Heu, Stroh, Grünfutter, die Rohprodukte der Wälder, Holz, Kohlen oder Pottaſche, ebenſo wie Dungſtoffe, Sämereien, Bretter, Stangen, Pfähle, Thiere und Werkzeuge jeder Art, welche zur Beſtellung der Güter dienen, die innerhalb einer Zone von zehn Kilometern auf jeder Seite der Grenze liegen, Alles unter dem Vorbehalte der vorſchriftsmäßigen Kontrole, welche in jedem der beiden Länder zur Unterdrückung des Schmuggels beſteht.

In demſelben Umkreiſe und unter denſelben Garantien werden ebenfalls von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrs-Abgaben befreit:

Parties Contractantes, sera chargée d'assurer l'exécution des stipulations contenues dans l'article 4 du traité de paix signé à Francfort le 10 mai 1871.

Elle sera de même chargée de la liquidation des sommes dues à la caisse des dépôts et consignations pour les prêts faits par elle aux départements, villes et communes compris dans les territoires cédés.

A cet effet, elle opérera l'apurement et la liquidation des sommes réclamées de part et d'autre et fixera le mode à adopter pour leur acquittement.

Cette commission sera également chargée de la remise des titres et documents relatifs aux créances sur lesquelles elle aura à statuer. Son travail ne sera considéré comme définitif qu'après avoir reçu l'approbation des Hautes Parties Contractantes.

Art. 12.

Pour faciliter l'exploitation des biens-fonds et forêts limitrophes des frontières, sont affranchis de tous droits d'importation, d'exportation ou de circulation:

Les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts, les produits bruts des forêts, bois, charbons ou potasses, ainsi que les engrais, semences, planches, perches, échalas, animaux et instruments de toute sorte servant à la culture des propriétés situées dans une zône de dix kilomètres de chaque côté de la frontière, sous réserve du contrôle réglementaire existant, dans chaque pays, pour la répression de la fraude.

Dans le même rayon et sous les mêmes garanties, sont également affranchis de tous droits d'entrée, de sortie ou de circulation:

Getreide und Holz, welches von den Einwohnern des einen der beiden Länder nach einer Mahl-, oder Sägemühle gesandt wird, die auf dem Gebiete des andern Landes belegen ist, eben so wie Mehl und Bretter, welche daraus hergestellt sind.

Dieselbe Vergünstigung wird den Einwohnern beider Länder für die Gewinnung des Oeles aus den auf ihren Gütern gepflanzten Sämereien gewährt, ebenso für das Bleichen der Gespinnste und ungebleichten Leinwand, welche von Produkten des von ihnen bebauten Landes herstammen.

Art. 13.

Die deutsche Regierung erkennt an und bestätigt die Konzessionen, welche für Straßen, Kanäle und Bergwerke, sei es von der französischen Regierung, sei es von den Departements oder Gemeinden in den abgetretenen Landestheilen, ertheilt worden sind.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Kontrakte, welche die französische Regierung, die Departements oder die Gemeinden abgeschlossen haben behufs der Bewirthschaftung oder Verwaltung von Domanial-, Departemental- oder Gemeinde-Gütern, die in den abgetretenen Landestheilen liegen.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich aus diesen Konzessionen und Kontrakten für die französische Regierung ergeben, gehen auf das Deutsche Reich über.

In Folge dessen werden die Subventionen an Geld oder in Naturalien, die Forderungen der Bauunternehmer, Pächter und Lieferanten, ebenso wie die Entschädigungen für Expropriation von Land oder andere, die noch nicht bezahlt sein sollten, von der deutschen Regierung übernommen werden.

Hinsichtlich der Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen, welche diese Konzessionen oder Kontrakte den Departements oder Gemeinden der abgetretenen Landestheile auferlegen sollten, wird das Deutsche Reich dafür Sorge tragen, daß dieselben zu Gunsten der Konzessionaire, Pächter oder Kontrahenten genau erfüllt werden.

Les grains et bois envoyés par les habitants de l'un des deux pays à un moulin ou à une scierie situés sur le territoire de l'autre, ainsi que les farines et planches en provenant.

La même faculté est accordée aux nationaux des deux pays pour l'extraction de l'huile des semences recueillies sur leurs biens-fonds et pour le blanchîment des fils et toiles écrus fabriqués avec les produits de la terre qu'ils cultivent.

Art. 13.

Le Gouvernement allemand reconnaît et confirme les concessions de routes, canaux et mines, accordées, soit par le Gouvernement français, soit par les départements ou les communes sur les territoires cédés.

Il en sera de même des contrats passés par le Gouvernement français, les départements ou les communes, pour le fermage ou l'exploitation de propriétés domaniales, départementales ou communales situées sur les territoires cédés.

L'Empire allemand demeure subrogé à tous les droits et à toutes les charges qui résultaient de ces concessions et contrats pour le Gouvernement français.

En conséquence, les subventions en espèces ou en nature, les créances des entrepreneurs de constructions, fermiers et fournisseurs, de même que les indemnités pour expropriations de terrain ou autres, qui n'auraient pas encore été acquittées, seront soldées par le Gouvernement allemand.

Quant aux obligations pécuniaires ou autres que ces mêmes concessions ou contrats imposaient aux départements et communes des territoires cédés, le Gouvernement de l'Empire veillera à ce qu'elles soient exactement accomplies au profit des concessionnaires, fermiers ou contractants.

In den Fällen, wo dieſe Verpflichtungen und Verträge ſich auf gemeinnützige Anlagen beziehen, die von der neuen Grenze durchſchnitten werden, wird die im Artikel 11 erwähnte gemiſchte Kommiſſion mit der allgemeinen Regulirung der Rechnungen und der Auseinanderſetzung der Laſten beauftragt werden, welche in jedem der beiden Länder, ſei es dem Staate, ſei es den Verwaltungsbezirken, zufallen. Dieſe Laſten werden vertheilt werden nach dem Verhältniſſe des Theils der Arbeiten, welcher auf jeder Seite der neuen Grenze liegt.

Art. 14.

Da der Saar-Kanal, der Kanal des Salines de Dieuze und der Zweig-Kanal von Kolmar, welcher die Verbindung zwiſchen dieſer Stadt und dem Rheine herſtellt, ihrer ganzen Ausdehnung nach innerhalb der abgetretenen Landestheile liegen, übernimmt die deutſche Regierung alle Koſten dieſer drei Kanäle, welche noch zu bezahlen ſind.

Die Jahresraten, welche noch zu bezahlen bleiben, um die von der Stadt Kolmar und den Induſtriellen der abgetretenen Landestheile dem franzöſiſchen Staate vorgeſchoſſene Summe abzutragen, werden vom Jahre 1871 ab von der deutſchen Regierung entrichtet.

In Betreff des Rhein-Rhone-Kanals, welcher von der neuen Grenze durchſchnitten wird, iſt die Verabredung getroffen worden, daß die zwölf Jahresraten, welche den früheren Unternehmern auf Grund des Rückkaufes ihrer Aktien noch zu zahlen ſind, zwiſchen den Hohen vertragenden Theilen in dem Verhältniſſe der Strecken, die in jedem der beiden Länder belegen ſind, getheilt werden ſollen.

Die im Artikel 11 erwähnte Kommiſſion wird mit der Regulirung der Rechnungen, welche ſich auf die oben bezeichneten Kanäle beziehen, beauftragt werden, ebenſo mit der Liquidation der Rechnungen, welche auf die Kanaliſation der Moſel und die gemeinſchaftlichen Intereſſen der nunmehr getrennten Theile des Meurthe- und des Moſel-Departements Bezug haben.

Dans le cas où ces obligations ou contrats se rapporteraient à des travaux d'utilité publique qui doivent être traversés par la nouvelle frontière, la commission mixte, prévue dans l'article 11 sera chargée du règlement général des comptes et de la ventilation des charges incombant respectivement, dans chaque pays, soit à l'Etat, soit aux circonscriptions administratives, en raison de la partie de ces travaux située de chaque côté de la nouvelle frontière.

Art. 14.

Le canal de la Sarre, le canal des Salines de Dieuze et l'embranchement de Colmar qui établit la communication entre cette ville et le Rhin, se trouvant entièrement compris sur les territoires cédés à l'Allemagne, celle-ci prend à sa charge les dépenses de ces trois canaux qui restent à solder.

Les annuités qui restent à solder sur la somme avancée à l'Etat français par la ville de Colmar et par les industriels de l'Est, seront, à dater de 1871, à la charge du Gouvernement allemand.

Le canal du Rhône au Rhin se trouvant coupé par la nouvelle frontière, il a été convenu que les douze annuités qui restent à payer aux anciens souscripteurs sur le prix de rachat des actions de jouissance, seront partagées, entre les Hautes Parties Contractantes, dans la proportion des longueurs situées dans chacun des deux pays.

La commission mentionnée dans l'article 11 sera chargée du règlement de comptes relatifs aux canaux susindiqués, ainsi que de la liquidation des comptes concernant la canalisation de la Moselle et de celle des intérêts communs des parties séparées des départements de la Meurthe et de la Moselle.

Die französische Regierung verpflichtet sich, dieser Kommission alle Verträge, Dokumente u. s. w. zur Verfügung zu stellen, deren sie zur Ausführung ihres Auftrages bedürfen wird.

Die Hohen vertragenden Theile werden Kommissarien ernennen, welche für den Rhein-Rhone- und den Rhein-Marne-Kanal die geeigneten Bestimmungen über die Speisung der Wasserhaltungen im beiderseitigen Einverständnisse festsetzen sollen.

Art. 15.

Die Hohen vertragenden Theile werden die Bildung von gemischten Kommissionen — Syndikaten — erleichtern, welche die Reinigung und Unterhaltung der Wasserläufe überwachen sollen, von denen ein Theil in den abgetretenen Gebieten liegt.

Der jetzige Zustand der Wasserläufe wird übrigens derart erhalten werden, daß die erworbenen Rechte sowohl der früher französischen Uferbewohner, welche jetzt deutsch geworden sind, als diejenigen der französisch gebliebenen Uferbewohner nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16.

Das Deutsche Reich tritt rücksichtlich der Konzessionen für die nachstehend benannten Eisenbahn-Anlagen, nämlich:

1) von Münster nach Kolmar,
2) von Steinburg nach Buchsweiler,
3) von Kolmar nach dem Rheine,
4) von Styringen nach Rosseln und
5) von Maudelange nach Moyeuvre

in alle Rechte und Verpflichtungen Frankreichs ein.

Das Deutsche Reich behält sich vor, über die Konzessions-Bedingungen für die nachstehend benannten Eisenbahn-Anlagen, nämlich:

Le Gouvernement français s'engage à mettre à la disposition de cette commission tous les contrats, documents, etc., qui lui seront nécessaires pour l'accomplissement de son mandat.

Les Hautes Parties Contractantes nommeront des commissaires qui seront chargés de régler, de commun accord, en ce qui concerne le canal du Rhin au Rhône et le canal de la Marne au Rhin, l'alimentation des biefs de partage.

Art. 15.

Les Hautes Parties Contractantes faciliteront la formation de commissions syndicales mixtes chargées de veiller à ce que le curage et l'entretien des cours d'eau dont une partie se trouve située sur les territoires cédés, soient assurés régulièrement.

Le régime des eaux sera, d'ailleurs, maintenu dans l'état actuel, de façon à respecter les droits acquis soit par les anciens riverains français devenus allemands, soit par les riverains restés français.

Art. 16.

Le Gouvernement de l'Empire allemand demeure subrogé en tout aux droits et obligations du Gouvernement français en ce qui concerne les concessions des chemins de fer ci-après spécifiés, savoir:

1° de Munster à Colmar;

2° de Steinbourg à Buchsweiler;

3° de Colmar au Rhin;

4° de Styringe à Rosseln, et

5° de Maudelange à Moyeuvre.

Le même Gouvernement se réserve de s'entendre sur les conditions de leurs contrats, avec les concessionnaires des chemins de fer suivants, savoir:

1) von Saarburg über Finſtingen nach Saargemünd,
2) von Courcelles an der Nied über Bolchen nach Teterchen,
3) von Mutzig nach Schirmeck und
4) von Nancy nach Salzburg und Vic,

ſich mit den Konzeſſions-Inhabern zu verſtändigen.

Art. 17.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, in möglichſt kurzer Friſt ſich gegenſeitig das Verzeichniß der Zollämter und Lokalitäten mitzutheilen, welche für die in Art. 2, 10 und 17 der Konvention vom 2. Auguſt 1862, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen, verabredeten Uebergangs- und Umladungs-Operationen eröffnet werden ſollen.

Der Artikel 23 des Handelsvertrages zwiſchen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. Auguſt 1862, welcher die Freiheit der gegenſeitig ein- und ausgehenden Waaren von Durchgangs-Abgaben ausſpricht, tritt für die im Art. 32 deſſelben Vertrages feſtgeſetzte Zeitdauer wieder in Kraft.

Art. 18.

Abgeſehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, ſind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, die verſchiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu ſetzen, welche vor dem Kriege zwiſchen den deutſchen Staaten und Frankreich beſtanden haben, Alles unter Vorbehalt der Zuſtimmungs-Erklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechſelung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon ſind jedoch ausgenommen die beſonderen Verabredungen zwiſchen Preußen und Frankreich, welche ſich auf den Saarkanal beziehen.

1) de Sarrebourg par Fénétrange à Sarreguemines;
2) de Courcelles-sur-Nied par Boulay à Teterchen;
3) de Mutzig à Schirmeck; et
4) de Nancy à Château-Salins et Vic.

Art. 17.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à se communiquer mutuellement, dans le plus bref délai possible, la liste des bureaux de douanes et des localités spécialement ouvertes aux opérations de transit et de transbordement prévues par les articles 2, 10 et 17 de la convention du 2 août 1862 sur le service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

L'article 23 du traité de commerce, conclu le 2 août 1862, entre le Zollverein et la France, qui exempte réciproquement de tout droit de transit les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires dans l'autre ou y allant, est remis en vigueur pour le temps déterminé dans l'article 32 de ce même traité.

Art. 18.

En dehors des arrangements internationaux mentionnés dans le traité de paix du 10 mai 1871, les Hautes Parties Contractantes sont convenues de remettre en vigueur les différents traités et conventions existant entre les Etats allemands et la France antérieurement à la guerre, le tout sous réserve des déclarations d'adhésion qui seront fournies par les Gouvernements respectifs lors de l'échange des ratifications de la présente convention.

Sont toutefois exceptées les conventions spéciales entre la Prusse et la France relatives au canal de la Sarre.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhältnisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshülfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 geschlossenen Auslieferungsvertrages und der Literar-Konvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen.

Art. 19.

Die gegenwärtige, in deutscher und französischer Sprache redigirte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der französischen Republik, nach Genehmigung der National-Versammlung, andererseits ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb eines Monats, oder wenn möglich noch früher, zu Versailles ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Frankfurt, den Elften Dezember Eintausendachthunderteinundsiebenzig.

Weber.
(L. S.)
v. Uxkull.
(L. S.)

E. de Goulard.
(L. S.)
de Clercq.
(L. S.)

De même, les stipulations du présent article ne sont pas applicables aux relations postales, qui sont réservées à un arrangement ultérieur entre les deux Gouvernements.

Il est également convenu que les dispositions de la convention franco-badoise du 16 avril 1846 sur l'exécution des jugements, du traité d'extradition conclu entre la Prusse et la France le 21 juillet 1845 et de la convention franco-bavaroise du 24 mars 1865 sur la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, seront provisoirement étendues à l'Alsace-Lorraine et que, dans les matières auxquelles ils se rattachent, ces trois arrangements serviront de règle pour les rapports entre les territoires cédés et la France.

Art. 19.

La présente convention rédigée en allemand et en français sera ratifiée d'une part par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'autre part par le Président de la République française, après approbation de l'Assemblée nationale, et les ratifications en seront échangées, à Versailles, dans le délai d'un mois ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort le onze Décembre mil huit cent soixante et onze.

| | |
|---|---|
| Weber. | E. de Goulard, |
| (L. S.) | (L. S.) |
| v. Uxkull. | de Clercq. |
| (L, S.) | (L. S.) |

# Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der unter dem heutigen Tage von ihnen vereinbarten Zusatz-Konvention zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehende Erklärung abgegeben:

1. Alle aus den abgetretenen Gebietstheilen herstammenden Personen, welche gegenwärtig in der französischen Armee oder Flotte in irgend einer Eigenschaft, auch als Freiwillige oder Einsteher, dienen, werden entlassen werden, sobald sie der zuständigen Militärbehörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben.

Diese Erklärung ist in Frankreich bei der Mairie ihres zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsortes abzugeben und wird im Auszuge in der im letzten Absatz des Artikels 1 der Zusatz-Konvention bestimmten Weise zur Kenntniß der deutschen Regierung gebracht werden.

2. Die deutsche Regierung wird der französischen den von der Letzteren seit dem Abschlusse des Präliminar-Friedens von Versailles vorschußweise bezahlten Betrag der nach Art. 2 der Zusatz-Konvention auf das deutsche Reich übergehenden Pensionen, nach Verhältniß der seit dem 2. März 1871 verstrichenen Zeit, erstatten, und soll der gedachte Betrag durch die in Artikel 11 der Zusatz-Konvention bezeichnete Liquidations-Kommission zur Abrechnung gelangen.

# Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de la convention additionnelle au traité de paix du 10 mai 1871 arrêtée entre eux à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes:

1. Tous les militaires et marins français, originaires des territoires cédés actuellement sous les drapeaux et à quelque titre qu'ils y servent, même celui d'engagés volontaires ou de remplaçants, seront libérés en présentant à l'autorité militaire compétente leur déclaration d'option pour la nationalité allemande.

Cette déclaration sera reçue en France devant le maire de la ville dans laquelle ils se trouvent en garnison ou de passage, et les extraits en seront notifiés au Gouvernement allemand dans la forme prévue par le dernier alinéa de l'article 1 de la convention additionnelle de ce jour.

2. En ce qui concerne les pensions dont, aux termes de l'article 2 de la convention additionnelle, la charge incombe à l'Allemagne, les arrérages qui auront été avancés par le Trésor français depuis la date des préliminaires de Versailles, seront remboursés par le Gouvernement allemand, proportionnellement au temps écoulé depuis le 2 mars 1871, et seront compris dans les décomptes des créances à apurer par la commission mixte de liquidation prévue par l'article 11 de la même convention.

3. Die in den abgetretenen Gebieten von Departements- oder Gemeinde-Bediensteten errichteten und durch Gehaltsabzüge, Geschenke oder freiwillige Beiträge gebildeten Pensions-, Versorgungs-, Unterstützungs-, gegenseitigen Versicherungskassen und andere gleichartige Vereine, deren Fonds bei der caisse desd épôts et consignations in Paris angelegt sind, haben durch Vermittelung dieser Kasse zu liquidiren, falls einzelne ihrer Mitglieder sich für die französische Nationalität entschieden haben.

Ebenso soll es mit den in die Altersversorgungs-Kasse eingezahlten Beträgen und den für diese Kasse gemachten Abzügen von den Gehalten der Arbeiter der früheren fiskalischen Tabaks-Manufakturen und Magazine in Straßburg, Schlettstadt und Benfeld gehalten werden.

Das Ergebniß der vorgedachten Liquidationen ist der im Artikel 11 der Zusatz-Konvention bezeichneten Liquidations-Kommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Nachdem durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderung der Gerichtsverfassung in Elsaß-Lothringen, der Grundsatz der Entschädigung der Inhaber der zur Justizverwaltung gehörigen verkäuflichen Stellen — offices ministériels — im Falle der Aufhebung der bisherigen Verkäuflichkeit, festgestellt worden ist, erklären die deutschen Bevollmächtigten, daß die Kaiserliche Regierung bereit ist, die geeigneten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um den Grundsatz der Entschädigung auch auf die Inhaber derjenigen verkäuflichen Stellen in Anwendung zu bringen, welche der Justizverwaltung nicht angehören, falls deren bisherige Verkäuflichkeit aufgehoben werden sollte.

In den Fällen, wo eine Entschädigung bewilligt wird, soll dieselbe ohne Unterschied der Nationalität der Stelleninhaber

3. Les caisses de retraite, de prévoyance, de secours mutuels, tontines et autres associations du même genre, établies dans les territoires cédés, par les employés ou agents départementaux ou communaux de toute classe, à l'aide de retenues sur les traitements, de dons ou subventions volontaires, versés à la caisse des dépôts et consignations de Paris, seront liquidées par les soins de cette caisse dans le cas où un ou plusieurs de leurs membres auraient opté pour la nationalité française.

Il en sera de même des versements opérés à la caisse des retraites pour la vieillesse ainsi que du montant des retenues faites au profit de cette caisse sur les salaires des ouvriers des anciennes manufactures et magasins de la Régie à Strasbourg, Schletstadt et Benfeld.

Le résultat de ces diverses liquidations sera soumis à l'approbation de la commission mixte instituée par l'article 11 de la convention additionnelle.

4. La loi du 14 juillet 1871 sur la réorganisation judiciaire de l'Alsace-Lorraine ayant, par son article 18 consacré le principe d'un dédommagement au profit des titulaires des offices dits ministériels, en cas d'abolition du régime de vénalité sous lequel ils étaient placés, les Plénipontentiaires allemands déclarent que leur Gouvernement est prêt à étudier les mesures propres à étendre le même principe d'indemnité aux titulaires de charges vénales, n'ayant pas le caractère d'offices de judicature, dont la transmission à titre onéreux, viendrait à être légalement prohibée.

Dans le cas où une indemnité serait accordée, celle-ci sera attribuée aux titulaires sans distinctions de natio-

gewährt und auch den Wittwen oder Waisen der Berechtigten zugestanden werden.

5. Nachdem sich in Deutschland bezüglich der Anwendung der §§ 2 und 3 des Artikels 32 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 Zweifel ergeben haben, erklären die französischen Bevollmächtigten ausdrücklich:

1) daß die im Artikel 10 der Zusatz-Konvention vom heutigen Tage erwähnten Patent-Inhaber, welche die Ausbeutung ihrer Erfindung innerhalb der gesetzlichen Fristen in Elsaß-Lothringen begonnen haben, ebenso angesehen werden sollen, als wenn sie ihre Erfindung auf französischem Gebiete ausgebeutet hätten, und
2) daß dieselben Inhaber, bezüglich der ihnen verliehenen Patente, in Frankreich weder dem Einfuhrverbote, noch der Entziehung des Patentrechtes unterliegen, welche in den §§ 2 und 3 des Artikels 32 des obenerwähnten Gesetzes, festgesetzt sind.

Sie haben zugleich mitgetheilt, daß die in Elsaß-Lothringen wohnenden Besitzer von französischen Patenten befugt sein sollen, die öffentlichen Kassen der französischen Grenzstädte auszuwählen, an welche sie die gesetzliche jährliche Patentsteuer abführen wollen.

6. Die von gewissen Gemeinden der abgetretenen Landestheile an die Kassen der früheren General-Einnehmer zu Colmar, Straßburg und Metz gezahlten, und an die französische Staatskasse abgeführten Summen werden, nach erfolgter Feststellung durch die im Artikel 11 der Zusatz-Konvention bezeichneten Liquidations-Kommission, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 4 Ziffer 2 des Friedensvertrages, zurückerstattet werden.

7. Die Herausgabe der Kautionen der Rechnungsbeamten, welche in den Dienst der deutschen Regierung treten, wird

nalité et restera de même acquise à leurs veuves et orphelins.

5. Des doutes s'étant élevés en Allemagne sur la portée des §§ 2 et 3 de l'article 32 de la loi du 5 juillet 1844, les Plénipotentiaires français ont déclaré qu'il est expressément entendu:

1) que les brevetés mentionnés dans l'art. 10 de la Convention additionnelle de ce jour et qui ont commencé à exploiter leur invention en Alsace-Lorraine dans les délais légaux, seront considérés comme ayant mis en œuvre leur découverte sur territoire français; et
2) que les mêmes brevetés ne seront passibles en France, pour les brevets qui leur sont garantis, ni de la défense d'importation, ni de la déchéance édictées par les paragraphes 2 et 3 de l'article 32 de la loi pré citée.

Il ont annoncé, en outre, que les titulaires de brevets français résidant en Alsace-Lorraine, seront libres de choisir les caisses publiques des villes frontières dans lesquelles il leur conviendrait de verser le montant des annuités dues au Trésor.

6) Les fonds versés par certaines communes des territoires cédés dans les caisses des anciens Receveurs généraux de Colmar, Strasbourg et Metz, et passés au compte du Trésor français seront, après apurement par la commisson mixte de liquidation, prévue par l'article 11 de la convention additionnelle, remboursés dans les conditions spécifiées par le 2$^{me}$ § de l'art. 4 du traité de paix.

7. Le remboursement du cautionnement des comptables qui passeront au service du Gouvernement

gemäß Artikel 4 Ziffer 3 des Vertrages vom 10. Mai 1871 nach erfolgter Rechnungslegung über ihre Amtsführung und ertheilter Decharge stattfinden.

Alle Kautionen, welche nicht zu den in Ziffer 3 und 4 des gedachten Artikels 4 bezeichneten Kategorien gehörten, werden auf Verlangen den Berechtigten direkt von der französischen Regierung zurückgezahlt werden.

8. Das Deutsche Reich wird dem französischen Fiskus alle Erleichterungen zukommen lassen, um von solchen Schuldnern, welche in den abgetretenen Landestheilen wohnen, den Betrag der ihm auf Grund von vor Abschluß des Friedensvertrages ausgestellten einfachen Schuldverschreibungen oder hypothekarischen Urkunden zustehenden Forderungen einzutreiben, sofern letztere sich nicht auf die gewöhnlichen Steuern oder auf Abgaben beziehen.

9. Von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an, wird die französische Bank allein und direkt durch ihre eigenen Agenten die Liquidation der drei in den abgetretenen Gebieten errichteten Bankfukkursalen bewerkstelligen.

Der von ihr aufgestellte Liquidator wird künftig die freie und volle Verfügung über seine Korrespondenz, die Schlüssel seiner Kasse und über alle Fonds und Werthpapiere haben, für deren Einziehung er zu sorgen hat.

Die Liquidations-Operationen müssen spätestens binnen 3 Monaten nach dem Austausche der Ratifikationen der Konvention vom heutigen Tage vollständig beendet sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt darf er kein neues Eskomptirungs-, Darlehens-, oder Vorschußgeschäft vornehmen, noch eine temporaire Geldanlage in den abgetretenen Gebieten

allemand, sera effectué, conformément au § 3 de l'article 4 du traité du 10 mai 1871, après apurement et décharge de la gestion financière des ayants-droit.

Tous les cautionnements qui ne rentrent pas dans les catégories prévues par les §§ 3 et 4 du même article, seront remboursés directement par le Gouvernement français entre les mains des ayants-droit qui en feront la demande.

8. L'Empire allemand laissera au Trésor français toutes facilités pour le recouvrement des créances actives chirographaires ou hypothécaires, qu'il peut avoir à répéter contre des débiteurs domiciliés dans les territoires cédés en vertu d'actes ou de titres antérieurs au traité de paix et ne se rattachant ni aux impôts ordinaires ni aux contributios.

9. A dater de la signature de la convention additionnelle de ce jour, la Banque de France liquidera seule et directement, par ses propres agents, les trois succursales établies dans les territoires cédés.

Le liquidateur choisi par elle aura désormais la libre et entière disposition de sa correspondance, des clefs de sa caisse et de tous les fonds et valeurs dont il est chargé d'assurer la rentrée.

Ses opérations devront être complétement terminées au plus tard dans l'espace de 3 mois après l'échange des Ratifications de la convention additionnelle de ce jour.

Jusqu'à cette époque il ne pourra toutefois entreprendre aucune opération nouvelle d'escompte, de prêts ou d'avances sur titres, ni faire dans les territoires

machen, ohne ſich mit der kompetenten Landesbehörde verſtändigt zu haben.

Die auf das Depoſitum der Bank von Frankreich an Silberſcheidemünzen gelegte Beſchlagnahme wird aufgehoben, und der Bank der Betrag in Silbermünzen zurück bezahlt.

Vorſtehendes Protokoll, welches, ohne beſondere Ratifikation, durch den Austauſch der Ratifikations-Urkunden der Zuſatz-Konvention, auf welche es Bezug hat, als von den beiderſeitigen Regierungen genehmigt und beſtätigt angeſehen werden ſoll, iſt zu Frankfurt am eilften Dezember Ein Tauſend Acht Hundert Ein und Siebenzig in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Weber.
(L. S.)

E. de Goulard.
(L. S.)

v. Uxkull.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

cédés aucun placement temporaire de fonds avant de s'être concerté avec l'autorité locale compétente.

Main levée est donnée à la Banque de France du séquestre mis sur son dépôt de monnaies divisionnaires et restitution lui en sera faite en espèces monnayées d'argent.

Le présent Protocole qui sera considéré, de part et d'autre, comme approuvé et sanctionné sans autre Ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des Ratifications de la convention additionnelle à laquelle il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Francfort le onze décembre mil huit cent soixant et onze.

| | |
|---|---|
| Weber. | E. de Goulard. |
| (L. S.) | (L. S.) |
| v. Uxkull. | de Clercq. |
| (L. S.) | (L. S.) |

## Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung etc. betreffend.

Vom 29. Juni 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und der Präsident der Französischen Republik haben beschlossen, die Ausführung der Artikel 2 und 3 der Friedenspräliminarien von Versailles, vom 26. Februar 1871, und des Artikels 7 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 durch eine Spezial-Konvention zu regeln und haben zu ihren Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchstihren Botschafter bei der Französischen Republik, Grafen Harry von Arnim,

und

Der Präsident der Französischen Republik,

Herrn Charles de Rémusat, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie sich über die Zeitpunkte und die Art der Zahlung der von Frankreich an Deutschland geschuldeten Summe von drei Milliarden, sowie über die allmälige Räumung der von dem deutschen Heere besetzten französischen Departements verständigt und nachdem sie ihre in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten ausgetauscht, folgende Vereinbarung getroffen haben:

### Artikel 1.

Frankreich verpflichtet sich, die gedachte Summe von drei Milliarden an folgenden Terminen abzutragen, nämlich:

1) eine halbe Milliarde Franken zwei Monate nach Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages;

## Convention spéciale entre l'Allemagne et la France, concernant le payement du restant de l'indemnité de guerre.

### Du 29 Juin 1872.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et le Président de la République française, ayant résolu de régler par une convention spéciale l'exécution des articles 2 et 3 du traité préliminaire de Versailles du 26 Février 1871 et de l'article 7 du traité de paix de Francfort sur-le-Mein du 10 Mai 1871, ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne
Monsieur le Comte Harry d'Arnim, Son Ambassadeur près la République française;

et

le Président de la République française
Monsieur Charles de Rémusat, Ministre des Affaires Etrangères,

lesquels, s'étant mis d'accord sur les termes et le mode de payement de la somme de trois milliards dûe par la France à l'Allemagne, ainsi que sur l'évacuation graduelle des départements français occupés par l'armée allemande et après avoir échangé leurs pleinpouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté ce qui suit:

Article 1.

La France s'engage à payer la dite somme de trois milliards aux termes suivants:

1°) un demi-milliard de francs, deux mois après l'échange des ratifications de la présente convention;

2) eine halbe Milliarde Franken am 1. Februar 1873;
3) eine Milliarde Franken am 1. März 1874;
4) eine Milliarde Franken am 1. März 1875.

Frankreich ist jedoch befugt, die am 1. Februar 1873, 1. März 1874 und 1. März 1875 zu zahlenden Summen theilweise, in Beträgen von mindestens hundert Millionen Franken, oder vollständig vor Ablauf dieser Termine zu zahlen.

Im Fall einer antizipirten Zahlung wird die französische der deutschen Regierung einen Monat zuvor Kenntniß geben.

## Artikel 2.

Die im dritten Alinea des siebenten Artikels des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und in den Separat-Protokollen vom 12. Oktober 1871 getroffenen Verabredungen finden auf alle nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Zahlungen Anwendung.

## Artikel 3.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird vierzehn Tage nach Zahlung einer halben Milliarde die Departements der Marne und der Oberen Marne, vierzehn Tage nach Zahlung der zweiten Milliarde die Departements der Ardennen und der Vogesen, und vierzehn Tage nach Zahlung der dritten Milliarde nebst den Zinsen, welche noch zu zahlen sein werden, die Departements der Maas und der Meurthe-Mosel, sowie das Arrondissement Belfort räumen lassen.

## Artikel 4.

Frankreich behält sich vor, nach erfolgter Zahlung von zwei Milliarden für die dritte Milliarde nebst Zinsen finanzielle Garantien zu gewähren, welche, wenn sie von Deutschland als ausreichend anerkannt werden, in Gemäßheit des Artikels 3 der Friedenspräliminarien von Versailles an die Stelle der Territorial-Garantie treten werden.

2°) un demi-milliard de francs au 1 Février 1873;
3°) un milliard de francs au 1 Mars 1874;
4°) un milliard de francs au 1 Mars 1875.

La France pourra cependant devancer le payements échus au 1. Février 1873, 1 Mars 1874 et 1 Mars 1875 par des versements partiels qui devront être d'au moins cent millions, mais qui pourront comprendre la totalité des sommes dûes aux époques susindiquées.

Dans le cas d'un versement anticipé le Gouvernement français en avisera le Gouvernement allemand un mois d'avance.

Article 2.

Les dispositions du troisième alinéa de l'article 7 du traité de paix du 10 Mai 1871 ainsi que celles des protocoles séparés du 12 Octobre 1871 restent en vigueur pour tous les payements qui auront lieu en vertu de l'article précédent.

Article 3.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne fera évacuer par Ses troupes les départements de la Marne et de la Haute-Marne quinze jours après le payement d'un demi milliard, les départements des Ardennes et des Vosges quinze jours après le payement du second milliard, les départements de la Meuse et Meurthe-et-Moselle ainsi que l'arrondissement de Belfort quinze jours après le payement du troisième milliard et des intérêts qui resteront à solder.

Article 4.

Après le payement de deux milliards la France se réserve de fournir à l'Allemagne pour le troisième milliard et les intérêts de ce troisième milliard des garanties financières, qui en conformité avec l'article 3 des préliminaires de Versailles seront substituées aux

Artikel 5.

Die Verzinsung zu 5 pCt. der im Artikel 1 bezeichneter Summen, welche vom 2. März 1872 an läuft, wird in dem Maße aufhören, in welchem die genannten Summen bezahlt sein werden, sei es an den durch die gegenwärtige Konvention bestimmten Terminen, sei es vor denselben nach der im Artikel 1 verabredeten vorläufigen Benachrichtigung.

Die Zinsen von den Summen, welche noch nicht bezahlt sein werden, sind auch ferner am 2. März jedes Jahres, zuletzt mit Zahlung der letzten Milliarde, zu entrichten.

Artikel 6.

Sollte die Stärke der deutschen Okkupations-Truppen nach allmäliger Einschränkung der Okkupation vermindert werden, so werden die Kosten für den Unterhalt dieser Truppen im Verhältniß der Zahl derselben ermäßigt werden.

Artikel 7.

Bis zur vollständigen Räumung des französischen Gebietes werden die im Artikel 3 bezeichneten, von den deutschen Truppen allmälig geräumten Departements in militärischer Beziehung für neutral erklärt und es werden dahin keine Truppen-Ansammlungen als die zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Garnisonen verlegt.

Frankreich wird daselbst keine neuen Fortifikationen anlegen und die vorhandenen nicht verstärken.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird in den von den deutschen Truppen besetzten Departements keine andern Befestigungen errichten lassen, als jetzt vorhanden sind.

Artikel 8.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser behält sich das Recht vor, die geräumten Departements in dem Falle wieder zu besetzen, wenn die in der gegenwärtigen Uebereinkunft eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden sollten.

garanties territoriales, si elles sont agréées et reconnues suffisantes par l'Allemagne.

Article 5.

L'intérêt de 5 pCt. des sommes indiquées à l'article 1 payable à partir du 2 Mars 1872 cessera au fur et à mesure que les dites sommes auront été acquittées soit aux dates fixées par la présente convention soit avant ces dates après l'avis préalable stipulé à l'article 1.

Les intérêts des sommes qui n'auront pas encore été versées resteront payables le 2 Mars de chaque année. Le dernier acquittement d'intérêts aura lieu en même temps que le versement du troisième milliard.

Article 6.

Dans le cas où l'effectif des troupes allemandes d'occupation serait diminué lorsque l'occupation sera successivement restreinte, les frais d'entretien des dites troupes seront réduits proportionellement à leur nombre.

Article 7.

Jusqu'à la complète évacuation du territoire français les départements successivement évacuées conformément à l'article 3 seront neutralisés sous le point de vue militaire et ne devront pas recevoir d'autre agglomération de troupes que les garnisons qui seront nécessaires pour le maintien de l'ordre.

La France n'y élèvera pas de fortifications nouvelles et n'agrandira pas les fortifications y existantes.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne s'engage de Son côté à n'élever dans les départements occupés aucun autre ouvrage de fortification que ceux qui existent actuellement.

Article 8.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne se réserve de réoccuper les départements évacués en cas de nonexécution des engagements pris dans la présente convention.

Artikel 9.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und den Präsidenten der Französischen Republik andrerseits werden zu Versailles binnen zehn Tagen oder womöglich früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Dokument unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Versailles, den 29. Juni 1872.

(L. S.) **Arnim.**

(L. S.) **Rémusat.**

---

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 7. Juli 1872 stattgefunden.

Article 9.

Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'un côté et par le Président de la République française de l'autre seront échangées à Versailles dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Versailles le 29 Juin 1872.

(L. S.) **Arnim.**

(L. S.) **Rémusat.**

Digitized by Google

# Berichtigungen und Zusätze.

In dem Anhang sind die sämmtlichen Friedensvereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich mitgetheilt. Dieselben sind mit Ausnahme des Schlußprotokolls zur Frankfurter Zusatz-Konvention, welches nach einer Vorlage des Reichskanzlers abgedruckt ist, aus dem Reichs-Gesetzblatt entnommen.

Seite 2 Zeile 11 von unten ist statt: Antrag zu lesen: Vortrag.
„ 17 „ 10 „ oben „ „ Art. 9 „ „ Art. 10.
„ 88 „ 13 „ „ „ „ Lauterberg „ „ Lauterburg.
„ 115 „ 5 „ „ „ „ Ingenieur „ „ Ingenieur.
„ 124 „ 8 „ „ „ „ 75 „ „ 57.
„ 147 „ 13 „ unten „ „ Landher „ „ Landser.
„ 191 „ 1 „ „ „ „ abgegeben „ „ angegeben.
„ 267 „ 16 „ oben „ „ vorstehende „ „ Vorstehende.
„ 279 „ 3 „ unten „ „ Obligatienen „ „ Obligationen.
„ 279 „ 4 „ „ „ „ 202 „ „ 292.
„ 283 „ 1 „ oben „ vor »nieder« das Wort »hiermit« einzuschalten.
„ 283 „ 2 „ „ „ statt: aufrichtigsten zu lesen aufrichtigen.
„ 288 „ 15 „ unten „ „ Rom „ „ Vom.
„ 299 „ 11 „ oben „ „ des „ „ Das.
„ 301 „ 9 „ unten „ „ 14 „ „ 4.
„ 306 „ 7 „ oben „ „ Züglinge „ „ Zöglinge.
„ 307 Nr. 271 die beiden Regulative sind in dem Amtsblatte der indirekten Steuerverwaltung pro 1871 Seite 395—426 abgedruckt.
„ 315 Zeile 15 von oben ist statt: einzuschretten zu lesen: einzuschreiten.
„ 341 „ 16 „ „ „ „ dos „ „ des.
„ 342 „ 15 „ „ „ „ nöthigenfllls „ „ nöthigenfalls.
„ 354 „ 14 „ „ „ „ zur allgemeinen Kenntniß zu lesen: zur Kenntniß der Betheiligten.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 366 | Zeile | 2 | von | unten | ist | statt | Betriebs | zu lesen: Vertriebs. |
| „ | 367 | „ | 13 | „ | „ | „ | 315 | „ „ | 317. |
| „ | 368 | „ | 12 | „ | „ | „ | 316 | „ „ | 318. |
| „ | 378 | „ | 4 | „ | oben | „ | bezogen | „ „ | gezogen. |
| „ | 428 | „ | 15 | „ | unten | „ | nachstehend | „ „ | die nachstehend |
| „ | 436 | „ | 6 | „ | „ | „ | 40 | „ „ | 41. |
| „ | 439 | „ | 10 | „ | oben | „ | Bezahlung | „ „ | Zahlungen. |
| „ | 440 | „ | 10 | „ | „ | „ | Administration | zu lesen: Administrationen. | |
| „ | 441 | „ | 1 | „ | unten | „ | Januar | zu lesen: Februar. | |
| „ | 524 | „ | 1 | „ | oben | „ | 20 | „ „ | 10. |

Ex S. H. Sk.
6714 I 2.

Digitized by Google

Digitized by Google